1489 Bibl. Mont. - 1

Joseph Binghams,

Alterthümer der Kirche.

Ein Auszug nach der englischen Ausgabe.

Erster Band.

Mit zwei Kupfertafeln.

Cum Facultate Ordinariatus Augustani.

Augsburg, 1788.
In der Joseph-Wolffischen Buchhandlung.

Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas.

Ovid.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der
Durchlauchtigsten Reichsfürstin
und
Frau Frau
Judithe
Erbprinzessin
zu Hohenlohe und Waldenburg Schillingsfürst, Frau in Oehringen und Langenburg, Gräfin von Gleichen und Kranichfeld, des Sternkreuz-Ordens Dame rc. rc.

Meiner gnädigsten Fürstin und Frau.

Durchlauchtigste Reichsfürstin,
Gnädigste Frau Frau!

An dem heutigen festlichen Tage, an welchem das hohe Namensfest Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gefeiert wird, wage ich es, die Alterthümer der Kirche, von denen der berühmte Joseph Bingham der Verfasser ist, in einem Auszuge unterthänigst zu übergeben, und Höchstdenselben in der tiefesten Ehrfurcht zu weihen.

Ich vereinige heute meine Wünsche mit den Wünschen aller devoten Unterthanen, und bethe zu dem gütigen Allvater für das theureste Leben, für die Zufriedenheit, und

für das höchste fortdaurende Wohl Euer Hochfürstlichen Durchlaucht. — Die ewige Fürsicht erfülle meine Wünsche, und segne die Durchlauchtigsten jungen Herrschaften, sie begleite Dieselbe auf dem blumigten Pfade der Tugend, welchen Derselben Durchlauchtigste Eltern vorgehen, so kann ich dir, mein liebes Vaterland, heute auch Glück wünschen. Glück, weil du eine erhabene Fürstin in deinem Schoose verehrest -- Die Vernunft mit Religion zu verbinden weiß -- Die über den finstern Aberglauben und falsche Scheinheiligkeit weit

hinwegsiehet -- Die einstens als Menschenfreundin und wahre Mutter ihrer Unterthanen, die sie wie Kinder zärtlich liebt, mit Wohlthun segnen wird; Glück, weil diese große Fürstinn dir nicht nur allein Prinzen gebohren hat; sondern Sie auch zu Prinzen bildet, Die Ihr Volk einstens beglücken werden; Die jetzt schon erkennen, daß nicht die Vorzüge der hohen Geburt, die einem Ungefähr unterworfen ist, sondern Religion, Tugend, Menschenliebe, und Kenntnisse, Prinzen groß machen, und Sie über andere Sterbliche hinaussetzen.

Nehmen Euer Hochfürstlichen Durchlaucht dieses Opfer als ein Denkmal der ungeheuchelten Ehrfurcht von demjenigen an, der als ein getreuer Diener in die höchste fernere Gnade sich empfiehlt, und in aller Unterthänigkeit erstirbt

Euer Hochfürstl. Durchlaucht

Der Herausgeber.

Approbatio.

Eruditissimi Josephi Binghami Origines, seu Antiquitates Ecclesiasticas, ex Idiomate anglico in linguam teutonicam translatas, & in locis, in quibus Auctor à doctrina, vel ritu catholico recedit, per catholicas adnotationes emendatas, typo omnino dignas censeo. Augustæ Vindelicorum, die 17 Januarii anno 1788.

Joseph. Anton. Steiner,
SS. Theol. Doctor, Eminentiss. ac Sereniss. Elect. Archiepisc. Trevirens. Episcopi Augustani Consil. Eccles. Major Pœnitentiarius, Consistorii Assessor, Visitator Generalis, ad insign. Colleg. Eccles. S. Mauritii Canonicus, & librorum Censor.

Imprimatur.
Datum ex Revdmo Vicariatu. August. Vindel. die 17 Jan. Anno 1788.

Thomas Josephus de Haiden, J. U. D.
Eminentiss. & Serenissimi D. D. Archiepiscopi, Electoris Trevirensis, Episcopi Augustani &c. Consiliarius intimus, Provicarius generalis, Vice-Officialis, & Canonicus Eccles. Colleg. ad S. Gertrudem.

An den geneigten Leſer.

Schon lange hab ich mit Verwunderung nachgedacht, warum man junge Theologen und Kanoniſten nicht mehr mit den Schriften der erſten chriſtlichen Jahrhunderten bekannt mache, oder ihnen doch wenigſtens Auszüge von Werken und Schriftſtellern, die mit gründlicher Kritik über die Alterthümer der Kirche geſchrieben, und ihre Meinungen aus den erſten Quellen, aus den Kirchenverſammlungen — Vätern — und klaſſiſchen Schriftſtellern geſchöpfet haben, in die Hand liefere. Allein, beim weitern Nachdenken ſtieß ich auf einige — vielleicht wahre Urſachen. — Männer von ausgebreiteten Kenntniſſen, die das Publikum mit ihren eigenen gelehrten Produkten bereichern können, ſind Arbeiten von dieſer Art zu gering.

Andern

Andern fehlet es an Muth, oder an — Thätigkeit, oder sie fürchten die scharfe Peitsche der — Recensenten.

Ich überwand endlich diese Furcht, die mich lange in meinem Unternehmen zurückhielt; ich überdachte den Nutzen und den Dienst, den ich Theologen und Kanonisten — die zwar wünschten sich mit dergleichen Schriftstellern bekannt zu machen, sich aber kostspielige Werke nicht ankaufen können — oder wollen — verschaffen würde; ich entschloß mich endlich, die Alterthümer der Kirche, wovon der berühmte englische Schriftsteller Joseph Bingham der Verfasser ist, in einem deutschen Auszuge zu liefern, und vielleicht andere dadurch zu ähnlichen Unternehmungen aufzumuntern.

Schon vor einigen Jahren suchte man in Wien dieses vortrefliche Werk in Aufnahm zu bringen. Allein, es erschien nur 1 Band von der lateinischen Uebersetzung des Herrn Grischoys, — so viel mir bekannt ist — obwohl dieses Unternehmen allgemein beliebt war.

Sollten einige Thatumstände in diesem Werke nicht ganz genau auf unsere heutige Kirchengebräuche passen, so verliert das Werk doch nichts an seinem

nem innern Werthe. Denn der gelehrte Auktor hat uns nur die Gebräuche des Alterthums der Kirche geliefert, wo man anders denkte — anders urtheilte — und andere Sitten hatte, als jetzt. Es muß also der Leser sich in die damalige Zeit — Umstände — und Denkungsart der Kirche hineindenken, und betrachten, daß dieselbe ihre Disciplinar-Einrichtungen könne abändern — habe solche schon öfters und — klüglich abgeändert, und nach den Bedürfnissen der laufenden Zeit eingerichtet.

Andere — die tiefere Einsichten besitzen — zu dergleichen Unternehmungen zu ermuntern, meinem Mitmenschen nützlich zu sein, und ein so vortrefliches Werk, das besonders unter katholischen Theologen und Kanonisten noch so unbekannt ist, bekannter zu machen, ist meine redliche und uneigennützige Absicht, die der Himmel segnen wolle.

Wahres Glück und Vergnügen für mich, wenn das unbefangene Publikum mein Bemühen mit Beifall krönet, und mein Bestreben nach meiner Willensmeinung, die ich oben schon freimüthig eröffnet, annimmt; der ich blos der Menschheit nützlich, und für mich beschäftigt zu sein wünsche; den Gelehrten — er mag sich bekennen, zu welcher

Kirche

Kirche er will — schätze, wenn er nur die Wahrheit unverfälscht auftretten läßt; meinen Mitmenschen nach den ächten Grundsätzen der christlichen Duldung und Toleranz aufrichtig liebe, und wahre — helle — aufrichtige Aufklärung von ganzem Herzen wünsche.

Geschrieben, Kupferzell den 9 Christmonat 1787.

Der Herausgeber.

Ueber-

Uebersicht des ersten Bandes.

Erstes Buch.

Inhalt. Von den Christen überhaupt. Von ihren verschiedenen Nämen — Unterschied — und Stufen der Katechumenen — Laien — und Klerici.

§. 1. Von den verschiedenen Ehrennämen, die sie einander — um sich von andern zu unterscheiden — gaben.

§. 2. Von den Schimpf und Lästernämen, die ihnen die Jüden, Heiden und Ketzer gaben.

§. 3. Von den verschiedenen Ständen der Menschen in der Kirche.

§. 4. Von den Gläubigen — ihren Ehrentiteln — und Freiheiten vor den Katechumenen.

§. 5. Von dem Unterschied zwischen dem Klerus und den Laien; vom Alter dieses Unterschieds.

Zweites Buch.

Inhalt. Von den verschiedenen Ständen des Klerus in der ersten Kirche.

§. 1. Von dem Ursprung der Bischöfe.

§. 2. Von ihren Ehrentiteln.

§. 3. Von ihren Verrichtungen.

§. 4. Vom Gewalt der Bischöfe über Laien — Mönche — und weltliche Magistratspersonen in ihrem Kirchensprengel. Von ihrer Pflicht in Betref der Kirchengüter und Revenüen.

§. 5. Von der Pflicht der Bischöfe in Ansehung der ganzen katholischen Kirche.

§. 6. Von der Unabhängigkeit der Bischöfe.

§. 7. Vom Gewalt der Bischöfe in Anhörung und Entscheidung weltlicher Händel.

§. 8. Von dem Privilegium für die Schuldige zu bitten.

§. 9. Von sonderbaren Ehrenbezeugungen, die man den Bischöfen anthat.

§. 10. Vom erforderlichen Alter und Eigenschaften eines Bischofs.

§. 11. Von der Ordination der Bischöfe.

§. 12. Vom Gesetze, das verbiethet auf kleinen Städtchen keine Bischöfe zu weihen, noch 2 Bischöfe in eine Stadt zu setzen.

§. 13. Von Chorbischöfen.

§. 14. Von den Primaten.

§. 15.

§. 15. Von den Patriarchen.
§. 16. Von den Priestern.
§. 17. Von den Diakonen.
§. 18. Von den Erzdiakonen.
§. 19. Von den Diakonissinnen.

Drittes Buch.

Inhalt. Von der untern Geistlichkeit in der ersten Kirche.

§. 1. Von ihrem Ursprung — Zahl — Gebrauch — und worinn sie von den obern Orden der Bischöfe, Priester und Diakonen unterschieden waren.
§. 2. Von den Hypodiakonen.
§. 3. Leuchterträgern.
§. 4. Exorcisten.
§. 5. Lesern.
§. 6. Thürhütern.
§. 7. Psalmisten.
§. 8. Kopiaten.
§. 9. Parabolanern oder Krankenwärtern.
§. 10. Katechisten.
§. 11. Von den Defensoren und Syndikern der Kirche.
§. 12. Von Oekonomen.
§. 13. Noch andere Kirchenämter.

Viertes Buch.

Inhalt. Von der Wahl und Ordination der Geistlichen, und von den dazu erforderlichen Eigenschaften.

§. 1. Von den verschiedenen Wahlarten.
§. 2. Besondere Erzählung der Gebräuche bei Wahlen.
§. 3. Von der Prüfung und Eigenschaften.
§. 4. Von der bürgerlichen Beschaffenheit des zu Weihenden.
§. 5. Von der Digamie und Cölibat.
§. 6. Von der Einweihung der Geistlichen.
§. 7. Von gezwungenen und wiederholten Ordinationen.

Fünftes Buch.

Inhalt. Von Privilegien — Immunität — und Revenuen der Geistlichkeit in der ersten Kirche.

§. 1. Beispiele der Ehrerbiethung, die die Geistliche einander bezeigten.
§. 2. Beispiele der Ehrerbiethung der weltlichen Fürsten für geistliche Personen; besonders die Befreiung von dem weltlichen Gericht in geistlichen Sachen.
§. 3. Die Befreiung der Geistlichkeit von Steuer und Abgab.

§. 4. Von den Einkünften der Geistlichen.
§. 5. Von Zehenden und Erstlingen der Früchten.
§. 6. Von der Verwaltung der Einkünften der Kirchen.

Sechstes Buch.

Inhalt. Von den Gesetzen und Regeln, die die Verrichtungen — Leben — und Umgang des Klerus betreffen.

§. 1. Von der Vortreflichkeit dieser Regeln.
§. 2. Von Gesetzen, die das Leben und den Umgang des Klerus betreffen.
§. 3. Von Gesetzen, die die Stands- und Amtspflichten desselben betreffen.
§. 4. Von noch einigen Gesetzen und Regeln.

Siebentes Buch.

Inhalt. Von den Asceten.

§. 1. Vom Unterschiede zwischen den Asceten und Mönchen. Vom Ursprung des Klosterlebens.
§. 2. Von den verschiedenen Gattungen der Mönchen, und ihrer Lebensart.
§. 3. Von alten Regeln und Gesetzen, die das Mönchswesen betreffen.
§. 4. Von den Jungfrauen und Wittwen.

Achtes Buch.

Inhalt. Von den alten Kirchen — von ihren Theilen — geheiligten Geschirren — Einweihung — Immunität u. d. g.

§. 1. Von verschiedenen Nämen — und Ursprunge der christlichen Kirchen.
§. 2. Vom Unterschied der ersten christlichen Kirchen in Rücksicht auf spätere Zeiten. Von den Tempeln der Heiden, die in christliche Kirchen verwandelt worden.
§. 3. Von verschiedenen Bauarten und der Einrichtung der ersten Kirchen. Vom äussern Narther.
§. 4. Vom innern Narther und dessen Theilen.
§. 5. Vom Langhause oder Schif der Kirche, und dessen Theilen.
§. 6. Vom Altar, Sanktuarium, und dessen Theilen.
§. 7. Vom Taufsteine.
§. 8. Vom Kirchenornat überhaupt, den man auch Anathema nannte.
§. 9. Von der Konsekration der Kirchen.
§. 10. Von der Verehrung, die man für Kirchen hatte.
§. 11. Von den Freistätten oder Asylen.

Erstes

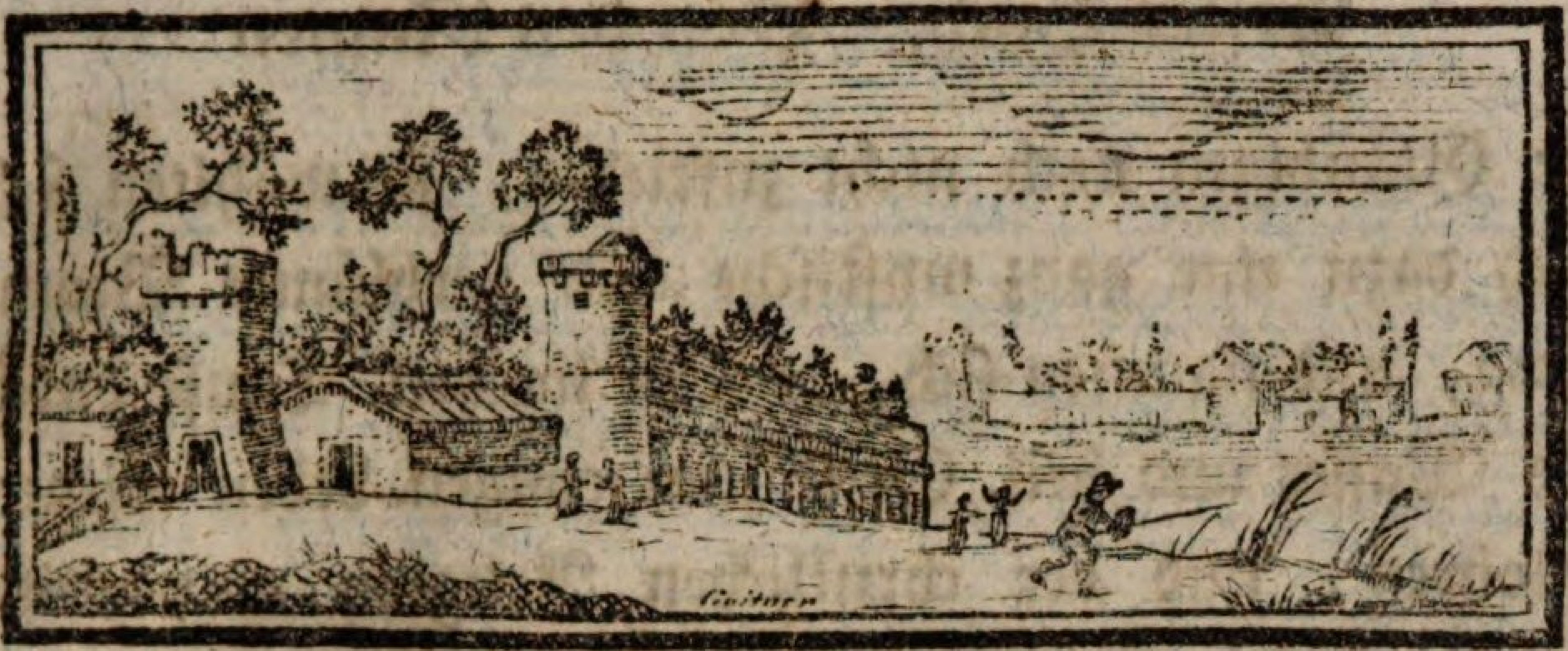

Erstes Buch.

Von den Namen der ersten Christen.

§. 1.

Kaum hatte sich die Lehre des Welterlösers verbreitet, als dessen Bekennere, ehe sie den Namen Christen erhielten, Jünger, Glaubige, Auserwählte, Heilige und Brüder genennet wurden. — Epiphanius (a) schreibt, daß sie entweder von Jesse dem Vater des Davids, oder, welches wahrscheinlicher, von Jesu Christo Jessäer seien genennet worden. — Philo in seinem Buche vom beschaulichen Leben, wie es Euseb in seiner Kirchengeschichte anzieht (b) giebt den Christen in Egypten den Namen Therapeuten, d. i. wahre Diener Gottes, und geistliche Aerzte, welche sich bemühten, die verdorbenen Sitten der Menschen zu verbessern, und sie von ihren Seelenkrankheiten zu heilen. — Mit diesen Namen war der Eifer der

(a) Epiphan XXIX. Ketz. N. 4.
(b) Euseb in seiner Kirchengeschichte im II. B. 17 K.

der Gläubigen noch nicht zufrieden, sie wählten sich noch dazu eine ganz mystische und verblümte Benennung, und nannten sich, weil sie im heil. Taufe durch das Wasser und heil. Geist zum ewigen Leben wiedergebohren, und der christlichen Religion einverleibt wurden ἰχθὺς Fischgen. (c) — Klemens Alexand. (d) nennet die Glaubige **Gnostiker**, d. i. weise und einsichtsvolle Menschen; weil die christliche Religion allein die wahre Weisheit in sich einschließt, und die Kenntniße himmlischer und göttlicher Dinge lehret. Athanasius beim Sokrates (e) heißt die Asceten in Egypten Gnostiker. — Bei den alten Kirchenschriftstellern findet man auch, daß die ersten Christen Theophori, Tempel Gottes, genannt wurden, welchen Namen sich auch Ignaz in seinen Briefen giebt: Ἰγνάτιος ὁ καὶ Θεόφορος (f). Anastas der Bibliothekar hält Ignatium für das Kind, welches der Welterlöser mitten unter seine Jünger gestellet habe, und glaubt, daß er deswegen Theophorus sei genannt worden; aber Pearson und andere (g) beweisen, daß Anstasius diese Meinung

(c) Tertullian vom Tauf. im 1 K. Optat. gegen den Parmenion im III. B. p. 62.

(d) Klemens Alex. I. Strom. p. 294.

(e) Athanas beim Sokrates im IV. B. seiner Kirchengeschichte. 23 K.

(f) Die Akten. Ign. beim Grabius im II. Tom. seiner Spicil. p. 10.

(g) Pearson Vind. Ign. im II. Th. 12 K. p. 397. bis 401. Rave Leben Ign. in den Alterth. der Vät. und Kirch.

nung von den Griechen genommen, und nicht genugsam untersucht habe; Vincenz Bellovacensis träumt von goldenen Buchstaben, welche man in dem Herzen Ignazens soll gefunden haben, und welche den Namen Jesus bedeuten sollen. (h) Eben so wurden sie Christophori genannt, (i) bisweilen auch, doch selten, Christi. (k) — Jedoch wählten sie unter so vielen Namen keinen, der nicht eine besondere Relation zu Christus und Gott hätte; weil sie glaubten, nur Schismatikern und Ketzern sei es eigen, den Namen eines Schwärmers zu tragen. — Joh. Chrysostomus (l) sagt: **Wir haben unsern Namen nicht von Menschen her; wir haben keine Schwärmer zu Anführer und Religionsstifter, wie einige den Marzion; andere den Manes; andere den Arius.** — Und Ephiphan: (m) **Es giebt keine Sekte, keine wahre Kirche, die den Namen ei**-

 nes

Kirch. „Nach der letzten Bedeutung (da er θεοφορος „genennt wird) will man, daß er so genannt sei, weil „unser Herr ihn auf seine Arme genommen und getra„gen habe.„

(h) Vinzenz im X. B. 7 K.

(i) Euseb. im VIII. B. seiner Kirchengeschichte 10 K.

(k) Ambros vom Tod Valent. im III. Tom. p. 12.

(l) Chrysostom. in der XXIII. Hom.

(m) Epiphan. XLII. Ketz. Marzion p. 366. der Köln. Ausgab.

nes Apostels trägt; wir haben keine Petrianer, keine Paulianer, Bartholomelianer u. d. g. Gregor von Nazianzen: Petrus und Paulus verehre ich, aber doch heiße ich nicht Petrianer, noch Paulianer; ich werde niemals einen Namen von einem Menschen annehmen, weil ich von Gott gebohren bin. (n) Epiphan schreibt, daß sobald Miletius sich von der katholischen Kirche getrennet hatte, wollte er sich unterscheiden, und seine Sekte die Kirche der Märtyrer nennen. — Aber die wahre Kirche Christi rühmte sich allein damit, daß ihre Bekennere den Namen ihres Meisters und Lehrers führten, und Christen genennet wurden. (o)

Weil nun die Ketzer sich eben auch Christen nannten, so suchten die Glaubige einen besondern Namen, welcher sie noch bis auf diese Stunde von den Ketzern unterschieden hat; sie nannten sich Katholische. Christ ist mein Name; katholisch mein Zuname, sagte Pazian zu dem Sempronianus. (p) — Bisweilen wurden die Glaubige auch Ekklesiastiker, d. i. Leute von der Kirche genannt. (q) — Zuweilen Dogmati-

(n) Gregor. Nazian. in der XXXI. Rede p. 506.

(o) Euseb. im V. B. 1 K. p. 128. Chrysostom. in der XLVI. Hom. gegen den Luz. im I. Tom. p. 532. der Frankf. Ausg.

(p) Pazian in dem I. Br. an den Sempr.

(q) Euseb. im IV. B. 7 K. im V. B. 27 K.

matiker. (r) — Die Heiden nannten sie Juden. (s) — und anstatt Christen Chresten. (t)

§. 2.

Die Juden und Heiden suchten das aufkeimende Christenthum, das wie die goldene Sonne an einem heitern Sommermorgen hervorgieng, und sich durch Nebel und Wolken der Verfolgung drang, in seinem Keime zu ersticken, und es ganz zu vertilgen. Sie ersannen also die niedrigsten Ausdrücke, und verunglimpften es mit den schwärzesten Lästerungen; so wurden die ersten Christen zum Spott von den Juden Nazaräer genannt. (a) — Julian der Abtrinnige, um den christlichen Namen in eine ewige Vergessenheit zu vergraben, verordnete, daß man die Christen nur die Galiläer nennen sollte. (b) — Weil die Christen nur einen Gott anbetheten, und die ungeheure Men-

(r) Chrysostom. in der V. Hom. in die Eph. am 2 K. p. 900. der Frankf. Ausg.

(s) Diokassius im Leben Domitians. Baron XCIV. Inh. N. 1.

(t) Justin. Mart. in der II. Apol. p. 54. der Paris. Ausgabe. 1636.

(a) Epiphan. XXIX. Ketz. N. 9.

(b) Sozom. im V. Buche 4. 16 K. Theodor. B. III. K. 4. 21. Du hast überwunden, Galiläer. Chrysost. in der LXIII. Hom. Tom. I. p. 640. der Frankfurt. Ausgabe. Gregor. Naz. in der III. Rede P. 81. der Paris. Ausg.

ge der oft lächerlichen Gottheiten verachteten, hielten sie die Heiden für Atheisten. (c) — Die Synagog zu Jerusalem schilderte auf gleiche Weise die Christen als Betrüger, und ermahnte die in der ganzen Welt zerstreuete Juden, sich für der falschen und gottlosen Lehre zu hüten, welche Jesus, ein Galiläer und Betrüger, ausgestreuet hätte. (d) Luzian nennt den Welterlöser einen gekreuzigten Sophisten. (e) — Die Heiden, welche die übernatürliche unbegreifliche Wunder der Christen sahen, womit dieselbe die Göttlichkeit ihrer Lehre erprobten, hielten sie für schwarze Zauberer. (f) Celsus (g) schreibt: daß Jesus sei heimlich erzogen worden, habe in Egypten um den Lohn gedient, und alldort die Zauberey, welche das Lieblingsgeschäft der damaligen Egypter war, gelernt; sei in sein Vaterland zurückgegangen, und habe sich dem Pöbel als Gott aufgedrungen. — Nero, nachdem er die Christen auf das grausamste verfolget hatte, rühmte sich in einer

(c) Justin. Märt. in der I. Apol. p. 47. Euseb. im IV. B. 15 K.

(d) Justin. M. Dial. wider den Tryph. p. 335. Hieron. in dem X. Briefe zu dem Furiam.

(e) Luzian Pereg. Tom. IV. p. 277. Basel. Ausg.

(f) Orig. wider den Celsus im I. B. p. 30. Sueton. Neron. 16 K. Ambros. in der XC. Rede in S. Agnet Prudent. X. Hymn. vom heil. Roman. v. 868. p. 221. Sieh Kortholt von den Sitten der Christen. K. 4.

(g) Orig. gegen den Celsum im I. B. p. 30.

einer Aufschrift, die er in eine ihm gesetzten Ehrensäule eingraben ließ, daß er die Welt von Mördern und Betrügern gesäubert habe, die die Menschen mit neuen Superstitionen hintergehen, und die Menschheit entehren wollten. (h) — Die Christen zogen bisweilen die Schriften der Heiden an, und beruften sich auf die Weissagungen der Sibyllen, und so bekamen sie den Namen **Sibyllisten**. (i) — **Biathanaten**, d. i. **Selbstmörder**; (k) — und **Verzweifelte**; weil sie die Drohungen der Tyrannen frei verachteten, und alle Peinen, ja den Tod selbst, für die Lehre Jesu Christi litten. (l) — **Paganus** heißt sie düstere Leu-

---

(h) Sueton. Nero. K. 16. Plin. X. B. „Nichts habe ich „gefunden, als eine gottlose und unmäßige Superstition.„ Tacit. in seinen Annal. XV. B. 44 K. lese Inſcript. antiq. ad Calcem Sueton Oxon. *Neroni. Claud. Caiſ. Aug. Pont. Max. Ob. Provinc. Latronib. & His. qui novam generi hum. ſuperſtition. inculcab. purgat.*

(i) Origen. gegen den Celſ. im V. B.

(k) Die Christen wurden dessentwegen Biathanaten genennet, weil sie freiwillig die grausamste Martern und den Tod erlitten. Luzian Peregr. Tom. IV. p. 277. Basel. Ausg. in 8. „Diese unglückliche (nemlich die Christen) trugen kein Bedenken, sich zu bereden, daß sie „unsterblich sein, und ewig leben werden; deswegen „verachten sie den Tod großmüthig, und viele biethen „sich demselben dar.„ — Lies Baron. im Jahre 138. N. 5.

(l) Parabolaner wurden bey den Römern jene genennt, die um den Lohn auf dem Amphitheater mit den wilden

te, die ihre Religion nur in finstern Winkeln ausübten. (m) —

Nicht nur die Jüden und Heiden allein; sondern auch die Ketzer entweiheten die katholische Religion durch ihre abscheuliche Lästerungen, die sie derselben anzudichten nicht errötheten. Die Novatianer nannten sie **Kornelianer**; (n) weil sie das Abendmahl lieber von Kornelius dem Bischofe zu Rom, als vom Novatian nahmen. — Sie hießen sie auch **Apostaten, Kapitoliner, Synedrianer**. (o) — Die Nestorianer gaben ihnen den Namen **Cyrillianer**. (p) — Die Arianer **Eustathianer** und **Paulianer** von Eustathio und Paulino Bischöfe zu Antiochien; (q) auch **Homousianer**; weil sie das Wort ὁμοῦσιος wählten, um damit ausdrücklich zu lehren, daß der Sohn Gottes mit dem Vater eine göttliche Wesenheit habe. (r) —

Tertullian

Thieren stritten, darum sie auch Bestiarii oder Verzweifelte genennt wurden; — da nun die Christen ihr Leben auch der größesten Gefahr aussetzten, so hielt man sie diesen Bestiariern und Verzweifelten gleich. Die Geschichte Abdon. und Senn. beym Suicer. **Lakt.** Instit. V. B. 9 K.

(m) Minuc. Felix K. 8. p. 26. **Origen.** gegen den Celsus I. B. p. 5. III B. 144.

(n) Eulog. beim Photius Kod. 280. p. 1622.

(o) Pazian im II. Briefe an den Sempron.

(p) Im Briefe an die Seinige.

(q) Sozom. VI. B. 21 K.

(r) Der Auktor des unvollkommenen Werkes unter dem Namen Chrysostomus.

Tertullian, nachdem er in den Irrthum des Montanus gefallen war, nannte sie Psychici, Fleischliche, die Anhänger des Montanus aber Geistige; und dieß dessentwegen, weil die Katholische die rigoröse Gesetze vom Fasten nicht annahmen, die Träumereien des Montanus verwarfen, und die zweite Ehe gut hießen. (s) — Die Rechtglaubige legten die Weissagung vom tausend jährigen Reiche Christi mit den Auserwählten in einem allegorischen Sinne aus, und so erhielten sie von den Kiliasten den Namen Allegoristen. (t) — Von den Aetianern Chroniten. (u) — Von den Luciferianern die Versammlung des Teufels und des Antichrists. (w) Da nun uns die lange Geschichte zeigt, mit was listigen Ränken, und boshaften Verfolgungen die Juden und Heiden sowohl, als die Ketzer das wahre Christenthum zu unterdrücken suchten; so sehen wir abermals, daß Gott seinen der Kirche versprochenen Beystand immer leistet; wir erkennen, mit welchem feinen Zuge der Finger der Allmacht die niedrigen Ränke umschrieben, und die Verfolgungen bezirkt habe.

(s) Tertull. gegen den Prax. 1 K. Klem. Alex. Strom. IV. B. p. 511. Iren. I. B. 9 K. p. 29.

(t) Euseb. VII. B. 24 K.

(u) Athan. II. Dial. von der Dreieinigkeit. Tom. II. p. 495.

(w) Hieron. Dial. gegen die Luzifer. Tom. I. p. 135.

§. 3.

Nachdem wir die mannigfaltigen Namen der Glaubigen angeführt haben; so wollen wir nun die Klassen beschreiben, in welche dieselbe eingetheilt wurden. Hieronymus (a) schreibt von 5 Klassen: Bischöfe, Priester, Diakonen, Glaubige, und Katechumenen. — Von den ersten 3 Klassen wird an einem andern Ort gemeldet werden.

Glaubige wurden jene genennt, welche durch den Tauf der Kirche waren einverleibt worden; das Abendmahl empfiengen, und die Privilegien der Kirche genossen. (b) — Die letzte Klasse waren die Katechumenen, welche zwar schon in den Schoos der Kirche aufgenommen waren, und Christen genennet wurden, aber den Tauf noch nicht empfangen hatten, also auch der Freyheiten der Glaubigen nicht theilhaftig wurden. (c) Zu dieser Klasse gehörten auch die Büßer, und Energumenen. — Doch waren die Ketzer von allen

(a) Hieron. in Jes. XIX. p. 64. Origen. Hom. V. in Ezech.

(b) Konzil. Niz. Kan. XI. Tom. II. Konz. p. 33. Konstit. Apost. im VIII. B. K. 34. Cyril. Hieros. in der katech. Präfat. N. 2. Daher kömmt der Unterschied zwischen der Messe der Glaubigen, und der Messe der Katechumenen. Konz. Karthag. IV. K. 84. Tom. II. Konz. p. 1206.

(c) Konz. Illiban. K. 39. Konz. Konstant. I. K. 7. Tom. II. Konz. p. 951.

allen diesen Klassen ausgeschlossen, und nicht einmal den Katechumenen gleich geachtet. Tertullian (d) sagt: **Ein Ketzer kann kein Christ sein**; eben dieses sagt auch Hieronymus. (e) Konstantin machte ein Gesetz, daß die Ketzer nicht Christen, sondern **Porphyrianer** sollten genannt werden; (f) Theodosius der jüngere befahl die Nestorianer **Simonianer**, von Simon Magus, zu nennen. (g)

§. 4.

Die Glaubige, weil sie die höhere Glaubensgeheimnisse, welche den Katechumenen zur Zeit noch immer verborgen gehalten wurden, wußten; allen gottesdienstlichen Handlungen beywohnten; und das Sakrament des Altars empfiengen, nannte man auch φωτιζόμενοι d. i. **Erleuchtete**, (a) **Eingeweihete**

(d) Tertull. von der Präscript. K. 37.

(e) Hieron. Dial. gegen die Luzif. im II. Tom. p. 135. Laktant. Instit. IV. B. K. 30. Athan. II. Rede gegen die Arianer. Tom. I. Theil I. p. 415. Paris. Ausgabe.

(f) Konstant. der Kais. in dem Briefe an die Bischöfe beim Sokrat. B. I. K. 9.

(g) Kod. Theod. B. XVI. Tit. 5. von den Ketzern. K. 66.

(a) Konzil. Laod. Kan. III. Tom. I. Konz. p. 1495. Phot. Kod. CCXXII. p. 595. Grotius zu den Hebr. VI. 4. Die Taufe ward bei den Alten genannt das Sakrament der Erleuchtung. Justin. Mar. in der II. Apol. p. 94.

te (b) — Geliebte und Kinder Gottes (c) —

Nebst diesen Ehrentiteln hatten dieselbe auch noch gewisse Freyheiten vor den Katechumenen. Nur die Getauften giengen zu dem Tische des Herrn, und empfiengen den Leib und Blut Christi. Daher entstund der Gebrauch, daß, bevor das Sakrament des Altars celebriret wurde, der Diakon mit lauter Stimme rief: Ἅγια ἁγίοις, ὅσοι κατηχέμενοι Προέλθετε, das Heilige den Heiligen; die Katechumeni gehen zurücke. (d) — Das zweite Privilegium, das die Glaubige genossen, war, daß sie bei allen Gebethen der Kirche durften zugegen sein; da die Büsende, Energumeni, und Katechumeni, nachdem die Gebethe, die man für sie Gott darbrachte, geendet waren, noch vor der Wandlung hinaus gehen mußten. — Dann erst nach diesen Gebethen, nachdem die Katechumenen, Büsende rc. abgetretten waren, theilte man den Glaubigen die heil. Kommunion aus; welcher Handlung niemand, der nicht für würdig geachtet wurde, zusehen durfte. — Unter die größesten Freiheiten rechneten sich noch die Glaubige, daß sie nur allein würdig gefunden wurden, das Vater Unser zu bethen;

(b) Isidor. im IV. B. 62. Br. Hesych. bey dem Worte μύσαι.

(c) Tertull. von der Buße. K. 9. p. 127.

(d) Chrysost. Hom. in die Parabel vom verlohrnen Sohne. Tom. VI. p. 314. Frankf. Ausg.

then; und niemand würde es gewagt haben, solches zum Gebeth des dummen und ungelehrten Pöbels herabzuwürdigen. (e) — Augustin Enchir. K. 71. heißt es deswegen das Gebeth der Glaubigen. — Endlich war es nur den Glaubigen erlaubt, jenen Versammlungen beizuwohnen, in welchen die abstracktesten Theile und tiefesten Geheimnisse der christlichen Religion abgehandelt und gelehret wurden; denn so lange Katechumenen zugegen waren, drang man niemals in die mystische und dunkle Grundsätze der christlichen Wahrheiten ein. (f) — Diese und noch andere Freiheiten machten die Privilegien der Glaubigen, welche diese vor den Katechumenen genossen, aus.

§. 5.

In den vorhergegangenen Paragraphen haben wir von den Glaubigen, in so weit sie in der Kirche einen Körper ausmachen, und von ihren Privilegien, die sie vor den Katechumenen haben, gesprochen: jetzt wollen wir sie in einem ganz andern Gesichtspunkte betrachten, und sehen, in wie weit die Laien, denn so wurden schon im dritten Jahrhundert die Nichtgeistlichen genannt, von den Geistlichen unterschieden waren.

(e) Chrysost. in der II. Hom. über die 2 Korinth. Tom. VI. p. 516. Frankf. Ausg. Augustin Hom. XXIX.

(f) Konzil. Karthag. IV. Kan. LXXXIV. Tom. II. Konz. p. 1206. August. in der I. Rede an die Neubekehrte in dem Anh. zum X. Tom. p. 845.

ren. (a) — Der Unterschied, der zwischen dem Klerus und den Laien herrschte, bestund von jeher in der Verschiedenheit der Aemter, Würden, und Pflichten. Schon in der jüdischen Religion waren die Verrichtungen und Würden der Priester und Leviten von denen des Volks unterschieden. So verhielt sich auch die Sache in der katholischen Kirche, welche, wenn eine hinlängliche Anzahl Glaubigen vorhanden war, daß daraus eine Gemeinde konnte errichtet werden, alsogleich entweder einen Bischof oder Priester mit einem Diakon bestellte, die den Glaubigen sollten vorstehen. (b) — Sonsten wurden die Laien auch **Weltliche** (c) — und **Privatleute** (d) genannt.

Hingegen erhielten alle, die ein öffentliches Amt in der Kirche verwalteten, den Namen **Klerici**. In den ersten Zeiten verstund man darunter die Bischöfe, Priester und Diakonen; als aber im dritten Jahrhundert die Hypodiakonen, Leuchterträger, Leser u. d. g. zum

(a) Klem. Rom. im I. Brief an die Korinth. N. 40. Euseb. im III. B. K. 23.

(b) Epiph. Ketz. LXXV. Aerian. N. 5. Ignaz. im Br. an die Magnes. N. 6. und 7. Tertull. von der Präscript. K. 41. p. 217. in der Paris. Ausg. Sokrat. im I. B. 19 K. Ruffin im I. B. 9 K.

(c) Chrysost. in der III. Hom. in der Laz. Tom. V. p. 56. der Frankf. Ausg.

(d) Chrysost. in der XXXV. in die 1 Korinth. 14. Tom. V. p. 389. der Frankf. Ausg. Theod. in die 1 Korinth. 14.

zum Dienst der Diakonen eingeführt wurden, wurden sie eben auch Klerici genannt. (e) Das Konzilium zu Karthago (f) scheint damit die niedrigen Klassen der Geistlichkeit von der höhern unterscheiden zu wollen. — Sonst aber nannte man die Klerici auch Kanonici. (g)

Zweytes Buch.

Von den verschiedenen Klassen der Geistlichen in der ersten Kirche.

§. 1.

Die Kirche theilte in den ersten Zeiten ihre Diener in drei Klassen ein, und setzte in die erste die Bischöfe; in die zweite die Priester; in die dritte, die Diakonen, welche sowohl in Ansehung der Aemter, Würden, Pflichten, und Verrichtungen als auch der Jurisdiktion und Gewalt unterschieden waren, und den hierarchischen Staat der Kirche ausmachten, den Christus zu Erhaltung derselben eingesetzt hat.

Die

(e) Cypr. im III. B. 22. Br. der Basel. Ausg. Konz. Nizän. Kan. III. Tom. III. der Konz. p. 29.

(f) Konz. zu Karth. von der Priest. Würde im 3 K. Epiph. LXVIII. N. 2.

(g) Konz. zu Nizäa. Kan. XVI. Tom. II. der Konz. p. 36. Antioch. Kan. I. Tom. II. der Konz. p. 56.

Die ersten und obersten waren die Bischöfe, denen die Priester und Diakonen subordiniret waren. (a) — Sie sind so alt, als die Kirche selbst, und die Apostel, welche fühlten, daß sie eben auch der Natur ihren Tribut schuldig wären, versahen die Kirche mit tauglichen Hirten, welchen sie den Gewalt, den sie von Christo empfangen hatten, Kraft der göttlichen Einsetzung durch Auflegung der Hände, mittheilten. (b)

§. 2.

Damit wir aber das, was wir im vorhergehenden Paragraph geschrieben haben, noch mehr erklären, werden wir die mannigfaltigen Ehrentiteln, womit die Bischöfe in der ersten Kirche prangten, anziehen.

Der älteste Ehrenname, womit man die bischöfliche Würde verehrte, war, daß sie Apostel genannt wurden. Theod. (a) schreibt, daß die, welche man jetzt Bischöfe nennt, vormals Apostel seien genannt worden; dieses bestättiget auch der Auktor, der unter dem Namen Ambrosius schrieb, u. a. m. (b) — Doch

---

(a) Ignaz im Br. an die Ephes. N. II. im Br. an die Trall. N. VII. Klemens von Alex. im VI. Br. der Strom. p. 667. Orig. in der II. Hom. in das Buch Numeri. p. 203. der Basel. Ausg. 1557.

(b) Tertull. gegen den Marzion im IV. B. 5. K. Klemens Alex. Quis dives salvetur? Beym Combesis. neuesten Auctuar. p. 185.

(a) Theod. Com. im 1 Tim. III. 1.

(b) Ambros. Com. in IV. Ephes. Apostoli sunt episcopi die Apostel sind Bischöfe.

Doch blieb dieser Ehrentitel in den nachkommenden Zeiten nur den wahren Aposteln eigen — und die Bischöfe, die sich zu selber Zeit nicht um Ehrentiteln zankten, sondern nur ihre Pflichten zu erfüllen suchten, waren zufrieden, daß sie als **wahre Nachfolger** der Apostel angesehen, und von den Glaubigen verehret wurden. (c) — Daher erhielt ein jeder bischöfliche Sitz den Namen eines **apostolischen Stuhls**. (d) — Die griechischen Väter nannten sie die **Fürsten** des **Volks**; (e) — **Cyprian, Tertullian** u. a. m. die **Vorgesetzten** und **Vorsteher der Kirche**; (f) — Hieron.

(c) Cyprian. im LXIX. Br. Firmil. im LXXV. Br. p. 148. der Paris. Ausg. 1666.

(d) Augustin im XLII. Br. an die Madauren. Brüder. Sidon im VI. B. I. Br. an den Lup. Tricassin. Paulin im XLV. zu dem Alipius.

(e) Optat. im I. B. p. 15. der Paris. Ausg. 1679. Hieron. Kom. in Jesa. K. 3. v. 14. Tom. V. der Frankf. Ausg. p. 18. Euseb. im VI. B. 28 K. ἄρχοντες ἐκκλησιῶν. Chrysost. vom Priesterth. im III. B. 14 K. Tom. IV. der Frankf. Ausg. p. 40. Origen. in der XI. Hom. in den Jerem. p. 114. der Kölln. Ausg. 1685.

(f) Cyprian. im III. IX. XIII. XXVII. LXXXI. Br. der Paris. Ausg. Tertull. Apol. 39 K. Justin Märt. in der II. Apol. p. 97. der Paris. Ausg. 1636. Gregor. Nissän. im III. Tom. p. 306. Euseb. im VI. B. 3 K. Philostorg. Hist. III. B. N. 4.

Hieron. und Augustin die hohen Priester. (g) — Cyrillus Alex. der vom Papst Cölestin an das Konzilium zu Ephesus geschickt wurde, war der erste, den man **Papa** nannte. (h) — Sehr oft wurden die Bischöfe **Väter der Väter und Bischöfe der Bischöfe genannt**; der erste davon war Jakob, Bischof zu Jerusalem. (i) Hieron. giebt dem heil. Epiphan diesen Namen: **Vater aller Bischöfe.** (k) — **Gregor. Nazian.** wurde von dem zweiten nizänischen Kirchenrath genannt πατὴρ πατέρων. (l) — Eben dieser heilige Vater erhebt sie bis zur Würde der **Patriarchen**; (m) **Petrus de Marka** (n) schreibt, daß die gothischen Könige in Italien

---

(g) Hieron. im IC. Br. Augustin. in der Fra. vom alt. und neu. Test. 101 K. Sidon. im IV. B. 11 K. Konz. zu Agath. XXXV. Kan. Tom. IV. Konz. p. 1389.

(h) Nicephor. im XIV. B. 34 K. Dionys. im Br. an den Philem. beim Euseb. im VII. B. 7 K. Hieron. im LXI. Br. an den Pammach. Tom. II. der Frankf. Ausg. p. 112.

(i) Pseudo-Klem. im I. Br. an den Jakob. Sidon. im VI. B. I. Br.

(k) Hieron. im LXI. Br. im II. Tom. der Frankf. Ausg. p. 114. a.

(l) Coteler. Not. in den Br. Klem. p. 605.

(m) Gregor. Naz. in der XIX. Rede. p. 312. ἐχρῶντο πατριάρχῃ καὶ νομοθέτῃ καὶ δικαστῇ. sie gebrauchten eben diesen Patriarchen, Gesetzgeber und Richter.

(n) Petrus de Marka. Diss. von den Primat. N. XX. p. 21. der Frankf. Ausg. 1708.

Italien ihre Bischöfe Patriarchen genannt hätten. — Basilius heißt sie Statthalter Christi; (o) so wie sie Cyprian (p) der Auktor unter dem Namen Augustinus, (q) der Auktor unter dem Namen Ambrosius (r) verehrten. — So nannte man sie auch die Engel der Kirche. (s)

§. 3.

Die Verrichtungen der Bischöfe wurden eingetheilt: I. In Verrichtungen, die sie mit den Priestern gemein hatten. II. Welche allein den Bischöfen vorbehalten waren. III. Daß sie die Priester und niedrigen Geistlichen vor ihre Gerichte rufen, und von ihnen Rechenschaft fodern konnten.

I. Die gemeinen Verrichtungen, welche sowohl die Priester als Bischöfe verwalteten, sind z. B. Taufen; predigen, und das Sakrament des Altars austheilen. — Doch handelten beede mit einem ganz ungleichen Gewalt und Ansehen; der Bischof war in diesen Fällen uneingeschränkt, und unabhängig; —

(o) Basil. Konstit. mon. K. 22. Tom. II. p. 792. Die Bischöfe sind Stellvertretter Christi. Cyprian. im LV. Br.

(p) Cyprian im LXIII. an den Cäcil. im LV. Br. an den Kornel.

(q) Augustin. Quäst. in das alte und neue Test. K. 127.

(r) Ambros. Kom. I. Kor. XI. 10. Der Bischof hat die Person Christi. — Er ist der Statthalter Gottes.

(s) Epiph. Här. XXV. Nikolait. N. 3.

da unterdessen die Priester von den Bischöfen abhiengen, und ohne ihre Erlaubniß oder ausdrückliche Befehle weder taufen noch predigen, noch das Abendmal austheilen dörften. (a) **Ohne den Bischof ist es nicht erlaubt weder zu taufen, noch das Abendmal zu halten.** — Das Konzilium zu Laodizea: (b) **Die Priester dürfen ohne den Willen der Bischöfe nichts thun.** So auch mehrere Väter und Konzilien. (c) In der afrikanischen Kirche war das predigen das eigentliche Amt und die Verrichtung der Bischöfe; ja zur Zeit des heil. Cyprians war es den Priestern nicht erlaubt in Gegenwart eines Bischofs zu predigen. Augustin erhielt als Priester die Erlaubniß von seinem Bischof Valerius in dessen Gegenwart zu predigen. Dieß war in der afrikanischen Kirche etwas so ungewöhnliches, und den Bischöfen so auffallend, daß sie sogar dagegen eiferten, bis man endlich den Nutzen von diesen Predigten einsah, und den Priestern das predigen mehr erlaubte. (d) — In den morgen-

---

(a) Ignaz. in dem Briefe an die Syrn. N. 8. an den Polikarp. N. 4.

(b) Konz. zu Laod. Kan. LVII. im I. Tom. p. 1505. I. Konz. zu Arelat. K. 19. Tertull. vom Taufn. K. 17. Kan. Apost. K. 39.

(c) Ignaz. an die Smyr. N. 8. Hieron. wider die Luzif. p. 139. Ambros. von den Sakram. im III. B. 1 K. I. Konz. Tolet. K. 20.

(d) Kan. Apost. K. 58. Cyprian. im LII. Br. der Paris. Ausg. p. 70. Possid. im Leben des heil. Augustinus. K. 5.

morgenländischen Kirchen predigten die Priester öfters in Gegenwart des Bischofs. (e)

II. Die Verrichtungen, welche den Bischöfen vorbehalten waren, und nun selten den Priestern anvertrauet wurden, sind z. B. die **Wiederaufnahm und Rekonziliation der Büssenden; die Firmung der Neophyten; die Einsegnung der Kirchen, Jungfrauen** ꝛc. **Die Priesterweihe** aber konnte nur von einem Bischofe geschehen. (f) Ischyra wurde von dem Synodus zu Alexandrien seiner Würde entsetzt, weil er sich von Kolluthus einem Priester hatte ordiniren lassen. (g) —

III. War dieß immer ein Theil der bischöflichen Obergewalt, daß sie die Priester und niedrigen Geistliche vor ihre Gerichte laden, und von ihnen über ihre Amtsverrichtungen Rede und Antwort fodern konnten. (h) — Doch ward diesem Gewalt gewisse Schranken gesetzt, und den Priestern erlaubt, zu den Metropolita=

(e) Hieron. im II. Br. an den Nepot. im I. Tom. p. 10. Sokrat. im VII. B. 2 K. Theod. im I. B. 2 K. Sozom. im VII. B. 17 K.

(f) Konz. zu Karth. IV. Kan. III. im II. Tom. der Konz. p. 1199. Hieron. im LXXXV. Br. an den Evagrius im II. Tom. der Frankf. Ausg. p. 221. Chrysost. in der XI. Hom. in I. Tim. III. 8. im VI. Tom. der Frankf. Ausg. p. 469.

(g) Athan. in der II. Apol. p. 732.

(h) Cyprian. im XXXVIII. Br. p. 80.

politanen, oder an eine Provinzialversammlung zu appelliren. (i) —

§. 4.

In den ersten Zeiten der Kirche waren alle Glaubige, wessen Standes und Ansehens sie immer sein möchten, dem Bischofe, in dessen Diözes sie lebten, unterworfen, und es träumte keinem Mönchen — obwohl ihre Phantasie in der Einsamkeit frei herrschte, und ziemlich lebhaft und beschäftiget war — eine Exemtion und Unabhängigkeit von der Jurisdiktion der Bischöfe zu behaupten. (a) — Der Chalzedonische Kirchenrath (b) setzt alle Mönchen unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und verbiethet denselben ohne spezielle Erlaubniß sich in kein Geschäft ausser dem Kloster einzumischen. — Diese weisen und für die Kirchendisciplin so heilsame Verordnungen machten noch andere Konzilien, (c) welche nachmals der Kaiser Justinian

---

(i) Konz. zu Karth. Kan. XI. Ein Diakon soll von drei, ein Priester von sechs benachbarten Bischöfen gerichtet werden. Das Konz. zu Nizäa. Kan. V. befiehlt, daß in jeder Provinz wenigstens zwo Versammlungen deswegen sollten gehalten werden.

(a) Ignaz. in dem Br. an die Smyrn. Cypr. im LXIX. Br. an den Papian. p. 168. in der Paris. Ausg. p. 118.

(b) Konz. zu Chalzed. Kan. IV. im Tom. IV. p. 758.

(c) Konz. Aurel. I. K. 19 im IV. Tom. der Konz. p. 1407. Agath. Kan. XXXVIII. im IV. Tom. p. 1389. Ilerd. K. 3. im IV. Tom. p. 1611.

nian in seinem Kodex und Novellen gut hieß, und bestättigte. (d) —

Von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe waren auch die weltlichen Fürsten und Magistratspersonen in geistlichen Sachen nicht ausgenommen. (e) Synesius (f) Bischof zu Ptolomaiden in Egypten that den Statthalter Andronikus wegen seiner Grausamkeit und Gotteslästerungen in den Bann. — Mit diesem Gewalt waren die Bischöfe zufrieden; das Schwert überließen sie den Königen und Fürsten, und keiner begehrte die weltliche Gerichtsbarkeit an sich zu reißen, oder Kaiser und Könige von dem Throne zu stürzen. — Als Paulus Samosatenus seiner Würde entsetzt ward, und doch das bischöfliche Haus nicht räumen wollte, nahmen die Väter des Antiochenischen Kirchenraths ihren Rekurs zu dem Kaiser Aurelian, der — obwohl ein Heide — ihnen die Sache zusprach, und durch seinen Statthalter den Ausspruch vollziehen ließ. (g) — Weil nun die Bischöfe — frei von weltlichen Dingen — allein das Seelenheil ihrer untergebenen Glaubigen sich angelegen sein ließen, wurden sie von jedermann hochgeschätzt, und verehret. — So stellten allein die Bi-

(d) Justin. Cod. im I. B. 3. Tit. von den Bischöfen XL. Ges. Novell. V. K. 9.

(e) Konz. zu Arelat. I. Kan. VII. im I. Tom. der Konz. p. 1427.

(f) Synes. im LVIII. an die Bischöfe p. 202. der Paris. Ausgab.

(g) Euseb. im VII. B. 30 K.

schöfe den Glaubigen, welche sich in eine andere Diözes begeben wollten, gewisse Briefe aus, welche wegen ihrer Form und Art, woran man sie von den falschen unterscheiden konnte, *Literæ formatæ* genannt wurden, und welche die Chorbischöfe oder Priester nicht ausstellen dörften. (h) — Den Bischöfen lag es auch dazumal ob, auf die Einkünfte und Güter der Kirche fleißige Acht zu haben, ob solche zum Nutzen der Kirche verwaltet, und ob dieselbe nicht von habsüchtigen Kirchendienern gegen den Sinne der Gutthäter nur zu ihrer Bequemlichkeit angewendet würden. (i)

§. 5.

Gleichwie nur ein Glaube ist, so ist auch nur eine Heerde; es glaubte also jeder Bischof, daß es ein Theil seiner Pflichten sei, über die ganze Heerde seines Oberhirtens zu wachen, und alles, was einen allgemeinen Schaden bringen könnte, sorgfältigst zu verhüten. In diesem Sinne wurde die ganze Welt eine Diözes, — die ganze Kirche ein Bißthum

(h) Konz. zu Antioch. Kan. VIII. im II. Tom. p. 565. I. Arelat. K. 9. im I. Tom. p. 1428.

(i) Konz. zu Antioch. Kan. XXIV im II. Tom. p. 572. Gangr. Kan. VII. im II. Tom. p. 419. Kan. der Apost. K. 31. Der Bischof soll für die Sachen und Güter der Kirche sorgen und sie so verwalten, als wenn Gott selbst zugegen wäre. Konstit. der Apost. im II. B. 25 K. Cypr. im XXXVIII. Justin. Märt. in der II. Apol. p. 98. der Paris. Ausg. 1636. Konz. zu Chalzed. K. 26. im IV. Tom. der Konz. p. 767.

thum — (a) und jeder Bischof ein allgemeiner Bischof und Hirt genannt. (b) — Augustin schreibt an den Papst Bonifaz also: Wir Bischöfe haben eine gemeine Hirtenpflicht, obwohl du der oberste Hirt bist. (c) —

§. 6.

Obwohl der wesentliche Kultus, den man in der ganzen Kirche bei den gottesdienstlichen Handlungen beobachtete, allgemein und einförmig war; so konnten doch die Bischöfe bei indifferenten Gebräuchen eine besondere Liturgie sich wählen, und diese in ein System, welches sie für die laufende Zeit und Umstände ihrer Kirchen am nützlichsten und besten fanden, einkleiden. Doch mußten diese Liturgien mit dem Glauben analog sein, und nichts anstößiges wider die allgemeine Lehre der Kirche und der Kanonen enthalten. (a) — Doch

(a) Cypr. von der Einheit der Kirche p. 108. im LII. Br. an den Antonian. p. 73. der Paris. Ausg. im LXVIII. Br. Alle Kirchen in der ganzen Welt sind mit uns durch das Band der Einigkeit verbunden. . . . Die katholische Kirche ist einig, nicht getrennet, nicht zertheilet.

(b) Gregor. Naz. in der XVII. Rede zum Lob Cyprians p. 281. Basil. im LII. Br. an den Athanas. im III. Tom. p. 79. der Paris. Ausg. 1636. Chrysost. in der VI. Hom. wider die Juden im I. Tom. p. 480. der Frankf. Ausg.

(c) August. wider den Br. des Pelag. in der Vorrede an den Bonifaz.

(a) Gregor. Naz. in der XX. Rede zum Lob des heil. Basil. Basil. im LXIII. Br. an die Neo-Cäsar. p. 96. Kardinal Bona. von den Liturg. im I. B. 7 K. N. 3.

war die Kirche immer in den wesentlichen Theilen des Kultus einig. — So hatte die Kirche zu Neo-Cesarea in Ponto; die zu Konstantinopel; die afrikanischen Kirchen ihre besondern Liturgien. (b) — Wir ziehen hier nur ein Beyspiel an. Ein jeder Bischof konnte in seiner Diözes gewisse Fasttäge ansagen, wie es erhellt aus dem Antwortschreiben Augustins an den Kasulanus in Betref der Fasten an den Samstagen. Kasulan war ängstig, weil er beobachtete, daß man an diesem Tage in einigen Kirchen faste, in andern feire. Aber Augustin benahm ihm seinen Zweifel, indem er ihm schrieb: **Mir scheint es, daß man dem Gebrauch derjenigen folgen solle, denen es Pflichts halber obliegt das Volk zu regieren: deswegen, wenn du meinem Rath folgest; so widerstehe in dieser Sache nicht den Anordnungen deines Bischofs; sondern thue das ohne Weigerung und Zweifel, was er selbst thut.** (c) — Eben so verhält es sich mit den sogenannten Symbolen und Glaubensbekenntnissen. Der Glaube ist zwar immer einig — unveränderlich — unverbesserlich; und doch finden wir verschiedene Glaubens-Symbolen, welche zwar in der Wesenheit der Glaubenslehren gleichlautend sind; aber doch in der Art sie vorzutragen

(b) Marius Viktor. im I. B. wider den Arius ziehet einen Sentenz aus der afrikanischen Liturgie.

(c) Augustin. im LXXXVI. Br. an den Casulan.

zutragen und auszudrücken ganz von einander abweichen. (d) —

§. 7.

(d) Irenäus im I. B. 2 K. p. 48. der Paris. Ausg. Ἡ μὲν ἐκκλησία καίπερ καθ' ὅλης τῆς οἰκȣμένης ἕως περάτων τῆς γῆς διεσπαρμένη, παρὰ δὲ τῶν ἀποστόλων καὶ τῶν ἐκείνων μαθητῶν παραλαβȣ̃σα τὴν εἰς ἕνα Θεὸν, πατέρα παντοκράτορα, τὸν πεποιηκότα τὸν ȣ̓ρανὸν καὶ τὴν γῆν καὶ τὰς θαλάσσας, καὶ πάντα τὰ ἐν αὐτοῖς, πίστιν· καὶ εἰς ἕνα Χριστὸν Ἰησȣ̃ν, τὸν υἱὸν τȣ̃ Θεȣ̃, τὸν σαρκωθέντα ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας σωτηρίας. καὶ εἰς Πνεῦμα ἅγιον, τὸ διὰ τῶν προφητῶν κεκηρυχὸς τὰς οἰκονομίας καὶ τὰς ἐλεύσεις, καὶ τὴν ἐκ παρθένȣ γέννησιν, καὶ τὸ πάθος καὶ τὴν ἔγερσιν ἐκ νεκρῶν, καὶ τὴν ἔνσαρκον εἰς τȣ̀ς ȣ̓ρανȣ̀ς ἀνάληψιν τȣ̃ ἠγαπημένȣ Χριστȣ̃ Ἰησȣ̃ τȣ̃ κυρίȣ ἡμῶν, καὶ τὴν ἐκ τῶν ȣ̓ρανῶν ἐν τῇ δόξῃ τȣ̃ πατρὸς παρȣσίαν αὐτȣ̃, ἐπὶ τὸ ἀνακεφαλαιώσασθαι τὰ πάντα, καὶ ἀναστῆσαι πᾶσαν σάρκα πάσης ἀνθρωπότητος, ἵνα Χριστῷ Ἰησȣ̃ τῷ κυρίῳ ἡμῶν, καὶ Θεῷ, καὶ σωτῆρι, καὶ βασιλεῖ, κατὰ τὴν εὐδοκίαν τȣ̃ πατρὸς τȣ̃ ἀοράτȣ, πᾶν γόνυ κάμψῃ ἐπȣρανίων, καὶ ἐπιγείων, καὶ καταχθονίων, καὶ πᾶσα γλῶσσα ἐξομολογήσηται αὐτῷ, καὶ κρίσιν δικαίαν ἐν τοῖς πᾶσι ποιήσηται, τὰ μὲν πνευματικὰ τῆς πονηρίας, καὶ ἀγγέλȣς παραβεβηκότας, καὶ ἐν ἀποστασίᾳ γεγονότας, καὶ τȣ̀ς ἀσεβεῖς καὶ ἀδίκȣς καὶ ἀνόμȣς καὶ βλασφήμȣς τῶν ἀνθρώπων εἰς τὸ αἰώνιον πῦρ πέμψῃ· τοῖς δὲ δικαίοις καὶ ὁσίοις, καὶ τὰς ἐντολὰς αὐτȣ̃ τετηρηκόσι, καὶ ἐν τῇ ἀγάπῃ αὐτȣ̃ διαμεμενηκόσι,

τοῖς

§. 7.

Die Bischöfe hatten sich durch ihren untadelhaften Wandel, durch ihre Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit

---

τοῖς ἀπ' ἀρχῆς, τοῖς δὲ ἐκμετανοίας ζωὴν χαρισάμενος, ἀφθαρσίαν δωρήσηται, καὶ δόξαν αἰωνίαν περιποιήσῃ. d. i. Die Kirche, welche sich in der ganzen Welt verbreitet hat, hat von den Aposteln und ihren Jüngern diesen Glauben empfangen, welcher ist an einen Gott, den allmächtigen Vater, der gemacht hat Himmel und Erden, das Meer und alles, was darinn ist: und an Jesum Christum den einigen Sohne Gottes, der wegen unserm Heil ist Mensch geworden: und an den heiligen Geist, der die Anordnungen Gottes durch die Propheten vorgesagt hat; an die Ankunft (nemlich Christi) seine Geburt aus einer Jungfrauen; an das Leiden — Auferstehung von den Todten — und Himmelfart Jesu Christi unseres Herrns in dem Fleische; — an seine Ankunft von dem Himmel in der Glorie des Vaters um alles zu wiederholen, und alle Menschen wieder aufzuwecken, damit sich vor Jesu Christo unserm Herrn und Gott, Heiland und König, nach dem Wohlgefallen des unsichtbaren Vaters, alle Knie biegen, die im Himmel, auf Erden und unter der Erden sind, und ihn alle Zungen bekennen, und daß er über alle ein gerechtes Gericht halte: die abtrünnige Engel — Gottlose — Ungerechte — Gotteslästerer mit dem ewigen Feuer strafe; die Gerechten, die seine Gebothe gehalten, und in seiner Liebe verharre, einige zwar gleich, andere

keit und Menschenliebe ein solches Zutrauen und Hochachtung unter den Glaubigen erworben, daß sie meistens von

andere aber nach der Buß mit dem ewigen Leben belohne und mit ewiger Klarheit umgebe. Tertullian. Ich glaube an einen Gott, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde; und in Jesum Christum seinen Sohn, der gebohren ist aus Maria der Jungfrau, gekreuziget unter Pontio Pilato, der am dritten Tage von den Todten ist aufgestanden, zu dem Himmel aufgefahren, sitzt zur Rechten des Vaters, der kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todte durch die Auferstehung des Fleisches. Eusеb. in einem Briefe an die Cäsariens. beim Sokrat. im 1 B. 8 K. Wir glauben an einen Gott Vater, allmächtigen Schöpfer aller sichtbaren und unsichtbaren Dingen: und an einen Herrn Jesum Christum, Gottes Wort, Gott von Gott, Licht vom Lichte, Leben aus dem Leben, dem eingebohrn Sohn, den Erstgebohrn aller erschaffenen Dingen; von Ewigkeit aus dem Vater gebohren, durch welchen alles ist gemacht worden: der wegen unserm Heil ist Fleisch geworden, und unter den Menschen gewandelt ist; der gelitten hat, und am dritten Tage auferstanden; der aufgefahren zu dem Vater, und in Herrlichkeit wieder kommen wird, zu richten die Lebendige und die Todte. Wir glauben auch an einen heiligen Geist. u. s. w. Cyril. Hierosol. Katech. IV. p. 47. der Oxf. Ausg. Ruffin in die Symbol. Obwohl die Glaubenssymbolen zerschieden vorgetragen wurden, so waren sie doch in der Wesenheit einander ganz gleich.

von ihnen zu Schiedrichtern in Streitigkeiten erwählet wurden. — Sidon thut öfters von dieser Gewohnheit Meldung. (a) — Synesius hält es für einen Theil der bischöflichen Pflicht, einen Schiedsrichter machen zu können. (b) Ambros bezeugt, daß man bei strittigen Vorfällen auf seinen Ausspruch sich immer berufen habe. (c) — Diese Gewohnheit, die Bischöfe in Streitsachen als Schiedsrichter zu wählen, gefiel den Kaisern sowohl, daß sie solche besonders bestättigten. Konstantin verboth gegen diese Sentenze nicht zu handeln. (d) Doch waren die Kriminalfälle, wo es um Leben und Tod zu thun war, ausgenommen. Zweitens mußten beide Partheien sich freiwillig dazu verstehen, den Bischof zum Richter zu erwählen. (e) Bisweilen ward dieses Geschäft von den Bischöfen wieder den Priestern aufgetragen; bisweilen auch den Laien überlassen. (f)

§. 8.

Obwohl die Bischöfe in Kriminalfällen nach den Gesetzen nicht konnten zu Richtern erwählt werden; so hatten

---

(a) Sidon. Apoll. im 3 B. 12 Br. (b) Synes im CV. Br. p. 248. der Paris. Ausg. 1633. (c) Ambros. im XXIV. Br. an den Marzel.

(d) Euseb. vom Leben Konstantins im IV. B. 27 K. Sozom. im I. B. 9 K.

(e) Justinians Kodex im I. B. 4 Tit. 7 Ges.

(f) Aug. im CX. Br. Kom. Tarrakon. IV. K. Sokrat. im VII. B. 37 K.

hatten sie doch die Freiheit für die zum Tod verurtheilte bei dem weltlichen Gerichte zu bitten. Das Konzilium zu Sardica (a) zählt es unter die wesentlichsten Eigenschaften eines Bischofs, daß er die Gabe besitzen müsse, für die Schuldigen mit Nachdruck zu bitten. Ambros ließ sich dieses Geschäft sonderbar angelegen sein. (b) Und Sindon erzählet, daß das Volk einmal einen Bischof nicht habe annehmen wollen, weil derselbe ein Mönch war, der besser verstund bei dem himmlischen Richter für die Seelen, als bei dem weltlichen für den Leib zu bitten. (c) Bei Geldbußen aber war es nicht erlaubt eine Bitte einzulegen. Ambros (d) sagt: **Bey Geldstrafen steht das Bitten einem Priester nicht zu, weil es geschehen kann, daß der verlierende Theil gekränkt werde, und dadurch glaubt, er sei durch den Fürbitter gekränkt worden.**

§. 9.

So groß war die Verehrung der Glaubigen für ihre Bischöfe, daß sie vor ihnen die Häupter neigten, und in der ehrfurchtsvollesten Stellung ihren Segen empfiengen: Diese Hochachtung erwiesen ihnen sogar die

---

(a) Konzil. zu Sard. im VII. Kan. im II. Tom. p. 633.

(b) Paulin in dem Leben Ambrosi p. 43. der Köll. Ausg. 1616. Aug. im CLIX. Br.

(c) Sidon Apoll. im VII. B. 9 Br.

(d) Ambros. von den Pflichten im III. B. 9 K.

die Kaiser, wie solches Hilarius, Chrysostomus und Theodoretus (a) beweisen. Valentinian ermahnte die Bischöfe, die sich in Mailand, einen neuen Bischof zu erwählen, versammelt hatten, sie sollten einen solchen Bischof erwählen, für dem auch die Kaiser gern das Haupt beugen. Zu Zeiten Ambrosi küßeten die Glaubige den Bischöfen die Hände. (b) — Hieronymus thut von einem anderen Gebrauch Meldung, den er aber mißbilliget, nemlich daß man den Bischöfen zugerufen habe, Hosanna. (c) Sonst wurden sie auch θεοφιλέςατοι und ἁγιώτατοι Gott geliebte und heilige Väter genannt. (d)

§. 10.

Indem wir bisher von der Hochachtung, die den Bischöfen erzeiget wurde, gesprochen haben, wollen wir nun von ihren Eigenschaften, Art sie zu erwählen, und einzuweihen, handeln.

Die erste Eigenschaft und Erforderniß, welche die Koncilien und Kanones foderten, war, daß kein Bischof

---

(a) Hilarius gegen den Konstantius p. 95. Chrysostom. in der III. Hom. zu dem Antioch. Volke im I. Tom. p. 42. der Frankf. Ausg. Theodor. im IV. B. 5 K.

(b) Paulin. Leben Ambros. p. 38. der Köll. Ausg. 1616. Ambrosius von der priesterlichen Würde 2 K.

(c) Hieron. in XXI. Matth. IX. Tom. p. 62.

(d) Konz. zu Chalced. in X. Handlung. IV. Tom. p. 668. Justin. in der XL. XLII. XLVII. LXXXVI. Novell. Sokrat. in seinem Proöm. zum VI. B.

schof vor dem 30 Jahre sollte ordiniret werden. (a) — Theils weil sich in diesen Jahren der menschliche Verstand entwickelt, und zu seiner gänzlichen Reife und Gesetztheit kömmt; theils weil Christus in diesem Alter sein Predigtamt soll angefangen haben. Die apostolische Kanones (b) hingegen bestimmen 50 Jahre für die Ordination eines Bischofes. Doch findet man keine Spuren in den Apostelgeschichten, daß die Apostel eine gewisse Zeit bestimmet hätten; noch wurde es von der Kirche so ängstlich beobachtet. Denn Timotheus wurde als ein Jüngling ordiniret. (c) — Gregor der Wunderwirker und sein Bruder wurden noch sehr jung zu Bischöfen geweihet. (d) — Von Acholius in Thessalonien; Paulus zu Konstantinopel lesen wir eben dieses. (e) — Theodoretus schreibt: daß Athanasius noch in seinen Jünglingsjahren seinen Bischof, welcher zu dem Konzilium nach Nizäa reißte, begleitet habe, und nach 5 Monaten sei er schon Bischof zu Alexandria gewesen. Daß Athanasius noch in seinem Jugendalter müsse gewesen sein, folget aus diesem:

(a) Konz. zu Neu-Cäsaräa. K. 11. Konzil. Agath. K. 17. Konzil. Tolet. IV. K. 19.

(b) Konstit. der Aposteln im II. B. 1 K.

(c) Paulus 1 zum Tim. am IV. K. Niemand soll dich wegen deiner Jugend verachten.

(d) Euseb. im VI. B. 30 K.

(e) Ambros. im LX. Br. an den Anysius. Sokrates im II. B. 6 K. Theodoretus im I. B. 25 K.

diesem: weil er sich die Verfolgung des Maximiniani nicht mehr erinnerte, sondern selbst betheuerte, daß seine Eltern ihm diese Verfolgung erzählet hätten. Da nun das Konzilium 20 Jahre nach dieser Verfolgung gehalten wurde; die Verfolgung im Jahre 303 ihren Anfang nahm, und Athanasius im Jahre 326 schon ordinirt war, so konnte derselbe unmöglich die erfoderliche 30 Jahre gezählt haben. (f) — Remigius Bischof zu Rhems war nur 22 Jahre alt, als er 471 ordiniret wurde. (g) — Obwohl zwar die Konzilien und Kirchengesetze vorschrieben, daß ein Bischof sollte 30 Jahre alt sein, so beweisen doch die angezogene Beispiele, daß die Kirche in Anbetracht des Alters dispensiren könne, und wirklich dispensiret habe.

Die zweite Eigenschaft, auf welche vorzüglichst bei den Wahlen der Bischöfe gehalten wurde, war, daß der neu zu erwählende Bischof aus dem Klerus der Diözes, der er jetzt als Oberhirt sollte vorstehen, mußte erwählet werden. Cyprian (h) sagt: **Der Bischof soll in Gegenwart des Volks erwählet werden.** Hieronymus (i) schreibt, daß in Alexandrien eben diese Gewohnheit auf das strengste sei beobachtet worden. Karl der Große und Ludwig der Fromme

---

(f) Athanasius p. 382. der Paris. Ausg. 1698.

(g) Hincmar. Leben des Remigius.

(h) Cyprian im LXVIII. p. 114. der Paris. Ausg. 1666.

(i) Hieron. im LXXXV. Br. an den Enagr.

me verordneten in ihren Kirchen Konstitutionen, daß die Bischöfe von dem Klerus und dem Volke nach den Statuten der Kanonen aus der eigenen Diözes sollten erwählet werden. (k) Stephan Baluz (l) will zwar beweisen, daß dieses Gesetz nicht allgemein gewesen sei. Die Fälle aber, in welchen man einen fremden zum Bischof erwählte, waren: erstens wenn es der offenbare Nutzen der Kirche foderte, daß der Bischof von dieser Diözes in eine andere transferirt werde. Zweytens, wenn die wählende Theile unter sich uneinig waren. Um nun den Faktionen ein Ende zu machen, schlugen die Kaiser und der Synod einen fremden vor, oder setzten ihn gar eigenmächtig ein. So wurde Nektarius Bischof zu Konstantinopel. (m) Drittens, wurden bisweilen Männer von Verdiensten, Gelehrtheit, Tugenden und Frömmigkeit den Einheimischen weit vorgezogen.

Die dritte Erfoderniß war, daß der neugewählte Bischof nicht durch einen Sprung — so wie es in der Sprache der kanonischen Rechten heißt — sondern von einer Stuffe der geistlichen Weihe zur andern bis zur höchsten Würde des Priesterthums aufgestiegen sei. Das Konzilium zu Sardica (n) hat verordnet: wenn

---

(k) *Capitul.* Caroli & Ludov. im I. B. 18 K.

(l) Baluz. Not. zu den Gall. Konz. p. 34.

(m) Sokrates im VI. B. 2 K.

(n) Konz. zu Sardica X. Kan. im 2 Tom. p. 636. Konzil. Bracao. I. XXXIX. Kan. Cyprian im LII.

einer zu der bischöflichen Würde würdig geachtet wird, so soll derselbe zuvor, ehe er eingesetzt wird, Lektor, Diakon, und Priester gewesen sein: damit er von einer Stuffe zur andern, wenn er würdig ist gehalten worden, bis zum höchsten Gipfel des Priesterthums aufsteige. Dieses soll aber keine kurze Zeit sein, damit man seinen Glauben, Reinigkeit der Sitten, Beständigkeit und Mäßigkeit erkennen könne. Doch finden wir auch Beispiele, daß Diakonen, auch Leute von noch geringern Klassen des Klerus zu der bischöflichen Würde sind erhoben worden. — Agapetus und Vigilius römische Päpste waren Diakonen. (o) — Cäcilian Erzdiakon zu Karthag ward Bischof. (p) — Ja wir lesen sogar von dem heil. Ambrosius, daß er als Lai zum Bischof sei erwählet worden. Der Zufall ist dieser: Als die Bürger zu Mailand wegen der Wahl eines neuen Bischofs nicht einig werden konnten, und deswegen die ganze Provinz unruhig wurde; kam Ambros, der Statthalter in Mailand war, und wollte die Unruhe stillen. Das Volk wurde bei seiner Gegenwart still, und Ambros ermahnte es zur Ruhe und zum

---

LII. Br. an den Anton. p. 67. der Paris. Ausg. Gregor. Naz. in der XX. Rede zum Lob Basilii p. 335. Theodoret. im I. B. 25 K.

(o) Liberat. Breviar. 21 K. Sokrates im II. B. 37 K. p. 140. Theodoret. im II. B. 17 K. Euseb. im VII. B. 9 K.

(p) Optat. im I. B. p. 20. der Paris. Ausg. 1679.

zum Frieden. Die Bürger wurden durch seine eindringende Rede bewogen, erwählten einhellig Ambrosium zu ihrem Bischof. Der Kaiser, als er diesen besondern Vorfall hörte, hielt es für eine offenbare göttliche Anordnung; ließ Ambrosium, der noch ein Katechum war, taufen, und in etlichen Tagen hierauf als Bischof einsetzen. (q) Solche Beispiele lesen wir noch von dem heil. Cyprian, Nektarius, Euseb zu Cäsaräa in Ponto, Eucherio, Philogonio. (r) Denn in diesen Fällen, wo man den ausdrücklichen Willen Gottes muthmaßte, glaubte man durch eine solche Wahl den Kanonen keinen Gewalt angethan zu haben.

§. 11.

War nun ein bischöflicher Sitz leer geworden, so mußte der Metropolitan innerhalb 3 Monaten — wenn ihn nicht eine unvermeidliche Nothwendigkeit zwang, die Wahl länger zu verschieben — die Kirche mit einem neuen Hirten versehen. (a) In der afrikanischen (b)

(q) Paulin. im Leben Ambros. p. 3.

(r) Pontius Leben Cypr. Sokrat. im V. B. 8 K. Sozom. im VII. B. 8 K. Gregor. Naz. in der XIX. Rede im I. Tom. p. 508. Baron. im Jahre 441. Chrysost. in der XXXI. Hom. von dem heil. Philogon. im I. Tom. p. 397.

(a) Konz. zu Chalcedon. im XXV. Kan. im IV. Tom. p. 768.

(b) Codex Kan. der afrik. Kirche LXXIV. K. beim Justell. Bibl.

Kirchen konnten die Bißthümer ein Jahr lang leer stehen; da hingegen in andern Kirchen der neue Bischof schon ehe der Verstorbene begraben ward, erwählt wurde. (c) —

Sobald nun ein neuer Bischof erwählet war, machte der Metropolitan die Wahl durch ein Circularschreiben allen Bischöfen dieser Provinz bekannt; bestimmte die Zeit der Ordination, und lud dieselbe zu dieser Feierlichkeit ein. Am Tage der Ordination mußten alle Bischöfe dieser Provinz, welche erscheinen konnten, gegenwärtig sein, oder ihre Einwilligung durch ein Schreiben öffentlich erklären. (d) Den Ordinationsakt verrichteten 3 Bischöfe, entweder in Beisein des Metropolitans, oder doch mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniß desselben. (e) Die Consekration geschah nach der Vorschrift der Kanonen in der eigenen Kirche in Beisein des Volks, welches der Feierlichkeit mit beiwohnte. (f) — Das Konzilium zu Karthago (g) beschreibt uns die Ceremonien, die bei der Consecration

---

(c) Epiphan. LXIX. Häres. Sokrat. im VII. B. 40 K.

(d) Cyprian im LXVIII. Br. an die Span. Brüd. p. 114. der Paris. Ausg. Euseb. im VI. Br. 11 K. Konz. zu Chalz. XVI. Akt.

(e) Konz. zu Arelat. I. und II. XX. K. V. K.

(f) Cyprian im LXVIII. Br. Julius römischer Papst an die Morgenländer beim Athan. in der II. Apol. im I. Tom.

(g) Das IV Konz. zu Karthago K. II. Chrysostom. vom Lob des Evangel. beim Habert. p. 79.

secration beobachtet wurden, also: Wenn ein Bischof geweihet wird, sollen zween Bischöfe das Evangelienbuch über sein Haupt und Schultern halten, einer soll ihm den Segen geben, und die übrigen Bischöfe, die zugegen sind, sollen ihre Hände auf sein Haupt legen. Das Gebeth, welches bei der Consecration gesprochen wurde, liefert uns der Auktor der apostolischen Konstitutionen (h), dessen Schluß dieser war: Allmächtiger Herr! mach ihn durch Christum des heiligen Geistes theilhaftig, damit er Gewalt habe Sünden zu vergeben, Priester und andere Diener der Kirche nach deinem Befehl zu weihen; damit er durch den Gewalt, den du den Aposteln gegeben hast, alle Bande auflöse, dir in Sanftmuth und rei-

 nen

(h) Apostol. Konstit. im VIII. B. 5 K. Δὸς αὐτῷ δέσποτα παντόκρατορ διὰ τοῦ χριστόν σου τὴν μετουσίαν τοῦ ἁγίου πνεύματος, ὥστε ἔχειν ἐξουσίαν ἀφιέναι ἁμαρτέας κατὰ την ἐντολὴν σου - διδόναι κλήρους κατὰ τὸ πρόσταγμά σου. λύειν δὲ πάντα σύνδεσμον κάτα τὴν ἐξουσίαν, ἥν ἔδωκας τοῖς ἀποστόλοις εὐαρεστεῖν δὲ σοι ἐν πραότητι καὶ καθαρᾷ καρδίᾳ, ἀτρέπτως, ἀμέμπτως, ἀνεγκλήτως. προσφέροντα σοι καθαρὰν καὶ ἀναίμακτον θυσίαν. ἥν διὰ Χριστοῦ διεταξο τὸ μυστήριον τῆς καινῆς διαθήκης, εἰς ὀσμὴν εὐωδίας διὰ τοῦ ἁγίου παιδός σου Ἰησοῦ, Χριστοῦ, τοῦ Θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν, δι᾽ οὗ σοι δόξα, τιμὴ καὶ σέβας ἐν ἁγίῳ πνεύματι νῦν καὶ ἀεὶ εἰς τοὺς αἰῶνας των αἰώγων· ἀμήν.

nen Herzen wohlgefalle, und ohne Mackel und Schuld dir ein reines und unblutiges Opfer opfere, welches du zum Geruch der Annehmlichkeit durch Jesum Christum deinen heil. Sohn, Gott und unsern Erlöser, als ein Geheimniß des neuen Testaments eingesezt hast, in dem du alle Glorie, Ehr und Verehrung hast in dem heil. Geiste jezt, zu allen Zeiten und in Ewigkeit. Amen. — Nach geendigter Konsecration führten die versammelte Bischöfe den Neugeweihten in seinen bischöflichen Siz ein, und gaben ihm den Friedenskus. Darauf wurde eine Stelle aus der Bibel vorgelesen, worüber der neue Bischof eine Rede halten mußte. Diese Rede nannte man die Einsezungsrede — Sermo enthronisticus. (i) — Der Neugeweihte schickte nach seiner Einsetzung an die übrigen Bischöfe ein gewisses Schreiben, welches eine Art von einer Glaubensbekenntniß in sich enthielt; darinn bekennte er, daß seine Lehr, die er als Bischof vortragen werde, mit jener der katholischen Kirche analog und gleichlautend sei. Von diesen Bischöfen erhielt er nun wieder Antwortsschreiben, welche man friedfertige und gemeinschaftliche Briefe nannte. Dadurch wollten sie nun bezeugt haben, daß der neue Bischof in der Kommunion der Kirche stehe. Sonsten waren diese Briefe auch unter den Namen Einsezungs-

Briefe

(i) Sokrates im II. B. 43 K. Sozom. im IV. B. 28 K.

Briefe, Literæ communicatoriæ & pacificæ, auch synodische Briefe bekannt. (k) —

§. 12.

Bevor wir die Abhandlung von den Bischöfen endigen, wollen wir noch zwei Gesetze, die zu der Ordinationsmaterie gehören, kürzlich anführen.

Das erste war, daß das Konzilium zu Sardica verordnete, daß in kleinen Städtchen oder Dörfern kein Bischof wohnen sollte, wodurch das bischöfliche Ansehen könnte verringert, und herabgesetzt werden. (a) **Es ist durchaus nicht erlaubt in eine kleine Stadt oder auf einem Dorfe, für welches ein Priester erklecket, einen Bischof zu setzen, damit der bischöfliche Name nicht verachtet, oder dessen Ansehen verringert werde.** — Doch wurden vor und nach diesem Konzilium in kleinen Städten und Dörfern Bischöfe gefunden, welches beweiset, daß dieses kein Universalgesetz müße gewesen sein.

(k) Evagr. im IV. B. 4 K. Euseb. im VII. B. 30 K. Liberat. Brev. 17 K.

(a) Konz. Sard. 6 K. Konz. zu Laod. im LVII. Kan. Es geziemt sich nicht auf kleinen Städten oder auf Dörfern Bischöfe zu setzen; sondern Periodeuten oder Visitatoren. Aber dieser Kanon ist mehr von den Chorbischöfen zu verstehen.

(b) Sokrates im IV. B. 11 K. Sozom. im VIII. B. 19 K.

Zweytens, ward es durch die Kirchensatzungen allgemein verbothen, daß in keiner Stadt zween Bischöfe zu gleicher Zeit sein sollten. (c) Koadjutoren aber waren nur jenen Bischöfen zu halten erlaubt, die wegen Alter oder Leibes Schwachheit, ihrem Amte nicht mehr vorstehen konnten. Diese Koadjutoren waren die Nachfolger der Bischöfe. (d)

§. 13.

Weil nun die Anzahl der Glaubigen sich unendlich vermehrte, und viele Bischöfe entweder wegen ihrem hohen Alter oder aus Leibesschwachheit ihrem Amte und Pflichten nach Wünschen nicht vorstehen konnten, so wählten sie sich Mitarbeiter, welche man Chorbischöfe oder Landbischöfe nannte.

Von diesen Bischöfen haben die Gelehrten unterschiedliche Meinungen; denn Franz Turrian, Estius, Antonius Augustinus, Gratian, Salmasius, Markus Ant. de Dominis, Richard Field u. a. m. machen

---

(c) Kornels Brief an den Fabius beim Euseb. im VI. B. 43 K. Zu Zeiten des Papsts Korneli waren in der römischen Kirche 46 Priester, 7 Diakonen, 7 Hypodiakonen, und 94 niedrige Geistlichen. Die Glaubige aber waren 50000 Seelen, welche von einem Bischofe regieret wurden. Burnets vierter Brief. „De tout cela on peut „conclure que le plus haut, ou l'on puisse faire „montec le nombre des Chretiens à rome dans ce „temps-là, est de cinquante mille personnes. Cypr. im LV. B. an den Kornel. p. 79. der Paris. Ausg.

(d) Euseb. im VI. B. 11 K. Synesius im LXVII. Br.

chen die Chorbischöfe nur zu Priester. (a) — Cabasutius hingegen, Petrus de Marka, Bellarmin halten dafür, daß einige nur Priester, die andern aber wahre Bischöfe gewesen wären. (b) — Ballov aber Hammond, Cave, Blondel, wollen aus der zweiten Apologie des heil. Athanasius behaupten, daß diese Chorbischöfe alle wahre Bischöfe gewesen wären. (c)

Ihre Verrichtungen waren, dem Landklerus vorzustehen, ihre Sitten und Lebensart zu beobachten, und darüber dem Stadtbischofe Bericht abzustatten, auch die geringern Kirchenämter mit tauglichen Subjekten zu besetzen. Ihre Privilegien, die sie hatten, waren: erstens konnten sie, wenn es der Nutzen der Landkirchen erheischte, Hypodiakonen, Leser und Exorcisten

---

(a) Turrian Not. in LIV. Kan. des Konz. Niz. Arab. beim Labb. im II. Tom. der Konz. p. 308. Estius im IV. Sent. Dist. XXXV. §. 40. Ant. August. Epit. Jur. Kan. im VI. B. 1 T. 8. 11. 13 K. Gratian in der LXVIII. Dist. 4. 5 K. Walo Messalin im 5 K. p. 315. Spalat. de rep. im I. Theil II. B. 9 K. Field of the Church. im V. B. 29 K.

(b) Rabassut. Notit. Konzil. im VIII. K. p. 45. Pet. de Marka de concord. im II. B. 13 K. Bellarm. de Cleric. im I. B. 17 K.

(c) *Barlow's* Letter to Bishop. Ush. in Ush. Lett. 222. p. 520. Hammond in der III. Dissert. gegen den Blondel. 8 K. Kave. erst. Christ. im I. Theil 8 K. Blondel Apol. p. 95. Athanas. in der II. Apol. im I. Tom. p. 200. der Paris. Ausg. 1698.

cisten weihen (d) doch durften sie es nicht wagen, ohne speciale Erlaubniß des Stadtbischofs Priester oder Diakonen zu ordiniren. Zweitens firmten sie. (e) — Drittens ertheilten sie den Klericis, die aus ihrer Diözes giengen, Dimissoriales. (f) — Viertens hatten sie die Erlaubniß in Gegenwart des Bischofs der Stadt Messe zu lesen. (g) Fünftens hatten sie Sitz und Stimme auf den Konzilien. (h) — Obwohl ihre Freiheiten und ihr Ansehen ungleich und sehr wandelbar waren. (i) — Das Konzilium zu Laodicäa (k) schlug ihnen im Jahre 360 die erste Wunde, indem es verordnete: daß in kleinen Städten und Dörfern keine Bischöfe, sondern Periodeuten, d. i. Visitatoren sein sollten; die aber schon da wären, sollten ohne Erlaubniß des Stadtbischofs nichts thun. — Doch müssen sich diese Landbischöfe in einigen Orten bis in spatere Zeiten erhalten haben; obwohl ihre Gewalt und Ansehen schon sehr abgenommen hatte. Denn auf dem fünften Konzilium zu Konstantinopel unterschrieben sie sich nur im Namen ihrer Bischöfe,

---

(d) Basil. im CLXXXI. Br. Konzil. Antioch. X. K.

(e) Konzil, Rejens. im III. Kan.

(f) Konz. Antioch. im VIII. K.

(g) Konz. Neoc. im XIII. Kan.

(h) Konz. Niz. I. in der Unterschrift. im II. Tom. p. 51. Konz. zu Neu-Cäsar. in der Unterschr. im I. Tom. p. 1488. Konz. zu Ephes. I. Akt. im III. Konz. 539.

(i) Konz. Rejens. III. K. im III. Tom. p. 1287.

(k) Konz. zu Laod. LVII. K. im I. Konz. p. 1506.

Bischöfe, von denen sie geschickt waren. (l) — Bis endlich ihr Ansehen und zuletzt auch ihr Name im neunten Jahrhundert erloschen ist.

§. 14.

Eben die Ursache, nemlich der Nutzen der Kirche, welche die Bischöfe bewogen hatte, die Chorbischöfe zu Mitarbeiter zu wählen, gab auch Gelegenheit, daß die Bischöfe sich mit einander verstunden, sich einem Bischofe aus ihrer Provinz subordinirten, und demselben gewisse Freiheiten, die er über die Kirchen dieser Provinz ausüben konnte, einräumten. — Diesen nannten sie ihren **Primas** — **Metropolitan** — oder den **höchsten Bischof** der ganzen Provinz. — Jakob Usser, Hammond, Petrus de Marka und andere (a) wollen aus einigen Stellen, die sie aus dem Chrysostomus und Eusebius (b) anführen, beweisen, daß die Primaten wären von den Aposteln eingesetzt worden. Allein, diese Meinung ist vielen gegründeten Zweifeln ausgesetzt. — Daß dieselbe jedoch bald nach den Aposteln entstanden, und schon lange vor dem Konzilium

---

(l) Blondel. Apol. p. 131.

(a) Jakob Usser. von dem Ursprunge der Bischöfe und Metropolitanen. Hammond in der Vorrede zum Tit. In der 4 Disser. gegen den Blondel. Petrus de Marka de concord.

(b) Chrysostom. in der XV. Hom. in die 1 Epist. an den Timoth. p. 510. im VI. Tom. der Frankf. Ausg. Euseb in der Kirchengeschichte im III. B. 4 K.

lium zu Nizäa gewesen sind, beweiset Cave (c) ganz gründlich. — Das Nicänische Konzilium spricht also von diesen Primaten. (d) Die Bischöfe zu Alexandria besorgen die Geschäfte der Kirchen durch ganz Egypten, Thebaiden, Mareotiden, Libyen, Ammonien und Pentapolis. Sie hatten in den ersten Zeiten verschiedene Namen; denn man nennte sie Erzbischöfe, (e) Exarchen, (f) — Fürsten, (g) — Monarchen, (h) und in Afrika die Aeltesten. (i) — Ein jeder Metropolitan mußte einen Matrikel oder eine Liste halten, worinnen er das Jahr und den Tag der Consekration eines jeden Bischofs der Provinz genau verzeichnet hatte; weil die Bischöfe darnach in den Kirchenversammlungen saßen, ihre Stimmen gaben, und sich unterschrieben. (k)

Von dem Ursprung und Ehrentiteln der Primaten kommen wir zu ihren Aemtern. 1) Mußten sie die Wahl aller Bischöfe der ganzen Provinz dirigiren, sie ordiniren, oder einem andern Bischof dazu den Gewalt

---

(c) Cave Anc. Chr. Gov. p. 92.
(d) Konz. Nizäa im VI. Kan. im II. Tom. der Konz. p. 31.
(e) Epiphan in der LXVIII. Här.
(f) Konz. zu Sardica im VI. K. im II. Tom. p. 632.
(g) August. Brevic. im XVI. K. im VII. Tom. p. 393. der Basel. Ausg. 1528.
(h) Hilar. im Br. an den Leont. Arelat.
(i) Kodex der Kan. der afrik. Kirch.
(k) Konzil. Mil. in dem afrik. Kod. 86 K.

walt ertheilen. (l) 2) Stunden sie allen Bischöfen vor, und entschieden die unter ihnen entstandene Kontroversien. (m) 3) Versammelten sie durch ein Circularschreiben, welches man einen synodischen Brief nannte, des Jahrs zweimal die Bischöfe der Provinz zu einem Synod, zu welchem alle Bischöfe bey Straf der Interdicktion erscheinen mußten. (n) 4) Mußten sie die Kanonen der Kirche, und die Reichsgesetze, die in das Kirchenfach einschlugen, publiciren; die Bißthümer visitiren, und die einschleichende Mißbräuche verbessern. (o) 5) Waren die Bischöfe, die sich zu verreisen Willens waren, verbunden, sich bei ihrem Metropolitan zu melden, und die Erlaubniß zu begehren. (p) 6) Mußten die Metropolitanen für die vakanten

---

(l) Konz. zu Nizäa. IV. K. Konz. zu Antioch. XIX. K. Konz. zu Laod. XII. K. Konz. II. zu Arelat. V. K. Konz. zu Ephes. im III. Tom. p. 802. Konz. zu Chalzed. XIII. Akt.

(m) Konz. Mil. XXI. K. im II. Tom. p. 1542. Konz. zu Sard. XIV. K. im II. Tom. p. 640. Kan Apost. LXXIII. K.

(n) Konz. zu Nizäa V. K. Konz. zu Antioch. XX. K. Konz. zu Chalzed. XIX. K. im IV. Tom. p. 766. Konz. zu Karth. IV. XXI. K. August. im CCXVII. Br. an den Viktorin. Synodica 5. Idus Nov. ad me venit.

(o) Justin. in der VI. Novell. Epilog. Konz. zu Antioch. IX. K.

(p) Konz. III. zu Karth. XXVIII. K. im II. Tom. p. 1169. Gregor. der Gr. im VII. B.

vakante Kirchen sorgen; sich ihren Geschäften unterziehen, die bischöflichen Einkünfte besorgen und verwahren, und die Wahl des neuen Bischofs so bald als möglich verordnen. (q) 7) Hatten die Metropolitanen die Zeit, wann Ostern sollte gehalten werden, zu berechnen; obwohl dieses Geschäft dem Patriarchen zu Alexandrien besonders aufgetragen ward. (r) — Der Metropolitan von Alexandrien war der erste und mächtigste unter allen; denn er hatte nicht eine Provinz, sondern war Primat von Egypten, Libyen und Pentapolis. (s)

§. 15.

Nach den Primaten entstunden in der Kirche die Patriarchen, die man auch Erzbischöfe nannte. Wann die Patriarchen entstanden sind, ist nicht sicher zu bestimmen. (a) Klaudius Salmasius will aus einem Briefe des Kaisers Hadrians beweisen, daß im zweiten Jahrhundert schon ein Patriarch in Alexandrien gewesen wäre, welcher von einigen sei gezwungen worden, den Gott Serapidem, von andern Christum anzube-

---

(q) Konz. V. zu Karth. VIII. K. im II. Tom. p. 1216. Konz. zu Chalzed. XXV. K.

(r) Leo im LXXII. Br. an den Kais. Marcian im IV. Tom. Konz. p. 886.

(s) Alexand. in seinem encycl. Br. beim Sokrat. im I. B. VI. K.

(a) Liberat. Breviar. im XVII. K.

anzubethen. (b) Wäre dieser Patriarch ein Heid gewesen, wie ihn Baronius (c) schildert, so hätte sich derselbe ganz und gar nicht geweigert diesen Gott anzubethen; hätte er an Christum geglaubt, so wäre es ohnehin seine Pflicht gewesen, Christum anzubethen. Es ist also ganz leicht zu vermuthen, daß dieser Patriarch, von dem hier die Rede ist, ein jüdischer müsse gewesen sein, der zu gewissen Zeiten von Tiberien nach Egypten kam, und weder Christum noch den Gott Serapidem anbethen wollte. (d) — Origenes, Epiphan und andere mehr melden öfters von diesen jüdischen Patriarchen (e), welche der Kaiser Theodosius der jüngere im Jahre 429 völlig abgewürdiget hat. (f) Das Konzilium zu Chalcedon gab diesen Namen zuerst einigen Bischöfen (g), besonders aber verehrte es darunter den Papst Leo. **Dem heiligsten, Gott geliebtesten allgemeinen Erzbischofe, und Patriarchen** des

(b) Salmas. vom Primat. im IV. K. p. 43. Hadrian im Br. beim Vopisk.

(c) Baron. Annal. im II. Tom. p. 50.

(d) Basnag. in Exercit. Hist. p. 284.

(e) Orig. περὶ ἀρχῶν im IV. B. I K. Epiph. Här. XXX. N. 4. Theodoret. im I. Dial. IV. Tom. p. 22. der Paris. Ausg. 1642.

(f) Kodex Theod. des Jüngern im XVI. B. 8 Tit. de Jud. leg. XXIX. p. 245.

(g) Konz. zu Chalzed. im II. Akt. 4 Tom. p. 338. III. Akt. p. 395.

des großen Roms, Leo. u. s. w. Sokrates führt diesen Namen Patriarch im Jahre 440 — also eilf Jahre vor dem Konzilium zu Chalcedon — in seiner Geschichte an. (h) Baronius, Petrus de Marka, Richerius, Pagius (i) behaupten, daß die Patriarchen schon zu Apostel Zeiten einen der ersten Plätze in der Kirchen hätten eingenommen, da andere hingegen (k) ihren Ursprung entweder vor oder nach dem Konzilium zu Nizäa festsetzen. Balsomon (l) und die neuere Griechen halten dafür, daß die geistliche Hierarchie diesen Titel diesem Konzilium zu verdanken habe, welcher nachmals von dem Konzilium zu Konstantinopel — Ephesus — und Chalcedon ist bestättiget worden. (m)

Ihre

(h) Sokrat. im V. B. 8 K. Dazu aber ist noch zu lesen Vales. zum Sokrat. p. 60. Kave Anc. Ch. Gov. p. 146.

(i) Baron. Annal. im I. Tom. De Marka im I. Tom. I. B. 3 K. Richer. in der Geschichte der Konz. im I. Tom. I. K. N. 14. Page. in der Krit. im 37 Inh. N. 9.

(k) Mark. Ant. de Dominis vom gemeinen Wesen im I. Theil 3 B. 12 K. p. 335. Brerewood. Vet. eccles. gubernat. patriarch. quæst. I Tol.

(l) Balsamon im VI Kan. des Nizän. Konz.

(m) Konz. zu Konstantinop. im Jahre 381. im II. K. II. Tom. p. 948. Konz. zu Ephes. I. Akt. VII. in dem Dekret. von den Bisch. zu Cypr. im II. Tom. p. 80. Konz. Chalzed. Akt. I. im IV. Tom. Konz. p. 100. Theodoret.

Ihre Freiheiten, die sie von den Metropolitanen zu genießen hatten, waren: 1) Ordinirten sie alle Primaten, die ihrer Jurisdiktion unterworfen waren. (n) — 2) Konnten sie alle Metropolitanen und Bischöfe, die unter ihnen stunden, zu einem Synod zusammen rufen. (o) — 3) Appellirte man von dem Metropolitan oder dem Provinzial-Synod an den Patriarchen, welcher die abgefaßten Dekrete annulliren konnte. (p) 4) Hatten sie Gewalt ihre untergebene Bischöfe mit der Kirchencensur zu bestrafen. (q) — 5) Konnte sich der Patriarch einen aus seinen ihm subordinirten Metropolitanen wählen, und demselben die vorkommende Kirchengeschäfte anvertrauen. (r) — 6) Mußten sich die Primaten bei ihrem Patriarchen in allen wichtigen Geschäften Raths erholen. (s) — 7) Mußten sie die Kirchen und Reichsgesetze den Metropolitanen kommuniciren, und durch diese in allen Diözesen publi-

D 2

doret. im LXXXVI. Br. an den Flav. im III. Tom. p. 963. Sokrat. im V. B. 8 K.

(n) Konz. zu Chalzed. im XXVIII. K.

(o) Theodoret. im LXXXI. Br.

(p) Konz. zu Chalzed. im IX. Kan. im IV. Tom. p. 759. Kodex Justin. im I. B. 4 Tit. 19 K.

(q) Justin. Novell. im XXXVII. K. 5 K. Sozom. in der Kirch. Gesch. im VIII. B. 6 K. Wiederum im VIII. B. 6 K.

(r) Synes. im LXVII. Br. p. 208.

(s) Konz. zu Chalzed. Akt. IV. im IV. Tom. p. 512.

publiciren lassen. (t) — 8) War ihnen der Gewalt, von gröbern Verbrechen loszusprechen, vorbehalten. (u) —

§. 16.

Das lateinische Wort Presbyter Priester ist von der griechischen Uebersetzung des alten Testaments hergenommen, und bedeutet gemeiniglich einen Führer — Regierer. Mit diesem Namen will die Kirche nicht ein bloßes Alter sondern ein erhabenes Amt und Würde ausdrücken. Denn man wählte zu Priestern nicht die Aeltesten am Alter, sondern an Verdiensten und Weisheit. (a) — Diesen Namen würdigten die Apostel und Bischöfe einer besondern Hochachtung, und nannten sich Priester. (b) Sie haben mit den Bischöfen gleichen Ursprung, und in der geistlichen Hierarchie den zweiten Ort. (c) Christus hat die Priester im letzten Abendmahl eingesezt, und ihnen befohlen, das, was er eben gethan hat, bis ans Ende der Welt zu seiner Gedächtniß zu thun. (d) — Kurz vor seiner Himmelsart gab er ihnen auch Gewalt, von Sünden

(t) Justin. im Schluß der VI. Novell.

(u) Synes. im LXVII. Br. p. 215.

(a) Hieron. in Jesa. III. im V. Tom.

(b) Chrysostom. in der I. Hom. in den I. Br. an die Philipp. p. 8. der Frankf. Ausg.

(c) Konz. zu Trient in der 23 Sess. im I. II. Kan.

(d) Luk. im XXII. K.

Sünden loszusprechen. (e) Die Amtsverrichtungen der Priester waren: Taufen — mit Erlaubniß des Bischofs Firmen — Predigen — Brod und Wein in den Leib und Blut Jesu Christi verwandeln — und den Glaubigen austheilen — Sünden zu vergeben. — Sie waren die Konsistoriales und geistliche Räthe des Bischofs, der kein Kirchengeschäfte von Wichtigkeit unternahm, ohne sich zuvor bei den Priestern seiner Kirche Raths erhohlt zu haben. (f) Allein im 4 Jahrhundert mag ihr Ansehen einen ziemlichen Stoß bekommen haben. (g) — Die Priester wurden durch die Händauflegung des Bischofes von jeher ordiniret, wobei ein dem Konsekrationsakte angemessenes

(e) Joh. am XX. K.

(f) Chrysostom. vom Priesterthum im III. B. 15 K. Synes. in dem LXVII. Br. an den Theoph. p. 209. Cypr. in dem LV. Br. an den Kornel. p. 86. der Paris. Ausg. 1666. Orig. in Joh. Apostol. Konstit. im II. B. 28 K. Von dem Gewalt, Ansehen und Vorzügen der Priester geben Ignaz an die Ephes. N. 2. an die Magnes. N. 2 und 6. an die Trall. N. 2. an den Polyk. N. 6. an die Syrn. N. 8. und Cyprian in seinem XXXIII. Br. in seinem XXIV. Br. an den ganzen Klerus die herrlichsten Zeugniße. Sie saßen mit dem Bischofe in dem geistlichen Rathe, wohnten den Provinzial- und Generalkonzilien bei, und hatten verschiedenen Ehrentiteln.

(g) Pearson Vindic. Ignaz. im II. Theile 16 K. p. 428. beim Koteler.

messenes Gebethe verrichtet wurde. (h) Die übrigen Priester, die zugegen waren, legten mit dem Bischofe dem neu zu weihenden Priester auch die Hände auf. (i) — Der Auktor der apostolischen Konstitutionen (k) liefert uns eine Formel, die bei der Ordination der

---

(h) Konz. IV zu Karthag. im III. K. Dionys. von der Kirchen Hierarchie, im V. K. II. Theil. p. 364. Der Verfasser hält die in der Kirche übliche Wörter: „Empfang den Gewalt Gott zu opfern, und die „Messe für Lebendige und Abgestorbene zu lesen, „ für nicht wesentlich, weil sie in keiner alten Konsekrationsformel sollen gefunden werden. Isaak Habert glaubt, daß die Priester in der ersten Kirche nicht wären gesalbt worden. Kabassutius urtheilet eben so von dem Gebrauche, die geweihete Geschirre in die Hände des neuzuweihenden zu geben.

(i) Konz. IV. zu Karthag. im III. K. Konstitut. der Alex. Kirche im VI. K. beim Bevereg. Gratian in der XXIII. Dist. 8 K.

(k) Auktor der Apost. Konstit. im VIII. B. 16 K. Αυτὸς δὲ νῦν ἔπιδε ἐπὶ τὸν δοῦλόν σου τοῦτον τὸν ψήφῳ καὶ κρίσει τοῦ κλήρου παντὸς εἰς πρεσβυτέριον ἐπιδοθέντα καὶ ἔμπλησον αὐτὸν πνεῦμα χάριτος καὶ συμβουλίας τοῦ ἀντιλαμβάνεσθαι καὶ κυβερνᾷν τὸν καόν σου ἐν καθαρᾷ καρδίᾳ, ὃν τρόπον ἐπίδες ἐπὶ λαὸν ἐκλογῆς σου καὶ προσέταξας Μωσεῖ αἱρεῖσθαι πρεσβυτέρους, οὓς ἔπλησας πνεύματος καὶ νῦν κύριε παράσχου ἀνελλιπὲς τηρῶν ἐν ἡμῖν τὸ πνεῦματῆς χάριτός σου· ὅπως πλησθεὶς ἐνεργηματον ἰατικων καὶ λόγου διδακτικοῦ ἐν πρᾳότητι παιδεύῃ

σου

der Priester soll gebraucht worden sein. Herr Gott, sieh auf diesen deinen Diener herab, welcher mit Einwilligung des ganzen Klerus dem Priesterstande ist einverleibt worden, und erfülle ihn mit dem Geiste der Gnade und des Raths, damit er deinem Volke mit Nutzen beistehe, und es mit reinem Herzen regiere; gleichwie du auf dein auserwähltes Volk hast herabgesehen, und

---

σου τον λαόν· καὶ δουλεόν σοι εἰλικρινῶς ἐν καθαρᾷ διανοίᾳ καὶ ψυχῇ θελούσῃ· καὶ τὰς ὑπὲρ τοῦ λαοῦ ἱερουργίας ἀμώμους ἐκτελῇ διὰ τοῦ χριστοῦ σου· μεθ' οὗ σοι δόξα, τιμὴ καὶ σέβας καὶ τῷ ἁγίῳ πνεύματι εἰς τοὺς αἰῶνας ἀμήν.

Herr Gott sieh auf diesen deinen Diener, welcher durch die Wahl und das Urtheil des ganzen Klerus dem Priesterstande ist einverleibet worden; erfülle ihn mit dem Geist deiner Gnade und Raths, damit er deinem Volke beistehe, und es mit reinem Herzen regiere; wie du auf dein auserwähltes Volk gesehen, und dem Moses befohlen hast, die Aelteste (Priester) zu wählen, die du mit deinem Geiste erfüllet hast. Verleihe, Herr, und erhalte in uns den unaufhörlichen Geist deiner Gnade, damit er die Heilungsmittel anwende, dein Volk recht belehre, und sanftmüthig unterweise, damit er dir aufrichtig, mit reinem Herzen und williger Seele diene, und für dein Volk das göttliche Amt recht ohne Fehler verrichte, durch deinen Christum, mit welchem du und der heil. Geist alle Ehre, Glorie und Verehrung in Ewigkeit hast. Amen.

wie du dem Moses befohlen hast, Priester zu wählen, welche du mit dem heiligen Geiste erfüllet hast. Gieb, o Herr, und erhalte in uns den Geist deiner Gnade, damit er die taugliche Heilungsmittel wisse, dein Volk recht belehre, sanftmüthig unterweise, und dir aufrichtig mit reinem Herzen und williger Seele diene, und für dein Volk das heilige Amt recht ohne Fehler durch deinen Christum verrichte, mit dem du und der heilige Geist alle Glorie, Ehr und Verehrung in Ewigkeit hast. Amen. Indem aber ein jeder Bischof sich eine besondere Liturgie machen kounte, so getraue ich mir uicht zu sagen, ob dieses Gebethe in allen Diözesen sei gebraucht worden; weder mag ich behaupten, daß die Ceremonien, die man heute brauchet, in der ersten Kirche schon sein gebraucht worden. Die Erzpriester, von denen Hieronymus schreibt, waren die Erste in dem Priesterkollegium, und hatten die Kirchengeschäfte in Abwesenheit des Bischofs zu besorgen. —

§. 17.

Diakon ist im neuen Testament ein Diener der Kirche, der dem Bischof und Priester bei dem Altar dienet. Von den Diakonen geschieht Meldung in der Apostelgeschichten am 21 K. Ignaz (a) nennt sie Diener Jesu Christi und der Kirche. Cyprian (b) Diener

(a) Ignaz an die Trall. N. 2.

(b) Cyprian. im LXVII. Br. an Leg. und Astur. volk. p. 114. in der Paris. Ausg. 1667.

Diener der Bischöfe und der Kirche. Tertullian (c) Führer der Laien, Hirten und Aufseher der Heerde Christi. Bisweilen wurden sie auch Priester, gemeiniglich aber Diener und Leviten genennt. (d) So war auch die Ordination der Diakonen von jener der Priester unterschieden. (e) — Ihre Aemter und Verrichtungen waren: 1) dem Bischof und Priester am Altar zu dienen; die heil. Geschirre zu verwahren, und den Kirchenornat zu besorgen. (f) 2) Nahm der Diakon den Glaubigen das Opfer ab, und übergab es dem Priester. Nach geendetem Opfer aber las er die Namen der Opferenden ab. (g) 3) Lasen sie das Evangelium, (h) jedoch nicht in allen Kirchen. (i) 4) Stunden sie dem Bischofe und dem Priester bei, wenn diese das Sakra-

---

(c) Tertull. von der Flucht. im 9 K.

(d) August. Fragen des alten und neuen Testaments. im IV. Tom. 46 Frag. Hieron. im XXVII. Br.

(e) Das IV. Konz. zu Karth. K. 4. Konstit. Apost. im VIII. B. 19 K.

(f) Konz. zu Agath. K. 66. Konz. zu Laodiz. K. 21. Balsam. Zonar. August. Fragen ins alte und neue Testament. K. 101.

(g) Cyprian im IX. Br. p. 21. der Paris. Ausg. Rigalt. Not. in den Cyp. Bona von der Liturg. II. B. 8 K.

(h) Apost. Konstit. im II. B. 57 K. Hieron. im XLVIII. Br. an den Sabin.

(i) Zu Alexandrien las der Erzdiakon das Evangelium, in einigen die Priester. Cypr. im XXXIV. Br.

ment des Altars celebrirten. (k) 5) Durften sie taufen. (l) 6) Ermahnten sie das Volk bei öffentlichen Andachtsübungen mit gewissen dazu verfaßten Anreden zur Andacht. (m) 7) Durften die Diakonen auf Erlaubniß des Bischofs predigen. (n) 8) Konnten sie in einem dringenden Nothfall die Büßende in den Schooß der Kirche aufnehmen. (o) 9) Bedienten sie die Bischöfe auf den allgemeinen Kirchenversammlungen, waren ihre Geheimschreiber, und Disputatoren. 10) Mußten sie diejenige, die sich währendem Gottesdienst unehrerbietig bezeugten, ermahnen, und

---

(k) Apost. Konstit. im VIII. B. 13 K. Justin. der Mart. in der II. Schutzschrift. p. 97. Das IV. Konz. zu Karth. K. 38.

(l) Tertull. vom Taufe. 17 K. Hieron. im Dial. wider die Lucif. 4 K. p. 139.

(m) Apost. Konstit. im VIII. B. 5 K. Chrysost. in der II. Hom. in 1. zu Korinth. lesen wir die Anredsformeln: Bethet, ihr Katechumenen, und alle Glaubige soll mit Inbrunst für sie bethen. Nach dem Ite Missa est, ermahnte der Diakon mit einer andern Ermahnungsformel die Glaubige, daß sie sowohl für sich als für die ganze Kirche bethen sollten.

(n) Ambros. Komm. zu den IV. an die Ephes. David Blond. Apol. p. 57. und Baron glauben, daß Chrysostomus jene zierlichen Rede von dem Anathem; von der unerforschlichen Natur Gottes rc. als Diakon gehalten habe.

(o) Cyprian. im XIII. Br. an die Kler.

und zur Andacht aufmuntern. (p) 11) Mußten sie in den allerersten Zeiten der Kirche auch die Aemter der Hypodiakonen, Leser, Exorcisten u. d. g. verrichten. (q) 12) Hatten sie für die Wittwen, Waisen, Jungfrauen, Kranken und Arme Sorge zu tragen. Sie waren also die bischöfliche Allmosenpfleger. (r) 13) Weil sie verpflichtet waren, auf die Sitten und den Lebenswandel des Volkes Acht zu haben, und die Laster, die sie nicht abstellen konnten, dem Bischof hinterbringen mußten, (s) wurden die Diakonen die Augen, der Mund, das Herz des Bischofs genannt. (t) Der Auktor der apostolischen Kostitutionen (u) heißt sie die Engel und Propheten des Bischofs.

(p) Apost. Konstit. im II. Br. 57 K. Chrysost. in der XXIV. Hom. VI. Tom. p. 229.

(q) Ignaz an die Trall. N. 3.

(r) Apost. Konstit. im II. B. 31 K. Cypr. im XLIX. Br. an den Kornel. Dionys. beim Euseb. im VII. B. 11 K.

(s) Apost. Konstit. im II. B. 44 K. Der Diakon soll alles dem Bischof, wie Christus seinem Vater melden.

(t) Apost. Konstit. an eben diesem Ort. Der Diakon soll des Bischofs Aug — Ohr — Mund — Herz und Seele sein. Klemens im Briefe an den Jak. in dem I. T. der Konz. p. 86. Die Diakonen der Kirche sind wie die Augen des Bischofs. Isidor. Pelusiota im I. B. 29 Br.

(u) Apost. Konstit. im II B. 30 K. Wie der Sohn ist der Engel und Prophet des Vaters; so ist der Diakon der Engel und Prophet des Bischofs.

schoss. Das Alter, welches bei Empfangung dieser Weihe erfordert wurde, war das 25 Jahr. (w) Heutiges Tags werden nur 22 Jahre erfordert.

§. 18.

Obwohl die Erzdiakonen in letzteren Zeiten aus dem Priesterstande waren, so finden wir doch bei den Geschichtschreibern des ersten Alters, daß sie nur Diakonen sollen gewesen sein, aus welchen der Bischof den würdigsten zum Erzdiakon wählte. (a) — Um ihren ersten Ursprung zanken sich die Geschichtschreiber. Einige, als Isaak Habert, Baronius u. a. (b) wollen behaupten, daß die Erzdiakonen mit den Diakonen gleichen Ursprung hätten, und wollen dieses theils aus den griechischen Menologen, theils aus dem Augustinus (c) beweisen; aber beedes ist schwer zu behaupten. Denn eben diese Menologen sind in spätern Zeiten und in

(w) Das III. Konz. zu Karth. K. 4. im II. Tom. p. 1167. Vor dem 25 Jahre soll kein Diakon geweihet werden. Konz. zu Trull. K. 14.

(a) Hieron. im LXXXV. Br. an den Evagr. Optat. im I. B. p. 19. der Paris. Ausg. Prud. Hymn. vom heil. Laur. *Hic primus e septem viris, qui stant ad aram proximi.* Theod. im I. B. 26 K. Habert Pont. 6. Beobacht. p. 206.

(b) Habert. in seinen Not. in der 6 Beobacht. p. 207. Bar. im 34 J. N. 285. Fell. Not. in den Cypr. im LII. Br. an den Korn.

(c) August. in der I. Rede von den Heiligen im 10 Tom.

in einer zu diesen Zeiten üblichen griechischen Mundart geschrieben; es wird also denselben nur in so weit Glauben beigemessen, als mehrere ältere Schriftsteller damit übereinstimmen. Augustin redet nicht von Stephanus als Erzdiakon sondern als Erzmartirer. (d) Andere halten dafür, daß dieser Name erst im 3 Jahrhundert in der Kirche entstanden sei, weil solcher beim Hieronymus und andern Schriftstellern dieses Zeitalters öfters gelesen wird. Kornel R. Papst thut in seinem Briefe an den Fabius, dem er den Katalog des römischen Klerus beigeleget hat, allein von den Diakonen, Hypodiakonen, Leuchterträgern, Exorcisten, Lesern und Thürhütern Meldung. (e) Die Würde und die Privilegien, die die Erzdiakonen hatten, gaben ihnen die besten Gelegenheiten an die Hände, sich bei dem Volk und dem ganzen Klerus Gunst und Vorliebe zu erwerben. Daher kam es, daß sie meistens den Bischöfen nachfolgten. (f) — Ihre Aemter waren: 1) mußten sie dem Bischof am Altar dienen, und der niedern Geistlichkeit — als Vikarien des Bischofs — ihre Geschäfte und Verrichtungen anweisen: z. B. Wer aus den Diakonen sollte das Volk zur Andacht ermun-

(d) August. in der XCIV. Rede.

(e) Kornel. im Br. an den Fab. beim Euseb. im VI. B. 43 K.

(f) Hieron. in der Kom. in Ezech. am 48 K. Eulog. beim Phot. 182 K. Cyprian. in dem LII. Br. an den Antonian.

ermuntern. (g) Diese Befehle wurden bisweilen in den alten Kirchenversammlungen Verordnungen der Kirche genennet. (h) 2) Hatten sie mit dem Bischofe für die Arme, Wittwen und Waisen zu sorgen, und denselben einen Theil von den Kircheneinkünften anzuweisen, welchen nachmals die Diakonen unter dieselben austheilten. (i) 3) War es den Erzdiakonen erlaubt, öfters auch in Gegenwart des Bischofs zu predigen. (k) 4) Uebergaben sie bei der geistlichen Weihe die Gefäße den zu Ordinirenden. **Wenn ein Leuchterträger ordiniret wird. . . . so soll der Erzdiakon demselben einen Leuchter sammt einem Lichte in die Hand geben.** (l) 5) Konnten sie die

---

(g) Apost. Konstit. im II. B. 57 K. Ambros. von den Pflichten im I. B. 41 K.

(h) Konz. Agath. K. 23.

(i) Das IV. Konz. zu Karth. K. 17. Prud. Hymn. vom h. Laurent. *Levita sublimis gradu*
Et cœteris præstantior
Claustris sacrorum præerat
Cœlestis arcanum domus
Fidis gubernans clavibus
Votasque dispensans opes.

Paulin. von den Mirak. des heil. Mart. im 4 B. der Bibl. Pat. Tom. 8.

(k) Hieron. in der Kom. in Ezech. am 48 K.

(l) Das IV. Konz. zu Karth. K. 5 und 6.

die niedrige Geistlichkeit mit Strafen belegen, wovon doch die Priester ausgenommen waren. (m)

§. 19.

Da wir von Diakonen und Erzdiakonen gesprochen haben, so wollen wir jetzt auch von den Diakonissenen, die man in der ersten Kirche hatte, und von denen Paulus zu den Röm. 16. redet, melden. (a) Die erforderliche Eigenschaften dieser Diakonissinen, waren: I. Mußten sie Wittwen sein (b), II. Kinder gezeugt und erzogen, (c) III. nur einen Mann gehabt; (d) IV. und das 60 Jahr zurückgeleget haben. (e) Ihre Verrichtungen waren: 1) Bey dem Tauf der Weibspersonen zugegen zu sein; (f) 2) unterwiesen sie die Weibs-

---

(m) Konz. zu Chalzed. X. Akt. im 4 Tom. p. 653. Der geistreichste Bischof Ibas hat gesagt: — Maras ist wahrhaftig von seinem eigenen d. i. rechtmäßigen Erzdiakon exkommunizirt worden.

(a) Tertull. im I. B. an die Weib. 7 K. Epiph. Häres. LXXIX. N. 4.

(b) Tertull. von den Jungf. 9 K.

(c) Sozom. im VII. B. 16 K. Kod. des Kaisers Theod. im XVI. B. 2 Tit. von den Bisch. 27 Ges.

(d) Epiph. in der Ausleg. des Glaub. N. 21. Justin. in der VI. Novel. 6 K.

(e) Basil. in seinen Kanon. Br. 14 K. Sozom. im VIII. B. 9 K.

(f) Epiph. in der Ausleg. des Glaub. N. 21. Apost. Konstit. im III. B. 15. K.

Weibspersonen, die Katechumenen waren, in den Glaubenslehren, und bereiteten solche zum heil. Taufe vor. (g) 3) Besuchten und bedienten sie die kranke Frauenspersonen. (h) 4) Weil sie leichter und mit weniger Lebensgefahr — als die Diakonen und andere Diener der Kirche von den Heiden zu den gefangenen Christen gelassen wurden, so bedienten und verpflegten sie solche in den Kerkern. (i) 5) Mußten sie die Wittwen belehren, wie solche sich in den Kirchen betragen sollten; denn denselben auch ihre Plätze anweisen. (k) In der griechischen Kirche nahmen sie im 12 Jahrhundert ihr Ende. In der lateinischen wurden sie in einigen Kirchen früher abgewürdiget; (l) wenigstens erloschen sie im 11 Jahrhundert.

Drittes

(g) Das IV. Konz. zu Karth. K. 12.

(h) Apost. Konstit. im III. B. 15 K.

(i) Cotel. Not. in Konst. Ap. im III. B. 15 K.

(k) Apost. Konstit. im II. B. 57 K. Konz. zu Laod. 11 K.

(l) Balsam. im Komment. zu dem Konz. zu Kalzed. Bona Liturg. im I. B. 25 K. N. 15. p. 287.

Drittes Buch.

Von dem Ursprunge -- Zahl -- und Verrichtungen der Untergeistlichkeit in der ersten Kirche.

§. 1.

Von den Bischöfen — Priestern und Diakonen gehen wir zu den übrigen Kirchendienern über, die man in der Kirchensprache die ordines minores nennet. In ihrer Zahl ist man nicht einig. Der tridentinische Kirchenrath — Bellarmin — Baron sprechen von 5 niedern Klassen der Kirchendiener, die alle von den Aposteln sollen eingesetzt worden sein. (a) — Andere behaupten, daß einige von diesen Aemtern erst in spätern Zeiten in der Kirche wären bekannt geworden. (b) — Der Schriftsteller unter dem Namen Ignaz

(a) Konz. zu Trient. in der XXIII. Sitz. 2 K. „Vom Anfange der Kirche schon waren die Subdiakonen — „Leuchterträger — Exorcisten — Leser — und Thür„hüter, die ihre eigene Verrichtungen hatten.„ — Baron. im 45 Jahre N. 78. Bellarmin. von den Geistlichen im I. B. 11 K.

(b) Duaren. von den Kirchendienern und Aemtern. im I. B. 14 K. Habert. Archie. im 5 Theil I. Beobacht. p. 48. Petrus Lombardus im IV. B. seiner Sentenz. 24. Distinct. p. 348. Thomas Aquin. im III. Th. seiner Sup. 37 Frag. 2 Art. „In der ersten Kirche waren Bingham. E „wegen

Ignaz (c) zählt — ohne die Leuchterträger mitzurechnen — 6 untere Weihen — als Hypodiakonen — Leser — Sänger — Thürhüter — Todtengräber — und Teufelsbeschwörer. Der Auktor der apostolischen Konstitutionen (d) meldet von 4 Klassen. Hypodiakonen — Leser — Sänger — Thürhüter. In den apostolischen Kanonen finden wir nur Hypodiakonen — Leser — und Sänger. Es war also keine gewisse Zahl festgesetzt, sondern jede Kirche wählte sich von den untern Kirchendienern so viele, als es die Zeit, Anwuchs der Glaubigen und andere Umstände foderten. Denn zuerst hatten die Diakonen alle Kirchenämter zu besorgen. Da sich aber die Geschäfte mit der Anzahl der Glaubigen mehrte, mußten sich auch die Kirchendiener mehren. Man wählte also zu den geringern Aemtern Leute, die sich — weil man zur Zeit der Verfolgung keine Seminarien haben konnte — zum geistlichen Stande unter den Augen des Bischofs vorbereiteten. (e) — Diese geistlichen Personen widmeten sich für immer dem Kirchendienste, und konnten nie mehr in den weltlichen Stand

„wegen den wenigen Kirchendienern alle Verrichtungen „den Diakonen anvertrauet.„

(c) Ignaz. in seinem Br. an Antioch. N. 12. „Ich grüße „die Subdiakonen — Leser — Sänger — Thürhüter — „Todtengräber — Exorcisten.„

(d) Die Apost. Konstit. im III. B. 11 K.

(e) Sozom. im VI. B. 31 K.

Stand übertretten. (f) — Von den Bischöfen, Priestern und Diakonen waren sie sowohl in Ansehung ihrer Verrichtungen, Würden und Weihen ganz unterschieden. I. Die Bischöfe, Priester und Diakonen wurden Geheiligte — die übrige Nichtgeheiligte genannt. (g) II. Mußten sie den Bischöfen, Priestern und Diakonen dienen, und verrichteten nur solche Aemter in der Kirche, die mit Erlaubniß des Bischofs jeder Glaubige verrichten konnte. III. Auch bei ihrer Einweihung waren andere Ceremonie . (h)

§. 2.

Die Subdiakonen sind die ersten, die der Auktor unter die niedrige Geistlichkeit sezet. Sie verstunden in der Mitte des 3 Jahrhunderts, wie solches Cyprian und Cornel. (a) die in diesem Zeitalter gelebt

 haben,

(f) **Konz. zu Chalzedon.** 7 K. im IV. Tom. der Konz. p. 759. Wir gebiethen, daß jene, die sich einmal dem geistlichen Stande gewidmet haben, und ordiniret sind, daß diese weder eine Kriegsbünde tragen noch ein bürgerliches Amt mehr antretten därfen.

(g) Sokrates im I. B. 11 K. Dionys. Areop. von der Hierarchie der Kirche im 5 K.

(h) Basil. in seinem LI. kanon. Br.

(a) Cyprian. im 8. 20. 29. 34. 35. 45. 78. 79. Br. der Or. Ausg. Kornel. in seinem Briefe an den Fabius Bischof zu Antiochien, welchem er die Verzeichniß des römischen Klerus schickt, und worinn er auch von Hypodiakonen spricht. Beim Euseb. im VI. B. 43 K.

haben, bezeugen. Ihre Ordination geschah nicht durch Auflegung der Hände, sondern sie erhielten von dem Bischof einen leeren Kelch und Patene. (b) Ihre Amtsverrichtungen waren wenige und sehr eingeschränkt. Denn sie durften das Abendmahl nicht austheilen; keine Gebethe ansagen; und überhaupt in die Priester- und Diakonische Handlungen keinen Eingrif wagen. (c) Das Konzilium zu Laodizäa verbietet den Subdiakonen sogar während dem Gottesdienste eine Uhr zu tragen, weil dieses ein den Diakonen eigenes Ehrenzeichen war. — Ihre ehemalige kirchliche Verrichtungen bestunden ungefähr darinn; die heilige Gefäße zu zubereiten, und solche beim Gottesdienste dem Diakon zu überreichen; bei der Thür zu stehen, und den Eingehenden ihre Pläze anzuweisen; besonders aber darauf zu sehen, daß niemand unter dem Gottesdienst und Opfer hinausgehe. (d) — Als die barbarische Wuth der

(b) Das IV. Konz. zu Karthag. V. K. im II. Tom. p. 1200. Der Subdiakonus, der ordiniret wird, weil er nicht die Handauflegung empfängt, soll von der Hand des Bischofs eine leere Paten und Kelch erhalten. Von dem Erzdiakon aber ein Käntchen Wasser und ein Handtuch. Basil. in seinem LI. kan. Br.

(c) Das Konz. zu Laod. XXV. K. im I. Tom. der Konz. p. 1501. Es geziemt sich nicht für einen Diener das Brod zu geben oder den Kelch zu segnen.

(d) Das Konz. zu Laod. XXII. K. im I. B. der Konz. p. 1500. Euseb. in dem X. B. 4 K. seiner Kirchengeschichte

der heidnischen Kaiser dem keimenden Christenthum noch Tod und Verderben drohete, bedienten sich die Bischöfe der Subdiakonen, ihre Schreiben an auswärtige Kirchen zu bringen, und ihre Geschäfte zu besorgen. (e)

§. 3.

Akolythi, Leuchterträger. In der lateinischen Kirche waren schon in den ersten Zeiten Leuchterträger, die zu diesem Amt durch besondere feierliche Ceremonien ordiniret waren. In der griechischen Kirche wurden sie erst im 4 Jahrhundert bekannt. (a) Ihre Verrichtungen waren, die Lichter in der Kirche anzuzünden, und den Dienern bei der Messe den Wein zu reichen. Andere glauben, ihre Amtsverrichtung sei hauptsächlich darinn bestanden, dem Bischof zu dienen und ihn zu begleiten. Dessentwegen behauptet auch Hesichius, daß es Akoluthi einen Nachtreter — Bedienten — Begleiter (pedisſequum) heißen müsse. (b) — Sie wurden nicht durch Auflegung der

schichte p. 315. der Amster. Ausg. 1695. Apost. Konstit. im VIII. B. 11 K. Bona. in seinen lit. Sachen im I. B. 25 K. N. 16.

(e) Cypr. in dem XXIV. Br.

(a) Cabasuz. in Not. Konz. im 42 K. p. 249. der Lion. Ausg. 1670. Schellstrat. von dem Kirchenrath zu Antioch. in der 4 Abhandlung 17 K. p. 526.

(b) Hesych. Ἀκόλυθος. Duaren. von den Kirchendienern und Aemtern im I. B. 14 K.

Hände ordiniret, sondern nur durch eine feierliche Ceremonie zu ihrem Amte bestellet. (c)

§. 4.

Exorcisten, Teufelsbeschwörer. Obwohl es ganz sicher und ungezweifelt ist, daß schon bei den Zeiten der Aposteln der Gewalt Teufel auszutreiben, als eine besondere Gabe des heil. Geistes gehalten wurde, die nicht den Geistlichen allein zugedacht, sondern allen Christen gemein war; (a) so ist es doch eben so wahr, daß dazu die Bischöfe und Priester durch die Weihe einen besondern Gewalt erhielten, und auch solchen wirklich allein ausübten. (b) — Im 3 Jahrhundert

(c) Das IV. Konz. zu Karthago im 6 K. im II. Tom. Konz. p. 1200. Wenn ein Leuchterträger ordiniret wird, so soll ihn zwar der Bischof belehren, wie er sich in seinem Amte zu verhalten habe; aber der Erzdiakon soll ihm einen Leuchter mit einem Licht, und ein leeres Käntchen geben, damit er wisse, daß er bestimmet sei, die Lichter anzuzünden, und den Wein zum Abendmahl zu reichen.

(a) Sokrates im IV. B. 27 K. sagt von dem heil. Gregorius, dem Wunderwirker: „da er noch ein Lai war, würkte er viele Wunder; heilte die Kranke, und vertrieb „die Teufel durch Briefe. Orig. wider den Cels. im VII. B. p. 334. Justin. in der ersten Apol. p. 45. Iren. im II. B. 56 K.

(b) Tertull. von den Schauspielen. 26 K. Cypr. im LXXVI. Br. an den Magnus p. 154. in der Paris. Ausg.

dert bestellte sowohl die griechische als lateinische Kirche gewisse Exorcisten — denen sie die Sorge über die Energumenen auftrug — und welche allein dazu gewidmet waren, die Teufel durch die in der Kirche dazu verordnete Gebethe im Namen Jesu zu beschwören und auszutreiben. (c) Doch durften sie ohne Erlaubniß des Bischofs weder öffentlich in der Kirche noch in den Häusern exorcisiren. (d) — Sie wurden nicht durch die Handauflegung ordiniret, sondern sie bekamen von dem Bischof ein Exorcismenbuch mit diesen Worten: **Nimm, drücke es in dein Gedächtniß ein, und habe den Gewalt die Hände auf die getaufte — und nicht getaufte Energumenen zu legen.** (e)

§. 5.

Lektoren, Leser. Die christliche Religion, welche auf den Trümmern des sinkenden Judenthums von Christo errichtet wurde, behielt bei ihrer Entstehung viele Gebräuche der Synagoge bei. In derselben lasen gewisse

Ausg. 1666. Firmilian. in dem LXXV. Br. beim Cypr. p. 146. in der neml. Ausg.

(c) Cornel. beim Euseb. im VI. B. 43 K. Konz. zu Antioch. X. K. im II. Tom. der Konz. p. 565. Konz. zu Laod. XXIV. K. im I. Tom. p. 1502. Epiph. in seiner Glaubensausleg. N. 21.

(d) Das Konz. zu Laod. XXVI. K. Konz. zu Ant. X. K.

(e) Das IV. Konz. zu Karth. VII. K. im II. Tom. p. 1200.

gewisse dazu bestimmte Personen alle Sabbathe die heil. Schrift. Die christliche Kirche ahmte hierinn der Synagoge nach, und bestellte gewisse Personen, die in den gottesdienstlichen Versammlungen die heil. Schrift des alten und neuen Testaments vorlesen mußten. (a) Im 3 Jahrhundert wurden sie durch feierliche Ceremonien ordiniret, und den untern Klassen der Geistlichkeit beigezählt. (b) Bei ihrer Ordination gab ihnen der Bischof die Bibel in die Hand; und sagte: Nimm, und sei der Leser des Worts Gottes, wenn du dein Amt getreu und nützlich erfüllen wirst, so sollst du einen Theil mit jenen haben, die das Wort Gottes getreu verwaltet haben. (c) Vor dem Kaiser Justinian konnte man mit jedem Alter Leser werden. (d) — Dieser Kaiser aber verordnete, daß keiner vor dem 18 Jahre sollte zum Leser ordiniret werden. (e)

§. 6.

Ostiarier, Thürhüter. Von diesen Thürhütern meldet schon der Papst Kornel. Sie müssen also sehr alt sein. (a) — In der griechischen Kirche waren

---

(a) Lightfoot Harmon. p. 479. Baseag. p. 623.
(b) Cyprian. im XXIV. Br.
(c) Das IV. Konz. zu Karthag. 8 K.
(d) Ennod. im Leben Epiph. in bibl. pat. tom. 15. p. 295. Leben Cäsar. beim Sur. am 27 Tage des Augusts.
(e) Just. Novell. CXXIII. K. 13.
(a) Kornel. beim Euseb. im VI. B. 43 K.

ren sie nicht so bald bekannt, als in der lateinischen; auch nicht allgemein angenommen. Deswegen will unser Auktor auch behaupten, daß diese Thürhüter erst im dritten oder vierten Jahrhundert erstanden wären. (b) Bei ihrer Ordination gab ihnen der Bischof die Kirchenschlüssel in die Hände, und sagte: Handle so, daß du Gott von den Sachen Rechenschaft geben kannst, die mit diesen Schlüsseln verschlossen sind. (c) — Ihr Amt war, bei dem Gottesdienste die Kirchenthüren zu bewahren; die Glaubigen von den Catechumenen, Excommunizirten und andern, denen der Eingang in den Tempel des Herrn nicht erlaubt war, zu unterscheiden, und die Zeit des Gottesdienstes anzusagen. Denn zur Zeit der Verfolgung konnte man das Volk nicht durch öffentliche Zeichen zusammenrufen, noch einen durch viele Ceremonien oder Gesang rauschenden Gottesdienst halten.

§. 7.

Nebst den eben beschriebenen geistlichen Aemtern waren in der ersten Kirche noch andere bekannt, die wegen ihrem Alterthum angemerkt zu werden verdienen. Darunter gehören die Psalmisten — Todtengräber —

(b) Bingham in seinen Alterthümern der Kirche. im III. B. 6 K.

(c) Das IV. Konz. zu Karth. 9 K. Die röm. Ord. im II. Th. p. 98. in bibl. pat. max. tom. 13. p. 704. Gratian in der XXIII. Distinct. 19 K.

der — Krankenwärter, die man auch wegen ihrem gefährlichen Dienst, die sie für ihre Mitmenschen verrichteten, Parabolianer nannte.

Psalmisten, Sänger. Diese erhielten zu Anfang des 4 Jahrhunderts ihren Ort unter den Kirchendienern. Ihr Amt war, bei Absingung der Psalmen das Volk in der gehörigen Melodie zu erhalten. Deswegen fiengen sie auch jeden Psalmen oder Hymnum an, sangen den ersten Theil des Vers, das Volk aber fiel im zweiten Theil ein, und endigte den Vers. (a) — Ein Beweis, daß die Psalmisten zu keiner der erhabensten Klassen der Geistlichkeit gehörten, war, daß sie auch von einem Priester konnten ordiniret werden. Die Ceremonien waren diese: Sieh, daß du das, was du mit dem Munde singest, mit dem Herzen glaubest, und was du mit dem Herzen glaubest, im Werke erfüllest. (b)

§. 8.

Immer hat man sogar bei barbarischen Völkern viel auf eine solenne Begräbniß gehalten. Die erste Christen hielten es für ein leibliches Werk der Barmherzigkeit, die Todten zu begraben. Die Kirche bestellte

---

(a) Sokrat. im V. B. 22 K. p. 287. der Amst. Ausg. Bona. Liturg. im I. B. 25 K. N. 19.

(b) Das IV. Konz. zu Karth. X. K. Der Sänger kann ohne Vorwissen des Bischofs auf blosen Befehl eines Priesters sein Amt antreten.

te dazu gewisse Kirchendiener, die man Kopiaten — Todtengräber nennte, (a) und derer ganze Verrichtung blos darinn bestund, die Leichenbegängniße zu veranstalten, und die Feierlichkeiten dazu zu besorgen. In der konstantinopolitanischen Kirche machten diese Kopiaten ein besonderes Kollegium aus, (b) dem der Kaiser Anastas gewisse Renten und Einkünfte angewiesen hatte. (c) In den andern Kirchen wurden sie theils aus der Kirchen-Kasse erhalten, oder sie mußten sich durch ihre Handarbeit ernähren.

§. 9.

Weil der Eifer der ersten Christen bei ihren Nachfolgern immer mehr und mehr abnahm, und sonderbar die Verpflegung der Kranken vernachläßiget wurde, so hat die Kirche eine gewisse geistliche Kasse ernennet, die die Kranken besorgen sollten. — Man nennte sie Parabolianer. Dieser Name kam von den Griechen her, welche diejenige, die mit Lebensgefahr um den Lohn mit den wilden Thieren auf dem Amphitheater kämpften, auch Parabolianer nennten. Weil nun die Auswartung der Kranken mit vieler Gefahr — besonders bei ansteckenden Seuchen verbunden ist, so erhielten

(a) Ignaz. in seinem Br. an die Antioch. N. 12. Epiph. in der Ausleg. des Gl. N. 21. Justin. in der XLIII. Novel.

(b) Kodex. Just. im XI. B. 17 Tit.

(c) Justin. in der LIX. Novell.

ten sie diesen Namen. (a) Sie sind schon in dem Kodex des Kaisers Theodos bekannt. (b)

§. 10.

Bisher haben wir von den Kirchenämtern gesprochen, die ihre eigene dazu bestimmte Diener hatten. Nun wollen wir auch von denen reden, die bald von diesem bald von jenem verwaltet wurden. Unter diese gehören die Catechisten. Sie unterrichteten die Catechumenen in den Religionsgrundsätzen, und bereiteten sie zum Tauf vor. Mit diesem Unterricht beschäftigten sich die Bischöfe, auch die Priester, Diakonen und Leser. (a) — Dieser Unterricht wurde nicht öffentlich in der Kirche, sondern in einem dazu bestimmten Hörsale gegeben, (b) welche nachmals zu catechetischen Schulen umgeändert wurden, in denen man in der Folge der Zeit auch andere Wissenschaften lehrte. Eine der berühmtesten katechetischen Schulen war in

Alexan-

(a) Durren. von den Kirchendien. und Pfründ. im I. B. 19 K.

(b) Theod. Kodex im XVI. B. 2 Tit.

(a) Ambros. in dem XXXIII. B. Theodor. Lector. im II. B. p. 563. im 26 Tom. in Bibl. Pat. p. 86. Chrys. in der XXI. Hom. an das Ant. Volk. August. von Unterweis. der Unwiss. in Glaubenslehr. im I. K. 4 T. p. 295. der Paris. Ausg. 1637. Cypr. in dem XXIV. Br. Euseb. im VI. B. 3 K.

(b) Vales. in seinen Anmerk. über den Euseb. im VI. B. 19 K. Ruffin im VI. B. 3 K.

Alexandrien, an der durch einige Jahrhunderte die gelehrtesten Männer als Katecheten gestanden sind. (c)

§. 11.

Ein anderes Amt in der Kirche war, das Amt der Defensoren — Beschützer — oder Anwälde, die man auch die *Syndici* der Kirche nennte. Es waren zweierlei solcher Defensoren. Der Armen — und der Kirche. — Das Amt der Defensoren der Armen war: die Armen — Jungfrauen — und Wittwen gegen die Unterdrückungen der Reichen zu schützen, ihnen beizustehen, und ihre Rechte vor dem weltlichen Gerichte zu vertheidigen. (a) — Die Defensoren aber der Kirche waren nichts anders als Anwälde, die die Rechte ihrer Kirche vertheidigen, die Rechtsangelegenheiten besorgen, und alle Beeinträchtigung in die Kirchengerechtsame verhindern mußten. (b) — Anfangs wurden nur Geistliche dazu gewählt; nachmals aber übertrug man dieses Amt allein den Rechtsgelehrten. (c) — Die

---

(c) Euseb. im V. B. 10 K. im VI. B. 6. 26. 29 K.

(a) Das IV. Konz. zu Karth. IX. K. im II. Tom. p. 1217.

(b) Das Konz. zu Chalzed. XXIII. K. Das I. Konz. zu Karth. IX. K. im II. Tom. p. 616. Possid. im Leb. August. XII. K.

(c) Morin. von der Ord. der Kirch. im III. Th. 16 Ueb. 6 K. p. N. 16. Konz. zu Karth. welches gemeiniglich das afrik. genennt wird. im LXIV. Kan. Gothofred. in den Anmerk. in den Kod. des Theod. im XVI. B. 2 Tit. von den Bisch. im 38 Ges. p. 77.

Die griechische Kirche hatte ebenfalls solche Anwälde oder Syndici, welche sie ἐκδίκυς und ἐκκλησιεκδίκυς nennte. (d)

§. 12.

In der ersten Kirche waren die Kirchengüter und Revenuen derselben den Bischöfen allein anvertrauet. Dieser konnte nach seinem Willen dem Klerus und den Armen so viel davon austheilen lassen, als es ihm beliebte. Dazu gebrauchte er die Erzdiakonen. Als aber sich die Glaubige vermehrten, so nahmen auch die Einkünfte der Kirche zu. Die Bischöfe und Erzdiakonen — die jetzt auch weit dringendere Geschäfte zu besorgen hatten — übertrugen nun die Verwaltung der Kirchen-Revenuen einem andern Geistlichen, den sie den Oekonomen — Haushalter — nennten. (a) — Die üble Haushaltung einiger Bischöfe mag wohl auch zu dieser für die Kirchen wohlthätigen Verordnung Anlaß gegeben haben. (b) Sie wurden allezeit aus dem Klerus — und zwar durch eine ordentliche Wahl bestimmet. (c) Ihre Verrichtung war, für die geistliche

---

(d) Rod. Kan. der afrik. Kirch. LXXV. K. beim Justell. p. 368.

(a) Morin. von Ord. der Kirch. im III. Th. 16 Uebung. 5 K. N. 3.

(b) Das Konz. zu Chalzed. im XXVI. K.

(c) Das Konz. zu Ephes. in I. Hand. Sokrat. im VI. B. 7 K. Theoph. im IX. K. beim Beuereg.

liche Renten zu sorgen, und über die Einnahm und Ausgab eine genaue Rechnung zu führen. (d)

§. 13.

Ohne diese eben beschriebene geistliche Aemter waren in dem 4 und 5 Jahrhundert noch andere in der Kirche üblich, deren Namen oft unbekannt und nicht bedeutend waren. Darunter gehören die sogenannte παραμοναρίοις. (a) Die Kritiker sind über die etymologische Bedeutung dieses Worts nicht einig. In der alten Uebersetzung des Dionysius Exiguus liest man Mansionarius, auf dem Rande aber wird dieses Wort mit Ostiarius — Thürhüter — erkläret. — Und dieß mag auch damals ihre eigene Verrichtung gewesen sein. (b) — Die Custodes Ecclesiarum waren eben das, was unsere heutige Kirchner sind. Die Custodes locorum sanctorum waren bestellet, die Oerter

---

(d) Das Konz. zu Chalzed. im XXV. K.

(a) Das Chalzed. Konz. im II. K. Greg. der G. in seinen Dial. im III. B. 25 K. und im I. B. 5 K. schreibt, daß auch der Mansionarien Amt gewesen sei, die Lichter in der Kirche anzuzünden. Konstatius Mansianar hat einsmal, als in der Kirche das Oel ausgegangen war, und derselbe nichts hatte, womit er die Lampen füllen könnte, hat alle Lampen der Kirche mit Wasser angefüllet. Justel. in seiner kanon. Bibl. im I. Tom. p. 91.

(b) Greg. der G. an dem eben berührt. Ort. nennt einen sichern Albundius, der eben auch ein solcher Mansionanarius war. Custos Ecclesiæ.

Oerter und Plätze, die Christus mit seiner Gegenwart geheiliget hatte, zu bewahren. Dergleichen heilige Oerter waren: die Krippe zu Bethlehem, der Oelberg, Kalvarieberg, das heil. Grab u. d. g. (c) — Sceuophilaces oder Ceimeliarchæ wurden unsere heutige Sakristanen genennt. Sie hatten die heilige Gefäße und die Kostbarkeiten der Kirche unter sich. An einigen Orten besorgten sie auch das Kirchenarchiv. (d) — Die **Hermeneuten** mußten in etlichen Kirchen, in denen das Volk verschiedene Sprachen redete z. B. in Palästina redete das Volk syrisch und griechisch, in Afrika lateinisch und punisch — die Stellen der Schrift oder eine ganze syrische Rede ins griechische alsogleich dem Volke übersetzen. (e) Die **Notarien** waren Leute, die im geschwinden Schreiben durch Zeichen und Abbreviaturen geübt waren. Sie mußten die Thaten der Märtirer — die Fragen, die man ihnen stellte, ihre Antworten und Peinen richtig aufzeichnen. Diese autographische Urkundensammlungen wurden in der ersten Kirchen sorgfältigst unter dem Titel **Thaten der Märtirer** aufbewahrt. Der heilige Papst Fabian war der erste, der

zu

(c) Gothofr. in den Not. über den Theod. Kod. im XVI. B. 2 Tit. 26 G.

(d) Sozom. im V. B. 8 K. Theodor. Lekt. im II. B. Balsam. in der Anmerk. zu dem IX. Kan. des 2 Niz. Konz. p. 299.

(e) Epiph. in der Glaubensausleg. N. 21. Die Akten Prokop. beim Vales. in den Not. über den Euseb. von den Mart. in Paläst. im I. K.

zu Rom 7 Subdiakonen bestellte, welche in der Verfolgung des Decius die Thaten der Märtirer sammlen sollten. (f) — Hieher gehören auch die Apokrisarien, welche bischöfliche Geschäftsträger o er Residenten an dem kaiserlichen Hofe waren, und daselbst die geistlichen Geschäfte zu besorgen hatten. g) Die Klöster hatten eben auch ihre Apokrisiarien an dem Hofe des Bischofs, unter dessen Jurisdiktion sie standen. (h)

Viertes Buch.

Von der Wahl -- Weihe -- und den dazu erforderlichen Eigenschaften der Geistlichen.

§. 1.

Von den Kirchenämtern und Dienern kommen wir zu ihrer Wahl. Die erste Kirche, die dem heiligen Beispiele ihres Stifters folgte, und nur ihrer Glaubigen ewiges Heil zum Gegenstand ihrer Absichten hatte, wählte

(f) Pearson von der ununterbrochenen Reihe der röm. Bisch. I. Diss. 4 K. N. 3. Die Verzeichnis der röm. Bisch. vom Papst Fabian. Nachgehends wurden sie gebraucht, die Akten der Konzilien und was in den Synoden abgehandelt wurde, aufzuschreiben. Euseb. im VII. B. 29 K. Sokrat. im II. B. 30 K.

(g) Justin. in der VI. Novel. 2 K. Evagr. im IV. B. 38 K.

(h) Justin. in der LXXIX. Novel.

wählte zu Hirten unter den würdigen den würdigsten, ohne Rücksicht auf Geburt und fremden Ahnenstolz. Sie hatte vier Arten zu wählen. I. Das Loos. So wurde Matthias zum Apostelamt berufen. Den faktischen Hergang dieser Wahl liefert uns die Apostelgeschichte am I. K. 23 bis 26 Vers. **Und sie stellten zween vor, den Joseph, der Barsabas genannt wurde, mit dem Zunamen der Gerechte, und den Matthias. Sie beteten, und sprachen: Herr der du aller Menschen Herzen erkennest, zeige uns, welchen aus diesen zween du erwählt hast, daß einer in die Stelle dieses Dienstes und Apostelamtes trete, davon Judas abgefallen ist, damit er an seinen Ort hingienge. Und sie warfen das Loos über beide, und es fiel auf den Matthias: er wurde also den eilfen beigezählt.** Von dieser Art die Diener der Kirche durch das Loos zu wählen, haben wir — ausser diesem — keines — oder nur wenige Beispiele in der Kirchengeschichte. (a) II. Die Auswahl. Die Apostel wählten zu Lehrern der christlichen Religion besonders die, welche schon dadurch offenkündige Merkmale ihres Religionseifers ablegten, daß sie die ersten waren, die die Göttlichkeit der Lehre Christi erkannten, und ihr frei und munter beitraten. Diese weihten sie zu Bischöfen — Priester — und Diakonen, welche in der ganzen Welt Christusreligion verkündigten, und ihre Göttlichkeit bewiesen. (b) III.

(a) Dodw. in der I. Dissert. in den Cypr. im 17 §.
(b) Der röm. Klem. in dem I. Br. N. 42.

III. Wenn der heilige Geist durch ein ausdrückliches Zeichen erklärte, daß er diesen zum geistlichen Stande berufen, und zu einem Diener des Altars auserlesen habe. So ward Timotheus erwählt. 1 Br. an den Timoth. am I. K. 18 Vers. **Ich empfehle dir dieses Gebot, mein Sohn Timotheus, daß du nach den Weissagungen, die von dir vorhergegangen sind, in diesem Streit gut kämpfest.** Und im I. B. am IV. K. 14 Vers. **Versäume nicht die Gnade, die in dir ist, und welche dir durch die Weissagung mit Auflegung der Hände des Priesterthums ist gegeben worden.** — Klemens von Alexandrien (c) schreibt in seiner Homilie: „Welcher Reiche wird selig?„ Daß der heilige Johannes, als er von der Insel Pathmos zurücke kehrte, für die asiatischen Kirchen Geistliche ordinirt habe, welche von dem heiligen Geist berufen waren. Euseb (d) schreibt von Alexander, daß er durch göttliche Offenbarung zum Bischof zu Jerusalem sei erwählt worden. Die Sache gieng also zu: Einige fromme Männer hatten ein Gesicht, sie sollten sich vor die Thore der Stadt hinausbegeben, sie würden alldort ihren Bischof, den ihnen Gott bestimmet hätte, finden. Sie trafen auch wirklich Alexander, einen Bischof aus Kappadozien, der ungefähr Geschäften halber nach Jerusalem gereiset war, an. Eines der bestimmtesten

---

(c) Klem. von Alexand. beim Euseb. im III. B. 23 K.
(d) Euseb. im VI. B. 11 K.

Zeichen — daß einer zu dem geistlichen Stand auser- wählt sei, war, wenn bei der Wahl eine Taube auf dem Haupt sich sehen ließ. Deswegen wurde Fabian zum Papst erwählt (e) weil sich bei seiner Wahl eine Taube ober seinem Haupt hatte sehen lassen. Dergleichen Beispiele liefert uns Surius von Severus, Bischof von Ravenna; von dem heil. Evortius Bischof zu Aurelien; Suplitius Severus von dem heil. Martin Bischof zu Turon. (f) IV. Durch die Wahl, wodurch der Würdigste unter den Würdigen gewählt wurde. (g) —

§. 2.

Dieser Paragraph liefert eine für die Geschichte wichtige Frage, über die die Gelehrte noch nicht in ihren Meinungen konnten einig werden. Sie bestehet darinn: Wer hat in der ersten Kirche die Geistlichkeit gewählet? Hat das Volk auch eine Wahlstimme gehabt,

---

(e) Euseb. im VI. B. 29 K. „An Fabian gedachte niemand, aber gähling ließ sich eine Taube auf sein Haupt herab, welches ein Sinnbild des heiligen Geistes war, der in Gestalt einer Taube auf den Heiland herabgestiegen war. Das Volk wurde dadurch gerührt, und schrie einhellig: Er ist würdig.

(f) Surius Leb. der Heil. VII. Sept. p. 83. Blondel. Apol. p. 426. Suplit. Sev. im Leb. Mart. im VII. K. p. 225.

(g) Lamprid. Leb. Alex. Sever. im 45 K. der Paris. Ausg. p. 130. 1620.

habt, und war sie entscheidend? — Habert — Bellarmin und andere (a) wollen beweisen, daß das Volk nie eine entscheidende eigentliche Stimme gehabt habe, sondern daß man ihm blos das Recht zugestanden habe, gegen die erwählte Person und ihrer bisherigen Konduite wahre und gegründete Ausnahmen zu machen, oder sie als ihren Führer — Lehrer und Hirten anzunehmen. Blondel (b) behauptet, daß dem Volke nach dem apostolischen Rechte, welches das Volk auch durch viele Jahrhunderte behauptet hat, eine eigentliche entscheidende Wahlstimme gebühre. Petrus de Marka (c) vergleichet diese Meinungen mit einander, und ziehet eine dritte daraus. Er sagt: daß bei der Wahl eines Bischofs das Volk und die niedrige Geistlichkeit gleiche Rechte gehabt hätten. — Es mußte den neu gewählten anerkennen, und mit der Wahl

(a) Habert. p. 436. Bellarmin von den Klerici. im I. B. 7 K. Sixt. Senen. Biblioth. im V. B. 118. Anmerk.

(b) Blondels Apol. p. 379.

(c) De Marka von der Einigkeit. im VIII. B. 2 K. N. 2. Wenn man die Wahl eines Bischofs nach ihrer Entstehung — Gebrauch der ersten Kirche — und nach den alten Kanonen abwiegt, so gehört dem Klerus und dem Volke nichts mehr, als bei der Wahl eines Bischofs mit zu konsentiren und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens zu geben. Die Wahl aber — die Benennung — und das entscheidende Urtheil darüber kam immer dem Metropolitan und Provinzialbischöfen zu.

zufrieden sein. Die eigentliche Benennung aber — die Wahl — und die Bestättigung hiengen allein von dem Metropolitan und der Provinzialversammlung der Bischöfe ab. Masor und andere (d) betrachten die Sache hingegen in einem ganz andern Gesichtspunkt. Sie halten dafür, Gott habe die Wahl der Priester und Lehrer dem räthlichen Urtheile der Kirche allein überlassen, die für würdige Hirten sorgen werde. — Schelstrat — Lupus — und Sirmond unterscheiden die Zeit vor und nach dem Nizänischen Konzilium, (e) und glauben, daß die zu Nizäa, Antiochien, und Laodizea versammelte Väter dem Volk das Wahlrecht entrissen hätten. Allein Spalat, Pearson, Richer, Kabasuz, Vales, Petav, de Marka (f) vertheidigen die Nizänische Väter gegen die eben angeführte sonst fürtrefliche Männer, und behaupten, daß auf diesen Kirchenversammlungen das Volk um gar keine Gerechtsame sei verkürzet worden.

Stilling=

(d) Mason. Consecrat. of bishops im IV. B. 4 K. p. 159.

(e) Schelstrat. in den Anmerk. über die 19 Kan. des Antioch. Kirchenr. p. 599.

(f) Spalat. von der Kirchenrep. im III. B. 3 K. N. 12. Pearson in den Vind. Ignaz. im I. Th. 11 K. p. 324. Richer. Geschichte der Konz. im I. Tom. 2 K. N. 7. Kabass. in seiner Einl. in die Kirchenr. im 17 K. H. Vales. in der Anmerk. über den Euseb. im VI. B. 43. K. p. 121.

Stillingfleet (g) — einer der neuesten Schriftstellern — macht diese Anmerkungen. 1) „Der erste „Grund, worauf das Wahlrecht des Volks beruhet „hat, bestehet in einer apostolischen Satzung, daß ein „Bischof untadelhaft sein — und ein gutes Zeugniß „haben solle.„ Stillingfleet schließt deswegen also: „Das Volk müsse in dieser Absicht eine Wahlstimme „gehabt haben, weil ihm die Sitten des Kandidaten am be„sten konnten bekannt sein. 2) Bemerkt dieser Schrift„steller, daß dieses dem Volk endlich Gelegenheit gege„ben habe, sich bei geistlichen Wahlen mehreres zu er„lauben. Doch gab diese Freiheit öfters zu den trau„rigsten Austritten Anlaß. 3) Wurden jedoch viele „Bischöfe, um den Unruhen und Faktionen vorzubeu„gen — ohne Zuziehung des Volks erwählt, ordinirt, „und eingesetzt, auch Kanones zu mehrerer Aufklä„rung verfasset. 4) Nachdem die Könige und Für„sten sich auch zur christlichen Religion bekannten, ha„ben diese in einer so wichtigen Sache, als die Wahl „eines Bischofs war — ohne daß sie das Wahlrecht „des Volks daran hindern konnte — solche Anstalten „getroffen, die der Wohlstand der Kirche erforderte, „und die Ruhe des Staats befestigte.„

De Marka mag nicht ohne Grund behaupten, daß das Volk bei der Wahl eines Bischofs mit dem Klerus gleiche Rechte gehabt habe; daß der ganze Kör-

(g) Stillingfleet Unreason of separat. im III. Th. N. 25 p. 312. §. 25.

per — alle Glaubige dieser Kirche — sich ein Haupt — einen Bischof — wählen konnten, und daß der Metropolitan nur das Wahlgeschäft geleitet habe.

Die Statuten, die bei jeder Wahl mußten beobachtet werden, waren diese. 1) Konnte dem Volk kein Bischof mit Gewalt aufgedrungen werden, sondern das Volk mußte ihren Hirten freiwillig annehmen. Doch geschah es, daß bisweilen die Bischöfe in dem Synod einen Kandidaten vorschlugen, der den Wünschen des Volkes entsprach; bisweilen aber gab das Volk ihren Vorschlag, dem die Bischöfe ihren entscheidenden Beifall zunickten. Waren aber die wählende Theile unter sich uneinig; oder regierten eigennützige Faktionen das Wahlgeschäft, so war es die Pflicht des Metropolitanen, die wählende Theile zu vereinigen, Faktionen zu vereiteln, und die Wahl bestmöglichst zu befördern. Doch konnte man dem Volke keinen Bischof mit Gewalt aufdringen. Dieß beweiset ein Brief des Leo: Wenn ein Bischof erwählt wird, so soll man denjenigen allen übrigen vorziehen, den der Klerus und das Volk einhellig gewählet haben. Sollten sich aber die Wahlstimmen gegen Vermuthen theilen, so soll der Metropolitan ein entscheidendes Urtheil fällen, und denjenigen vorziehen, dem Tugend und Weisheit den Vorzug zusprechen. Doch soll niemand mit Gewalt aufgedrungen, und ohne allgemeinen Konsens ordiniret werden; damit das misvergnügte Volk nicht Gelegenheit nehmen möge, ihren Bischof

zu verachten oder zu hassen. (h) 2) Bisweilen erhielt das Volk das Uebergewicht über die Bischöfe, besonders wenn dieselbe selbst die ruhige Einigkeit durch Faktionen unterbrachen. Dieß ereignete sich in der Wahl Martins, Bischofs zu Turon. Das Volk wählte ihn einmüthig zu ihrem Bischof. Ein Defensor sammt einem großen Theil der Bischöfe waren wegen dieser Wahl misvergnügt, und wollten Martin nicht als Bischof annehmen, allein das Volk gewann die Oberhand, die Bischöfe mußten dem Willen des Volkes nachgeben, und Martinum zum Bischof ordiniren. 3) Ein Beweis, daß dem Volk eine Art eines Wahlrechts müsse zugestanden sein, ist die dreifache Art, wie sie ihre Wahlstimme gaben oder doch ihre Zu- oder Unzufriedenheit merken ließen. Waren sie einig, gefiel ihnen das vorgeschlagene Subjekt, oder waren sie darüber misvergnügt, so brachen sie in ein allgemeines Geschrei ἄξιος würdig: ἀνάξιος unwürdig aus. Waren sie in Faktionen getheilt, und jede Parthie bemühet, seinen Vorschlag geltend zu machen, so suchte der Gegentheil die Wahl dadurch zu hintertreiben, daß sie dem vorgeschlagenen Kandidaten allerlei Beschuldigungen aufbürdeten; sich dem Vorschlag mit Gewalt widersetzten, wobei es nicht selten zu blutigen Auftritten kam. (i) Damit aber kein Theil mehr

---

(h) Leo im LXXXIV. Br. 5 K.

(i) Ambros. von der Würde des Priesterth. im 5 K. Du bist würdig und gerecht, schrie das Volk. August.

zurücktretten könnte, unterschrieben sie das Wahldekret, und befestigten dadurch die Wahl. (k) Der eigentliche Gang aber war dieser: Wenn der Metropolitan nicht zugegen sein konnte, wurde das Wahldekret schriftlich verfasset, und an den Metropolitan geschickt, welcher es alsdann ratificirte. (k) 4) Würde das Volk nicht ein eigentliches Wahlrecht gehabt haben, so hätte es auch nicht das Recht gehabt, Interventoren — Schiedmänner — Mittler sich nach Gefallen zu wählen, die die Wahl im Namen des ganzen Volks befördern und besorgen sollten. (l) — 5) Sogar hatte sich das Volk einigemal die Freiheit erlaubet, einen Mann, dem sie ihr ganzes Zutrauen geschenkt hatten, mit Gewalt dem Metropolitan vorzustellen und seine Ordination zu erzwingen. (m) 6) Deswegen nennten einige Bischöfe — ihr Volk — dem sie ihre Erhebung zu verdanken hatten, Eltern. (n) — Dieß sind nun die

---

August. im CX. Br. Euseb. im VI. B. 29 K. Philostorg. im IX. B. 10 K. Die apost. Konstit. im VIII. B. 4 K. Chrysost. vom Priesterth. im III. B. 15 K. im 4 Tom. der Frankf. Ausg. p. 41. Sokrat. im IV. B. 29 K. Ammian im XXVII. B. 3 K.

(k) Theodoret. im II. B. 31 K.

(l) Symmach. im V. Br. 6 K. im IV. Tom. der Konz. p. 2696.

(m) Possid. im Leb. Aug. im 4 K. Paulin. im 35 Br.

(n) Ambros. in seinem Komment. in den Luk. im VIII. B. 17 K. Ihr — die ihr mir das Bißthum gegeben habt — seiet meine Eltern: Ihr — sage ich — seid

die Grundsätze, woraus sich folgern läßt, daß das Volk — besonders in der lateinischen Kirche — ein entscheidendes Wahlrecht gehabt habe, und daß ihre Stimme etwas mehr als ein bloses Zeugniß müsse gewesen sein. Petrus de Marka sagt, daß im 4 und 5 Jahrhundert die Stimme des Volks die Wahl des Bischofs meistens entschied.

Diese Freiheit des Volks bei geistlichen Wahlen dehnte sich sogar bis zur Bestimmung der Priester aus. Hieronymus (o) schreibt, daß die Priester und Klerici von dem Bischofe und dem Volk mußten erwählt werden.

Einige wollen zwar behaupten, daß durch einen Schluß des Nizänischen Konziliums dem Volke viele Einbeträchtigungen geschehen, und demselben ein Theil ihres Wahlrechtes wäre entrissen worden. Allein, es ist ganz sicher, daß die Nizänische Väter in Betref der geistlichen Wahlen gar nichts unternommen, noch dem Volke einige Vorrechte zu rauben gesucht hatten, sondern sie haben dasselbe bei ihrer alten Freiheit ungestört gelassen. Denn obwohl in einem Kanon (p) dieses Konzi-

---

seid meine Kinder — ihr seid meine Eltern. Einzeln seid ihr meine Kinder; alle zusammen meine Eltern.

(o) Hieron. in dem IV. Br. an den Rust. Possid. im Leb. August. 21 K. Siriz. im 1. Br. an Himeo. Tarrakon. 10 K.

(p) Das Nizän. Konz. IV. K. im II. T. der Konz. p. 29. Der Synod. Br. des Niz. Konz. beim Theod. im I. B. 9 K. beim Sozom. im I. B. 9 K.

Konziliums beschlossen wurde, daß zur gültigen Wahl eines Bischofs erfordert werde die Gegenwart — oder wenigst die Miteinwilligung der Provinzialbischöffe, und die Konfirmation des Metropolitans; so war es doch nur so zu verstehen — die Rechte der Metropolitanen und Provinzialbischöffe zu decken, nicht aber dem Volke ihre alten Freiheiten zu nehmen. Ein heller Beweis ist; da Athanas nach dem Nizänischen Konzilium noch von dem Volk war erwählt worden. Die Eusebianer wünschten diese Wahl des Athanas zu hintertreiben, und gebrauchten dazu den hinterlistigen Vorwand, die Wahl sei nicht kanonisch, indem das Volk nicht dazu sei gezogen worden. Allein, die Provinzialbischöfe Egyptens liessen an alle Bischöfe der katholischen Kirche ein Zirkularschreiben (q) ergehen, und bewiesen, daß das ganze Volk einhellig gerufen, und Athanas zu seinem Bischof begehret habe. (r)

Doch war diese Regel nicht so fest, daß sie nicht bisweilen wäre abgeändert worden. Und zwar galt diese Regel nicht, 1) wenn der größere Theil des Volks in Keßerei oder Schisma gefallen war; so wurde auch ein Bischof ohne — Einwilligung des Volks erwählet. Dieß geschah österts zu Zeiten der Arianer und Donatisten. — 2) Wenn ein Bischof für weit entlegene Völker und barbarische Nationen ordiniret wurde,

---

(q) In dem Synodalschreiben des Alex. Konz. beim Athan. in der II. Apol. im II. Tom. p. 726. der Paris. Ausg. 1627.

(r) Das Antioch. Konz. 17 K. im II. T. der Konz. p. 569.

de, war freilich die Wahl des Volks nicht vonnöthen. (s) 3) War die Wahl ungültig, obwohl der allgemeine Konsens des Volks vorhanden war; wenn sich ein Interventor erdreistete das Volk durch Intriquen auf seine Seite zu bringen, und das Bißthum an sich zu reißen. (t) 4) War das Volk uneinig, herrschten unter ihm Faktionen, die nicht durch öftere Versuche konnten gehoben werden, so konnte der Metropolitan und die Provinzialbischöfe einen Bischof frei nach ihrem Urtheile wählen, und allen Kompetenten des Volks vorziehen. (u) 5) Weil man nun durch wiederhohlte traurige Beispiele die schädliche Folgen der Faktionen erfahren hatte, so suchten die Kaiser mit oberster Gewalt diesem Uebel vorzubeugen, und bestimmten selbst, wen sie zum Bischof wollten ordiniret haben. (w) 6) Bisweilen schlugen die versammelte Bischöfe einen aus dreien vor, den das Volk annehmen mußte; bisweilen benennte der Klerus und das Volk drei Subjekte, woraus der Metropolitan und die Provinzialbischöfe einen wählen und ordiniren mußten. (x) 7) Durch die Gesetze des Kaisers Justinians

---

(s) Ruffin. im I. B. 9 K. Sokrates im I. B. 19 K. Theodor. im I. B. 23 K.

(t) Das V. Konz. zu Karthag. 8 K. im II. T. p. 1216.

(u) Sidon. Apol. im IV. B. 25 Br.

(w) Sozom. im VII. B. 8 K. Sokrat. im VII. B. 29 K. De Marka, de Konk. im VIII. B. 9 K. N. 18.

(x) Das II. Konz. zu Arel. im VIII. B. 9 K. N. 18. Das Bar. Konz. 3 K. im V. T. p. 1606.

stinians bekamen die geistliche Wahlen ein ganz anderes Ansehen. Denn diese schloßen das gemeine Volk gänzlich aus, und erkannten nur den Klerus und die Fürnehmste der Nation für wahlfähig. (y)

Als aber das römische Reich sank, und die gothische Könige die Obermacht gewannen, so wurden diese in Frankreich und Spanien gemeiniglich — um die Wahlen ansehnlicher zu machen — zu den Wahlen gebethen, und ihre Miteinstimmung wurde bei der Ordination der Bischöfe ihrer Länder nothwendig erfordert. Endlich maßten sie sich allein das Benennungsrecht an; und ließen den übrigen wählenden Theilen nichts als die leere Annahm übrig. (z) Die Benennung des übrigen Klerus wurde dem Stifter — der eine Kirche dotiret, oder eine Pfarrei fundiret hatte — überlassen, der nur dem Bischof ein taugliches Subjekt präsentiren mußte. (aa) Der Kaiser Justinian gab allen denen, die eine Kirche fundirten, und ihren Erben, die Erlaubniß sich für diese Kirche oder Pfründe einen tauglichen Geistlichen zu wählen. (bb) Dieses

(y) Die CXXIII. Novel. des Kais. Just. 1 K. Der Kodex des Kais. Just. im 1. B. 3 Tit. von den Bisch. im 42 G.

(z) De Marka an dem angef. Orte. im VIII. B. 9 und 10 K.

(aa) Das II. Konz. zu Arelat. im 36 Kan. im IV. Tom. p. 1015.

(bb) Justin. in der CXXIII. Novel. 18 K.

ses Recht heißt man in dem kanonischen Recht das Patronatsrecht. Doch mußte der Bischof zuvor seine Wissenschaft prüfen, und die Zeugniße des Wohlverhaltens einhohlen. (cc)

§. 3.

Bevor man aber einen zu dem geistlichen Stande wählte und ordinirte, mußte zuvor sein Glauben geprüfet — die Sitten — und sein äusserlicher oder bürgerlicher Stand untersuchet werden; was für ein Amt er bekleidet, — oder was für ein Gewerbe er in dem weltlichen Stande getrieben habe.

I. Die Prüfung des Glaubens und der Orthodoxie des Erwählten — darunter wurden seine theologische und biblische Kenntnisse mitverstanden — geschah auf eine dreifache Art. Man gab entweder dem Erwählten Fragen auf, die er beantworten mußte; oder die wählende Theile stellten das Zeugniß aus, daß der Gewählte ganz orthodox sei; oder er mußte bei der Ordination gewisse Glaubensarticfel unterschreiben. (a) Das IV. Konzilium zu Karthago (b) schrieb eine besondere

(cc) In der VII. Novell. 2 K. Stillingfleet Unreasonableneſs of Separation im III. Th. p. 327.

(a) In der CXXXVII. Nov. des Kais. Just. im 2 K.

(b) Das IV. Konz. zu Karth. I K. im II. Tom. p. 1198. Bei der Ordination eines Bischofs soll man untersuchen, ob er von Natur klug — gelehrig — gesezt — keusch — nüchtern — in seinen Geschäften

sondere Art einer Prüfung in Fragen vor, deren Bestandtheile die Glaubenssymbolen und die Lehren der Kirche waren. Der Kandidat wurde weiter examinirt ob er in dem Geseze des Herrn wohl unterwiesen — ob er die heilige Schrift auslegen und die Lehrsäze der Kirche vertheidigen könne. —

II. Mußte der Kandidat eine strenge Prüfung über seine Sitten aushalten. (c) Weil nun das Volk seinen Bischof kennen, und von seinem untadelhaften Lebenswandel mußte überzeugt sein; so wurde kein Fremder (d) — keiner, der eine öffentliche Kirchenbuß hatte ausgestanden. (e) — Kein Todtschläger — kein Ehebrecher — keiner, der in der Zeit der Verfolgung vom Glauben abgefallen war. (f) — Kein Aufrührer

---

schäften fleißig — demüthig — liebreich — barmherzig — gelehrt — in dem Geseze Gottes unterwiesen — in der Schriftauslegung behutsam — in den Glaubenslehren geübt sei.

(c) Tertull. in Apol. 39 K. Cyprian im LXVIII. Br. p. 114. der Paris. Ausg. 1666.

(d) Optat. im II. B. p. 38. der Paris. Ausg. 1679. Kod. des K. Theod. im XVI. B. 2 Tit. von den Bisch. im 83 Ges.

(e) Siriz. im I. Br. an den Himer. Tarrakon. 14 K. II. T. der Konz. p. 1022. Innocenz im XXII. Br. 3 K. II. Tom. p. 1274. II. Konz. zu Arelat. 25 K. im IV. Tom. p. 1014.

(f) Das I. Konz. zu Tol. im II. Kan. II. Tom. p. 1223. Die Apost. Konstit. LXI. K. Konz. zu Nizäa. II. K.

rühret (g) — keiner, der sich selbst gestümpelt hatte (h) — Keiner, der den Tauf bis zur äussersten Noth verschoben (i) — Keiner, der von Ketzern war getauft worden (k) — Keiner, der nicht seine ganze Familie zur christlichen Religion bekehret hatte (l) — zum Bischof ordinirt.

In

II. K. im II Tom. p. 29. Das Konz. zu Neu-Cäsarea IX. K. Origenes wider den Celsus im III. B. p. 143. Athan. in dem Br. an den Ruffinian im II. Tom. p. 41. der Paris. Ausg. 1627. Das Konz. zu Nizäa X. K.

(g) Das IV. Konz. zu Karth. 67 K. im II. Tom. 1205.

(h) Euseb. im VII. B. 32 K. Sokrates im VI. B. 15 K. Sozom. im VIII. B. 24 K. Die Apost. Kan. 76 K. behaupten, daß ein natürlicher Mangel niemand von der Ordination ausgeschlossen habe; sondern nur von denen zu verstehen sei, die sich selbst gestümmelt haben. Das Konz. zu Niz. I. K. So beraubte sich Origenes selbst eines Glieds, aus den übel verstandenen Worten Christi: Es giebt Eunuchen, die sich wegen dem Himmelreich kastriret haben. Euseb. im VI. B. 8 K.

(i) Das Konz. zu Neu-Cäsar. XII. K. im I. Tom. p. 1483. Euseb. im VI. B. 43 K.

(k) Das Illiber. Konz. im LI. Kan. im I. Tom. der Kom. p. 976. Innocenz im XXII. Br. N. 4. im II. T. der Konz. p. 1274.

(l) Das III. Konz. zu Karth. im XVIII. Kan. im II. T. p. 1170.

Bingham. G

Bayerische Staatsbibliothek München

In diesem Paragraph verdient noch angemerkt zu werden, daß in der ersten Kirche allein Verdienst — nicht reiche Bestechungen den Weg zu geistlichen Aemtern bahnten. In den ersten christlichen Jahrhunderten — da die Revenuen noch klein — und die Verfolgungen groß waren — hatte man nichts von ambitiosen Köpfen zu fürchten; es waren also auch keine Gesetze gegen die Simonie nothwendig. Damals war die Marterkrone der Lohn für unermüdete bischöfliche Arbeiten, und die Bischöfe und Lehrer waren immer das erste Opfer der Wuth und Grausamkeit der heidnischen Kaiser. Als aber in den folgenden Zeiten die Pfründen der Bischöfe fetter wurden, so wuchs auch die Ambition nach Bißthümern; und was man durch Verdienst nicht erhalten konnte, suchte man durch Simonie zu erkaufen. — Dieses Laster der Simonie ward endlich durch geist- und weltliche Gesetze verbothen. (m)

§. 4.

(m) Das Konz. zu Chalzed. II. K. im IV. T. p. 755. Wenn ein Bischof um Geld ordiniret, und eine Gnade, die nicht kann verkauft werden, verkäuflich gemacht hat, und einen Bischof — Priester — Diakonen — Oekonomum — Defensoren — oder sonst einen Klerikum ums Gewinns willen die Weihungen ertheilet hat, der soll, wenn er dessen überwiesen wird, selbst abgesetzt werden. Dem aber, der ist auf solche Art ordiniret worden, sollen seine Weihungen nichts helfen; sondern er soll seiner Würde entsetzet werden, die er erkaufet hat. Die Apost. Konstit. 29 K.

§. 4.

In Absicht auf den äusserlichen — bürgerlichen Stand konnte kein Soldat (a) — Kein Knecht oder

G 2 Frei-

---

29 K. Wenn ein Bischof durch mächtige Unterstützung weltlicher Fürsten eine Kirchen erhalten hat, soll er abgesetzt werden. Das Konz. zu Konstant. in einem Synodalschreiben im IV. Tom. p. 1025. Da unser Heiland Jesus Christus seinen Jüngern das Evangelium zu predigen anvertrauet, und in die ganze Welt — die Menschen zu lehren geschickt hatte, hat er ganz klar befohlen, sie sollten das, was sie umsonst empfangen hätten, wieder umsonst geben, und kein Gold oder Silber oder sonst zeitliche Güter dadurch suchen. — Dieß Geboth aber hat er nicht allein seinen Aposteln — sondern durch diese auch uns gegeben. Die *CXXIII* Novel. des K. Justin. I. K. befiehlt, daß man nie einen Bischof wegen Geschenken — Versprechungen — Freundschaft — oder wegen einer andern Ursache erwählen solle, sondern weil man von seinem Glauben — Sitten — und Gelehrsamkeit überzeugt sei.

(a) Das I. Konz. zu Tolet. VIII. K. im II T. p. 1224. Kod. des K. Theod. im VII. B. 20 Tit. de veteranis im XII Ges. Unter dem Ausdruck militia romana werden dreierlei Gattungen Menschen verstanden: milites palatini — nemlich die kaiserlichen Hofbediente; milites castrenses — die eigentliche Soldaten; milites cohortales — die Bediente der Landpfleger der Provinzen. Vales in den Not. in den Sozom. im V. B. 4 K.

gelassener ohne speciele Erlaubniß seines Herrns (b) — Keiner der sich zu öffentlichen Geschäften verbunden, und solche noch nicht geendigt hatte (c) — Kein römischer Kurialist (d) — Kein Prokurator, bis er seines Amtes entlediget (e) — In der römischen Kirche kein Advokat (f) — Kein Energum oder Komediant (g) ordiniret werden.

§. 5.

Nach den Gesetzen der Kirche konnte keiner, der sich zweimal verheirathet hatte, ordiniret werden. Dazu gab Gelegenheit eine alte apostolische Satzung, die verordnete, daß ein Bischof oder Diakon der Mann nur eines Weibes sein solle. In Betref der Digamie herrschten drei verschiedene Meinungen in der Kirche.

I. Hielt man die für Digami, und wurden also auch nicht zu den heiligen Weihen gelassen, die nach dem Taufe die Ehe zweimal empfiengen. Nicht als ob

---

4 K. Gothofred. Komment. in den Kod. des K. Theod. im XII. B. I. B. de decurion. im LXIII. G. p. 414.

(b) Die Apost. Kon. LXXXI. Das I. Konz. zu Tolet. X. K.

(c) Die *CXXIII.* Novel. des K. Justin. 15 K.

(d) Innocenz im IV. Br. 3 K. im II. Tom. der Konz. p. 1261.

(e) Das I. Konz. zu Karth. IX. K. im II. Tom. p. 1825.

(f) Innocenz im XXIII. Br. 4 K. im II. Tom. p. 1281.

(g) Gemad. von der Kirchendogmatik im 72 K. beim Augustin im III. Tom. p. 146. der Bas. Ausg. 1528.

ob die zweite Ehe verbothen und unzuläßig wäre, sondern weil der Apostel glaubte, daß der, welcher die zweite Ehe eingegangen habe, keinen Willen hätte, die geistlichen Weihen zu empfangen. (a) II. Andere hielten dafür, man müsse auch die von den geistlichen Weihungen ausschließen, welche vor dem Taufe — oder einmal vor, und einmal nach demselben sich verheirathet hätten. (b) III. Andere hingegen glaubten, diese apostolische Satzung rede nur von der Poligamie, oder von denen, die zu gleicher Zeit sich mehrere Weiber erlaubten, oder ihre rechtmäßige ohne Ursach verstießen, und eine andere nahmen. Dieses gieng bei den Juden und Heiden sehr im Schwung. (c)

Der Auktor spricht hier bei Gelegenheit der Digamie auch von dem Cölibat der Geistlichen, und will gegen denselben einen Beweis daraus erzwingen, daß es in der Kirche schon verheirathete Priester und Bischöfe

(a) Origenes in der XVII. Hom. in den Lukas. p. 228. der Bas. Ausg. 1571. p. 145. der Paris. Ausg. 1604. Tertull. von der Monagamie. im XI. K. Epiphan. in der Ausleg. des Gl. N. 21. Das IV. Konz. zu Karth. LXIX. K. im II. T. p. 1205.

(b) Ambros. im LXXXII. Br. an die Verzel. im V. Tom. p. 121. der Köl. Ausg. 1616. Innocenz im II. Br. 6 K. im II. Tom. der Konz. p. 1251.

(c) Chrysostom. in der X. Hom. über den I. Br. an den Timoth. am III. K. 2 V. im VI. Tom. p. 464. der Frankf. Ausg. Theod. in I. zu dem Tim. am III. 2 V.

schöfe gegeben habe, die, ohne ihre geistlichen Würden und Aemter zu verlieren, im Ehestande lebten. Auch hätten mehrere Apostel in dem Ehestande gelebt. Weder hätten die Kirchenversammlungen den Geistlichen die Ehe verbothen. Das Trullanische Konzilium 692 erlaubte im XII. und XIII. K. den Priestern — Diakonen — und übrigen Geistlichen auch nach der Ordination die Beiwohnung mit ihren Weibern; den Bischöfen aber war es nicht erlaubt; diese mußten sich davon enthalten, und ihre Weiber in ein Kloster gehen. In der lateinischen Kirche aber war in Betreff der Priesterehe von immer eine andere Disciplin eingeführt. Ich habe hier nur die gegenseitige Meinung des Herrn Verfassers auch bemerken wollen, damit das Werk an seinem Werth nichts verliere, sondern in Kürze alles berührt werde, was der gelehrte Verfasser weitläufig abgehandelt hat.

§. 6.

Hatte nun der Erwählte die erforderliche Eigenschaften, so mußte ihn der Metropolitan oder die Provinzialbischöfe ordiniren. Vor der Ordination aber wurden dem Gewählten die Dekreten der Konzilien sehr eingeschärft, damit er nicht gegen die Schlüsse der Kirchenversammlungen handle. (a) Diese Regel wurde auf Bitten und Bemühen des heil. Augustins gemacht. (b) Dieser

---

(a) Das III. Konz. zu Karth. III. K. im II. Tom. p. 1167. Codex. der afrik. Kirche XVIII. Kan. p. 1057.

(b) Possidius im Leb. August. VIII. K.

Dieser wurde als Bischof zu Hippo ordiniret, da doch Valerius noch am Leben war. Dieß stund nun den Statuten des Konziliums zu Nizäa gerade entgegen. Allein, es war ihm zur Zeit der Ordination verborgen. Er bat also die Afrikanische Väter, und erhielt es auch, daß die Kanones der Kirche bei jeder Wahl mußten abgelesen werden. Dadurch machte der Erwählte ein stillschweigendes Versprechen (promissum tacitum) daß er die vorgelesene Kanones halten wolle. Nachmals mußte jeder Klericus öffentlich bekennen, daß er die vorgelesene Kanones — so viel es Menschen möglich ist — getreu beobachten wolle. (c) Daraus entstand vermuthlich jene Bekenntniß in der griechischen Kirche, daß man den Kanonen der 7 allgemeinen Konzilien gehorsamen wolle — In der lateinischen Kirche, der Eid, den man dem heil. Peter ableget, daß man die Dekreten der 8 allgemeinen Konzilien unverbrüchlich halten wolle. Die erste Bekenntniß Formel liefert uns Isaak Habert (d) die leztere aber Baronius und das Liber diurnus.

(c) Kaiser Justin. in der C. Novel. 1 K. N. 8.

(d) Habert. Archierat. p. 496. Nebst allem diesem nehme ich an die 7 heilige allgemeine Kirchenversammlungen, die zu Erhaltung der wahren reinen Glaubenslehre sind zusammen berufen worden. Ich verspreche, daß ich die in diesen Konzilien gemachte Kanones wolle annehmen, und solche halten. Alle heilige Konstitutionen, die unsere

Die zweite Regel war; daß niemand durfte zu den Weihungen zugelassen werden, bis ihm eine gewisse Kirche angewiesen war. Damit man alle Beschwernisse aus dem Wege räume, die durch eine freiwillige Wahl einschleichen konnten; so war es nicht erlaubt, sich eine Kirche nach Belieben zu wählen. Diese Regel gieng die Bischöfe eben so wohl, als die Priester und

---

unsere heilige Väter bei gewissen Gelegenheiten und Zeitpunkten promulgirt und angenommen haben, nehme ich mit ihnen an; die sie aber nicht annehmen, nehme ich ebenfalls nicht an. Baron. im Jahre 869. im X. Tom. p. 433. Ego N. Sanctæ Romanæ Ecclesiæ diaconus vel bresbyter aut episcopus cardinalis electus, ut fiam per Dei gratiam hujus sanctæ apostolicæ sedis humilis minister, profiteor tibi beate Petre Apostolorum princeps. *cætera* — De cæteris ecclesiæ dogmatibus, sicut in universalibus conciliis & constitutionibus apostol'corum pontificum probatissimorumque ecclesiæ doctorum scriptis sunt commendata, i. e. quæ ad rectitudinem nostræ vestræque orthodoxæ fidei a te traditionem recipiunt, conservare, *sanctaque octo concilia universalia*, i. e. Nicænum — Constantinopolitanum — & Ephesinum I., Chalcedonense, quintum quoque & sextum item Constantinopolitana, & septimum item Nicænum, octavum quoque Constantinopolitanum usque ad unum apicem immutilate servare, & pari honore ac veneratione digna habere. *cætera*. Guarneo *Lib. diur.* der Röm. Päpst. Paris. Ausg. 1680. in 4. p. 29.

und übrige Geistliche an. (e) Doch waren einige wenige Ausnahmen von dieser Regel, Hieronymus ließ sich nur mit dieser Bedingniß zum Priester weihen, daß er ferner ein Mönch bleiben und in seiner Zelle leben dürfte. Wir finden noch einige solche Beispiele von Paulin — Barse — Eulog — Mazedonio, welche aber alle schon sind, die uns das Alterthum liefert. (f) Drittens, hatten die Konzilien strenge Verordnungen gemacht, daß kein Bischof einen fremden Klerikum ohne Einwilligung des Bischofs ordinire, in dessen Sprengel er gehörte. (g) Viertens, war keinem Bischofe erlaubt in einer fremden Diözes zu weihen. (h) Diese Regel und Statuten wurden in dem

(e) Das Konz. zu Chalzed. VI. K. im IV. Tom. p. 758. Leo im XCII. Br. an den Rustik. im I. Kap. im III. Tom. der Konz. p. 1405.

(f) Hieron. im LXI. Br. an den Pammach. im II. Tom. p. 181. der Bas. Ausg. 1565. **Wenn du mich so zum Priester machest, daß ich zugleich Mönch bleibe; wenn du mir aber unter dem Name Priester das nimmst, weswegen ich die Welt verlassen habe: so habe ich das, was ich immer gehabt habe.** Paulin. im VI. Br. an den Sever. p. 101. Sozom. im VI. B. 34 K. Theod. in seiner Religionsgesch. XIII. K. im III. Tom. p. 835. der Paris. Ausg. 1642.

(g) Das Konz. zu Niz. im XVI. K. im II. Tom. p. 36. Das Konz. zu Sardika im XV. Kap. im II. Tom. p. 640. Das II. Konz. zu Arel. im XIII. K. im IV. Tom. p. 1012.

(h) Das Konz. zu Antioch. im XXII. K. im II. Tom. p. 572.

allgemeinen Konzilium zu Konstantinopel festgesetzt, und von dem Konzilium zu Ephes bei Gelegenheit der zwischen den Bischöfen in Cypern und dem Patriarchen zu Alexandrien entstandenen Strittigkeiten konfirmiret. (i) Dieser wollte sich den Gewalt anmassen, in dieser Kirchen die geistlichen Weihen auszutheilen; allein, diese Kirchen widersetzten sich aus diesem einzigen Grunde, daß es in einer fremden Diözes seie, und folglich nach den Verordnungen der Kirche dergleichen Weihungen unerlaubt wären. — Doch konnte bei ausserordentlichen Zufällen und im Fall der Noth jeder Bischof auch in einer fremden Diözes bischöfliche Handlungen verrichten. Athanas und Euseb haben zur Zeit der Arianischen Ketzerei Bischöfe und Priester in dieser Absicht auch in auswärtigen Kirchen geweihet, damit der katholische Glaube und die richtige Nachfolg orthodoxer Männer erhalten werde.

In dieser Abhandlung muß man noch bemerken das Ort und die Zeit der Ordination. Hier läßt sich fragen: I. Ob in der ersten Kirche — wie heutiges Tages — gewisse und bestimmte Zeiten zur Ordination gesetzt waren? II. Ob der Sonntag dazu ausdrücklich

(i) Das Konz. zu Konstantinopel im II. Kap. im II. Tom. p. 947. Bischöfe sollen nicht aus ihrer Diözes gehen, um zu ordiniren, oder sonst eine Bischöfliche Handlung zu verrichten. Das Konz. zu Ephes. Akt. VII. Dekret von den Bisch. in Cyp. im III. Tom. p. 801.

drücklich sei bestimmet gewesen? III. Und ob die Ordination unter dem vormittägigen Gottesdienst und Haltung des Abendmahls geschehen sei.

Auf die erste Frage kann man antworten, daß vor dem vierten Jahrhundert keine gewisse Jahrszeit zur Ordination festgesetzt war; sondern man ordinirte, wann — und wie es die Nothwendigkeit der Kirche foderte. Wir haben Beispiele genug in der Geschichte der ersten drei christlichen Jahrhunderten, daß man zu allen Zeiten des Jahrs ordiniret habe. (k) Selbst das sogenannte Liber pontificalis (l) giebt uns Beweise, daß man sich an keine genau bestimmte Zeit gehalten habe.

Ob die Ordination an einem Sonntage geschehen mußte, ist die zweite Frage. In den ersten drei hundert Jahren geschah die Ordination auf jeden Tag der Woche. Im vierten Jahrhundert hingegen wurden die höhere Fest- oder Sonntäge zu dieser Feierlichkeit gewählet. (m)

Die

(k) Habert. Archierat. im VIII. Th. IV. Beobacht. p. 130. Pearson. Annal. Cyprian. im Jahre 250. N. 20. p. 20. der Amsterd. Ausg. 1700.

(l) Liber pontificalis Leben Gelas. im IV. Tom. der Konz. p. 1155. Dieser hat zwo Ordinationes in der Stadt Rom in den Monaten Februar und Dezember gehalten, und 32 Priester, 2 Diakonen, und 67 Bischöfe geweihet.

(m) Pagius Kritik in den Baron. im J. 67. N. 14. der Paris. Ausg. 1689.

Die Feierlichkeit aber gieng allezeit unter dem vormittägigen Gottesdienst bei der Celebration des Altars-Geheimnisses vor, damit der Neugeweihte entweder selbst mit celebriren oder doch das Abendmahl empfangen konnte. (n)

Der Ort aber, wo die heilige Weihungen konnten ausgetheilt werden, war allein die Kirche. Und zwar wurden die höhere Weihungen innerhalb des Sanktuariums; die niedern aber ausserhalb desselben ertheilet. (o) — Die Weihen aber selbst empfiengen die Bischöfe — Priester — und Diakonen vor dem Altar mit gebogenen Knien, (p) und Auflegung der Hände. (q) — Die erste Christen gebrauchten das Kreuz Zeichen in vielen Vorfallenheiten, besonders aber bei Ertheilung der geistlichen Weihen. Chrysostomus sagt in seiner LV. Homilie in den Matth. **Wenn wir (in dem Taufe) wiedergebohren werden, ist das Kreuz des Herrn da; wenn wir mit der allerheiligsten Speise gespeiset, und uns die heilige Weihungen ertheilet werden, stehet uns** dieses

---

(n) Das Konz. zu Laodiz. V. K. im I. Tom. p. 1497. Theodoret. in seiner Religionsgesch. im XIII. K.

(o) Greg. Naz. Carm. de vita im II. Tom. p. 15.

(p) Dionys. von der Hierarch. der Kirche im V. K. 3 Betracht. 52 §. p. 364. im I. Tom. der Antwer. Ausg. 1634. Theodoret. im IV. B. 15 K.

(q) Hieronymus im XVI. B. in Jes. 58 K. p. 265. der Bas. Ausg. 1565.

dieses Siegeszeichen auch bei. Nach geendetem Ordinationsakt gaben die anwesende Klerici dem Ordinirten den Friedenskuß, und führten ihn in sein Ort ein. (r) — Die Konsekrationstäge der Bischöfe wurden alle Jahre durch eine solenne Jahrsgedächtniß gefeiert. An diesem Tage versammelte sich die ganze Geistlichkeit; man hielt eine Anrede an das Volk, und alle Feierlichkeiten eines großen Festtages machten diesen Tag feierlich und prachtvoll. (s)

§. 7.

Zur Zeit, da das Volk noch in die Wahl der Geistlichen zu reden hatte, waren es keine seltene Fälle, Männer zur Annahm eines geistlichen Amts zu zwingen, und sie auch wider ihren Willen dem Bischofe zur Ordination vorzustellen. Die Kirchengeschichte liefert uns mehrere Beispiele von Männern, die sich sogar durch die Flucht der Weihe haben entziehen wollen. (a) Denn in diesem Fall half kein bitten noch bethen, sondern allein ein Eidschwur konnte soviel wirken,

---

(r) Dionys. von der Hierarch. der Kirche im V. K. p. 364. der Antw. Ausg. Die Apost. Konstit. im VIII. B. 5 K.

(s) Augustin in der XXIV. und XXV. Hom. ex quinquaginta im X. Tom. p. 472. der Bas. Ausg. 1569.

(a) Pont. Leben Cyprians Gregor. Nyssen. Leben Gregor. des Wunderwirk. im III. Tom. p. 544. Sozom. im II. B. 17 K. Sokrat. im IV. B. 23 K. Paulin. Leb. Ambr.

ken, daß man ihn nicht mit Gewalt ordinirte. Nemlich wenn man betheurte, daß man die Ordination nie annehmen werde. (b) Endlich aber wurde diese unanständige Gewohnheit aufs schärfste verbothen. (c)

Nicht minder war es in der Kirche höchstens verbothen, die Weihungen zu wiederhohlen, wenn man sie einmal nach der Vorschrift der Kirche empfangen hatte. Denn man glaubte, daß die Priester- und geistliche Weihe einen unauslöschlichen Charakter in die Seele eindrücke, und eben so wenig als der Tauf könne wiederhohlet werden. Ja eine solche Wiederhohlung ward als ein Kriminal-Verbrechen angesehen. (d) — Die aber von einem schismatischen — oder ketzerischen Bischofe waren ordiniret worden, mußten sich nochmalen weihen lassen, und die Ordination wiederhohlen. (e)

Fünftes

(b) Basil. im kanon. Br. an Amphiloch. X. K. im II. Tom. der Konz. p. 1727.

(c) Leo in der II. Novell. im Anhange des Kodex des K. Theod. p. 34.

(d) Das III. Konz. zu Karth. XXXIII. K. im II. Tom. p. 1172. Die Apost. Konstit. LXVII. Aug. gegen den Parmen. im II. B. 13 K. im VII. Tom. p. 41. der Bas. Ausg. 1569.

(e) Der Synod. Br. beim Sokrates im I. B. 9 K. Vales in den Anmerk. in den Theod. im I. B. 9 K. Firmilian im LXXV. Br. beim Cypr. p. 221. Innocenz im XVIII. Br. an den Alexand. 3 K. im II. Tom. der Konz. p. 1269. im XXII. Br. ad epis. Maced. V. K.

Fünftes Buch.

Von den Privilegien -- Immunitäten und Einkünften der Geistlichkeit in der ersten Kirche.

§. 1.

Wir haben schon in einem andern Buche von der Ehrerbietung gehandelt, die man dem geistlichen Stande bewies; jeßt wollen wir zeigen die liebreiche Begegnungen, womit die Geistlichen einander beehr=ten. Fiel ein Klerikus in die Nothwendigkeit, eine Reise zu unternehmen, so wurde er allenthalben von dem Klerus aus der öffentlichen Kirchenkasse erhalten und unterstüßt. Ja man würde es dem Bischofe oder dem Klerus höchstens verarget, oder als einen Fehler angerechnet haben, wenn er die Gastfreiheit der Kirche verleßet — oder im Gegentheil, wenn der Fremde die Hospitalität verschmähet hätte. (a) Kam ein Bi=schof oder Priester in eine fremde Kirche, so wurde ihm angebothen, ob er Messe lesen und das Abendmahl halten wolle. (b) Doch — wenn der Fremde ganz unbe=

(a) Sokrates im VI. B. 13 K. Sozom. im VIII. B. 14 K.

(b) Das I. Konz. zu Arel. XIX. K. im I. Tom. p. 1429. Das IV. Konz. zu Karth. XXXIII. K. im II. Tom. p. 1203. Iren. im Br. an Vikt. beim Euseb. im V. B. 24 K.

unbekannt war — mußte er sich zuvor durch die Litteræ formatæ legitimiren. (c) Entstunden Irrungen zwischen den Geistlichen, so wurden solche bei dem geistlichen Gericht geschlichtet. (d) Wurde ein Bischof oder Klerikus angeklagt, so mußten 2 oder 3 Zeugen gegen ihn auftretten. Diese Zeugen mußten von einem unbescholtenen, untadelhaften Rufe sein. Darüber wurde eine besondere Untersuchung angestellet. Waren die Zeugen und Kläger Kezer, oder die selbst wegen Verbrechen beklagt waren, die Exkommunizirte und alle die keinen tadelfreien Ruf hatten, so wurden ihre Zeugniß verschlagen, und sie mit der Klage abgewiesen. (e)

§. 2.

Die Kaiser trieben ihre Ehrerbiethung gegen den geistlichen Stand noch weiter. Sie befreiten die Bischöfe von der weltlichen Gerichtsbarkeit, und verordneten, daß die Bischöfe nicht sollten gehalten sein, Rede und

---

(c) Das I. Konz. zu Karth. VII. K. im II. Tom. p. 616. Das Konz. zu Laod. im XLI. Kap. im I. Tom. p. 1504. Das Konz. zu Antioch. im VII. Kap. im II. Tom. p. 564 Das Konz. zu Agath. XXXVIII. K. im IV. Tom. p. 1389.

(d) Das Konz. zu Chalzed. IX. K. im IV. Tom. der Konz. p. 759. Valentin XII Novel. des Theod. Kod.

(e) Theod. Gesch. im I. B. 21 K. Die Apost. Kanon. LXXIV. K. Athanas Apol. an Konstant. im I. Tom. p. 295. der Paris. Ausg. 1698.

und Antwort vor dem weltlichen Gerichte zu geben. War es nöthig dieselbe zu vernehmen, so geschah es durch Abgeordnete in einer Privat-Unterredung. (a) Ihre gerichtliche Aussage wurde nicht — wie bey andern Zeugen — durch einen Eid — sondern auf ihr priesterliches Wort und vorgelegtem Evangelienbuch vernommen. (b) Besonders aber war der Kaiser Konstantin der Große ein wohlthätiger Gönner der Geistlichkeit. Weiters durfte man keinen Priester mit Gewalt, oder durch Torturen zur Geständniß zwingen. (c)

Ein anderes von nicht geringem Werthe erhaltenes Privilegium war, daß die Klerici allgemein in pur geistlichen Sachen von der weltlichen Gerichtsbarkeit exemt waren. Dieses beweisen die Gesetze der R. Kaiser Konstanz — Valentinians — Gratians — Theodos des Großen — Arkads — Honors — Valentinians des III. und Justinians. (d) Gothofred

---

(a) Die CXXIII. Novel. des K. Justin. im 7 K. Kod. des K. Just. im I. B. III. Tit. von den Bisch. L. VII.

(b) Die CXXIII. Nov. des K. Justin. im 7 K.

(c) Kod. des K. Just. im IX. B. 41. T. de quæst. Kod. des K. Theod. im XIII. B. 9 Tit. von den Schifbrüch. II. L.

(d) Kod. des K. Theod. im XVI. B. II. Tit. von den Bisch. XII. L. Ambros. im XXXII. Br. an den Valentinian den jüngern. Kod. des K. Theod. am besagt. Ort. Leg. XIII. Kod. des K. Theod. XVI B. XII. Tit. de episc. judicio. L. III. Kod. Theod. in Bingham. ebend.

fred (e) meint, daß auch geringere Kriminalfälle geistlicher Personen von den Bischöfen, und derselben Synoden könnten entschieden werden. Doch sind wichtigere Fälle davon ausgenommen. (f) Entstunden Strittigkeiten wegen Geld oder Geldeswerth zwischen einem Geistlichen und Laien, so war letzterer nicht verbunden, seine Klage an das geistliche Gericht zu bringen, wenn er nicht freiwillig verlangte, man solle aus dem Klerus Schiedsmänner wählen, und diese den Streit entscheiden lassen. (g)

§. 3.

Ein ganz besonderer Beweis der K. Gnaden und Freigebigkeit, die sie der Geistlichkeit angedeihen ließen, war, daß sie solche von allen Tributen, Steuren und Abgaben frei sprachen. (a) Besonders aber waren sie von der Kopf-Steuer frei.

Zu

---

ebend. B. XI. Tit. de religione. L. I. Valent. XII. Nov. Justin. LXXXIII. Nov. 1 K.

(e) Gothofred. Kom. in den Kod. Theod. im XVI. B. II. Tit. 23 G. p. 54.

(f) Kod. Theod. im XVI. B. II. Tit. de episc. L. XXIII.

(g) Valent. XII. Novel.

(a) Baronius im Jahr 387. im IV. Tom. p. 538. glaubt, daß Christus die Geistlichkeit von allen bürgerlichen Abgaben habe frei gesprochen. Anders denkt Bellarmin. de Cleric. im I. B. 28 K. Die Ausnahm der Geistlichkeit in politischen Sachen ist nicht durch ein göttliches, sondern menschliches Recht eingeführt worden.

Zu mehrerer Uebersicht wollen wir die verschiedene Steuer-Arten, die die römischen Bürger bezahlen mußten, hier anführen. I. War eine öffentliche Auflage, die sogenannte Kopf-Steuer, wovon unter den heidnischen Kaisern Niemand — als die noch nicht das 14 Jahr erreichet — oder das 65 Jahr zurückgelegt hatten, ausgenommen war; von dieser Kopfsteuer nun war die Geistlichkeit frei. (b) II. Die zweite Art von Steuern war, die man aus den Aeckern und Besitzungen entrichten mußte. Diese Art Steuer hatte in dem bürgerlichen Rechte verschiedene Namen. Bisweilen wird diese Steuer — wie im Kodex Theod. im XIV. B. 15 Tit. — Kanon; bisweilen Jugatio von dem Wort Juga geheißen, und dieß nach Gothofreds Komm. in des Theod. Kod. XIII. B. 10. Tit. de Censu. Leg. II. p. 118. Mag wohl seine Benennung daher geschöpft haben, weil es ein Stück Landes anzeiget, zu dessen Bearbeitung man ein Joch Ochsen nöthig hatte. Nach diesem Anschlag wurde das Guth nun in die Schatzung gelegt. — Und weil die Knechte oder männliche Dienerschaft und die Thiere bei steuerbaren Besitzungen wie die Aecker angesehen wurden, so wird diese Steuer in dem Kodex des K. Theod. im XI. B. 20 Tit. de Collat. donat. im 6 G. in capitatio terrena, und capitatio humana & animalium eingetheilt.

(b) Vlpian im I. B. 15 Tit. Digest de censibus im 3 G. Kod. Theod. im XVI. B. II. Tit. von den Bisch. und Kler. X. Leg.

getheilt. Diese Steuer mußte alle 4 Monate gegeben werden. Da nun diese Abgaben meistens in Natura — als mit Früchten — Wein — Oel — Eisen — Kupfer u. d. g. an den Kaiser bezahlt wurden, so nannte man sie auch collatio specierum. Diese immer fortlaufende Steuer wurde bisweilen indictio canonica genennt.

Nun fragt sich: War die Geistlichkeit von der ordentlichen Steuer, und dem Kanon, den jeder Unterthan von seinen Gütern entrichten mußte, frei, oder nicht? — Baronius behauptet, daß die Geistliche allgemein frei von diesem Tribut gewesen wäre. Allein der Herr Verfasser ist einer ganz andern Meinung. Er sagt: Einige Kirchen wären durch eine speciele Gnade der Kaiser von dieser Steuer frei gesprochen worden; er folgert also daraus: daß das, was nur einigen Kirchen aus besonderer Gnade sei nachgelassen worden, nicht als eine allgemeine Exemtion anzusehen sei. So ließ Theodos der jüngere den Kirchen zu Thessalonien, Konstantinopel und Alexandrien den Nachlaß von dieser Steuer angedeihen. (c) — Gothofred meint, daß beim Regierungsantritt des Kaisers Konstantins — da die Kirche noch arm war, und geringe Revenuen besaß — daß sie aus ihren Gütern und Besitzungen keine Steuer zu geben angehalten wurde. Denn im Kodex

---

(c) Kod. Theod. im XI. B. 1 Tit. de annon. & trib. 33 G. im XI. B. 24 Tit. de patroc. vicor. 6 G.

Kodex Theodos ist ein Gesetz, das man darauf anziehen und erklären kann. Unter dem nächstfolgendem Kaiser Konstanz — da die Kirche sich schon beträchtliche Reichthümer erworben hatte, und fast alle Geistliche Güter besassen — wurden sie in die Schatzung gelegt, und zur Bezahlung der Steuer angehalten. (d) — Weiters durften die Geistliche keine Soldaten stellen, noch Pferde zur Kavallerie liefern. Weil man nun statt den Rekruten, die man Tirones hieß, oder den Pferden auch einen gewissen Geldanschlag bezahlen konnte, so nennte man diesen Tribut aurum tironicum, oder equorum canonicorum adæratio. (e) Eine ganz andere Art von Tribut sind noch die Zölle und Auflagen auf die Handwerke. Diese Steuer ward Chrysargyrum, und in den bürgerlichen Gesetzen collatio lustralis genennt, weil sie alle 4 Jahre richtig mußten bezahlt werden, und davon nicht einmal der geringste Handwerker frei war. — So lange der Geistlichkeit ihre Einkünften klein zugeschnitten waren, und die Kirche kaum so viel besaß, womit sie ihre Diener erhalten konnte; so war der untern Geistlichkeit erlaubt, sich auf die Handelschaft zu verwenden, oder sich mit einem ehrbaren Gewerbe zu ernähren. Zu mehrerem Behuf entledigte der Kaiser Konstanz die

(d) Kod. Theod. im XVI. B. 2 Tit. de episc. & cler. 15 G.

(e) Kod. Theod. im VII. B. 13 Tit. de tiron. 22 G. Synes. im LXXIX. Br. an den Anstas p. 293.

Geistliche von allem Zoll und Abgaben. (f) Damit aber die Gewinnsucht nicht zu weit diese Freiheit ausdehne, so bestimmten die Gesetze nur eine gewisse Summe; die aber, wenn sie überstiegen wurde, zoll- und steuerbar wurde. Eben dieser milde Kaiser sprach auch die Geistlichkeit und ihre Häuser frei von Einquartirung der Soldaten und kaiserlichen Hofbedienten, die man auf der Reise verpflegen und erhalten mußte. (g) Diese Auflag ward in den bürgerlichen Rechten metatum genennt. (h) Ausserordentliche Steuern und Abgaben entrichteten die Geistlichen ohnehin nie. (i) Weder hatten sie einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Strassen und Brücken zu machen; (k) noch waren sie verpflichtet bei Durchzügen der Armee oder sonstiger Fuhren einen Vorspan beizuschaffen, oder Dienstfuhren zu verrichten, die man in den bürgerlichen Gesetzen cursus publicus, angariæ, parangariæ, translatio & evectio nennte. (l) Noch bezahlten die Güter, die entweder der Kirche

---

(f) Kod. Theod. im XVI. B. 2 Tit. de episc. & cler. 8 G.

(g) Kod. Theod. an eben diesem Ort.

(h) Kod. Theod. im VII. B. 8 Tit. de metatis. Kod. Justin. im XII. B. 41 Tit. de metatis.

(i) Kod. Theod. im XVI. B. 2 Tit. de episc. & cl. 8 G.

(k) Kod. Theod. im XVI. B. 2 Tit. de episc. & cl. 40 G.

(l) Kod. Theod. an eben diesem Ort. 10 G.

Kirche waren vermacht, oder zu frommen Stiftungen verwendet worden, den Denarismus — Unziá — oder Descriptio lucrativorum. (m) Weder waren die Geistliche zu bürgerlichen — persönlichen — oder nicht persönlichen Diensten — sie möchten Namen haben wie sie wollten, verbunden. (n)

§. 4.

Darinn bestunden nun die Exemtionen der Geistlichkeit, ihre Immunität, ihre Ausnahm und Befreiung von allen bürgerlichen Abgaben, wodurch sie in ihrem Unterhalt schon vieles vor andern Ständen des Staates voraus hatten. Die Quellen ihrer Subsistenz aber waren nebst den Zehenden, wovon wir im folgenden Paragraph sprechen werden, die freiwillige Opfer der Glaubigen, die sie entweder alle Wochen, oder alle Monate brachten. Die Reiche und Wohlhabende entrichteten diese Opfer, so oft sie das Abendmahl empfiengen; wo sie denn nicht nur allein Brod und Wein, sondern auch andere Sachen — bisweilen Geld opferten. (a) Nach den apostolischen Kano-

---

(m) Kod. Justin. im I. B. 2 Tit. de Sacrosanct. eccles. 22 G.

(n) Kod. Theod. im XVI. B. 2 Tit. de ep. & cl. 24 G. Sokrat. im II. B. 23 K. Sozom. im III. B. 21 K. Kod. Theod. an eben diesem Ort. 10 G. Konstanz in dem Br. an den Anulin beim Euseb. im X. B. 7 K.

(a) Hieron. in dem Komm. in den Ezech. XVIII. v. 537.

nes (b) wurden Früchten — Vögel — und Thiere geopfert; die aber dem Bischofe und den Priestern in das Haus geschickt wurden, um es unter die Diakonen und übrigen Geistliche auszutheilen. — Ein anderes Opfer aber gaben die Glaubige der Geistlichkeit alle Monate, welches sie in den Opferkasten der Kirche legten, und es nach ihrem freien Willen und Vermögen abwogen. (c) Daher kam nun auch der Gebrauch, daß man die Opfer alle Monate unter die Geistlichkeit vertheilte. (d) Die zweite Quelle, aus welcher die Geistlichkeit in der ersten Kirche ihren Unterhalt schöpfte, waren die Güter und Besitzungen der Kirche. Diese waren freilich zur Zeit der Verfolgungen nicht gar reichhaltend. Als aber sich diese Stürme unter der Regierung des Kaisers Konstantins des Großen zertheilten, und dieser zur christlichen Religion übergieng, dieselbe als die herrschende im römischen Reiche erklärte, und ihr alle mögliche Freiheiten angedeihen ließ; da vermehrten sich die Einkünften der Kirche unendlich, and mit diesem Zuwachs verbesserte sich auch der Lebensunterhalt der Geistlichkeit. (e) Die dritte Quelle war,

---

(b) Die Apost. Kanones III. K.

(c) Tertull. Apol. XXXIX. K. Baron. im Jnh. 44 N. 69. heißt diesen Opferkasten Corbona.

(d) Cyprian. im XXXIX. s. XXXIX. Br. p. 49. der Paris. Ausg. 1666.

(e) Kod. Theod. im XVI. B. II. Tit. von den Bisch. 4 G. Justin. Kod. im I. B. II. Tit. von der heil. Kirche. im 1 G.

war, daß die Kaiser aus ihrem eigenen Aerario dem Klerus ein jährliches Alimentationsquantum auswarsen und abreichen liessen. (f) Viertens, fielen die Güter der Märtirer und Beichtiger, die wegen des Glaubens dieselbe verlohren hatten, und keine Erben zurückliessen, der Kirche zu. (g) Fünftens war die Kirche Erbe von allen Geistlichen, die ohne Erben oder Testament starben. (h) Sechstens, wiesen die christliche Kaiser der Kirche die Einkünften und Schätze der heidnischen Tempeln vielfältig an, wodurch die Reichthümer der Kirchen sehr anwuchsen. Konstans schenkte der Kirche zu Alexandrien den Tempel der Sonne. (i) Siebentens, waren alle Güter, welche den Kirchen der Ketzer zugehörten, konfiszirt, und ihre Revenuen der katholischen Kirche zugetheilt. (k) Cyril Bischof zu Alexandrien sperrte alldort die Tempel der Novatianer — nahm daraus ihre Geschirre, die sie zu ihrem Gottesdienst geheiliget hatten, und zog dem Bischofe Theopemptus

---

(f) Euseb. im X. B. 6 K. Theodoret. im I. B. 11 K. Sozom. im V. B. 5 K. Kod. Justin. im I. B. II. Tit. von der heil. K. 12 G.

(g) Euseb. im Leb. Konstant. im II. B. 36 K.

(h) Kod. Theod. im V. B. III. Tit. von den Gütern der Geistl. im I. G. Kod. Justin. im I. B. 3 Tit. von den Bisch. XX. G.

(i) Kod. Theod. im XVI. B. X. Tit. von den Heiden. 19 und 20 G. Sozom. im V. B. 7 K.

(k) Kod. Theod. im XVI. B. V. Tit. von den Ketz. 50 G. Sokrates im VII. B. 7 K.

alle seine Güter und Vermögen ab. (l) Achtens, verlohren die Geistliche und Mönche, die ihre Kirche oder Klöster verließen, ihre Güter, welche alsdenn der Kirche heimfielen. (m)

Doch ist hier zu beobachten, daß, gleichwie diese eben berührte Arten von Kirchenrevenuen nur erlaubte und gesetzmäßige Wege zu ihrer Erhaltung voraus setzten, waren hingegen die hinterlistigen aufs schärfeste verbothen. Zu Zeiten Augustins war in der afrikanischen Kirche der Gebrauch, oder vielmehr ein Gesetz, daß man die Güter und Vermächtnisse nicht annehmen sollte, die gegen das gemeine Recht zum Schaden und Präjudiz eines andern der Kirche wären vermacht worden. Z. B. Ein Vater konnte seinen Sohn oder seine Kinder nicht enterben, und die Kirche dafür einsetzen. (n) Damit aber aller Schein der Eigennützigkeit vermieden werde, durfte für die Austheilung der Sakramenten nichts verlangt werden. Das Illiberritanische Konzilium (o) hat sogar die freiwillige Geschenke bei der Tauf den Geistlichen anzunehmen verbothen, damit es nicht scheine, der Priester theile

---

(l) Sokrates an eben diesem Ort.

(m) Kod. Justin. im I. B. III. Tit. von den Bisch. 53 G. Die V. Nov. 4 K.

(n) Possidius im Leb. Aug. 24 K.

(o) Das Illiber. Konz. 48 K. im I. Tom. der Konz. p. 975. „Ne sacerdos, quod gratis accepit, pretio distrahere videatur.„

theile das um den Lohn aus, was er umsonst empfangen hat. Der Auktor folgert also: Wenn es dem Volke nicht erlaubt war, etwas freiwillig zu geben, so war es den Priestern noch vielweniger erlaubt, einen Lohn für das Taufen zu fordern. In andern Kirchen waren freiwillige Geschenke erlaubt, und nur bei Armen verbothen, damit diese nicht abgeschreckt werden möchten, ihre Kinder taufen zu lassen. (p) Das zweite Konzilium Bracao. in Spanien (q) verordnete, daß kein Bischof etwas als einen schuldigen Lohn für die Einweihung einer Kirche von dem Stifter fordern solle. Würde ihm aber der Stifter etwas freiwillig geben, so solle ers auch nicht verschmähen. Gleiches Verbot war bei der Firmung — Abendmal — und übrigen Sakramenten. (r) Hieronymus (s) hält es nicht für ganz schicklich, daß man für die Begräbniß was nehme.

§. 5.

(p) Gelasius im I. T. IX. Br. ad episc. Lucaniæ 5 K. im IV. Tom. der Konz. p. 1189. Greg. Naz. in der XL. Rede vom Taufe im I. Tom. p. 655.

(q) Das II. Bracao. Konz. 7 K.

(r) Das Trull. Konz. XXIII K. im VI. Tom. der Konz. p. 1154. Gelas. im I. s. IX. Br. X. K. im IV. Tom. der Konz. p. 1189.

(s) Hieron. Quæst. heb. in Genes. XXIII. im III. Tom. p. 214. der Bas. Ausg. 1565.

§. 5.

Ueber die Zehenden, wie sie in der ersten Kirche waren entrichtet worden, lassen sich drei Fragen aufwerfen. Erstens, haben die Väter der ersten Kirche die Zehenden als ein göttliches Recht gehalten? — Zweitens, wenn sie solche so gehalten haben, warum haben sie solche nicht immer genau gefordert? — Drittens, in welchem Zeitalter wurden sie allgemein in der Kirche eingeführt? Auf die erste Frage antworten alle gelehrte Männer allgemein (a) daß die ersten Christen glaubten, daß man die Zehenden nach göttlichen Rechten zu geben schuldig sei. Wir wollen einige Schriftsteller des Alterthums hier anziehen. Origenes — Hieronymus — Augustinus. (b)

Auf die zweite Frage — Warum die Zehenden nicht alsogleich von den Aposteln und ihren Nachfolgern sind gefordert worden? — antwortet Karleton. (c)

1) Zu

(a) *Andrews* von den Zehenden *Carleton* divine right of tithes c. 4. tol. *Montague* diatribæ &c. *Tillesly* answ. to Selden. Bellarmin de Cler. im I. B. 15 K. Riunts Uebung. LXXX. in Gen. XIV. p. 386. der Amsterd. Ausg. 1651. *Selden* hist. of tithes c. 4. sind einer andern Meinung.

(b) Origenes in der XI. Hom. in Num. 18. im I. Tom. p. 210. der Bas. Ausg. 1571. Hieron. Kom. in den Malach. III. K. Augustin Kom. in den CXLVI. Ps. im VIII. Tom. p. 698. der Paris. Ausg. 1637.

(c) *Carleton* div. right of tithes. C. 4. p. 31. Fell. Anmerk. in den LXVI. Br. Cypr.

1) Zu Zeiten Christi und der Aposteln wurden die Zehenden den jüdischen Priestern und Leviten gegeben. Es mußte also die Synagog zuvor begraben werden, und alsdenn konnte die Kirche sich erst die Zehenden zueignen. 2) In der ersten Kirche ersetzte den Abgang der Zehenden die Gemeinschaft der Güter, welche aber eine ausserordentliche Nahrungsquelle war, die auch endlich versiegen mußte. 3) War zu selber Zeit der Bezug der Zehenden mit gar vielen Unbequemlichkeiten verknüpft, und von geringem Nutzen, theils weil damals noch nicht ganze Länder den christlichen Glauben hatten angenommen, und also auch die weltliche Obrigkeit dabei nicht gleichgültig würde gewesen sein. Eine 4 Ursach setzt uns Fell. bei, daß der Land- oder Baurenstand die letzten waren, die ihren Aberglauben mit Christuswahrheit verwechselten.

Auf die dritte Frag — Wann man in der Kirche die Zehenden allgemein zu fordern hat angefangen? — ist zu antworten: daß dieses im 4 Jahrhundert geschehen sei; da die Fürsten der Kirche günstiger wurden, und das Heidenthum allgemach erlosch. (d)

Ein anderer Theil der Kirchenrevenuen sind die Erstlinge der Früchten. Die apostolische Kanones und Konstitutionen (e) betrachten diese Erstlinge, die die Glaubige opferten, als einen Theil des Unterhalts für

(d) *Selden* hist. of tith. c. 5. §. 1.
(e) Apost. Kanones IV. K. Konstitut. im VIII. B. 40 K.

für den Klerus. Sie wurden mit andern Opfern zur Zeit des Abendmahls mit einer besondern Danksagungsformel entrichtet, die in den griechischen und lateinischen Ritualen zu finden sind. Ein Konzilium zu Karthago (f) verordnete, daß man nur von den Trauben und Früchten die Erstlinge opfern solle.

§. 6.

Die Einkünften der Diözes hatte der Bischof zu verwalten, und zu besorgen, der mit Zuziehung der Priester die Theilung vornahm, und solche nach der Bedürfniß der Kirche einrichtete. Anbei ist zu beobachten, daß 1) die Priester und Klerus nicht an eine partikular Kirche oder Kongregation in einer Stadt oder Diözes gebunden waren, sondern daß Priester von der Mutter- oder Kathedralkirche aus ohne Unterschied den Dienst in diesen Kirchen besorgten. 2) Nachdem man nun auch angefangen hat in den Partikularkirchen und Kongregationen der Städte Priester zu setzen, so wurden doch die Revenuen nicht getheilt; sondern die Klerici erhielten ihren Unterhalt von dem Aerarium der Mutterkirche, in das alle Opfer der Partikularkirchen eingiengen, und von da aus wieder getheilt wurden. (a) Weil nun die Bischöfe die Kirchenrevenuen unter die Geistlichkeit zu vertheilen hatten, sich aber von

(f) Kod. der afrik. Kan. im XXXVII. K. im II. Tom. der Konz. p. 1068.

(a) Theodor. Lektor im I. B. p. 553.

von allem Argwohn frei wünschten, oder auch selbst die Gelegenheit einer üblen Wirthschaft abschneiden wollten, so mußten sie dem Provinzialsynod die Rechnung ablegen, und nach ihrer Wahl ihre eigene Güter ansagen, damit diese nicht mit den Kirchengütern vermischt würden. (b) In dieser Absicht befahl das Konzilium zu Chalzedon, daß jeder Bischof einen Oekonomum haben solle, den der Klerus zu wählen hätte. (c) — Zuerst hatte man im Gebrauch, das gesammelte bei dem Bischofe zu hinterlegen, und einem jeden seinen Theil nach der Bedürfniß zuzutheilen. Nachmals machte man gewisse Regeln, und theilte die Einkünfte in monatliche und jährliche Theile ein. In den Occidentalischen Kirchen wurden 3 oder 4 Theile gemacht, wovon ein Theil dem Bischof — ein Theil dem Klerus — ein Theil den Armen gehörte, mit dem vierten Theil aber die Baulichkeiten und nöthige Ausgaben der Kirche besorgt wurden. (d) In einigen Kirchen lebte der Bischof und der Klerus gemeinschaftlich — bewohnten ein Haus — und speißten an einem Tische. (e)

Doch

(b) Konz. zu Antioch. XXV. K. Die Apost. Kan. XXXIX. s. XL. K.

(c) Das Konz. zu Chalzed. XXV. K.

(d) Gelasius im I. s. IX. Br. ad ep. Lucaniæ. 27 K. im IV. Tom. der Konz. p. 1195. Simpliz. im III. Br. an den Florent. im IV. Tom. der Konz. p. 1069. Gregor. der Gr. im III. B. 11 Br. im V. Tom. der Konz. p. 1143.

(e) Sozom. im VI. B. 31 K. Possid. Leb. August. 25 K.

Doch diese Art die Geistlichkeit zu unterhalten, erlosch zur Zeit, da die Pfarrkirchen ihre eigene Revenuen von den Stiftern angewiesen erhielten, die den Geistlichen in den Kirchen, die sie erbauet hatten, Wohnung — Güter u. d. g. zu ihrem Unterhalt auswarfen, und so das Patronatsrecht an sich brachten. Dadurch erhielten sie auch das Recht Klerici nach ihrem Willen zu benennen, und sie mit hinlänglicher Sustentation zu versehen. (f) — Die Güter und Einkünften, die einmal der Kirche waren geschenkt worden, konnten nicht mehr zurückgenommen, und nur zu einer ausserordentlichen Wohlthat für die Menschheit verwendet werden. Z. B. Zu Erlösung der Gefangenen; Hilf der Armen in Hungersnoth 2c. Dergleichen Beyspiele wissen wir von Ambros — Augustin — Akazius — Cyril von Jerusalem — Deogratias Bischof zu Karthago, und vielen andern. (g) Doch mußte der Bischof in solchen ausserordentlichen Fällen zuvor mit seinem Klerus die Sache überlegen, und den Metropolitan und Provinzialbischöfe darüber zu Rath ziehen. (h)

Daraus kann man sehen, daß man in der ersten Kirche den größten Bedacht nahm, daß die geistliche Güter gut administriret wurden.

Sechs-

(f) Justin. LVII. Novel. 2 K. CXXIII. Novel. 18 K.

(g) Ambros. von der Pflicht. im II. B. 28 K. Possid. Leb. August. 24 K. Sokrates im VII. B. 21 K. Theod. im II. B. 27 K. Sozom. im IV. B. 25 K.

(h) Das IV. Konz. zu Karthago XXXII. K. im II. Tom. der Konz. p. 1202.

Sechstes Buch.

Von den verschiedenen Gesetzen und Regeln, welche die Verrichtungen -- Leben -- und Umgang des Klerus in der ersten Kirche betrift.

§. 1.

In den vorgehenden zwei Büchern haben wir die Sorge gezeigt, die die Kirche gehabt, tüchtige Männer für den Altardienst zu erziehen und zu bestellen; wir haben von den Gnadenbezeigungen gehandelt, die die Fürsten und weltliche Magistrat dem geistlichen Stande zufließen liessen, und womit sie die Geistlichkeit zu pünktlicherer Erfüllung ihrer Pflichten und Schuldigkeiten aufmuntern wollten. Nun wollen wir zeigen, wie sorgsam die Kirche gewesen sei, und was heilige Verordnungen sie habe ergehen lassen, damit jedes geistliche Mitglied an seiner Schuldigkeit nichts ermangeln lasse, sondern ein diesem ehrwürdigen Stande würdiges Leben führe. Die Heiligkeit — das Ansehen — und die erhabene Würde dieser Gesetze verband auch jeden zu der strengsten Haltung derselben. (a)

Wer

(a) Sozom. im V. B. 16 K. Ammian. Marzel. im XXVII. B.

Wer eine ächte Schilderung des Geistes der Klerisei der ersten christlichen Jahrhunderten in lebhaften Farben gemahlt sehen will, der durchgehe die Schriften des Alterthums. Man wird darinn Original — und jetzt kaum kenntbare Kopie finden. Die Lehrer der Religion wirkten mehr durch ihre ziehende Beyspiele als durch subtile Schulspitzfindigkeiten. Der Geist des Klerus war der Geist der Kirche: Sanftmuth — Liebe — Gedult — Demuth — Wahrheit — Uneigennützigkeit — Dultsamkeit waren die Wirkungen dieses Geistes. Sie giengen den Gläubigen auf dem Pfade der Tugend — Gottesfurcht — und Menschenliebe vor, und diese folgten unter ihrer Anführung muthig nach. Sie lehrten ihre Untergebene Gott im Geist und in der Wahrheit anbethen, weil sie wahre ungeheuchelte Verehrer Gottes und seines Christus waren; sie lehrten dem Menschengeschlechte, daß einer den andern lieben müsse, daß dieß ein Fundamentalgesetz des Christenthums sei, aber sie zeigten ihnen auch zugleich, worinn diese Liebe bestehe; sie waren dultsam — thätig ohne Eigennutz — wohlthätig ohne Unterschied — sie lebten blos zum Besten der Menschheit, und ihr ganzer Unterricht war praktische Religion von allem theoretischen Unrath gereinigt. (b) — Geschah es vielleicht, daß ein Judas das ehrwürdigste

Kolle-

(b) Origenes wider den Celsus im III. B. Augustin von den Sitten der kath. Kirche im 32 K. Tertull. in der Apol. 46 K.

Kollegium entheiligte, so führten schon die Väter die lautesten und bittersten Klagen darüber. (c)

Die fürnehmsten Schriften, die uns den Geist und die edle Charaktere der ersten Geistlichkeit beschreiben, sind Chrysostoms 6 Bücher vom Priesterthume — Hieroms 2 Briefe an den Nepotian vom Leben der Geistlichen — Gregors Naz. Apologie — Das Leben Ignazens von Chrysostom beschrieben — Basils — und Athanas Leben vom Nazianzen — Augustins vom Possidon — Gregors des Wunderwirkers vom Gregor Nyss. Darinn wird man Geist und lehrreiche Gemälde genug finden können. Darinn könnte mancher Geistliche seine Schuldigkeit lesen, und überzeugt werden, daß sein Kleid und Priesterrock noch nicht hinlänglich sei, einen wahren Geistlichen zu erschaffen, und daß ihm in Rücksicht der ersten Kirche nichts als ein leerer geistlicher Name übrig bleibe.

§. 2.

Die Kirche foderte also vorzüglich von ihren Dienern eine ungeheuchelte Reinigkeit ihrer Sitten; weil diese andern zur leuchtenden Fackel — zum Sporn — und Richtschnur dienen — im Gegentheil aber alles

(c) Cyprian von den Gefall. p. 124. Chrysostom. in der XXX. Hom. in die Ap. Gesch. im III. Tom. der Frankf. Ausg. p. 276. Hieron. im II. Br. an Nepot. im I. Tom. p. 9. der Frankf. Ausg. 1684. Euseb. im VIII. B. 1 K. p. 230.

Uebel — Pest — und Gift in der Kirche verbreiten konnten. Die Kirche war keineswegs damit zufrieden, daß ihre Diener sich mit einer leichten Tugendschminke färbten; sie mußten das Gemälde nach dem Original endigen, und in dem Wege der Tugend ganz wohl bekannt sein. Denn sie glaubte, daß, wenn der Klerus volle Früchten aller Tugenden habe, die Gläubige doch wenigstens eine mittelmäßige Blüthe hervorbringen würden. (a) Diese gerechte Foderung unterstützte die Kirche durch ihr gesetzgebendes Ansehen, indem sie die Geistliche, die nicht ihrem Stande gemäß lebten, scharf strafte. Die übrige Gläubige konnten ihre Fehltritte und Sünden durch öffentliche Reue und Buß abbüssen, dieses aber konnten die Geistliche, die ihren Stand durch immer eine öffentliche Lasterthat entweihet hatten, nicht thun. Denn diese wurden ihrer Würde und ihres Amtes entsetzet — von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen — und ihnen der Zugang zu den Sakramenten untersagt. Sie mußten alsdenn mit andern Laien öffentliche Buße thun, und es für eine sonderbare Gnade halten, wenn sie mit diesen endlich wieder dem Gottesdienste beiwohnen und das Abendmahl empfangen durften. (b) — Einige Laster ahndete die Kirche besonders, und strafte sie gemeiniglich mit der Absetzungs-Strafe, als Diebstall — Mord —

Mein-

(a) Nazianzen in der I. Rede von der Flucht p. 31. Chrysost. vom Priesterthume im III. B. 4 K.

(b) Die Apostol. Kan. am XXVIII. K.

Meineid — Betrug — Gottesraub (sacrilegium) — Hurerei — Ehebruch — weil diese Thaten sonderbar die Menschheit entehren. (c) Eben so ward auch zur Zeit der Verfolgung der Abfall vom Glauben bestrafet. Wer den Glauben verläugnete, wurde zwar wieder in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen, aber keine geistliche Verrichtung konnte ein solcher mehr verrichten. (d)

Gleichwie das Geschäft der Seele das wichtigste ist, das ein Mensch unternehmen kann, so glaubte die Kirche auch, daß es ein nicht weniger wichtiger Gegenstand sei, diejenige, denen das Geschäft des Seelenheils ihrer Mitmenschen aufgetragen war, dahin alles Ernstes anzuhalten, sich nüchtern zu betragen, und ihre Zeit nützlich anzuwenden. Daher verboth die Kirche bei Straf der Absetzung vom Amt die Trunkenheit und das Spiel. Ein Bischof, sagen die apostolische Kanones am 41 K. oder ein Priester, oder ein Diakon, der mit Würfeln spielt, oder sich dem Trunke ergiebt, soll davon abstehen, oder man soll ihn absetzen. (e) Die Kirche, die ihren Gläubigen Freigebigkeit — Mitleid —

(c) Das Konz. zu Neu-Cäsarea VIII. K. im I. Tom. der Konz. p. 1481.

(d) Cyprian in dem LII. s. LV. Br. an den Antonian. p. 69. der Paris. Ausg. 1666.

(e) Das Illiber. Konz. LXXIX. K. Justin. CXXIII. Novel. 10 K.

Wohlthun — Hilfe für jeden Mitmenschen gebeut, und anpreiset, hielt für ein Laster, das die Absetzung vom geistlichen Amte verdiene, allen Wucher und Annahm ungerechter Zinsen. (f) Hievon ist eine nähere Erklärung nöthig.

Die Römer hatten verschiedene Gattungen von Zinsen. Der gebräuchlichste Zins bei den Römern war der, den sie den centesimas nennten. Die Römer bezahlten ihre Zinsen alle Monate, und alsdenn gaben sie den hundertsten Theil des Kapitals, also 12 Prozent des Jahrs. Dieses hielt die Kirche für eine ungerechte Unterdrückung, und verboth diesen Wucherzins ganz in der Kirche. (g) Die bürgerliche Gesetze aber ließen solche zu. (h)

Zweitens. Eine andere Art Usuren war, die die Gesetze ἡμιολίας oder Sescuplum nennten. Kraft diesen mußte man das ganze sammt der Helfte zurückbezahlen. Hieronymus meldet von diesem Zinse in dem Kom. in den Ezech. XVIII. im V. Tom. p. 376. der Frankf. Ausg. Sie pflegen Zinsen von Früchten —

(f) Das Konz. zu Nizäa im XVII. Kan. im II. Tom. der Konz. p. 37. Die Apost. Kan. XLIII. Das I. Konz. zu Arelat. XII. K. im I. Tom. p. 1428. Das II. Konz. zu Arelat. XIV. K. im IV. Tom. p. 1013. Das I. Konz. zu Karth. XIII. K. im Anh. des II. Tom. der Konz. p. 1826. Das Konz. zu Laod. IV. K. im I. Tom. p. 1496. Cypr. de Lapsis p. 124.

(g) Das Trull. Konz. X. K. Das Niz. Konz. XVII. K.

(h) Kod. Theod. im II. B. 33 Tit. I. G.

ten — Hirsen — Wein — Oel und allem übrigen zu fordern. . . . Z. B. Im Winter geben sie 10 Mas, und in der Erndte erhalten sie 15 dafür zurück. Diese Zinsen waren denen Geistlichen durch das Nizänische und Laodizäische Konzilium, (i) den Laien aber durch die Gesetze, (k) verbothen.

Drittens. Eine Gattung Zinsen war, die in den Gesetzen bessis centesimæ oder binæ trientes genennt wurde. Nemlich 8 Prozent vom hundert. Dieser Zins war den Handwerkern und Kaufleuten erlaubt. (l)

Viertens. Die übrigen Bürger aber mußten sich mit 6 Prozent vom hundert begnügen. (m)

Fünftens. Der Herren- und Adelstand (homines illustres) hingegen sollte nicht mehr als 4 Prozent begehren. (n)

Sechstens. Zins von Zinsen zu nehmen untersagten die Gesetze allgemein. (o)

Den Armen — Wittwen — Waisen — Fremdlingen eilte die Geistlichkeit mit Wohlthun zu Hilfe, sie unterstützte dieselbe, und suchte ihr hartes Schick-

 sal

(i) Das Konz. zu Niz. XVII. K. Das Konz. zu Laod. IV. Kan.

(k) Justin. Kod. im IV. B. 32. Tit. XXVI. G.

(l) Justin. Kod. im IV. B. 32. Tit. de usuris. XXVI. G.

(m) Justin. Kod. ebend.

(n) Justin. Kod. ebend.

(o) Justin. Kod. im IV. B. 32. Tit. XXVIII. G.

sal bestmöglichst zu erleichtern. (p) Damit ihr aber mehr möchte übrig bleiben von ihren Einkünften, das sie in den Schoose der Nothdurft schütten könnte, begnügten sich die Geistliche mit wenigem, wenn nur ihre dringendste Nothwendigkeiten besorget waren. (q) — Doch war es ihnen nicht gebothen — wie einige irrig behaupten wollen — die zeitliche Besitzungen bei der Annahm des geistlichen Standes zu verlassen. (r)

Im Umgange waren sie sehr delikat, im Reden äusserst behutsam, von ihrer Zunge vollkommene Meister, und im Stillschweigen sehr geübt. Besonders liessen sie nie freie — ausgelassene — oder zweideutige Reden hören. Sie beflissen sich vor Gott in einem reinen Gewissen — vor den Menschen aber in einem guten Ruf zu erscheinen. Sie vermieden deswegen aufs sorgfältigste alles, was den hellen Glanz ihres Ruhms nur mit einem kleinen Flecken verdunkeln konnte. (s) Das III. Konzilium zu Karthago verordnete im XXV. K. im II. Tom. der Konz. p. 1171. daß kein Bischof oder Priester allein — ohne Begleitung einiger andern Geistlichen — oder andern glaubwürdigen Christen eine Wittwe oder Jungfrau besuchen solle, und die

---

(p) Augustin in der XLVIII. Rede vom Leb. der Geist. Hieron. im II. Br. an den Nepotian.

(q) Das IV. Konz. zu Karth. XV. K.

(r) Die Apost. Kan. am XL. K. (XXXIX.)

(s) Das IV. Konz. zu Karth. LX. K. Chrysostom. vom Priesterth. im VI. B. 9 K.

die Kirche wachte in ihren Gesetzen äusserst — als eine gute Mutter — für den guten Ruf ihrer Diener. (t) Erfrechten sich jedoch schwarze Seelen, ihre giftige Lästerungen auch gegen die Gesalbte des Herrn auszuschütten, so empfahl ihnen die Kirche die Gedult und stellte ihnen den Spruch Christi vor: Matth. am V. K. 11 V. Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen, verfolgen, alles Böse wider euch reden, und lügen. Freuet euch und frolocket, weil euch eine große Belohnung im Himmel vorbehalten ist: also haben sie die Propheten, welche vor euch gewesen sind, auch verfolget.

§. 3.

Eine der gemeinnützigsten Verordnungen der Kirche war, daß sie dem Klerus die Wissenschaften bestens anempfahl. Dadurch ward derselbe thätig gemacht — vor Ausschweifungen, wovon der Müssiggang eine fruchtbare Mutter ist, gesichert — die Religion erhielt erfahrene Vertheidiger gegen die Anfälle ihrer Gegner, und das Volk eifrige Lehrer. (a) Diese Verordnung war so strenge, daß dagegen keine Entschuldigung Platz greifen konnte. (b) — Besonders aber betrieb man das Studium der heiligen Schrift. Dies war die

(t) Das I. Konz. zu Karth. am III. K. im II. Tom. p. 1823.

(a) Greg. Naz. in der I. Rede de fuga im I. Tom. p. 22.

(b) Chrysostom. vom Priesterth. im IV. B. 6 und 7 K.

Quelle, woraus der Religionsunterricht allein geschöpft wurde — das erste Handbuch der christlichen Lehrer — die Bibel gab ihnen reichen Stof und überflüßige Materie zum lehren und predigen. (c) Doch unterließen sie nicht, auch die Kirchenschriftsteller fleißig zu lesen, und sich in den Kanonen bekannt zu machen, welche ihnen für einen Pastoralunterricht dienten. (d) Andere Schriften und Bücher las die Geistlichkeit selten, und nur mit Behutsamkeit. Das IV. Konzilium zu Karthago im XVI. K. verbiethet den Bischöfen die Schriften der Heiden zu lesen; erlaubte auch nur die Bücher der Ketzer nach Nothwendigkeit zu haben, entweder dieselbe zu widerlegen, oder die gehörige Heilungsmittel dagegen zu finden. (e)

Bei Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen — bei Haltung des Abendmahls — bei öffentlichen Gebethen und Opfern herrschte ein ehrwürdiger Anstand; — Andacht und sichtbare Inbrunst des Herzens verherrlichten diese Handlungen. Die Priester betrachteten sich als Mittler zwischen Gott und den Menschen; deswegen traten sie mit Ehrfurcht — Anstand — Demuth

---

(c) Das III. Konz. zu Tolet. VII. K. im V. Tom. der Konz. 1011. Chrysostom. im bemerkten Orte im 3 K. Hieron. im II. Br. an den Nepotian. p. 10. der Frankf. Ausg. 1684.

(d) Konz. IV. zu Tolet. XXV. K. im V. Tom. p. 1713.

(e) Das IV. Konz. zu Karth. im XVI. K. im II. Tom. der Konz. p. 1201. Sozom. im I. B. XI. K.

Demuth und allem Vertrauen zu Gott — dem guten Vater aller Menschen — sie verbeugten sich mit der tiefesten Unterwürfigkeit vor der göttlichen Majestät, und dadurch ward die Andacht des Volks aufgeeifert und vermehret. (f) Damit aber dieser andächtige Eifer mehr befördert und erhalten werde, verordnete die Kirche, daß man das Altarsopfer täglich verrichten solle, dem nun der ganze Klerus beiwohnen mußte. (g) — Die Priester hatten eine doppelte Person, denn sie sind zugleich die Fürsprecher bei Gott für die Menschen, und zugleich auch die Gesandte Gottes, die den Menschen seinen Willen verkündigen sollen. Deßwegen beeiferten sie sich auch, über die Heerde Gottes zu wachen, und fleißig im Weingarten Christi zu arbeiten. In ihren Reden hatten sie diesen Hauptgegenstand, den sie über alles zu betreiben suchten, nemlich das Volk zu lehren und zu erbauen. Zu diesem Ende haben Nazianzen — Chrysostom — Hieronymus gewisse Regeln von guten Reden und Rednern gegeben. I. Muß der Redner besorgt sein, einen gemeinnützigen Gegenstand, worüber er sprechen will, zu wählen. Nazianzen sagt in seiner I. Rede de fuga p. 15. „Es ist nichts kleines — sondern es zeigt einen großen Geist an, „einem jeden den Saamen des göttlichen Worts mit „rechter Maase und Zeit mitzutheilen, und die Wahr„heiten

(f) Justin. in der II. Apol. p. 98. Chrysostom. vom Priesterth. im VI. B. 4 K.

(g) Das I. Konz. zu Tolet. V. K. im II. Tom. p. 1224.

„heiten unserer Glaubenslehre mit Vernunft zu verthei-„digen.„ Dazu trägt vieles bei, eine glückliche Wahl der Materie zu treffen. II. Nach der Wahl muß der Redner sich bemühen, seinen Gegenstand nach den Begriffen seiner Zuhörer auszuführen. Spricht man vor dem Volke, so ist natürlich ein planer — ungekünstelter — populärer Kanzelvortrag der beste und lehrreicheste. Hieronymus schreibt in seinem II. Br. an den Nepot. p. 10. „Wenn du in der Kirche lehrest, so „mußt du nicht das Geschrei des Volks — sondern „ihr Seufzen erwecken. Die Thränen der Zuhörer „sollen dein Lob sein. Die Rede des Priesters sei mit „Stellen aus der Bibel durchwürzet. Ich wünsche „nicht, dich in einem leeren deklamatorischen Tone spre-„chen — oder unnützes Gezeuge reden zu hören, son-„dern daß du zeigest, daß du in den Geheimnissen der „Religion wohl erfahren seiest. Unwissende suchen nur „einen schönen Kram fremder Wörter auszulegen, und „durch ihre Geläufigkeit im Schwätzen den ungelehr-„ten Pöbel in Verwunderung zu setzen. Eine ausge-„schamte Stirn erfrecht sich oft, was auszulegen, was „sie selbst nicht weis.„ III. Muß der geistliche Redner suchen, der dringendsten Noth seiner Zuhörer zu steuren, und die geistliche Mittel da anzuwenden, wo man solche am meisten bedarf. Er muß also beobachten, von welcher Seite her die größte Gefahr zu besorgen ist; welche Gattung Menschen die schwächeste sei; und welche Mittel die nützlichsten und geschwin-

desten

desten seien. (h) Ihre irrende Mitbrüder, die sich durch irrige Meinungen von der Kirche getrennet hatten, behandelten sie mit Sanftmuth. Man gab sich alle Mühe sie wieder durch die einnehmendeste Art — durch überzeugende Gründe zur Wahrheit zurückzuführen. (i) Glaubte der Klerus, der Glaube stehe in Gefahr, so konnte sie weder der Betrug — weder die Feinheit — weder die Macht — noch die Bosheit ihrer Gegner dahin bringen, daß sie denselben wiechen. In Vertheidigung der Religion und der Wahrheit waren sie unbeweglich. (k) Besonders aber suchten die Klerici der Kirche die Einigkeit sowohl in Betref des Glaubens als auch der Kirchenzucht zu erhalten. (l)

§. 4.

Damit nun die gute Ordnung in den gottesdienstlichen Handlungen erhalten werde, verordnete die Kirche, daß kein Geistlicher ohne wichtige Ursache oder ohne Erlaubniß seines Obern seine Station verlassen konnte. (a) Doch finden wir Beispiele, daß es erlaubt wurde, seine Pfründe abzulegen, und von seiner Stelle abzuzie-

---

(h) Chrysostom. vom Priesterthum im V. B. 1 K.
(i) Theod. im CXIII Br. an den Leon. p. 986. Greg. Naz. in der I. Rede de fuga p. 13.
(k) Nazianz. in der XXI. Rede vom Lob. Athanas p. 388. in der XX Rede vom L. Bas. p. 349.
(l) Cyprian. im LXII Br. p. 121. der Paris. Ausg. 1666.
(a) Das Konz. zu Chalzed. im VII. K. im IV. Tom. p. 759.

abzuziehen. Z. B. Alter — Krankheit — Gebrechlichkeit, Unzufriedenheit des Volks gegen ihre geistliche Obrigkeit — Gregor. Naz. resignirte freiwillig das Konstantinopolitanische Bißthum, und privatisirte nachmals, weil das Volk wider ihn klagte, daß er ein Fremder sei. (b) — Liebe zum Frieden, eine Spaltung zu verhüten, waren Ursachen, die erlaubten sein Amt niederzulegen, und seine Station zu verlassen. Hatte aber einmal ein Bischof resigniret, so hatte und konnte er sich nicht mehr in die Kirchengeschäfte mischen; nicht ordiniren, oder sonst eine bischöfliche Funktion — ohne speciale Erlaubniß des Bischofs, verrichten. Doch blieb dem Resignirten die Gemeinschaft und die Ehre eines Bischofs. In einigen Kirchen erhielten sie auch eine kleine Pension aus dem bischöflichen Aerarium. (c) Erforderte es nun die Nothwendigkeit, daß ein Klerikus sich in eine andere Diözes begab, so mußte er dazu die ausdrückliche Erlaubniß seines Bischofs haben, und seine Entlassungsbriefe aufweisen können. (d) Hatte

---

(b) Theod. im V. B. 8 K. Sokrates im V. B. 7 K. Chrysost. in der XI. Hom. in die Ephes. p. 961. der Frankf. Ausg.

(c) Das Konz. zu Ephes. im VII. Akt. im Schreiben an den Synod in Pamphyl. im III. Tom. der Konz. p. 807. Das Konz. zu Chalzed. Akt. X. Richer. in der Gesch. der Konz. im I. Th. 8 K. N. 30. p. 218.

(d) Die Apost. Kan. im XV. und XVI. K. Das Konz. zu Chalzed. XX. K. im IV. Tom. p. 766. Das Konz. zu Antioch. III. K. im II. Tom. der Konz. p. 561. Das Konz. zu Niz. XVI. K.

Hatte ein Geistlicher keine Dimissorialbriefe, so hielt man ihn als einen herumschwärmenden Vagabunden, der boshafter Weise den Kirchendienst verlassen habe. Ein solcher durfte nirgends das Altarsgeheimniß celebriren noch das Abendmahl empfangen. (e) Sogar die Bischöfe mußten die Erlaubniß der Provinzialversammlung sich erwirken, ehe sie ein Bißthum mit dem andern vertauschen wollten. (f) Aus eben dieser Hinsicht war verbothen, daß kein Bischof zugleich zwoen Kirchen sollte vorstehen. (g) Weder sollte sich nach den Anordnungen der Kirche ein Geistlicher in weltliche Geschäfte einmischen, (h) noch Vormundschaften annehmen, (i) noch Bürgschaft leisten, (k) noch eine Handelschaft treiben. (l)

In Ansehung der Kleider verordnete die Kirche den Geistlichen eine anständige ehrbare Kleidung, die nicht nach der herrschenden Weltmode zugestutzet, noch aus

---

(e) Das Konz. zu Agath. im LII. K. im IV. Tom. p. 1392.

(f) Die Apost. Kan. im XIV. K. Das IV. Konz. zu Karth. XXVII. K. im II. Tom. p. 1002.

(g) Das Konz. zu Chalzed. X. K. im IV. Tom. p. 759.

(h) Die Apost. Kan. VII. K.

(i) Das IV. Konz. zu Karth. XVIII. K. im II. Tom. p. 1201.

(k) Apost. Kan. XX. K.

(l) Das I. Konz. zu Karth. VI. K. im II. Tom. der Konz. im Anh. p. 1824. Das Konz. zu Chalz. III. K. im IV. Tom. p. 755.

aus Olimszeiten hergehohlt und ridikul wäre. Die Haare ließen sie sich in Form eines Zirkels schneiden, den Bart aber immer stehen. Der Author glaubt, daß die Geistliche zur Zeit Hieroms noch nicht die Tonsur nach der heutigen Art getragen hätten. (m) Was die Farben der Kleider der Geistlichkeit betrift, so kam dieß auf die Gewohnheit des Orts an. Meistentheils aber wählte man eine dunkle und schwarze Farbe. Die gebräuchlichste Kleidung der Geistlichkeit war das colobium — dalmatica — caracalla — hemiphorium — linea. Colobium war ein kurzes Kleid ohne lange Ermel. Dalmatica auch Levitenrock, ein Kleid mit halben Ermeln, das bis an die Knie reichte. Caracalla ist ein langes Kleid bis an die Ferse des Fuses. Hemiphorium ein kurzer Rock oder Halbmantel. Linea war ein gemeines leinenes Kleid. (m) ungefehr eine Albe.

Siebentes Buch.

Von den Asceten in der ersten Kirche.

---

§. 1.

Wer sich in den Schriften der alten Kirchengeschichtschreiber ein wenig umgesehen, und darinn einige Vorschritte gethan hat, dem ist gewiß auch der Name ἀσκητῶν Asceten aufgestossen.

Die

(m) Das IV. Konz. zu Karth. XLIV. K. Epiphan. LXIX. Ketz. N. 3.

Die neuere Schreiber geben sich zwar viele Mühe, die Asceten in Mönche umzuschaffen, und für diese Gattung Menschen ein spätes Alterthum ihres Daseins in der Kirche herauszubringen. Allein, all dieß Bemühen ist umsonst, denn die Mönche überschwemmten die Welt erst in unendlich spätern Zeiten, da schon lange zuvor Asceten waren. Unter dem Namen Ascet verstund man einen Menschen, der für sich eine strengere Lebensart wählte, und sich manches Erlaubte freiwillig entzog, ohne Rücksicht, ob er ein Lai — oder ein Klerikus war. Die Hauptübungen der Asceten war; Fasten (a) — österes und längeres Bethen (b) — Verachtung der Welt — Unterstützung der nothleidenden Menschheit — Vermächtnisse für Kirchen — Liebe zur Mäßigkeit — Keuschheit — Strenge gegen sich — kurz alle Gattungen des Abbruchs und der Härte umschrieb schon der Name Ascet.

Das Mönchthum hat sein Entstehen der Schwäche der ersten Christen zu verdanken. Zur Zeit der Verfolgung des Kaisers Dezius fühlten sich viele Christen zu schwach, die Marterkrone zu erringen. Sie verkrochen sich daher in die Wüsten und Gebirge Egyptens, wo sie ganz sicher ihrer Andacht und dem beschaulichen Leben abwarten konnten. Diese ruhige Art zu leben

---

(a) Irenäus beim Euseb. im V. B. 24 K. Dionys. kan. Br. beim Bevereg. im II. T. p. 3.

(b) Cyril. Katech. X. N. 9. der Oxford. Ausg. 1703. Bingham.

leben fand so starken Beifall bei diesen neuen misantropisch gewordenen Anachoreten, die nun den Umgang mit den wilden Thieren mehr — als das gesellschaftliche Leben ihrer Mitmenschen liebten, daß sie sich meistens entschloßen, ihre übrige Lebenstage in der stillen Einsamkeit zu enden. (c) Paulus und Antonius waren die zween Erzväter der Bewohner der egyptischen Wüsteneien.

Diese Mönchen lebten zerstreuet — weit umher in den Wüsten Egyptens; sie hatten weder gemeinschaftliche Klöster, noch gewisse Lebensregel; jeder machte sich seine Ordensregel selbst, so wie seine Andacht und sein fanatischer Enthusiasmus auf ihn wirkten. Pachomius sammelte zuerst unter dem Kaiser Konstantin die zerstreuten Mönche — baute Klöster — und ließ sie durch Obern nach einer Regel beherrschen. Ihm folgte die übrige christliche Welt, und so nahm das Mönchswesen eine neue ganz andere — mehr gesellschaftliche Gestalt. (d) Hilarion verbreitete das Mönchthum in Syrien; Eustathius unter den Armeniern, Paphlagoniern und im Pontus. (e) Martinus Bischof

(c) Page's Kritik über den Bar. J. 318. N. 14. der Antwerp. Ausg. 1705. Papebroch's Kom. zu den Akt. Pachoms am 14 Mai im III. Tom. der Gesch. der Heil. p. 295.

(d) Pagius und Papebroch. am bemeldten Ort.

(e) Hieron. im Leben Hilarions im XI. K. Sozom. im III. B. 14 K.

schof zu Turon lebte mit 80 andern Mönchen in Gallien gemeinschaftlich. S. Hospianum de orig monachor. Coleccelii collectanea de origine & fundat. ord. monast. &c.

Die Mönche unterschieden sich von den Asceten besonders in drei Stücken. I. Flohen die Mönche den Umgang und das gesellschaftliche der Menschen: sie lebten in ihren Zellen und Klöstern, die zwischen Bergen und Wäldern versteckt — und weit von Städten entfernt waren. Die Asceten hingegen waren thätig, lebten in der bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Mitmenschen, von denen sie sich nur durch eine strengere Art zu leben auszeichneten. II. Die Mönche sollten nach ihrer ersten Einsetzung nur Laien sein. Denn wie sie nur für die Wüste leben wollten, so konnte das thätige — gesellschaftliche — menschenwohlthuende Leben des Weltklerus nicht mit dem Mönchsleben bestehen. Auch fast ein Jahrhundert vergieng, ehe man es mit einander zu verbinden suchte. Die alte Asceten hingegen waren ohne Unterschied für jeden Stand gemacht, und der klerikalische und ascetische Stand konnten gar wohl in einem Subjekt vereinigt bestehen. Denn das Geschäft des einen so wie des andern war, die Frömmigkeit und die Liebe in der menschlichen Gesellschaft zu verbreiten und auszuüben. III. Die Mönche, die in Gemeinheiten und regulären Klöstern lebten, waren immer zu gewissen Regeln und Disciplinargesetzen verbunden; die Asceten aber kannten keine andere Gesetze,

 als

als die der Natur — Gottes — und der Kirche, in der sie lebten. Zu ihren geistlichen Uebungen verband sie kein Gelübd — kein Gesetz. Sie erwählten solche nach dem Geschmack ihrer Frömmigkeit, setzten solche nach ihrem freien Willen fort, oder unterbrachen sie. Ein klarer Beweis, daß unsere Asceten keine Mönche waren. Euseb (f) und Epiphan (g) nennen die Asceten σπȣδαίȣς und Klemens von Alexandrien (h) Electi Electorum.

§. 2.

Wenn man von alten Mönchen spricht, muß man ihr Ebenbild mit dem der heutigen nicht verwechseln. Die alte Mönche theilten sich in keine besondere Orden; sie zankten sich nicht um ihre runde oder zugespitzte Kapuze; sie nannten sich nicht nach dem Namen ihres Stifters. **Mönch** war ihr Name, und der Ort, den sie bewohnten, z. B. Mönche von dem Berge Siethis — gab ihnen ihren Beinamen.

Die erste Mönche erhielten — weil sie die Menschen und ihren Umgang flohen, und in kleinen Zellen eingesperrt wohnten, den Namen **Anachoreten**. Solche Anachoreten waren Paulus, Anton, Hilar — jene große Lichter unter den Mönchen, die die finstere Gegenden Egyptens und

---

(f) Euseb. im VI. B. 11 K. p. 312.

(g) Epiphans Glaubens Aufleg. N. 22.

(h) Klemens von Alexand. in der Homilie. Quis dives salvetur N. 36.

und Syriens bewohnten. Einige davon wohnten in Höhlen, andere in kleinen Zellen. (a) — Kamen mehrere Mönche überein, ihre Zellen durch eine gewisse Gegend zu begränzen, so hieß es eine Laura (eine Gaße.) Der Unterschied zwischen einem Kloster und einer Laura ist, daß diese mehrere Zellen durch einen gewissen Distrikt in sich einschloß, worinn die Mönche nach ihrem Belieben von einander unabhängig lebten. Ein Kloster aber war ein Haus, worinn sie gemeinschaftlich nach Regeln leben mußten. (b)

Die zweite Art Mönche war unter dem Namen Cönobiten bekannt. Diese hatten unter einander eine Kommunität — nach Art der heutigen Mönche — und verschloßen sich in ihre Klöster, die man Cœnobia hieß. In dem Kodex des Kaisers Theodosian (c) sind sie unter dem Namen Synoditen angemerkt. (d)

Eine dritte Geburt — von Monachismus macht uns Cassian kenntbar. Er nennt sie Sarabayten, die Egyptier aber Remoboth. Hieronymus macht

---

(a) Chrysostom. in der XVII. Hom. an das Volk zu Antioch. p. 192. der Frankf. Ausg. 1698. Evagr. im I. B. 21 K.

(b) Epiphan. in der LXIX. Ketz. N. 1. Evag. an eben dem Ort. p. 278.

(c) Der Kodex des K. Theod. im XI. B. 30 Tit. de appellat. 57. G. Lexicon jurid. voce *Synoditæ*. Genevæ 1615. 8.

(d) Hieron. im XXII. Br. an den Eustath. im 15 K. im I. Tom. p. 95. der Frankf. Ausg.

von ihnen (e) nicht die vortheilhafteste Schilderung. Markus Antonius de Dominis vergleicht sie mit den heutigen Franziskanern — Dominikanern — Karmeliten — Serviten ꝛc. (f)

Die vierte Gattung war eine der wunderlichsten Geburten, die der fromme Enthusiasmus je erzeugen konnte. Man nannte sie Styliten von ihrer seltenen Lebensart, die sie führten. Sie standen auf Säulen. Simon Stylites soll diese Art — auf Säulen zu stehen, zuerst unter den Mönchen eingeführt haben. Allein, die Mönche Egyptens fanden sich durch diese Thorheit so beleidigt, daß sie ihm das Exkommunikations-Libell zuschickten, und ihn zu dem heiligen Mönchsstand

---

(e) Hieron. ebend. sagt: „Hi bini vel terni, nec multo „plures ſimul habitant, ſuo arbitratu ac ditione vi- „ventes. Et de eo, quod laboraverint, in medium „partes conferunt, ut habeant alimenta communia. „Habitant autem quam plurimi in urbibus & caſtel- „lis, & quaſi ars ſancta, non vita, quidquid vendi- „derint, majoris eſt pretii. Inter hos ſæpe ſunt jur- „gia, quia ſuo viventes cibo, non patiuntur ſe ali- „cui eſſe ſubjectos. Revera ſolent certare jejuniis „& rem ſecreti victoriæ faciunt. Apud hos adfe- „ctata ſunt omnia, laxæ manicæ, calligæ follican- „tes, veſtis craſſior, crebra ſuſpiria, viſitatio virgi- „num, detractio clericorum, & ſi quando dies feſtus „venerit ſaturantur ad vomitum.

(f) Mark. Ant. de Dominis de republ. eccleſ. im II. B. 12 K. 77 N.

stand unwürdig erklärten. Als sie aber nachmals die Gedult — Starkmuth — Tugend — und Verdienste dieses Manns mehr kennen lernten, nahmen sie ihn wieder in ihre Gesellschaft auf. Allein, diese seltene Art auf Säulen zu stehen, wollte nur wenigen behagen, und man findet nur einige Beyspiele, daß sie wäre nachgeahmt worden. (g)

Eine andere Art Mönchen fühlte mehr den gesellschaftlichen Trieb, genoß das süße Vergnügen des Ehestandes, und besaß Eigenthum. Diese wurden Säculares, Weltliche, genannt. Athanas (h) schreibt an einen Mönchen Namens Drakontius — der ein Bißthum aus diesem einzigen Grund nicht annehmen wollte, weil die bischöfliche Würde nicht mit dem ascetischen Leben harmonire — also: „Du kannst auch „als Bischof Hunger und Durst leiden, so wie „es Paulus gethan hat. Du kannst, wie Ti„motheus dich des Weins enthalten, und wie „Paulus öfters fasten. Wenn du nach seinem „Beispiel fastest, und keinen Wein trinkest, so „kannst du andere durch deine Lehren sättigen. „Laß dir deswegen von deinen Rathgebern „nichts dergleichen vorspiegeln. Denn ich ken„ne Bischöfe, die fasten, und Mönche, die ih„ren Bauch keinen Mangel leiden lassen. Ich

(g) Evagr. im I. B. 13 K. Theod. im II. B. p. 565.

(h) Athanas im Br. an den Dracont. im I. Tom. p. 958. der Paris. Ausg. 1627. Augustin von Ketz. im 40 K.

„kenne Bischöfe, die keinen Wein trinken, und „Mönche, die ihn lieben. Es giebt Bischöfe, „die nie mit dem heiligen Bande des Ehestan„des gefesselt waren; es giebt aber Mönche, „die Kinder gezeugt haben. So wie wir im „Gegentheil Bischöfe haben, die sich nie ver„heurathet, da Mönche auch ihre Zweige in „den großen von dem Schöpfer angelegten „Weltgarten pflanzten. Wir finden wieder „Kleriker, die hungern, und Mönche die fa„sten. Einem jeden steht es frei — nach seinem „Willen — zu handeln. Alle streiten: aber die „Siegeskrone wird nicht um des Orts — son„dern um der That willen gegeben.„ Ein lauter Beweis, daß man es in der ersten Kirche für keine Apostasie hielt, wenn ein Mönch ein Eigenthum besaß, oder der Stimme seines Schöpfers folgte: Wachset und vermehret euch. Weder waren die Regeln, die das Eigenthum und den Ehestand untersagten, allgemein verbindend.

Unterdessen könnte man doch alle Mönche Sekulares nennen, um sie von den Klerikern oder Kirchenpersonen zu unterscheiden. Denn die Mönche waren — wenn man sie anders nach ihrem Entstehungssinne will beurtheilen — Laien, und sie konnten auch nach ihrer eigenen und besondern Konstitution und nach den allgemeinen Regeln und Grundsätzen der katholischen Kirche nur Laien sein. Die erste Mönche waren Einsiedler,

das

das ist, Menschen, die sich durch feierliche Gesetze verbunden hatten, einsam zu leben, weil sie glaubten, die Einsamkeit gebe ihnen mehr Mittel an die Hände, sich in Bußwerken zu üben, und dem beschaulichen Leben abzuwarten. Man konnte also, nach ihrem eigenen Princip, ihnen keine andere Seelsorge anvertrauen, als ihre eigene. Sie waren auch in der ersten Kirche nur für Laien gehalten. Hieronymus (i) schreibt „Der Mönch hat das Amt eines Büßenden, „nicht eines Lehrenden. Und — Anders verhält es sich mit einem Mönchen; anders mit „einem Kleriker: die Klerici weiden die Schaafe, ich (der ich ein Mönch bin) werde geweidet. Das Konzilium zu Chalzedon (k) zählt sie unter die Laien. „Wenn ein Schiedmann (sequester) sich „bei einer Ordination zu Schulden kommen „läßt, daß ihn Geld oder ein schändlicher Gewinn geleitet habe, wenn er ein Klerikus ist, „soll man ihn degradiren; ist er aber ein Lai oder „Mönch, so soll er in den Bann kommen.„ Und der IV. K. untersagt den Mönchen, Kirchengeschäfte zu unternehmen: „Mönche, die in den „Städten oder auf dem Lande wohnen, sollen „sich in keine weltliche und in keine geistliche Geschäfte

(i) Hieron. im LV. Br. an Ripar. im I. Br. an den Heliodor.

(k) Das Konz. zu Chalzedon. II. K. im IV. Tom. der Konz. p. 755.

„schäfte mischen.„ Der Papst Leo (l) schreibt an den Bischof Maximus zu Antiochien also: „Euer „Liebden kömmt es zu Verfügungen zu treffen, „daß Niemand — er mag ein Mönch oder ein „Lai sein, der sich mit seiner Wissenschaft brü„stet — sich des Rechts zu lehren oder zu pre„digen anmaße, als allein die Priester des Herrn.„ Gratian (m) bekennt selbst, daß die Mönche bis auf die Zeiten Sirizi und Zosimi wären Laien gewesen. S. Haberts Archierat. p. 601. Lindan Panopl. IV. B. 75 K.

Einige Fälle werden doch gefunden, wegen welchen die Mönche auch zur klerikalischen Würde erhoben wurden. I. Wenn ihre Klöster gar zu weit von der bischöflichen- oder Pfarrkirche entfernt waren; so wurde ein oder mehrere ordiniret, den Gottesdienst für die übrige zu halten. (n) II. Pflegten die Bischöfe Mönche zum Kirchendienst zu berufen, und zu ordiniren. Und dieß empfahlen die Kirchen- und Reichsgesetze bestens. Denn nachdem die Klosterschulen sich sowohl wegen ihren Lehren als auch wegen ihrer guten Erziehung hervorthaten, so hielt man sie für die beste Pflanzschule (Seminarium) für die Kirche. (o) III. In

(l) Leo LX. Br.

(m) Gratian Caus. XVI. quæst. I. post cap. XXXIX.

(n) Cassian. in der III. Kollat. 1 K. Sozom. im II. B. 23 K.

(o) Kodex des K. Theod. im XVI. B. 2 Tit. de episc. 32 G. Athanas im Br. an Drakont. im I. Tom. p. 267. der Paris. Ausg. 1698.

In diesem Falle — wo der Bischof und sein Klerus sich entschlossen hatten, ein ascetisches Leben miteinander zu führen, ihrem Eigenthum freiwillig zu entsagen, und in der Gemeinschaft nach dem Beispiele der Apostel zu leben — schien es, daß sich das Mönchthum mit dem thätigen und gesellschaftlichen Leben des Klerus vereinigt hätte. (p) In dem Kloster Augustins allein fand man Mönche, denen keine schwermüthige Klostermauer das erfreuliche Tageslicht raubte, und die sich in geistlichen Geschäften und Verrichtungen eindrangen.

Daher haben die Augustiner-Eremiten und andere Mönche, die sich so nennen, die Freiheit ihr Entstehen da zu suchen, wo sie es nicht finden werden. Es ist ganz gewiß, daß Augustin in seinem Leben weder ein Eremit war, noch für diese Gattung Menschen Regel geschrieben. Obwohl man ihm einige Reden, die er an Anachoreten soll gehalten haben, andichtet. Die ihn zum Vater der regulirten Korherren machen, führen ihren Beweis daher, daß die Klerici zu Hippo einige klösterliche Gebräuche beobachtet hätten. (q) Onuprius und Hospinian (r) beweisen, daß der Papst Gelas

(p) Ambros. im LXXXII. Br. an die Kirche zu Veozel. p. 254. der Bas. Ausg. 1567.

(q) Franz Duaren. de minist. & benefic. im I. B. 21 K.

(r) Onuph. in seinen Anmerk. über den Platin. im Leben des P. Gelas. p. 62. Hospin. vom Ursprung des Mönchthums im III. B. 6 K. p. 72. der Zürch. Ausg. 1588.

Gelas diesen Orden für die Kirche im Lateran erschaffen habe, den aber nachmals Bonifaz der VIII. wieder aufhob.

Gegen das Ende des 5 Jahrhunderts stiftete ein Mönch mit Namen Alexander unter dem Patriarchen Gennad zu Konstantinopel einen Orden, den man nur den Schlafloſen hieß. Ihre Bestimmung war, Tag und Nacht — ohne Unterlaß das Lob Gottes zu singen. Sie waren in 3 Haufen abgetheilt, wovon einer den andern ablößte. Sie erwarben sich durch diese ununterbrochene Art das Lob Gottes zu singen viele Achtung, die sie aber in der Folge der Zeit verlohren, weil sie öfters die Lehren des Nestors begünstigten. (s)

In Syrien und Mesopotanien gab es eine blos thierische Gattung Mönchen, die immer unter dem freigewölbten Himmel wohnten, weder Fleisch noch Brod assen, noch Wein tranken, sondern gleich den wilden Ochsen ihren Hunger mit Kräuter stillten, die sie mit einer Sichel abschnitten. Daher nennt man sie auch **Weidende.** (t)

Von den Mönchen, die Basilius und Hieronymus sollen gestiftet haben, wollen wir gar nichts melden. Denn weder Basilius weder Hieronymus haben je einen Orden stiften, oder Regeln dazu schreiben wollen. Die Regel, die Hieronymus soll verfaßt haben, sind in neuern Zeiten untergeschoben worden. Die ascetische

(s) Nizeph. in seiner Gesch. im XV. B. 23 K.

(t) Sozom. im VI. B. 23 K.

tische Reden aber, die Basilius solle gehalten haben, haben zu ihrem Verfasser den Bischof Eustathius zu Sebaste in Armenien. (u) Wir handeln hier noch von 2 Klassen, von **Benediktinern** und **Apostolischen.**

Die Benediktiner entstanden um das Jahr 530 zur Zeit des Kaisers Justinians. Ihr Stifter war ein italiänischer Mönch mit Namen Benedikt. Er schlug seinen ersten Sitz auf zu Sublaqueum (jezt Subjaco) von da aus zog er auf den Berg Kassin. Dieser Orden verbreitete sich in Bälde weit umher, und nach 600 Jahren war Europa mit Benediktinern überschwemmt. Hospin (w) schreibt, daß zu Zeiten Volaterans dieser Orden schon 200 Kardinäle, 1600 Erzbischöfe, 4000 Bischöfe, 15600 kanonisirte Heilige, und 15700 gelehrte und durch Schriften berühmte Aebte gezählt habe. Um das Jahr 596 kamen einige Benediktiner unter der Anführung eines Mönchs Augustin in Britannien. Man gab ihnen alle die von den Sachsen erbaute Klöster ein, und so verbreitete sich das Benediktiner=Mönchswesen gar bald durch Britannien. Man hieß sie auch die Apostolische.

§. 3.

(u) Hospin. de origine monach. p. 69.

(w) Hospin. an dem bestimmten Ort. Von diesem Orden sollen allein noch 33 andere Orden mit schwarzen und weisen Kutten, großen und kleinen Kaputzen entstanden sein.

§. 3.

Zu den Regeln, nach denen die alte Mönche lebten, trug sowohl die Kirche als der Landesherr das seinige bei; diese verordneten gemeinschaftlich, wie das Leben der Mönche — nach den Grundsätzen des Staats und der Kirche sollte beschaffen sein. Bisweilen schrieben auch die Bischöfe den in ihren Kirchensprengeln gelegenen Klöstern ihre Disciplin allein vor.

Die erste Regel und eines der vernünftigsten Gesetzen, das der Staat und die Kirche machen konnten, war, daß sie verordneten, daß nicht jeder zu einem Mönchen sollte angenommen werden. Die Ursache war, indem dadurch sowohl dem geistlich- als weltlichen Staat ein nicht geringer Nachtheil erwachsen konnte. Durch die bürgerlichen Gesetze war es den Kurialisten verbothen, ihre Dienste, die sie zu des Staates Besten übernommen hatten, abzulegen, und in den Mönchsstand überzutretten, ohne daß sie sich zugleich gefallen ließen, ihre Besitzungen mit andern zu theilen, die sich verbunden hatten, den Geschäften des gemeinen Wesens an ihrer Stelle sich zu unterziehen. (a) Der Kaiser Valens befahl die Mönche mit Gewalt zu Soldaten wegzunehmen. (b) Baronius (c) hält dieß Gesetz

(a) Der Kodex Kais. Theod. im XII. B. Tit. de decurionibus im 63 G.

(b) Hieron. Kronik. 376. Oros. Geschicht. im VII. B. 33 K.

(c) Baron. im J. 375. N. X.

Gesetz gar drückend für die Mönchs-Menschheit. Valentinian der III. verordnete nach der Lage der dermaligen Zeiten, daß man keinen Knecht — ohne den freien Willen und ohne Erlaubniß seines Herrn solle in ein Kloster aufnehmen. (d) Eheleuten war es ebenfalls nicht erlaubt, ohne beiderseitige Einwilligung in ein Kloster zu tretten. (e) Noch konnten Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern den Mönchsstand erwählen. (f) Geschah es, daß in den finstern Zeiten der Barbarei Eltern ihre unmündige Kinder dem Mönchsstande widmeten, so ward diese Handlung so lange für unkräftig erklärt, bis der Knabe selbst so viel Vernunft besaß, darein zu verwilligen. Das Konzilium zu Toledo (g) glaubt, daß man im 18 Jahre schon so viele Verstandskräfte besitze, daß man einsehen könne, in welchem Stande man sich und seinen Mitmenschen glücklicher und besser machen könne. Der Kaiser Leo (h) verordnete, daß eine Jungfrau noch in ihrem vierzigsten Jahre zurücktretten könne.

Die ganze Feierlichkeit der Aufnahm bestand darin, daß der Kandidat seine weltliche Kleider mit einem Mönchs-

---

(d) Valent. III. in der XII. Nov. Konz. zu Chalzed. im VI. Akt. p. 609. und IV. K. p. 758.
(e) Sokrates im IV. B. 33 K.
(f) Konz. Gang. XVI. K. im II. Tom. der Konz. p. 422.
(g) Das II. Konz. zu Toledo im I. K. im IV. Tom. der Konz. p. 1833.
(h) Leo in der VIII. Novel.

Mönchshabit verwechselte, und dadurch anzeigte, daß er dieses Kleid gewählt habe, öffentlich zu zeigen, daß er die Welt und allen ihren Pracht verachte. Lange und in Locken gelegte Haare hielt man für einen Mönchen zu eitel. Man scheerte deswegen den Kandidaten alsogleich beim Eintritt ins Kloster die Haare ab, damit sie sich von den eiteln Weltkindern künftig unterscheiden konnten. Doch fiel es ihnen nicht ein, sich — wie die Priester der Göttin Isis — zu rasiren. (i) Ihre Kleidung bestand in einem ehrbaren und ihrem Stande gemäßen Anzug, den kein eitler Modeschnitt zustutzte, noch affektirte Schmutzerei eckelhaft, noch ein närrischer Anzug lächerlich machte. Die Mönche in Thebaiden, die unter der Regel des heil. Pachoms lebten, waren die ersten, die ihre Heiligkeit in einen wunderbaren Aufzug setzten. (k) Hieronymus (l) satyrisirte schon über die Mönche seiner Zeit, die in dem Publikum mit verschiedenen albernen Kleidungen erschienen. Einige hatten Kapuzen, andere Mäntel, einige trugen Schuhe, die andern giengen ohne H sen; wieder andere banden sich lange Ketten um, andere — die den Ausspruch Christi nach dem Buchstaben auslegten: **Wer sein Kreuz nicht auf sich nimmt, und folgt mir nach,** der

---

(i) Hieron. in Ezech. 44 K. Ambros. im XXXVI. Br. an Sabin.

(k) Cassian im I. B. de habitu monach.

(l) Hieron. im XXII. Br. an den Eustoch. Sunt, qui ciliciis vestiuntur & cucallis fabre factis, ut ad infantiam redeant, imitantur noctuas & bubones.

der ist meiner nicht werth — machten sich hölzerne Kreuze, und schleppten solche herum. (m) Wie weit treibt überspannter — frommer Fanatismus, wenn Menschheit und Vernunft erstickt ist! — Doch übertrieben die Mönche im Occident dieses Gauckelspiel nicht so sehr, wie im Orient. Sie hatten keine feierliche Ordensgelübde oder öffentliche Profession. Alles, was sie thaten, war, daß sie sich entschlossen, Gott in diesem Stande zu dienen. Gefiel nun einem Novitzen diese Art zu leben, so ward er, nach ausgestandener Probierzeit von 3 Jahren, ohne neue Zeremonien in das Kloster als Mitglied ihrer Gesellschaft aufgenommen. (n) Das Votum Paupertatis war ihnen ganz unbekannt. Doch suchten sie nicht weder durch unverschämte Betteleien, noch durch fromme Betrüge sich oder ihre Klöster zu bereichern. (o) Was die Mönche im Occident weniger in ihrer Kleidung ausschweiften, ersetzten sie durch ein anderes noch schändlicheres Laster — den Geiz und Habsucht. (p) Die Mönche Egyptens hingegen erhielten

(m) Kassian. in der VIII. Kollat. 3 K.

(n) Basil. im kan. Br. 19 K. Pallad. Hist. 38 K. p. 956. Sozom. im III. B. 14 K.

(o) Caveus litt. Gesch. im II. Vol. p. 185. der Lod. Ausg. 1698.

(p) Hieron. im IV. Br. an den Rustik. im I. Tom. der Frankf. Ausg. p. 30. Man mußte sogar in den Reichsgesetzen der Habsucht der Mönche im Occident Schranken setzen. S. den Kodex des K. Theod. im XVI. B. 2 Tit. de episc. XX. G.

hielten ihre Disciplin in diesem Anbetracht unverletzt. Sie besassen keine liegende Güter — es plagte sie nicht der brennende Golddurst — sie wollten nicht mehr besitzen, als was sie zu ihrem täglichen Unterhalt nöthig hatten. Hatte sich je einer etwas von seinem Eigenthum vorbehalten, so theilte er die jährliche Einkünfte davon unter die Arme aus, oder er machte eine fromme Stiftung, die das Beste der Menschheit zum Gegenstande hatte. Pallad. und Sozom. (q) erzählen von einem Mönche Appolonius, daß er für die Revenuen seiner sich vorbehaltenen Güter Arzeneien für die kranke Mönche gekauft habe. Ein gleiches wohlthätiges Beyspiel erzählt Palladius (r) von zween Brüdern Paesius und Esaias.

Weil nun die erste Mönche kein Eigenthum besassen, woraus sie ihren Unterhalt schöpfen konnten, so mußten sie auf Mittel denken, die ihnen ihren Unterhalt geben konnten. Sie wählten dazu die edelsten. Sie arbeiteten. Dieses edle Mittel, das sie gewählt hatten, gewährte ihnen auch reichen Nutzen. Sie assen ihr durch Arbeit verdientes Brod im Schweiße ihres Angesichts mit reiner vergnügender Zufriedenheit — waren durch ihr mäßiges Leben niemand zum Abscheu — niemand durch unverschämte und listige Bettelei überlästig — und dadurch entgiengen sie auch

tausend

(q) Pallad. am besagten Ort. 14 K. Sozom. im VI. B. 29 K.

(r) Pallad. am bemeldten Ort. 15 K.

tausend Versuchungen des Teufels. Die alte Mönche glaubten, daß, obwohl sie dem gesellschaftlichen Umgang mit Menschen abgesagt hätten, sie doch noch Mitglieder der allgemeinen Menschengesellschaft wären, daß sie eigentlich dazu bestimmt wären, bei diesem Weltgebäude ihren Plaz auszufüllen; daß sie also auch folglich alles müßten — wie die andere Bestandtheile — dazu beitragen, was zur Erhaltung des Ganzen nothwendig ist; sie sahen gar wohl, daß der Mensch blos zur Arbeit gebohren sei, daß Thätigkeit die Seele der menschlichen Gesellschaft sei; sie hielten einen Mönchen, der sein Brod im Müssiggang essen wollte, für einen Betrüger, und einen Menschen, der fremdes Gut zu nehmen suche. (s) Sie glaubten, **wer nicht arbeite, soll auch nicht essen.** Wer noch mehr von der Thätigkeit der alten Mönche zu lesen wünscht, der lese das IV. Buch 23 K. des Sokrates, Beda im II. Buch 2 K. Usser Relig. of the ancient Irish. 6 K. Die Väter empfahlen den Mönchen nichts mehr — als die Handarbeit an; und ich weis nicht, was für ein finsterer Nebel, der schon viele Jahrhunderte die Augen der Menschen geblendet hat, daß sie nicht wie ihre Väter der ersten christlichen Zeiten einsehen wollten, daß der **Mönch** — als **Mensch** zur Arbeit gebohren — daß er sich in seinen ersten Entstehungsjahren durch Handarbeit ernähret — daß **Arbeiten** Menschenpflicht

 sei,

(s) Cassian in der Institut. im X. B. 23 K. Hieron. im IV. Br. an Rustik.

sei, und daß sie jedem Stande und jeder Menschenklasse gar wohl anstehe.

Um die klösterliche Ordnung und Zucht genauer zu erhalten, theilen sie ihre Klöster in verschiedene Theile ab, die durch taugliche Vorsteher regiert wurden. Zehn Mönche hatten einen Dekanen; hundert einen Centenarium. Nebst diesen hatten sie noch Väter, die man auch Abbates nannte. (t) Diese waren meistentheils Priester, und standen in großem Ansehen. Sie konnten ihre untergebene Mönche mit geist- und weltlichen Strafen belegen, und aus dem Kloster jagen. (u) Sogar wurden die Aebte zu den Kirchenversammlungen eingeladen, und ihnen zugestanden mit den Priestern zu sitzen, und ihre Stimme zu geben. (v) Doch vergaß kein Abbt daß er ein Mönch sei. Es träumte keinem von Exemtion; sie erkannten alle die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, in derer Sprengel sie waren, und ohne derer Erlaubniß kein Kloster dörfte erbauet werden. Der IV. Kan. des Chalzed. Konziliums befiehlt, daß alle Mönche dem Bischof sollten unterworfen sein, und daß sie sich in gar keine — weder geistliche noch weltliche Geschäfte sollten eindringen. Allein, man hört die Stimme der Kirche nur da, wo sie dem Mönchthum favorisirt!

Ihre

(t) Hieron. im XXII. Br. an Eustoch. im 15 K. Augustin. von den Sitten der kathol. Kirche. 31 K.

(u) Cassians Institut. im II. B. 16 K.

(v) Cave liter. Geschicht. I. B. p. 402. der Lodn. Ausg. 1678.

Ihre geistliche Uebungen waren, immerwährende Bußwerke — ausserordentliche Fasten — österes Bethen und Psalmen singen. Die Mönche in Palästina und Mesopotanien hatten 6 bis 7 Stunden des Tags, die sie dem Bethen und Singen widmeten. Diese Stunden war die erste Morgensstunde, die dritte, sechste, neunte und eilfte. Wenn ein Theil schlief, betheten die andern. Es ist also daraus zu schließen, daß man nicht verbunden war, das ganze Brevier zu singen oder zu bethen. Nach dem Abendgebethe wurde bei dem Abt eine Rede gehalten; täglich einige Stellen aus der Bibel vorgelesen, und darüber — besonders an den Sonntägen Betrachtungen angestellet. (w)

Dies waren die geistliche Uebungen der alten Mönchen, die ihr Leben in Thätigkeit — Buß — Fasten — Andachtsübungen zubrachten. Sie schämten sich als müßige Bettler herumzulaufen, oder sich in Kirchen- oder Staatsgeschäfte zu mischen. Das Konzilium zu Chalzedon befiehlt im III. K. im IV. Tom. der Konz. p. 755. ohne Unterschied den Klericis als Mönchen keine Besitzungen zu acquiriren, weder die weltliche Verwaltung solcher Besitzungen sich anzumaßen. Der IV. K. befiehlt den Mönchen, sich ruhig zu halten, zu bethen und zu fasten, in ihren Klöstern zu bleiben, und sich in keine — weder geistliche

(w) Hieron. in seinen Proleg. zu der Regel Pachoms. Cassian loco cit. 25 K. im II. B. seiner Instit. de can. noct. orationum & psalmorum modo.

noch weltliche Geschäfte einzumischen. Der VII. K. verbiethet dem Klerus und den Mönchen, weder Militär- noch Civilbedienstungen anzunehmen. Wurden einige zum Kirchendienst berufen, so mußten sie sich sekularisiren lassen, und in den Klerikalstand übertretten. Vielweniger getrauten sie die Rechten und Freiheiten des Klerus zu kränken. Wir finden in der ältern Geschichte nicht eine einzige Klage, da wir in neuern Zeiten so häufige haben. (x) Dazu hatten sie auch wenig Gelegenheit. Ihre Klöster waren in Einöden versteckt, und es war ihnen nicht einmal erlaubt, in Städten oder Dörfern zu wohnen, wo sie in ihrem beschaulichen Leben leicht könnten gestört werden. In den Civilgesetzen war es ihnen gar verbothen, in Städten zu leben; (y) wovon doch einige Fälle ausgenommen waren.

Nun entstehet noch eine Frage: ob ein Mönch auch die Freiheit hatte, in die Welt zurückzugehen, und das Kloster zu verlassen? — Wer die Einrichtung des alten Mönchswesen weiß, dem ist nicht unbekannt, daß die Mönche sich mit keinem Gelübde verbindlich machten, ihr ganzes Leben diesem Stande zu weihen.

Zudem

(x) Vales. in den Anmerk. in den Sozom. im VIII. B. 17 K. sagt: daß die Mönche erst gegen dem Ende des 4 Jahrhunderts es gewagt hätten, sich in Klerikalgeschäfte zu mischen.

(y) Kodex des K. Justin. im I. B. 3 Tit. de episc. im XXIX. G. — Die CXXIII. Nov. 42 K.

Zudem war es eine der empfindlichsten Klosterstrafen, wenn ein Mitglied aus der Gesellschaft gestossen wurde. Hätten sie ein verbindendes feierliches Gelübd gehabt, kraft dessen es ihnen nie wäre erlaubt gewesen das Kloster zu verlassen, so hätte man auch nie diese Art zu strafen wählen können.

Wer einen freien Blick in das alte Mönchswesen gewagt hat, muß beobachtet haben, daß es ihnen nicht verbothen war, die Ehe zu empfangen — daß kein Gesetz eine solche Ehe annullire — oder die geheurathete Frau mit Gewalt hinwegnahm.

Als aber die Mönche anfiengen, sich zu Privat-Schuldigkeiten zu verbinden, so dachte die Schwärmerei auch auf Strafen, die eine freiwillige Verlassung seines Klosters mit eiserner Härte rügen sollten. (z)

§. 4.

Nach Art der Asceten waren auch Jungfrauen in der Kirche. Diese lebten nicht in einer Gemeinschaft, sondern zerstreut, und wurden entweder von ihren Eltern — oder aus dem Aerario der Kirche erhalten. Sozomenus (a) heißt sie Jungfrauen der Kirche (Virgines eccles.) damit er diese ascetische Jungfrauen von denen unterscheide, die nachmals in einer Gemeinschaft

(z) Das I. Konz. zu Aurel. XXI. K. im IV. Tom. der Konz. p. 1408. Kodex des K. Theod. im XVI. B. 2 Tit. XXXIX. G.

(a) Sozom. im VIII. B. 23 K.

schaft im Kloster lebten, und sich von Handarbeit ernährten. (b) Diese asceetische Jungfrauen gelobten ihr Leben in diesem Stande zuzubringen. Ob aber dieses Gelobniß ein feierliches Votum — oder nur eine einfache Bekenntniß — Versprechen gewesen, sind die Gelehrte noch nicht einig. (c) — Das ist gewiß, daß man in spätern Zeiten anfieng, durch Kirchenstrafen diese Jungfrauen zu zwingen, eine ewige Jungfrauschaft zu halten. Das Konzilium zu Ancyr. (d) hat verordnet, daß alle, die die Jungfrauschaft gelobt, und solche nicht gehalten haben, sollten ein — oder zwei Jahre aus der Gemeinschaft gestoßen werden. Das Konzilium zu Chalzedon (e) besiehlt, sie zu separiren, wenn sie wirklich sich verheurathet hätten. Die Zeit der Buß aber überläßt es dem Gutbefinden des Bischofs.

Bei all dieser Härte und Strenge muß man doch beobachten, I. daß wir kein Dekret der Kirche aufzuweisen haben, kraft dessen dergleichen Heurathen völlig rescindirt und unkräftig gemacht wurden. II. Verordneten die Reichsgesetze, daß es einer Jungfrau bis in

---

(b) Das III. Konz. zu Karth. im XXXIII. Kan. Augustin. von den Sitten der Kirche. 31 K.

(c) Fell. in seinen Not. über den Cypr. im IV. Br.

(d) Das Konz. zu Ancyr. XIX. K. im I. Tom. der Konz. p. 1464.

(e) Das Konz. zu Chalzed. XVI. K. im IV. Tom. der Konz. p. 763.

in ihr 40 Jahr sollte frei stehen, ob sie sich dem jungfräulich klösterlichen Stande widmen, oder in die Welt zurückkehren, und die süße Empfindungen der Ehe genießen wolle. (f)

Ihre Einsegnung geschah öffentlich in der Kirche durch den Bischof selbst, oder durch einen dazu beorderten Priester, der einer solchen geheiligten Jungfrau vor dem Altar den Habit anlegen, und ihr Haupt verschleiern mußte. (g) Ob sie aber auch, wie die heutige Klosterfrauen ihre Haare gescheert, ist so ungewiß, als ob die Einkleidung mit eben den Zeremonien geschah, die jetzt dabei beobachtet werden.

Diese geheiligte jungfräuliche Gesellschaften genoßen auch einige Freiheiten. Nach den Gesetzen des Kaisers Valentinians und anderer Kaiser waren sie von den Abgaben frei. — Sie erhielten ihren Unterhalt theils aus dem Aerario der Kirche, theils auch von den Kaisern; — in der Kirche war ihnen ein Platz allein angewiesen, den sie besetzten. (h) Woher der Name Nonne kommt, haben wir zerschiedene Meinungen. Hospian (i) hält es für einen egyptischen

(f) Kaiser Leo und Major. in der VIII. Novel.

(g) Der afrik. Kodex VI. K. im II. Tom. der Konz. p. 1051. Das III. Konz. zu Karth. im XXXVI. K. im II. Tom. p. 1172.

(h) Der Kodex des K. Theod. im IX. B. 25. Tit. de raptu sanctimonialium im II. G. im XIII. B. 10 Tit. de censu im IV. G. Sokrates im I. B. 17 K.

(i) Hospian von den Mönch. im I. B. I. K. p. 3.

Namen, der so viel als eine Jungfrau bedeute. Hieronymus (k) nennt sowohl die Jungfrauen — als Wittfrauen ohne Unterschied Nonnen.

Was die Wittwen der Kirche angehet, so wurden solche fast auf eben die Art — wie die Jungfrauen behandelt — sie hatten eben diesen Habit — Profession u. d. g. Besonders aber ist bei ihnen zu bemerken, I. daß ihnen ihre Männer schon lange durch den Tod entrissen worden; und daß sie in der Zeit ihres Wittwenstandes ihre häusliche Umstände in Ordnung erhalten, und viele Jahre keusch und untadelhaft gelebt haben. II. Aus eben diesem Grund wurde keine junge Wittwe zur feierlichen Profession angenommen, sondern sie mußten das 40 — oder 50 Jahr zurückgelegt haben, weil man befürchtete, das Süsse des kurz vorher verkosteten Ehestandes möchte sie reizen, ihren angenommenen ehelosen Stand zu verlassen. III. Durften sie nur Einen Mann gehabt haben. IV. Waren auch die Zeremonien bei Einsegnung einer Jungfrau und Wittwe verschieden, — wenigstens zur Zeit des Papstes Gelas. (l)

Achtes

(k) Hieron. im XXII. Br. an den Eustoch. VI. K. p. 90. der Frankf. Ausg.

(l) Gelas im IX. Br. an den Bisch. Lukan. im XII. K. im IV. Tom. der Konz. p. 1191.

Achtes Buch.

Von den alten Kirchen, -- von ihren Theilen -- geheiligten Geschirren -- Einweihung -- Immunität -- und dergleichen.

§. 1.

Das Wort Kirche (ecclesia) wird bald in einem ausgedehnten, bald in einem engen Verstand genommen; bald versteht man darunter die Versammlung der Mitglieder, die den großen Körper der Kirche ausmachen, bald wird dieses Wort gebraucht, einen Ort anzuzeigen, in dem sich die Mitglieder der Gemeine versammeln, und ihren Gottesdienst verrichten. (a) Wir sprechen hier von der letzten Bedeutung.

In der lateinischen Kirche war der Versammlungsort der Gläubigen zum Gottesdienst dominicum oder domus Dei (Gotteshaus) genannt, welches eine große Analogie mit dem griechischen κυριακὸν hat. Es mag sein, daß das alt-sächsische Wort Kyrik oder Kyrch und das englische und schottische *Kyrk* und *Church* davon seine Herleitung behaupten kann. Das Wort dominicum wurde zu Cyprians Zeiten schon gebraucht,

(a) Isidor Pelusiot. im II. B. 246 Br. Cyril. XVIII. Katech. N. 11. p. 270. der Oxf. Ausg. 1703. Suic. Thesaur. eccles. p. 1049.

braucht, hatte aber eine dreifache Bedeutung. 1) Konnte man das Wort dominicum gebrauchen den Sonntag, 2) ein Gastmahl, das epulum dominicum hieß, 3) eine Kirche anzuzeigen. (b) Von diesem Wort dominicum kann das deutsche Dom — Domkirche hergeleitet werden. Das Wort κυριακὸν finden wir in dem Ancyrischen: Neu-Cäsareschen: und Laodizäischen Konzilium. (c) Konstantin benennet einige von ihm erbaute christliche Kirchen mit diesem Namen. (d) Domus Dei — domus divina & domus ecclesiastica scheinen dem Anscheine nach gleich bedeutende Ausdrücke und Benennungen zu sein. Allein wer in die Alterthümer tiefer eingedrungen, der mag schon den himmelweiten Unterschied, der hier zwischen liegt, wissen, da andere es als gleichviel bedeutende Sachen ansehen. Domus Dei — domus divina — diese Nämen hört man öfters in den Civilrechten — bedeuten in dem Sinne dieser Gesetze keine Kirchen, sondern den Pallast — das Haus — die Familie des Kaisers. Und dies war nach dem zu damaligen Zeiten herrschenden Stil gesprochen, wo man alles, was

---

(b) Cyprian de opere & elemos. p. 203. Fell. in den Anmerk. bei Ausg. der Cyp. Werke. Bona rer. liturg. im I. B. 3 K. N. 2. p. 14.

(c) Das Konz. zu Ancyr. XV. K. im I. Tom. der Konz. p. 1461. Das Konz. zu Neu-Cäsar. im V. K. p. 1481. Das Konz. zu Laod. XXVIII. K. im I. Tom. p. 1501. Euseb. im IX. B. 10 K.

(d) Euseb. vom Lobe des Kais. Konstant. 17 K. p. 545.

was den Kaiser angieng, göttlich nannte. Z. B. Constitutiones divinæ, divale præceptum, lex divalis, litteræ sacræ, oraculum cœleste &c. Hier wird doch niemand wähnen, daß man von heiligen und göttlich inspirirten Schriften — Gesetzen oder Göttersprüchen rede, sondern daß man darunter die Machtsprüche, Verordnungen und Befehle der Kaiser verstehe, die man damals Götter, und was von ihnen herkam — göttlich nannte. Der Kaiser Theodos der jüngere ließ ein Edikt ergehen, niemand, nicht einmal unserm göttlichen Hause, soll man aus den öffentlichen Fruchtböden für die jährliche Früchten etwas abgeben. (e) Es wird doch niemand träumen, daß Kaiser Theodos das Haus Gottes — die Kirche — oder einen Tempel gemeint habe, sondern daß es von seinem Hause, und dessen Inwohnern zu verstehen sei. Den Ausdruck domus ecclesiæ finden wir beim Euseb, der die Geschichte Pauls von Samosaten beschreibt. Dieser, da er von dem Konzilium zu Antiochien seines Amts und seiner Würde entsetzt wurde, wollte sein Haus nicht räumen, das doch für seinen Nachfolger bestimmt war. (f) Allein der Kaiser Aurelian sprach ihm den Besitz dieses Hauses ab, und Paulus mußte solches räumen.

Gleich=

(e) Kodex des K. Theod. im XIV. B. 16 Tit. de frumento urbis Constant. im II. G.

(f) Euseb. im VII. B. 30 K. Medes disc. of churches p. 333.

Gleichwie die erste Christen in vielen Stücken die Gebräuche der Juden nachahmten, so nannten sie auch ihre Kirchen, in denen sie ihre Andachtsübungen verrichteten, Oratorien oder Bethhäuser. (g) In einigen Kanonen aber wird das Wort Oratorium im engern Verstand genommen, und dadurch nur eine privat Hauskapelle angezeigt, die dazu bestimmt war, daß eine privat Familie darinn der Bequemlichkeit halber ihre Andacht verrichten kann. Diese privat Hauskapellen waren den Pfarrkirchen einverleibt, und es durfte darinn ausser den privat Gebethen kein öffentlicher Gottesdienst gehalten — noch Messe gelesen werden. — Heutiges Tages wird die Messe in jedem Hauswinkel celebriret! An hohen Festen aber mußten diese privat Hauskapellen verschlossen bleiben, so wie es jezt verbothen ist, an höhern Festen darinn Messe zu lesen. (h) Das Konzilium zu Agathe in Gallien erlaubt zwar in diesen Oratorien die Messe zu halten, verbietet es aber an höhern Festen. (i)

Die Römer nannten ihre öffentlichen Gebäude — verdeckte Gänge, wo sich der Magistrat versammelte, die Rechtssachen des Volks anzuhören, und das Recht zu

---

(g) Euseb. im X. B. 3 K. Sokrat. im I. B. 18 K. Sozom. im II. B. 5 K.

(h) Gratian de Consecrat. in der I. Distinkt. 33 K. Die LVIII. Novel. des Kais. Justin.

(i) Das Konz. zu Agath. im XXI. K. im IV. Tom. der Konz. p. 1386.

zu sprechen, ihre Raths- und Kaufhäuser Basilicä. Konstantin weihete viele solche öffentliche Gebäude der Religion, und wandelte solche in Kirchen um. Daher wurden nachher die größere christlichen Tempel Basilicä genannt. (k) Fast eine gleiche Ursach hat der Name Tempel zum Grunde. Zuerst wurden blos die Bethhäuser der Heiden Tempel genannt. Als aber diese in christliche Kirchen umgestaltet wurden, erhielten sie denn auch den Namen Tempel. (l) Wir können nicht vorbeigehen lassen, daß die christliche Kirchen auch bisweilen Synodi — concilia — conciliabula — conventicula genannt wurden. Konstantin gebraucht einmal diesen Ausdruck (m) Sanctissimum catholicæ & venerabile concilium. Welches nichts anders als den Versammlungsort der Gläubigen bedeutet. Hieronymus lobt den Nepotian, daß er die Konziliabula der Märtirer mit Blumen, Zweigen von Bäumen und Rebeblättern beschattet habe. Darunter kann man doch keine Versammlung der Märtirer — sondern blos allein Kirchen verstehen, die ihrem Andenken geweihet waren. (n)

Ausser

(k) Ambros im XXXIII. Br. an die Marzellina de tradendis basilicis. Augustin de diversis in der XII. Rede. Durant von den Kirchengebräuch. im I. B. 1 K. N. 9. Bona rer. Liturg. im I. B. 19 K. N. 4.

(l) Ignaz in seinem Br. an die Magnes. N. 7. Euseb im X. B. 4 K.

(m) Der Kodex des K. Theod. im XVI. B. 2 Tit. de episc. im 4 Ges.

(n) Hieronymus im III. Br. an den Nepot.

Ausser diesen ganz allgemeinen Benennungen, die man den Kirchen gab, waren noch einige besondere. Die Kirchen, die über die Gräber der Märtirer gebauet — oder doch ihrem Andenken geweihet wurden, erhielten den besondern Namen Martirii — memoriæ. Euseb (o) schreibt von dem Kaiser Konstantin, daß er die von ihm neu erbaute Kaiser-Stadt Konstantinopel mit Oratorien und **Martirien** prächtig ausgeziert habe. Sokrates (p) redet ebenfalls vom Martirio des Apostels Thomas zu Edessen — Petrus und Paulus zu Rom — Euphemiä zu Chalzedon. In der lateinischen Kirche gebraucht man einen andern Ausdruck — memoria martyrum, das **Andenken der Märtirer. Wir bauen unsern Märtirern keine Tempel, wie den Götzen; sondern wir stiften ein Andenken, als Menschen, die unsere körperliche Gesellschaft verlassen haben, und derer Geist jetzt bei Gott lebt. Wir errichten ihnen keine Altäre, auf denen wir ihnen opfern, denn dieß gebührt nur allein Gott, unserm und der Märtirer gemeinsamen Gott.** (q) War der Heilige, zu dessen Ehre die Kirche erbauet wurde, ein Apostel, so nannte man dieselbe Apostoleum. (r) Fast gleiche Beschaf-

(o) Euseb in dem Leben des K. Konstantins im III. B. 48 K.

(p) Sokrates im IV. B. 18 und 23 K. im VI. B. 6 K. p. 306. der Amsterd. Ausg. 1695.

(q) Augustin von der Stadt Gottes im XXII. B. 10 K.

(r) Sozom. im IX. B. 10 K.

Beschaffenheit hat es mit den Coemeteriis — mensis und areis. Zur Zeit der Verfolgung hielten die Christen ihren Gottesdienst in unterirdischen Krypten und in den Grabstätten der Märtirer. (s) Als sich der schwarze Sturm der Verfolgung endlich verzogen, und die goldene Sonne der Ruhe an dem Horizont der christlichen Kirche mit vollem Lichte einherstieg, so erbauten die Gläubige über ein Grab eines Martirers, oder über den allgemeinen Begräbnißplatz eine Kirche, die man von einem Heiligen, der darinn begraben lag, den Kirchhof dieses oder jenes Heiligen nannte. Die Mensa Cypriani, wovon Augustin in verschiedenen Reden spricht: (t) war der Ort, wo Cyprian die Marterkrone errungen hat. Die Nämen Casæ — tropæa und tituli werden auch bei den alten Schriftstellern gelesen. (u) Hieronymus (w) nennt die alte Kirchen limina martyrum — Chrysostomus den Sitz der Lehre

---

(s) Das Konz. zu Illiber. im XXXIV. K. im I. Tom. der Konz. p. 974.

(t) Augustin in der XCIV. — CCXXXVII. Rede.

(u) Cäciliens und Felix Acta purgat. p. 272. Beda Geschicht. III. B. 4 K. Euseb. im II. B. 25 K. Mede's discourse of churches p. 328. Das Pontifikal im Leb. Marzells im I. Tom. der Konz. p. 946.

(w) Hieronymus im XV. Br. an Marzella p. 76. der Frankf. Ausg.

Lehre (x) und die heidnische Kaiser in ihren Rescripten domus Synaxeos. (y)

Von wichtigerem Belange ist die Frag, was man unter einer **Mutterkirche**, und was man unter einer **Diözesankirche** verstanden habe? Unter dem Namen Ecclesia matrix — Mutterkirche verstund man eine Kirche, die von den Aposteln war gestiftet worden, und von der aus sich mehrere Gemeine getheilt hatten. In diesem Sinne ward die Kirche zu Jerusalem von der 2 Konstantinopolitanischen Kirchenversammlung die Mutter aller Kirchen genannt. (z) Die Kirche zu Arelat die Mutter der Gallikanischen Kirchen. (aa) In spätern Zeiten nannte man jede Metropolitankirche eine Mutterkirche, weil hier die Strittigkeiten der ganzen Provinz abgethan wurden. Sonst wollte man durch den Ausdruck **große Kirche** — **allgemeine Kirche** — und **Hauptsitz** eine Kathedralkirche oder bischöflichen Sitz verstanden haben. (bb) Eine **Diözesankirche** war nichts anders, als eine Pfarrkirche, und verhielt sich vollkommen wie heutiges Tags die Kathedral- oder

---

(x) Chrysost. in der II. Hom. in Johan.

(y) Euseb im VII. B. 8 K.

(z) Das II. Konz. zu Konstantinop. im Synodal-Schreiben an Damasus beim Theodoret. im V. B. 9 K. Tertull. de præscript. 21 K.

(aa) Das Bittschreiben der gallikanischen Bischöfe an Leon. beim Baron. im Jahre 450. p. 125.

(bb) Der afrik. Kodex im XXXIII. Kan.

oder bischöfliche Kirche gegen eine gemeine Pfarrkirche. (cc)

Die Zeit, in der die Christen anfiengen Kirchen für den Ort zu wählen, an dem sie ihre gottesdienstliche Handlungen verrichten wollten, ist ungewiß, und darüber zanken sich die Gelehrte, bis zum heiser schreien. Vedel, Suicer und andere (dd) wollen den allerersten Christen ganz alle Kirchen absprechen. Allein, Medus hat in einer gelehrten Abhandlung aus den alten Zeugnissen bewiesen, daß man schon in den ersten 3 Jahrhunderten christliche Kirchen gehabt habe. Augustin, Basil, der unter dem Namen Hieronymus verkappte Schriftsteller, Chrysostomus, Sedulius (ee) haben in ihren Auslegungen der Stelle Pauli I. zu den Korinth. am XI. 22. — **Habet ihr nicht Häuser, wo ihr essen und trinken könnt? Oder verachtet ihr die Kirche Gottes?** — nicht eine Versammlung der Gemeine, sondern den Versammlungsort, der zur Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen

M 2 bestimmet

(cc) Das Pontifikal im Leben Marzells. Hic 25. titulos in urbe Roma constituit, quasi *diœceses* propter baptismam & pœnitentiam multorum. Der afrik. Kodex im LIII K. Das Konz. zu Tarrcon im VIII. K. im IV. Tom. der Konz. p. 1565.

(dd) Vedel in seinen Exerzitat. in Ignazens Br. die Magnes. 4 K. N. 2. p. 68. Suicer. in seinem Thesaur. eccles. bei dem Wort ναὸς p. 388.

(ee) Augustin in der LVII. Fr. in das Buch Levit. Basil. Regula minor. quæst. 310.

bestimmet war, verstanden. Die Apostel selbst versammelten sich auf dem Berge Sion an einem Ort, und verrichteten allda ihre Gebethe. Dieser Ort war der Speisesaal, dessen die Apostelgeschichte so oft gedenket, wo die versammelten Apostel den heiligen Geist empfiengen. Akt. II. Wo unser Heiland das letzte Abendmahl gehalten und wo er nach seiner siegreichen Auferstehung an zween nächst auf einander folgenden Sonntägen erschienen ist. Joh. XX. Der Ort, wo die 7 Diakonen erwählt und ordiniret wurden. Akt. VI. Wo das erste Konzilium zu Jerusalem gehalten wurde. Akt. XV. An diesem Ort wurden nachmals schöne Kirchen errichtet.

Er fährt fort aus dem Euseb (ff) zu beweisen, daß die Therapeuten in Egypten ihre Bethhäuser schon zu Zeiten des heiligen Markus gehabt hätten, und daß Paulus in seinen Briefen nichts anders verstehe, als daß er die Gemeine grüssen wolle, die sich in diesem oder jenem Hause versammele, und gemeinsam Gott verehre. Theophilus, dem Lukas sein Evangelium gewidmet hat, weihete sein Haus zu Antiochien zu einem Bethhause. (gg)

In dem zweiten Jahrhundert ermahnte Ignaz die Magnesianer, (hh) daß sie an einem Ort, den er

(ff) Euseb. im II. B. 17 K. p. 136.
(gg) Der Schriftsteller der Rekognit. unter dem Namen des röm. Klemens im X. B. N. 71.
(hh) Ignaz an die Magnes. N. 7.

er den Tempel Gottes nannte, sollten zusammen kommen. Und in einem Schreiben an die Philadelpher N. 4. sagte er: Eine jede Kirche soll einen Altar, einen Bischof, und einen Priester mit Diakonen haben.

Der Pabst Pius hat in zween Briefen (ii) ausdrücklich bewiesen, daß zu seiner Zeit schon Kirchen gewesen seien. Er schreibt an Justus den Bischof zu Vien in Frankreich, daß Euprepia, eine fromme Matrone, ihr Haus zu einer Kirche hergegeben, in der er jezt Messe lese. Und in einem andern Brief lobt er einen Priester mit Namen Pastor, daß er eine Kirche erbauet habe.

Aus dem dritten Jahrhundert haben wir mehrere und deutlichere Beschreibungen von den Kirchen. Tertullian (kk) beweiset ganz klar, daß die Christen seiner Zeit Kirchen gehabt haben, da er denselben höchstens verarget, daß sie in ihren Werkstätten Götzenbilder für die Heiden verfertigten, von da aus die Kirchen besuchten, und ihre Hände — die gebährende Mütter der Götzen — zu Gott ihrem Vater erheben wollten. In einer andern Stelle spricht er von der Kirche und dem Taufstein, die selbiger Zeit zwei von einander abgesonderte Pläze waren. Um die Mitte dieses Jahrhun-

---

(ii) Pius im I. Br. an Justus im II. Br. Presbyter Pastor titulum condidit & digne in domino obiit.

(kk) Tertull. von den Götzen im 7 K. gegen den Valent. im III. K. Gregor. von Nyssa im Leb. Greg. des Wunderwirk. im III. Tom. p. 567.

derts lebte Gregor der Wunderwirker, (ll) der viele Kirchen zu Neu Cäsarea und in Pontus gebauet hat, Cyprian (mm) redet von einem Ort, das zur Versammlung für die Christen bestimmet war, welches er Dominikum nannte.

Laktantius (nn) beschreibt uns, daß die Heiden die versammelte Christen sammt ihrem Bethhause verbrannt hätten. So giebt Laktantius, der in Gallien gelebt hatte, weitere Nachrichten von den Kirchen in diesem Lande. Gilda erzählt, (oo) daß zur Zeit der Verfolgung des Kaisers Diokletians in Britannien alle Kirchen wären zerstört worden, die sie nach der Verfolgung wieder erbauten. Optatus zählte vor der letzten Verfolgung in Rom allein vierzig Kirchen. (pp) Es ist also genugsam bewiesen, daß schon in den ersten christlichen Jahrhunderten Versammlungsörter waren, in denen die Christen ihre Gebethe verrichteten, und die sie Kirchen nannten.

§. 2.

Eine einzige Stelle aus dem Isidor (a) könnte noch scheinen, als hätte sie mit dem vorhergehenden Para-

---

(ll) Gregor. der Wunderwirk. im kan. Br. 11 K.

(mm) Cypr. de oper. & elemos. p. 113.

(nn) Laktat. im V. B. 11 K. de mortibus persecutorum am 12 K. p. 1076. der Leipz. Ausg. 1705.

(oo) Gildas de excid. Britan.

(pp) Optatus im II. B. p. 49.

(a) Isidor Pelus im II. B. 246. Br. Apostolorum tempore, *inquit*, quum ecclesia & spiritualibus gratiis

Paragraph einigen Bezug. Allein, wenn man die ganze Stelle durchgehet, so findet man, daß es nicht gemeint sei, als hätten die Christen zu der Apostel Zeiten keine Tempel oder Kirchen gehabt, sondern daß er blos sagen wolle, die Tempel hätten damals nicht so wie jeßt von großem Glanz des Golds und Reichthums geblendet, da die Heiligkeit — Reinigkeit — und Frömmigkeit der Kirche den ganzen Erdenball hell beleuchtete. Die ersten christliche Kirchen konnten auch nicht so prächtig sein, als wie man sie in spätern Zeiten erbauete. Denn die ersten Gläubige waren arme — dürftige Leute, die nicht mehr besassen, als was ihnen zu ihrem Lebensunterhalt höchst nothwendig war. Wurden auch einige bemittelte — und angesehene zu der christlichen Kirche angeworben, so würden sie unverzeihlich gegen die Klugheit gesündiget haben, wenn sie zur Zeit der Verfolgung große und prächtige Kirchen würden errichtet haben. Beda (b) schreibt, daß in

tiis abundaret & vitæ splendore adflueret, nulla templa erant: ac nostra tempestate templa plus quam par sit, exornata sunt, ecclesia autem, ne quid gravius dicam, comicis cavillis incessitur. Ego vero, si mihi optio daretur, temporibus illis fuisse mallem, in quibus templa quidem non perinde ornata erant, ecclesia autem divinis ac cœlestibus gratiis undique cincta & redimita erat, quam his nostris, in quibus templa quidem omnis generis marmoribus cohonestata sunt, ecclesia autem spiritualibus illis gratiis nuda ac vacua est.

(b) Beda Geschichte im III. B. 4 K.

ganz Britanien keine steinerne Kirche wäre zu finden gewesen. Als Nynias eine erbauete, war dieß für die Britten so was ungewöhnliches, daß sie solche gemeiniglich ad candidam casam (zur weißen Hütte) nannten. Finan, der zweite Bischof auf der Insel Lindisfarne, bauete von geschnittenem Holz eine Kirche, und deckte solche mit Rohr.

Nachdem aber das Christenthum tiefere Wurzel geschlagen, und sich die Bekenner desselben bis zu zahlreichen Gemeinen angehäufet hatten, worunter nunmehr auch reiche und angesehne Leute waren, so war man alsobald bedacht, die Kirchen zu vergrößern und zu verschönern. Dieses geschah zur Zeit, da die Kirche vor der letzten Verfolgung eine lange Ruhe genoß. Allein, die Hoffnung, die die Christen damals fälschlich schmeichelte, jetzt ungestört in der Ausübung ihrer Religion gelassen zu werden, betrog sie schändlich. Konstantin, durch den starken Arm der ewigen Vorsicht geleitet, erhob die christliche Religion zur herrschenden, verschwendete Kunst und Reichthum, und ließ Kirchen auf das prächtigste erbauen. (c)

Er sparte keinen Aufwand, Kirchen im Orient zu erbauen, oder die gebauete zu erweitern und zu verschönern. (d) Zu Konstantinopel verewigte er sein Ange-

---

(c) Euseb im X. B. 2 K. im VIII. B. 1 K.

(d) Eusebs Lebensgesch. Konstant. im III. B. 50 K. Sokrates im I. B. 16. 17. 18 K.

Delineatio antiqui Templi cum exedris suis, ex Eusebii aliorumque auctorum descriptione.

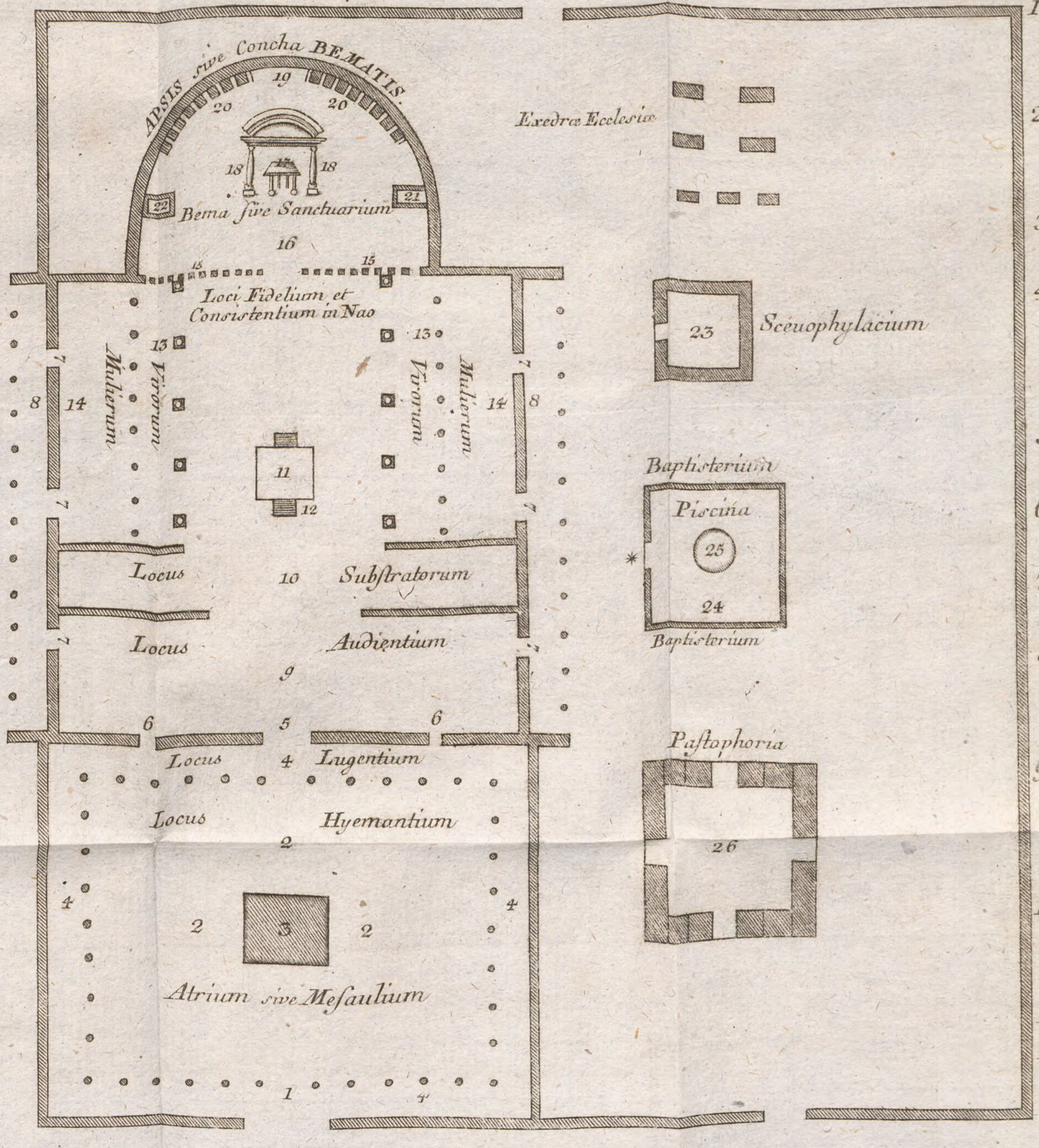

1. Propylæum sive Vestibulum magnum, hoc est, primus introitus in Aream ante Ecclesiam.
2. Μεσαύλιον, Atrium s. Area e Vestibulo ad Ecclesiam ducens.
3. Cantharus s. Phiala in medio Atrii.
4. Porticus s. Peristilia circa Aream, alias Narthex exterior Ecclesiæ; Locus Lugentium
5. Porta magna in Ecclesiam intromittens.
6. Portæ duæ minores ab utroque illius latere.
7. Portæ septentrionales et meridionales.
8. Porticus a septentrionali et meridionali Ecclesiæ latere.
9. Ferula s. Narthex interior; Locus Catechumenorum et Audientium Iudæorum ac Gentilium.
10. Locus Substratorum, sive tertii ordinis Poenitentium pone Ambonem.
11. Ambo sive Pulpitum.
12. Adscensus ad duo latera Ambonis.
13. Porticus interiores; Locus Virorum.
14. Catechumenia s. Hyperoa, locus Mulierum supra porticus Virorum.
15. Cancelli Bematis
16. Bema s. Sanctuarium.
17. Altare s. Mensa sacra.
18. Πύργος alias Ciborium.
19. Thronus Episcopi cum
20. Thronis secundis Presbyterorum in forma semicirculi circum Altare.
21. Diaconicum minus.
22. Prothesis s. Paratorium.
23. Sceuophylacium s. Diaconicum magnum.
24. Baptisterium * Vestibulum.
25. Piscinæ in medio Baptisterii.
26. Pastophoria, domicilia clericorum cum scholis, et bibliothecis, ab utroque Ecclesiæ latere.
27. Περίβολος, exterior ambitus, in locum refugii concessus.

ICHNOGRAPHIA TEMPLORUM ORIENTALIUM.

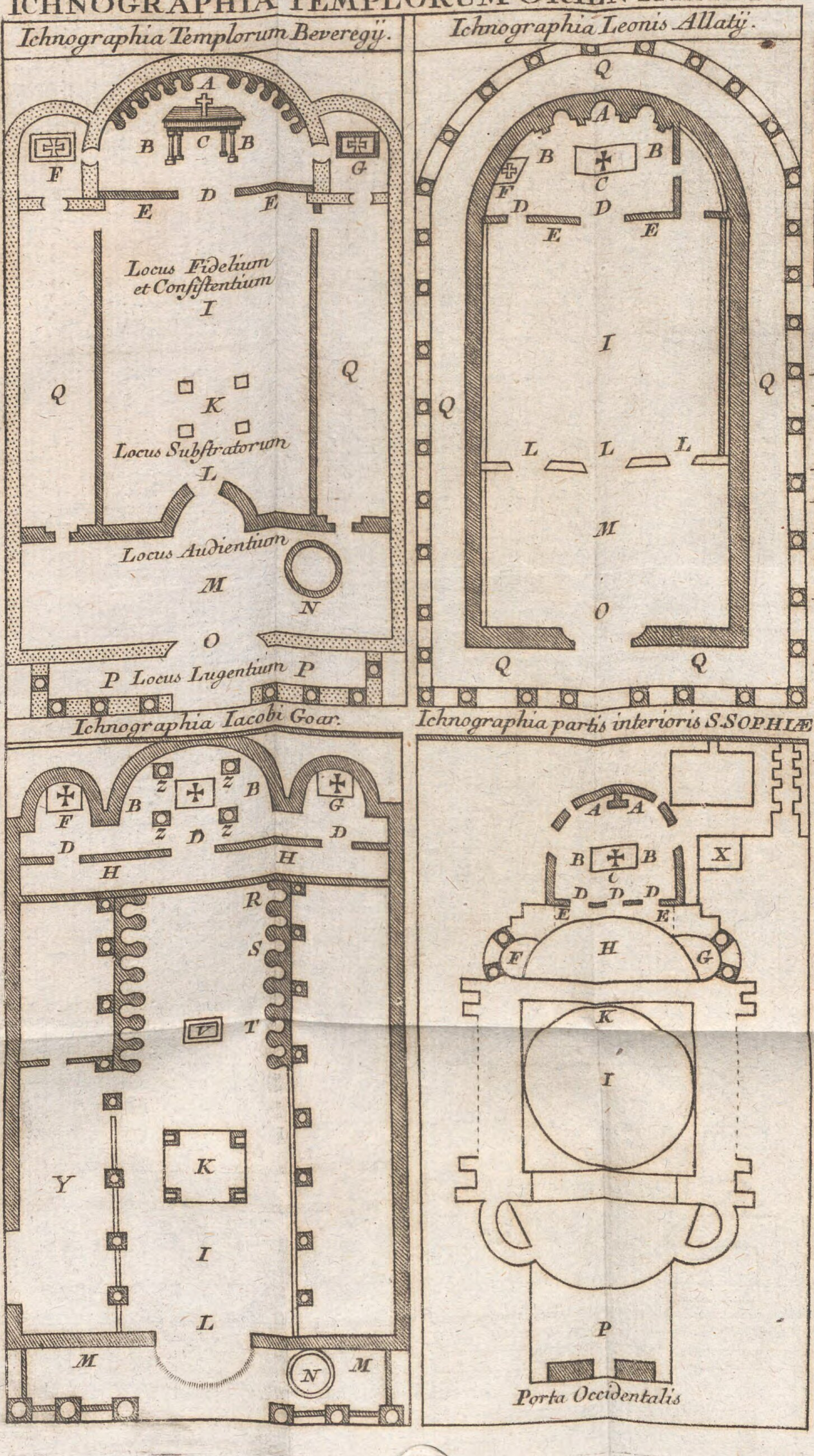

Ambo

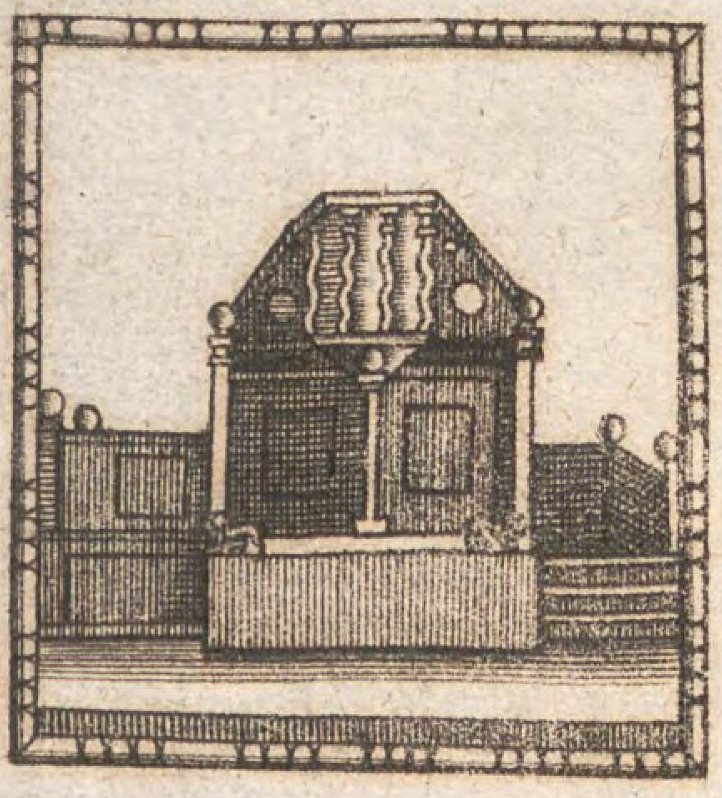

A. Synthronus
B. S. Bema
C. Altare
D. Portæ Sanctæ
E. Cancelli Bematis
F. Prothesis
G. Diaconicum
H. Solea
I. Naos
K. Ambo
L. Portæ Speciosæ
M. Narthex
N. Baptisterium
O. Magnæ Portæ
P. Porticus
Q. Circuitus
R. Locus Episcopi extra S. Bema
S. Locus Diaconorum
T. Locus Lectorum
V. Pulpitum
X. Sedes Imperialis
Y. Locus Mulierum
Z. Ciborium.

Angedenken durch die herrlichste Kirche, die er zu Ehren der Apostel hatte errichten lassen, und die den Namen die Konstantinische Kirche erhielt. Er legte den Grund zu dem weltberühmten Tempel der heil. Sophie, den sein Sohn Konstanz glücklich endete. (e) Als dieser Tempel zu Anastas Zeiten ein Opfer des Feuers wurde, erbaute ihn Justinian wieder aufs neue mit solcher Größe — Pracht und Kunst, daß Salomon selbst diesem Tempel den Vorzug vor dem seinigen würde zusprechen müssen. Justinian selbst soll gesagt haben vici te Salomon, Salomon, dich hab ich übertroffen. (f)

Der Eifer, der die christlichen Kaiser für Religion und Christenthum beseelte, gieng noch weiter. Sie ließen Edikte ergehen, kraft deren die heidnischen Tempel in christliche Kirchen umgeändert wurden. (g)

§. 3.

Die Bauart war verschieden. In den apostolischen Konstitutionen wird eine länglichte — schifsför-

(e) Sokrates im II. B. 16 K. Das Alexand. Kronikon p. 294. der Paris. Ausg. 1686.

(f) Evagr. im IV. B. 31 K. Agathia im V. B. p. 152. der Paris. Ausg. 1660.

(g) Kodex des K. Theod. im IX. B. 17 Tit. de sepulcris violatis im II. Ges. Hieron. Kronik. im J. 332. Euseb ins Konstantins Lebensgesch. im III. B. 54 K. Libans XXVI. Apologet. Rede p. 591. Julians VIII. Red. p. 424.

mige Bauart vorgeschrieben, (a) die aber nicht ganz allgemein befolgt wurde; denn die Kirche, die Konstantin über das Grab Christi bauen ließ, war rund, wie sie Euseb und Strabo (b) beschreiben. Die prächtige Hauptkirche der Aposteln in Konstantinopel hatte das Ansehen eines Kreutzes. (c) An andern Kirchen bemerkte man auch wieder einen andern Geschmack der Baukunst.

Die hier beigesetzte Grundrisse enthalten 4 verschiedene Gestalten von alten Kirchen. Der erste Grundriß entwirft die weltberühmte Kirche der heil. Sophie zu Konstantinopel; er ist genommen aus Du Fresn christlichem Konstantinopel. Der zweite aus den Pandekten des Beveregius. Der dritte aus Leo Allatius. Der vierte aus Jakob Goar. Wir fügen noch eine Zeichnung des herrlichen Tempels, den der Bischof Paulin zu Tyrus aufführen ließ, bei. (d) Und dieses ist auch der Grundplan, dem wir bei Erklärung der Einrichtung der alten Kirchen folgen.

Wir fangen bei dieser Beschreibung von der Lage dieser Tempel an, und gehen alsdenn von einem Theil zu

(a) Die Apostol. Konstit. im II. B. 57 K.

(b) Euseb im Leb. des K. Konstant. im III. B. 38 K. Strabo von Kirchensachen. 4 K. in der großen Biblioth. der Väter im XV. Tom. p. 183.

(c) Nazianz im IX. Karm. II. Tom. p. 79.

Inter quos, quod quadruplici, crucibusque notato
Est latere, eximie fulget apostolicum.

(d) Euseb im X. B. 4 K.

zu dem andern. Die Lage war diese: der Ort, den der Altar einnahm, ward gegen Sonnenaufgang gewandt, der Eingang oder das Brustportal gegen Niedergang gesetzt. (e) Doch war dieses keine allgemeine Regel, nach der alle Kirchen mußten eingerichtet werden; denn Sokrates (f) beschreibt eine Kirche zu Antiochien, in der diese Ordnung umgekehrt war.

Die Christen ahmten in Eintheilung ihrer Tempeln in vielem den Juden nach, die ihren Tempel in Jerusalem auch in mehrere Theile abtheilten, als: in das **Heiligthum** — **Heiligthum der Heiligthümer** — und in die äussern Theile des Tempels. In den christlichen Tempeln sind besonders drei Theile merkwürdig. **Narthex** oder der Ort der Büssenden und Katechumenen. **Naos** oder der Bethort der Gläubigen. **Bema** der Ort der Geistlichkeit. Nebst diesen waren noch andere Abtheilungen; als der **Taufstein** — **Sakristei** — und der **Vorhof** des Tempels. Der Ort, den man **Narthex** nannte, war zweifach, der äussere und innere. Der äussere bestund in dem Vorhof und einem großen freien Platz. Der innere war der Ort der Büssenden und Katechumenen.

Euseb, da er den Tempel Paulins beschreibet, macht aber diese Eintheilung, indem er bei dem äussern Umfang

---

(e) Die Apostol. Konstitut. im II. B. 57 K. Das Haus soll schifsförmig, und gegen Aufgang gewendet sein.

(f) Sokrates im V. B. 22 K.

Umfang von der Kirche seine Beschreibung anfängt, und diesen Ort von dem innern Narther sorgfältig unterscheidet. Der erste Ort, der dem Eingehenden in die Augen fiel, war ein geräumiger Vorhof, dessen Brust der aufgehenden Sonne entgegen trozte. Die Griechen nannten diesen Plaz πρόπυλον μέγα, die Lateiner vestibulum magnum.

Zwischen diesem Vorhof und der Kirche war ein großer unbedeckter Plaz, den rings umher ein bedeckter Gang einschloß. Euseb nennt diesen Plaz αἴθριον. Die Lateiner aber nannten ihn impluvium. Euseb (g) sagt, daß dieser Ort der ersten Klasse der Büssenden sei angewiesen gewesen, denen der Eintritt in den Tempel noch nicht vergönnt war. Diese standen theils auf dem großen offenen Plaz, oder sie hielten sich in den bedeckten Gängen auf, um die eingehenden Gläubige um ihr Gebeth anzuflehen. Grobe Verbrechen wurden auch empfindlicher geahndet. Denn denen, welche sich solcher schuldig gemacht, ward nicht einmal ein Plaz unter dem bedeckten Gang bewilliget, sondern sie mußten auf dem großen Plaz unter freiem Himmel — dem Wind und Wetter zum Spiel ausgesezt — dem Gottesdienst beiwohnen. Dies scheint Tertullian (h) zu bestättigen, da er von einigen scheußlichen Lastern spricht. Das Atrium war also ein freier unbedeckter

Plaz

(g) Euseb im X. B. 4 K.

(h) Tertullian von der Schamhaftigkeit 4 K.

Platz vor dem Tempel, welcher sich von dem Vorhof unterschied. In der Mitte dieses freien Platzes war ein Brunn oder Zisterne angebracht, der dem eingehenden Volk dazu diente, die Hände und das Angesicht zu waschen, und rein in dem Tempel zu erscheinen. Diese Brunnen waren bisweilen mit Statuen von Thieren verzieret, aus denen das Wasser hervorsprang. (i) Karl du Fresn (k) glaubt, daß dieser Gebrauch Anlaß gegeben habe zu einer andern Gewohnheit, die heutiges Tags noch in der katholischen Kirche herrscht, sich beim Eingang in die Kirche mit Weihwasser zu bespritzen.

Nachdem man anfieng, die Begräbnisse in die Städte zu verlegen, so wählte man dazu diesen Platz. Ich vergleiche ihn mit den sogenannten Kreutzgängen in den Klöstern und alten Domkirchen.

§. 4.

Nachdem wir den äussern Theil der Kirche, der Narthex heißt, betrachtet haben, so führt uns Euseb endlich in den Tempel hinein, und erklärt uns die innern Theile desselben. Der erste Ort in den er uns führt,

---

(i) Euseb im X. B. 4 K. Chrysostom. in der LVII. Hom. V. Tom. p. 390. Paulin im XII. Br. an den Severus.

Sancta nitens famulis interluit atria lymphis
Cantharus, intrantumque manus lavat amne ministro.

(k) Du Fresne's Kom. in Paul. Silent. p. 539.

führt, ist der innere Narther. Er zeigt uns seine Eingänge, nachdem er uns zuvor anmerkt, daß der Name Narther in großen Kirchen mehreren Orten gemein sei. Dieser Eingang ist vor der Kirche ausserhalb des Kreuzgangs, und geht durch drei Vorhöfe, deren jeder seine Porte hat, wovon die Mittlere die größte und höchste ist. Einige Kirchen hatten auf allen Seiten bedeckte Gänge, Vorhöfe und Thüren, durch die man in den Tempel eintretten konnte. Diese Vorhöfe dienten in einigen Kirchen, die keinen andern Platz hatten, für die Büssende, die man die **Weinende** (Lugentes) nannte, und die sonst ihren Ort vor der Kirche auf dem freien Platz oder Kreuzgange hatten. Dieser Ort ward auch — von seiner Bauart Arcus — oder Apsides ἄψις genannt. (a) Hier postirten sich — so wie heutiges Tags unsere Steigbettler an den Wallfahrten — die Arme, die von den Aus- und Eingehenden das Allmosen — (b) erhielten.

Wir gehen nun durch diese Porten hinein in die Kirche, und der erste Ort, der uns in die Augen fällt, ist der Ort für die Mönchen und Weiber. Hier wurden die nächtliche Gebethe verrichtet, und die Vigilien gehalten. Auch wurden die Verstorbene hier so lang aufbe-

(a) Das III. Konz. zu Karth. im XXXIII. K. im II. Tom. der Konz. p. 1171.

(b) Greg. Naz. in der XVI. Rede von der Lieb gegen die Arme, im I. Tom. p. 246.

aufbewahrt, bis die Exequien gehalten und ihnen die letzte Ehrenbezeugung gethan waren, womit Menschen noch das Andenken ihrer Mitbrüder beehren können. (c) Dieser Ort war bei den Griechen der eigentliche Narthex. Sonst war dieses der Platz für die Katechumenen und Büssende der zweiten Klasse, die man Hörende (audientes) nannte. Diesen war es zwar erlaubt dem Gesang, der Vorlesung der heil. Schrift, den Predigten und Anreden beizuwohnen, sie mußten aber — sobald diese geendet waren, ohne Gebethe und feierlichen Segen abtretten. (d) Diesen Ort durften auch bisweilen — jedoch nur mit Erlaubniß — die Juden, Heiden, Ketzer und Schismatiker besuchen, und die Auslegung der heil. Schrift mit anhören. **Der Bischof soll keinem Heiden, Juden, oder Ketzer den Eingang in die Kirche verbiethen, wenn sie das Wort Gottes anhören wollen. — Aber nur bis zur Messe der Katechumenen.** (e)

Warum aber dieser Ort **Narthex** hieß, kam von seiner langen und schmahlen Gestalt her. Denn die Griechen nannten alle länglichte Gestalten **Narthex.** (f)

§. 5.

(c) Suicer in seinem Kirchenschatz beim Wort νάρθηξ.

(d) Basil. im LVII. Kan. Gregor. Nyss. im Br. an den Letoium. 5 K.

(e) Das IV. Konz. zu Karth. im LXXXIV. K. im II. Tom. p. 1206.

(f) Zygmala ap. Cruc. turco græc.

§. 5.

An den Theil, den man Narthex nannte, stieß das Schif der Kirche, oder das Langhaus, an. Dieses war von dem Narthex durch ein hölzernes Gegatter abgesondert. Der Eingang gieng durch ein Thor das in den alten griechischen Ritualen porta speciosa seu regia genannt wird. Hier legten die Kaiser die Krone ab, und giengen mit entdecktem Haupt und in der tiefesten Ehrfurcht in den Tempel des Herrn ein. Daher mögen die neuere Griechen verleitet worden sein, diese Porte die porta speciosa seu regia zu nennen.

Das Langhaus war gemeiniglich ein Viereck, das zwischen dem Hohenaltar und der Narthex lag, und das Bethhaus des Volks genannt wurde. Hier waren die Pläße nach dem Alter — Geschlecht — Würde und Stand einem jeden angewiesen. Doch herrschte diese Ordnung nicht in allen Kirchen. Nächst am Eingang durch das Königsthor war der Ort für die Substrati, die dritte Klasse der Büssenden, die sich nach der Predigt dem Bischofe oder Priester vor die Füsse warfen, der ihnen die Hände auflegte, und sie segnete. Doch mußten sie noch vor der Kommunion hinausgehen. (a) In dem Langhause war ein erhabener Pult für die Leser und Sänger angebracht. Hier wurden die Epistel und Evangelien (b) auch die Diptycha abgelesen.

(a) Das Konz. zu Nizäa im XI. Kan. im II. Tom. der Konz. p. 34. Tertull. de prudicit. 13 K.

(b) Cyprian im XXXIII. Br. der Pamel. Ausg.

sen. (c) Der Kardinal Bona (d) meint, daß es der allgemeine Predigtstuhl gewesen sei, den die Bischöfe und Priester bestiegen. Allein, Vales (e) behauptet, daß die Bischöfe sonst nur am Fuß des Altars ihre Anreden gehalten hätten. Sokrates und Sozomenus (f) sahen es für was seltsames an, daß Chrysostomus bei seinen Predigten die Kanzel bestieg. Oberhalb des Predigtstuhls war der Ort für die vierte Klasse der Büssenden, die man Consistentes hieß. Diese durften dem Gottesdienst und den Gebethen der Kirche beiwohnen; zum Opfer aber, oder zu dem Altarsgeheimniß wurden sie noch nicht zugelassen.

Die Weiber hatten so wie in den jüdischen Synagogen ihre von den Männern abgesönderten Plätze. Die apostolischen Konstitutionen (g) lassen die Weiber allein

(c) Das V. Konz. zu Konstantinop. unter dem Menna im V. Akt. im V. Tom. der Konz. p. 184. a.

(d) Bona rer. Liturg. im II. B. 6 K. N. 3. Zum Beweis seiner Meinung zieht er den Hymnus des Prudentians vom Hippolit. an:

Fronte sub adversa gradibus sublime tribunal
Tollitur, antistes prædicat unde Deum.

und Sindon im XVI Karm. an den Faustus;

Seu te conspicuis gradibus venerabilis aræ
Concionaturum plebs sedula circumsistit.

(e) Vales in Sokrates im VI. B. 5 K.

(f) Sokrates im VI B. 5 K. Sozom. im VIII B. 5 K.

(g) Die Apost. Konstit. im II. B. 5 K.

allein sitzen, und tragen den Diakonissinnen auf, den Eingang der Weiber in die Kirche zu bewachen. „Die Thürhüter sollen bei dem Eingange der Männer, die Diakonissinnen aber bei dem Eingange der Weiber stehen, und ihn bewachen.„ Cyril (h) giebt uns zu erkennen, daß in der Kirche zu Jerusalem eben dieser Gebrauch geherrscht habe. Er sagt: „Man soll sie abtheilen; die Männer sollen bei den Männern, und die Weiber bei den Weibern sein.„ Auf diesen Gebrauch ward so fest gehalten, daß sogar Helena, die Mutter des Kaisers Konstantins, sich keinen andern Bethstand in der Kirche wählte, als den, der für die Weiber bestimmt war. (i)

Der Ort zwischen den Männern und Weibern war durch eine hölzerne Wand unterschlagen. Chrysostomus (k) liefert uns davon eine ausführliche Beschreibung. „Es wäre zwar für uns schicklicher in der innern Wand von den Weibern abgesondert zu sein: aber weil ihr es nicht wollt, so haben es doch unsere Väter für nöthig geachtet, wenigstens den Platz mit einer hölzernen Mauer zu unterschlagen. Ich habe zwar von den Alten gehört, daß man sonst keine solche Wände gehabt

(h) Cyrills præfat. in catech. N. 8.

(i) Sokrates im I. B. 27 K.

(k) Chrysostom. in der LXXIV. Hom. in Matth. im I. Tom. p. 783. gegen dem Ende der Frankf. Ausg.

gehabt habe." Ob der Bethstand der Weiber auf der rechten oder auf der linken Seite gewesen war, ist eine Frage, die blos durch die Gewohnheit, die in jeder Kirche anders war, kann aufgelößt werden. Hinterhalb waren kleine Zellen für diejenigen angebracht, die für sich allein bethen und betrachten wollten. (l) Weil die Zellen aber nachmals zu Mißbräuchen Anlaß gaben, ließ man sie eingehen. (m)

Nicht nur die Männer und Weiber, sondern auch die Jungfrauen und Matronen hatten ihre angewiesenen Plätze. Ambros (n) redete eine gefallene Jungfrau also an: „Hättest du nicht an den Ort in der Kirche, der mit einem Getäfer verschlagen ist, denken sollen? Sind nicht dahin alle edle und fromme Matronen gekommen, deinen Kuß zu hohlen, die doch besser und heiliger, als du, waren." Der Auktor der apostolischen Konstitutionen (o) weiset den Jungfrauen, Wittfrauen und alten Matronen die ersten Plätze an, hernach stellt er die Verheurathete und Hausmütter besonders. Die Mädchen hatten ihren Ort bei den Müttern, die Knaben bei den Vätern. Die Jünglinge hatten wieder ihren besondern Standort.

(l) Paulin. im XII. Br. an den Sever.

(m) Das Trull. Konz. 97 K. im V. Tom. der Konz. p. 1183. Die LXXII. Novel. des K. Leo.

(n) Ambros an eine gefallene Jungfrau. 6 K.

(o) Die Apost. Konstit. im II. B. 57 K.

Ehe wir diesen Theil des Tempels verlassen, müssen wir zuvor noch den Ort in Augenschein nehmen, den die Griechen Σωλεῖον nennen. Die Gelehrte sind nicht einig, wo dieser Platz gewesen, und zu was er gedienet habe. Gretser (p) hält ihn für den Platz beim Eingang ins Sanktuarium, Morinus und Allatius (q) für den Platz zwischen dem Predigtstuhl und dem Bema. Schelstrat (r) glaubt, daß es der Platz vor dem Gegitter des Sanktuariums gewesen sei. Hier war zur Rechten der kaiserliche Thron; zur Linken aber die Sitze für die Diakonen und Leser.

§. 6.

Jetzt kommen wir in den dritten Theil der Kirche, der ganz allein für die Priester und Geistlichkeit bestimmt war. Diesen Ort nannte man Bema. Doch war die Bedeutung dieses Worts nicht bestimmt genug; denn man verstund darunter bald den Predigtstuhl, bald den Altar, bald den Thron des Bischofs, bald die Sitze der Priester; bisweilen soll es auch den ganzen Platz, der Altar und Priestersitze einschloß, bedeuten. (a) Chry-

---

(p) Gretser in Cod. vom Ursp. Konstant. im III. B. 12 K.

(q) Morinus de ordinat. im II. Th. p. 187. N. 52. Allatius von den Griech. Kirchen im II. Br. 5 §. p. 44. der Köln. Ausg. 1645.

(r) Schelstrats Antioch. Konz. p. 192.

(a) Das Konz. zu Laod. im LVI. K. im I. Tom. der Konz. p. 1505. Suicer Thesaur. beim Wort βῆμα.

Chrysostomus (b) beschreibt diesen Ort also: hier werden von dem Bischof die Anreden an das Volk gehalten; hier bethet derselbe, und hier opfert er auch Gott das unblutige Opfer für das Volk auf. Diesen Ort nannten die Griechen auch ἅγιον, die Lateiner Sacrarium. Den Altar aber ἅγιον ἁγίων oder sanctum sanctorum. (c) Das Presbyterium, das Cyprian in seinem LV. Brief eine Versammlung des Klerus heißt, war der Ort, wo die Priester währendem Gottesdienst sich aufhielten. In einigen Kanonen (d) veränderte man Bema in Chor. „Die „Priester und Leviten sollen vor dem Altar kom„muniziren, der übrige Klerus im Chor, das „Volk ausserhalb des Chors.„ Diesen Chor umgab ein hölzernes Gegatter, das den Eintritt des Volks verwehrte. (e) Habert (f) meint, daß das Bema von niemand als von den Priestern und Diakonen durfte besucht werden. Ambros (g) erlaubt nicht ein-

 mal

(b) Chrysostom. in der XXXVI. Hom. von Pfingst. im V. Tom. p. 493. der Frankf. Ausg.

(c) Euseb im VII. B. 15 K. im X. B. 4 K.

(d) Das Konz. zu Laod. im XXI. K.

(e) Euseb im X. B. 4 K.

(f) Habert Archierat. im X. Th. 9 Beobacht. p. 268. Solis sacerdotibus & diaconis ad altare in sanctuario communicare licuit.

(g) Theodoret. im V. B. „Kaiser, der innere Theil „ist allein für die Priester. Alle übrige darfen „es

mal dem Kaiser, an diesem Ort zu verbleiben; sondern befahl ihm, nach dem Opfer wieder abzutretten. Dieser Gebrauch behauptete auch sein Recht durch einige Jahrhunderte, wie es Theodos der Jüngere von sich selbst bekennt: (h) „Wir tretten zu dem geheiligten Altar, nur unser Opfer zu bringen; aber „wenn wir das Heiligthum auch betretten, und „über das Gegatter hineingehen, so verweilen „wir uns daselbst nicht, wir gehen alsbald „wieder heraus; wir massen uns nichts von der „nahen Gottheit an.„ Das Trullanische Konzilium (i) befahl, daß kein Lai sollte über das Gegatter des Altars hineingehen.

Den Eingang in das Heiligthum nannten die neuere Griechen die **heilige Porte**. Die alte Geschichtschreiber gebrauchen wenig diesen Ausdruck. Um so mehr beschreiben sie aber den Vorhang, der vor dem Altar hieng, (k) und dazu diente, die Katechumenen und

„es nicht betretten. Gehe also hinaus, und „bleibe bei den andern.„ Sozom. im VII. B. 25 K. p. 206.

(h) Das Edikt des Kais. Theod. am Ende des Konz. zu Ephes im III. Tom. der Konz. p. 1237.

(i) Das Trullanische Konz. im LXIX. K.

(k) Athanas im Br. ad Solitar. im I. Tom. p. 847. der Paris. Ausg. 1627. Synes im LXVII. Br. an den Theophil. p. 240. der Paris. Ausg. 1605. in 8. Chrysost. in der III. Hom. in Eph. p. 888. der Frankf. Ausg.

und Ungläubige zu verhindern, das Heiligthum zu sehen, theils das Opfer des Altars zur Zeit der Konsekration zu bedecken. Chrysostomus sagt: „Wenn „man hört, daß das Opfer, der aufgeopferte „Christus, das göttliche Lamm erhoben wird, „so laßt uns ihn insgesammt anbethen; wenn „wir aber sehen, daß der Vorhang aufgezogen „wird, so bilde dir ein, der Himmel öffne sich, „und die Engel stiegen herab.„ Die Gestalt dieses Orts, das man Bema nannte, war ein Halbzirkel, und dies mag auch Gelegenheit gegeben haben, diesen Theil der Kirch Apsis (Bogen eines Gewölbs) exedra (ein Ort, das mit Stühlen besetzt ist) conchula bematis zu nennen. Diese drei Wörter bedeuten eines wie das andere eine runde sphärische Gestalt.

An diesem Ort waren zu beiden Seiten der Thron des Bischofs und die Sitze der Priester. (l) Der Altar stand frei und in der Mitte des Bema, so daß man um denselben herumgehen konnte. (m)

In dem letzten Jahrhundert entstand eine Kontrovers; ob man den Kommuniontisch sollte Altar oder den heiligen Tisch nennen? Den Schriftstellern des Alterthums hat es nie geträumt, mit Sachen von so kleinem Werthe sich aufzuhalten, und mit der Stange in die leere Luft zu schlagen. Sie nannten diesen

(l) Euseb im X. B. 4 K. p. 312.

(m) Euseb an eben dieser Stelle. Synes. Catast. p. 203.

Tisch, ohne einen Unterschied machen zu wollen, bald Altar — den Tisch des Herrn — den heiligen Tisch — den geheimnißvollen Tisch — den erschrecklichen Tisch, bald nannten sie ihn Tisch und Altar zugleich. (n) Und wenn auch die alten Apologeten (o) auf die Vorwürfe der Heiden, daß die Christen keine Altäre hätten, freimüthig bekennten, daß es wahr sei, sie hätten keine Altäre; so ist es doch nicht in diesem Sinne zu verstehen. Sie hatten keine Altäre wie die Heiden, mit Götzenbildern verunreinigt, noch Altäre, die zu blutigen Schlachtopfern gemacht waren, sondern solche, worauf das unblutige Opfer Gott aufgeopfert wurde. Die Materie, woraus die Altäre bestunden, war Holz, bis endlich der Papst Silvester verordnete, daß man sie aus Stein machen sollte. (p) Viele Altäre versperrten damals nicht den Platz des Bema; viele Altäre waren nicht die Zierde für eine Kirche. In einem Tempel war auch nur ein Altar. **Ein Altar** —

Ein

(n) Medus disc. of Altars p. 386. will beweisen, daß Altar in den ersten zweihundert Jahren des Christenthums der eigentliche Name gewesen sei. Irenäus im IV. B. 34 K. Tertull. vom Gebethe im 14 K.

(o) Origenes wider den Celsus im VIII. B. p. 389. Arnob. wider die Heiden im VI. B. Laktant. im II. B. 2 K.

(p) Augustin im L. Br. an Bonifaz p. 84. der Paris. Ausg. 1637. Hospinian von den Kirchen im II. B. 6 K. p. 86. der Genf. Ausg. 1681. Kardinal Bona rer. liturg. im I. B. 20 K. N. 1.

Ein Bischof, sagt Ignaz. (q) Ja einige wollen behaupten, daß in einer Stadt auch nur ein Altar wäre gefunden worden. (r)

In den Hauptkirchen war der Altar mit einem Kanopeum oder Schirm umgeben. Paulus Silentiarius

N 5

(q) Ignaz im Br. an die Philadelph. N. 4. Habert. Archierat. p. 661. Bona rer. liturg. im I. B. 14 K. N. 3. will beweisen, daß man in der lateinischen Kirche von jeher mehrere Altäre — als Einen — gehabt habe. Non leve tandem indicium missæ peculiariter actæ præbet altarium multitudo in eadem ecclesia, de quibus veterum patrum testimonia non desunt. Gregorius M. *Lib. IV. Epist.* 50 ad Palladium Santonensem episcopum: „*Veniens*, inquit, „*lator præ-* „*sentium insinuavit nobis, fraternitatem vestram eccle-* „*siam construxisse atque illic tredecim altaria collocasse,* „*ex quibus quatuor necdum dedicata comperimus re-* „*mansisse.*„ Loquitur autem de altaribus ad usum sacrificii - - - *Plura* item *altaria* Romæ fuisse in basilica principis apostolorum, non solum ad orientem juxta ritum ecclesiæ, sed & in alias partes distributa scribit Walfridus C. 4. - - - Græcorum alia est consuetudo, *unicum* enim *altare* in singulis ecclesiis habent, nec fas esse putant, intra septa ejusdem templi sacrum eadem die iterare. Ideo patres & historici græci *unius tantum altaris* in una ecclesia mentionem faciunt. Schelstrat Conc. Antioch. p. 193. aber will aus dem Optatus und Augustinus beweisen, daß man in den lateinischen Kirchen ebenfalls nur einen Altar gehabt habe.

(r) Mede disc. of churches. p. 326.

tiarius (s) nennt diesen Schirm wegen seiner Gestalt einen Thurm. Durant meint, es wäre eine Büchse gewesen, worinn man die gesegnete Hostien hätte aufbewahret. (t) Allein, diese Meinung wird von Du Fresn (u) widerlegt.

In einigen Orten, wo man die Tempel Gottes mit gemahlten oder geschnitzten Bildern zu verschönern suchte, setzte man den heiligen Geist — in der Gestalt einer silbernen Taube auf den Altar und Taufstein. Dem Bischof Severus ward auf dem Konzilium zu Konstantinopel zur Last gelegt, daß er die Schätze der Kirche verschwendet, die silberne und goldene Tauben, die den heiligen Geist sollten vorstellen, und die über dem Taufstein und Altar gestanden, aus den Kirchen genommen und für seinen Gebrauch verwendet hätte. (w) Der Ort, an dem dieser silberne oder goldene heilige Geist aufgehenkt war, erhielt gar bald den Namen Peristerion (Taubenhaus). —

Wo und wie wurde aber das gesegnete Brod oder die konsekrirten Hostien aufbehalten? Eine Frage, die verdiente, daß man sie gründlicher beantwortete. Zur Zeit der Verfolgung hatten die Priester das allerheiligste Altarsgeheimniß in ihren Häusern, wie solches aus

(s) Paul der Stillschw. im II. Th. 303. V.
(t) Durant von den Kirchengebräuchen im 1 B. 16 K.
(u) Du Fresn's Kom. in Paul Silentiar. p. 569.
(w) Das Konz. zu Konstantinop. unter dem Menna in der V. Handl. im V. Tom. p. 159.

aus einem Brief des Dionys erhellet, (x) worinn er erzählt, wie daß Serapion die gesegnete oder konsekrirte Hostie durch einen Knaben bei stiller Nacht erhalten habe, den ein Priester damit zu ihm schickte, weil er Krankheits halber nicht zu ihm kommen konnte. Sonst wurde es auch in einem dazu bestimmten Ort nächst dem Altar aufbewahrt. Endlich wählte man zum Aufenthaltsort den Altar selbst. Man legte die konsekrirte Hostien entweder in diese goldene Taube, oder in eine goldene Büchse, die unter dem Kreuz stand, das vermög der Kanonen auf jedem Altar stehen mußte. Das 2te Konzilium zu Turon im Jahr 567. dekretirte; **daß der Leib des Herrn auf dem Altar, und nicht in einem andern Behälter, und zwar unter dem Kreuz sollte aufbewahrt werden.** (y) Aus eben diesem Kanon des II. Konziliums zu Turon läßt sich schließen, daß das Kreuz eine der beträchtlichsten Verzierungen in den alten Kirchen müsse gewesen sein, da dieses Konzilium sogar verordnet hatte, daß man das Altarssakrament unter dem Kreuz sollte aufbewahren. Wann diese Gewohnheit aber in den Kirchen eingeführt wurde, das Kreuzzeichen auf den Altären auszustecken, ist nicht so genau zu bestimmen. In den ersten drei Jahrhunderten des christlichen Zeitalters war diese Gewohnheit ganz unbekannt, denn es schweigen

(x) Euseb im VI. B. 44 K.

(y) Das II. Konz. zu Turon im III. K. in der Ausgabe des Grabe.

gen davon die koåven Schriftsteller. Selbst Euseb, der doch beschreibet, daß man an verschiedenen öffentlichen Oertern Kreuze errichtet habe, meldet nicht ein Wort, daß man zu seiner Zeit eines auf den Altären gesehen habe. (z)

Die Altäre waren mit Leinwand bedeckt, das jedoch nichts Geheimnißvolles bedeuten mußte. Isidor Pelus. (aa) schreibt: „Gleichwie Joseph von Arimathea den Leib Jesu in feine Leinwand gewickelt, und so begraben hat, damit wir dadurch zur glücklichen Auferstehung gelangen mögen; so finden wir ohne Zweifel den wahren Leib Christi wenn wir das Schaubrod in dem zarten Leinwand heiligen.„

Die heiligen Geschirre, die man bei der Messe brauchte, gehörten mit zur Zierde des Altars. Sie waren mehr durch ihren Gebrauch, als durch ihren Werth kostbar. Sie bestunden meistens nur aus Holz oder Glas. (bb) Nachmals aber, da die Kirchen sich ansehnliche Schätze sammelten, wurden, anstatt der hölzernen und gläsernen, gold nnd silberne Kelche erwählt.

In

(z) Dalläus de cultu relig. im V. B. 8 K. p. 773.

(aa) Isidor Pelus im I B. 123 K. Viktor von der Verfolg. der Wenden im I. B. VII. Tom. der Biblioth. der Väter p. 1896.

(bb) Irenäus im I B. 9 K. Epiphan. XXXIV. Ketz. N. 1. Baron im J. 216. N. 13. Bona rer. liturg. im I. B. 25 K. N. 1.

In einigen Kirchen war ohne den heiligen Tisch, auf dem das Abendmahl gehalten wurde, noch ein kleiner Opfertisch, auf den die Gläubigen ihre Opfer legten. (cc) Der lezte Ort, der uns unter die Augen fällt, ist der Platz, wo die Diakonen die Kleider, Geschirre und alles, was zum Gottesdienst nöthig war, bereit legten. Dieser Ort hatte eine Aehnlichkeit mit unsern Sakristeien, (dd) wo sich die Geistliche an- und auszukleiden pflegen.

§. 7.

Bisher haben wir die innern Theile der Kirche betrachtet, nun wollen wir auch die äussern in Augenschein nehmen, die man Exedra (ein mit Stühlen besetzter Ort, ein Vorplatz) nannte. Ausserhalb der Kirche war der Taufstein, einer der merkwürdigsten Plätzen. Dieser mußte nach den damaligen Umständen eine große Menge Menschen fassen können, weil die Taufe selten und nur zu gewissen Zeiten ausgetheilt, und die Täuflinge unter das Wasser getaucht wurden. Kave macht davon eine weitläufige Beschreibung. (a) Seine

(cc) Chrysostom. Liturg. in der griech. latein. Biblioth. der Väter im II. Tom. p. 74.

(dd) Kronikon Alex. p. 390. der Paris. Ausg.

(a) Cave primit. christ. im I. Th. 10 K. p. 312. der engl. Lod. Ausg. 1676. in 8. der deutsch. Leipz. Ausz. 1723. p. 253. in 8. „Zu Anfang waren die *Baptisteria* „oder Taufsteine nahe an die Kirche gebauet, nach

Seine Größe kann blos allein dadurch in Ueberschlag gebracht werden, weil darinn Kirchenversammlungen gehalten wurden. (b) Der Taufstein wurde der Ort der Erleuchtung, oder auch der Taufsaal genennet. (c)

In diesem Taufsaal wurde das geheiligte Gepräng des Taufes vollzogen, und die Täuflinge in das Wasser eingetaucht. Der Taufbrunn oder der Behälter, in dem das Taufwasser aufbehalten wurde nannten die Griechen κολυμβήθρα die Lateiner aber piscina. (d) In den alten Schriften finden wir wenig von der Bauart und Verzierung der Taufsteine. Durant liefert uns

---

„nachdem aber wurden sie in die Kirche beim „Eingange aufgerichtet, anzuzeigen, daß die „Taufe der Eingang in die geistliche und heilige „Kirche sei, und endlich setzte man sie gar mitten in die Kirche. Sie waren meistens sehr groß „und geraumig, theils darum, weil damals eine „allgemeine Gewohnheit war, daß man die „Täuflinge unter das Wasser tauchte: theils „auch deswegen, weil die Taufe so selten des „Jahrs durch verrichtet wurde, und also allemal eine unbeschreibliche Menge zu einer Zeit „getauft wurden.„

(b) Du Fresn's Komment. in Paul. des Stillschw. p. 593. Das Konz. zu Chalzed. I. Akt. im IV. Tom. der Konz. p. 235. Suic. Thes. ekkles. beim Wort φωτιςήριον aus den Akten des Konz. zu Karth. p. 118.

(c) Ambros im XXXIII. Br. an den Marzellin.

(d) Cyril. Katech. mystag. II. N. 4. Optatus im III. B. p. 62. der Paris. Ausg. 1631.

uns aus dem Pontifikal des Papsts Damasus davon eine ausführliche Geschichte. Konstantin solle nämlich in der Kirche, in der er durch den heiligen Tauf zum ewigen Leben wiedergebohrn und geheiliget wurde, einen Taufstein von dem besten Porphyr haben erbauen, und ihn mit silbernen Platten decken lassen. In der Mitte des Brunnes war eine Säule von Porphyr, die eine Schaale vom feinsten Gold trug, in der Balsam duftete. Am Rand des Brunnes stand ein goldenes Lamm, das Wasser ausgoß. Zur rechten des Lamms war das Bild unsers Erlösers, zur linken der heilige Johannes der Täufer, der den Titel: Sehet an das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünden der Welt, in den Händen hielt. Beide Statuen waren von Silber. Zur Verschönerung waren noch 7 Hirsche angebracht, die Wasser ausschütteten. Schade, daß diese Beschreibung nicht mehr Glauben verdient, als die Fabel vom Aussatze des Kaisers Konstantins, und von seiner glücklichen Kur durch den Papst Silvester. Dieß aber gründet sich auf Wahrheit und Geschichtskunde, daß der Taufende und der Täufling ihre besondere Kleidung unter und bei dem feierlichen Gepränge des Taufes hatten, daß sie mit dem Chrisam gesalbt wurden, und daß die dazu bestimmten Geschirre östers von Gold und Silber gewesen waren.

Von den Taufsteinen haben wir nichts mehr zu erinnern, als daß solche in den ersten Zeiten der Kirche allein in den Haupt- Mutter- oder Kathedralkirchen durf-

ten

ten errichtet werden. (e) Heinerich Moriz (f) behauptet, daß wo die Kaiser in einer Stadt mehrere Kathedralkirchen erbauten, daß es erlaubt gewesen sei, bei jeder Kirche einen Taufstein zu haben. Die Gewohnheit, nur einen Taufstein zu haben, soll noch in einigen Städten Italiens herrschen. In Florenz, Bononien, Parma und andern Städten Italiens soll noch nur ein Taufstein sein, wo alle Innwohner der Stadt ihre Kinder müssen taufen lassen. (g) Ein anderes geräumiges Gebäude, das an die Kirche anstieß, war das Secretarium, oder große Diakonikum, (die Sakristei.) Hier wurden die Paramenten, Geschirre, Geräthschaften und Kostbarkeiten der Kirche aufbewahrt. Ein Priester begleitete gemeiniglich die Würde eines Sakristans. In einem Theil dieses Gebäudes waren die Gefängnisse für schuldige Geistliche angelegt. (h) Die übrige Oerter sind nicht von sonderbarer Wichtigkeit, und werden hier übergangen.

Merk-

(e) Vicekomes von den Gebräuchen bei der Taufe im I. B. 7 K.

(f) Moriz defence of diocesan episcop. p. 41 und 43.

(g) Durant von den Kirchengebräuchen im I B. 19 K. N. 3. Vicekomes von den Gebräuchen bei der Taufe im I. B. 8 K.

(h) Gothofreds Komment. über den Kodex des Kais. Theod. im XVI. B. 5 Tit. de heret. 30 L. Dekanika — dienten für einen Kerker und geistliches Gefängniß. Justin in der LXXIX. Novell. 3 K.

Merkwürdiger sind die Sammlungen alter und rarer Manuscripten und Bücher, die viele Kirchen sich mit ganz stupendem Fleiße sammelten und sorgfältigst aufbewahrten. Alexander, Bischof zu Jerusalem, legte im 3 Jahrhundert eine reiche und wegen seltenen Schriften unschätzbare Bibliothek zum Gebrauch seiner Kirche an, die Euseb überflüßigen Stoff zu seiner Kirchengeschichte gab. (i) Julius Afrikanus stiftete eine ansehnliche Bibliothek zu Cäsarea in Palästinen, die nachmals durch den Pamphilius und Eusebius sehr vermehrt wurde. (k) Besonders aber verdient die berühmte Bibliothek an der Sophienkircht, die der Kaiser Konstantin mit schweren Kösten errichtet hat, angemerket zu werden. Theodos der Jüngere vermehrte sie unendlich, und noch bei seinen Lebenszeiten war sie bis auf hunderttausend Bände angewachsen. Allein, dieser litterarische Schatz wurde unseliger Weise ein Raub der gefräßigen Flamme. (l) Viele Kirchen hatten auch Schulen, an denen oft würdige Männer lehrten. Auf dem Konzilium zu Konstantinopel wurde ein Kanon verfaßt, der verdient, daß man eine Stelle daraus anziehe. (m) „Die Priester sollen auf dem

„Lande

(i) Euseb im VI. B. 20 K.

(k) Hieronymus in seinem Verzeichniß der Kirchenschriftsteller im 75 K.

(l) Hospin von den Kirchen im III. B. 6 K. p. 101. Lomeier von den Bibliothek. Utrecht 1080. in 8.

(m) Das VI. allg. Konz. zu Konstantinop. im V. Kan. beim Crabius im II. Tom. p. 415.

„Lande die Schulen halten. Wollen die El„tern ihnen ihre Kinder zur Lehre anvertrauen, „so sollen sie es nicht abschlagen, sie sollen nichts „dafür fordern, noch was annehmen.„

Unsern christlichen Musikanten und Glöcknern zu Gefallen wollen wir auch etwas vom Ursprunge der Orgeln und Glocken sprechen.

Was die Erstere betrift, so zählen sie noch nicht viele Jubeljahre. Denn zur Zeit des Thomas von Aquin waren die Orgeln noch unbekannt. (n) Wharton (o) schreibt, daß Marinus Sanutus, der um das Jahr 1290 gelebt hat, zuerst die Orgeln in den Kirchen eingeführt habe. Die erste Orgel, die man in Frankreich sah, war ein Geschenk, das der Kaiser Konstantin Kopronymus dem König Pipin im Jahr 766. machte. (p)

Die Glocken sind schon länger in den Kirchen eingeführt, doch gehören sie nicht zu den apostolischen Verordnungen. Die erste Christen, die zur Zeit der Verfolgung bei stiller Nacht ihre Zusammenkünften anstellen und ihren Gottesdienst halten mußten, hatten keine Glocken oder andere Instrumenten, die sie zum Gottesdienst zusammenriefen. Eine genaue bestimmte Zeit

war

(n) Thomas Aquin secunda secundæ quæst. 91 Art. II. Gregor discourse of the singing of the *Nicene* creed. Inter opera posthuma p. 51.

(o) Wharton in seinem Anhang zu Cave's litt. Gesch. p. 13.

(p) Bona Liturg. im l. B. 25 K. N. 19.

war das einzige Signal ihrer Versammlungen. (q) Nach den Verfolgungen hatten sie ein blasendes Instrument, womit sie die Gläubigen versammelten. (r) In andern Orten machten sie mit hölzernen Hämmern oder Klappern ein Geräusche, das die Gläubigen zum Gottesdienst ermahnen mußte. (s) Ursus Patriziakus, Doge zu Venedig, machte dem Kaiser Michael 865. mit einigen Glocken ein Geschenke, die er in den Thurm der Sophienkirche aufhenken ließ. In der katholischen Kirche werden die Glocken geweihet, gesalbt, und getauft; sie erhalten auch den Namen eines Heiligen. Baronius schreibt daß Papst Johannes der 13 im Jahre 968. die große Glocke im Lateran geweihet, und ihr den Namen Johannes gegeben habe. (t)

§. 8.

So waren nun die Tempel unserer Väter, ihre Bauart und innere Einrichtung beschaffen. Anfangs waren die Kirchen arm an Kostbarkeiten, aber die Gläubigen waren reich an Andacht und Gottesvereh-

 rung;

(q) Bona an eben diesem Ort im I B. 22 K. N. 1. Baron. im LVIII J. N. 108. der Antwerp. Ausg. 1610.

(r) In Egypten besonders bedienten sie sich eines blasenden Instruments. S. Pachoms Regeln im III. K. in der Biblioth. der Vät. im XII. Tom. p. 629. der Paris. Ausg. 1654.

(s) Bona am besagt. Ort. I. B. 22 K. N. 2.

(t) Baronius im J. 968. im X. Tom. p. 810. der Antwerp. Ausg. 1610.

rung; sie betheten ihren Schöpfer im Geist und Wahrheit an. Endlich verdrängte äusserlicher Pracht die heilige Simplicität, und so wie dieser wuchs, nahm jene mit der Geistesandacht der Gläubigen ab. Man fieng zu Zeiten eines Kaisers, der der christlichen Religion vieles zu verdanken hatte, der ihr alles gab, und dem man seines Eifers wegen alles verzieh, die Tempel des Herrn zu bereichern an. Die geheiligten Geschirre, die von Holz wegen ihrem heiligen Gebrauche eben so ehrwürdig und heilig waren, wurden jezt von Gold und Silber verfertigt, und alle Kirchengeräthe nach dem niedlichen Geschmacke des Hofs eingerichtet. Der allgemeine Name, den die gesammten Geräthschaften der Kirche führten, war Anathemata. Dieses Wort hat zerschiedene Bedeutung, und ist heutiges Tages blos das Fluchwort der römischen Kirche. In dem Verstand, in dem es hier genommen wird, bedeutet es Sachen, die zum Dienst Gottes gehören, und ihm gewidmet sind. Einige griechische Schriftsteller (a) wollen zwar einen Unterschied machen zwischen ἀναθήματα und ἀναθέματα. Ersteres soll, nach ihrer Bestimmung, Gott geheiligte Sachen und die Ornamenten der Kirche bedeuten; lezteres aber den Donnerkeil der Kirche, den sie über den Scheitel der Kezer und ungerathenen

(a) Chrysostom. in der XVI. Hom. in die Röm. Hesych's Wörterbuch Ἀνάθεμα maledictus, Ἀνάθημα ornamentum. Suizers Thes. beim Wort ἀνάθημα p. 268. 269.

thenen Söhne dahin schleudert. Allein, diese Beobachtung hat nicht allgemeinen Beifall erhalten. (b)

Die Wände waren über und über mit Sprüchen aus der Bibel, oder mit Sinngedichten, die die fromme Witzelei und heilige Dichtkunst gebahr, vollgeschrieben. (c) Bilder muß man in den ersten drei oder vier Jahrhunderten für keine Kirchenzierde gehalten haben, weil man sie darinn nicht sah. Dieß bezeuget das Stillschweigen der koäven Schriftsteller, sogar der Heiden, die niemals den Christen des Bilderdienstes wegen Vorwürfe machten. Die Heiden selbst machten ganze Inventarien und Verzeichnisse der Geräthschaften von den Kirchen, die sie zerstörten, von Bildern aber hat man noch nie etwas darinn gelesen: Baron (d) liefert uns ein solches Inventarium: „Zween goldene Kelch; „item sechs silberne; sechs silberne Käntchen; „ein silbernes Pänchen; sieben silberne Later-

---

(b) Theodoret. im XIII. K. in Isaias im II. Tom. p. 59. Cyril. von Alexand. im V. B. von der Anbeth. p. 144. der Paris. Ausg. in Fol. 1638.

(c) Ambros zu einer gefall. Jungf. im 6 K. Paulin im XII. Br. an den Severus. Wir setzen nur einige Distichen hier bei, wodurch die Aus- und Eingehende in die Kirche an die Heiligkeit des Orts sollten ermahnet werden.

Pax tibi ſit, quicunque Dei penetralia Chriſti
Pectore pacifico candidus ingrederis.
Quisquis ab æde Dei perfectis ordine votis
Egrederis, remea corpore, corde manes.

(d) Baron im J. 303. N. 12.

„nen; zween große Leuchter; sieben kleine mes„sene mit Laternen; item eilf goldene Laternen „mit Ketten; zwei und achtzig Weiberröcke; „acht und dreisig Schleier; sechszehen Manns„röcke; dreizehen paar Mannshosen; sieben und „vierzig paar Frauenzimmer Beinkleider; neun„zehen Baurenröcke;„ es scheint, daß diese Kleidungsstücke entweder für die Asceten oder für die Armen müßen aufbewahrt worden sein. Von Bildern oder gemahlten Heiligen wird in dieser Verzeichniß, die Baronius anführt, nichts gemeldet. Wenigstens ist es ein negativer Beweis, daß es damals nicht in der ganzen Kirche der Gebrauch war, Bilder in den Kirchen aufzuhenken. Allein, Baronius und Bellarmin (e) sind einer ganz andern Meinung, und läßt sich auch noch immer vertheidigen, da man annimmt, daß Tertullian (f) von einem Bildniß des guten Hirtens, das auf einen Kelch gestochen war, Meldung thut. Im vierten Jahrhundert verehrten die Christen zu Cäsaren Philippi die Statue Christi, die vorstellte, wie er das Weib vom Blutsturz heilte. (g) Ueber diese Materie ist zu lesen Mendoza, der Kardinal Bona, Schelstrat

---

(e) Bellarmin von den Bildern im II. B. 9 K. Baron im J. 392.

(f) Tertullian de pudicit. 10 K.

(g) Sozom. im V. B. 21 K.

strat und Page. (h) Die aber tapfer von Albaspinäus und Petavius widerlegt werden. (i)

Im vierten Jahrhundert fieng man an, die Bildnisse der Heiligen in die Kirche einzuführen. Paulinus, Bischof zu Nola, ließ die Kirchenwände mit biblischen Geschichten und Bildnissen der Heiligen bemahlen, damit er das Landvolk, das bei der Jahrsfeier der Kirchweihe des Tempels des heil. Felix zusammen lief, unterhielt, und es vom Schwelgen abhalten möchte. (k) Augustin (l) spricht ebenfalls von diesem Gebrauch. In einigen Kirchen wurden auch die Portraits der Kaiser und Bischöfe aufgehenkt. (m) Baron schreibt, daß die Bildniß des Bischofs zu Konstantinopel Akazius im Jahre 488. zuerst in die Kirche aufgehenkt worden sei.

Der gelehrte Herr Auktor mit Petavius de incarnat. im XV. B. 14 K. N. 1. wollen aus dem

(h) Mendoza in den Anmerk. über das Eliberit. Konz. im 36 K. im I. Tom. der Konz. p. 1240. Bona Liturg. im I. B. 16 K. N. 2. Schelstrat disciplina arcani im 6 K. 3 Artik. Pages Kritik über den Baron. im 55 J. N. 5.

(i) Albaspinäus Anmerk. über den XXXVI. Kan. des Illiberrit. Konz. im I. Tom. der Konz. p. 998. Petav von der Menschwerd. im XV. B. 14 K. N. 8.

(k) Paulin natal IX. Felicis.

(l) Augustin wider den Faustus im XXII. B. 73 K.

(m) Paulin im XII. Br. an den Severus.

Origenes, Ambros und Augustin (n) beweisen, daß vor dem zweiten Nizänischen Konzilium weder die Bildniß Gottes noch der heiligen Dreieinigkeit wäre in der Kirche erlaubt gewesen. Die Bildnisse aber, die man damals in den Kirchen aufbewahrte, waren weder von Stein noch von Holz, sondern nur gemahlte Bilder. Diesen Gebrauch nur gemahlte Bilder zu haben, hat die griechische Kirche bis auf den heutigen Tag beibehalten.

§. 9.

Sobald eine Kirche ausgebauet, und behörig meubliret war, so wurde sie durch feierliche Zeremonien und unter Anrufung Gottes zum öffentlichen Gebrauch des Gottesdienstes eingeweihet. Zu Zeiten des Kaisers Konstantins geschah die Einweihung einer Kirche mit großer Pracht und Pomp. Euseb (a) sagt, daß es sich der Mühe gelohnt habe, eine Kircheinsegnung mit anzusehen.

Um das Fest noch mehr zu verherrlichen, so versammelten sich meistens die Bischöfe dieser Provinz. Der Tempel, den Konstantin der Große über das Grab Christi erbauet hatte, wurde von dem ganzen Synod der orientalischen Bischöfe konsekrirt. (b)

Die

(n) Origenes wider den Celsus im VI. B. p. 292. Ambros zum 118 Psal. Augustin vom Glaub. 7 K. beim Petav. de incarnat. im XV. B. 14 K. N. 1.

(a) Euseb im X. B. 3 K.

(b) Euseb im IV. B. im Leb. des K. Konstant. 43 K. Sokrat. im I. B. 28 K. Sozom. im II. B. 26 K. Theodoret. im I. B. 31 K.

Die Feierlichkeit wurde meistens mit einer panegyrischen Rede eröffnet. Man ermunterte das Volk Gott für diese neue Wohlthat zu danken; man ließ dabei auch etwas vom Lobe des Stifters der Kirche einfließen, und endete die Lobrede von der Würde und Erhabenheit der neuerbauten Kirche. Nach der Anrede und den übrigen Zeremonien ward eine solemne Messe gehalten, und für Erhaltung des allgemeinen Friedens; für die Aufnahme der Kirche Gottes; für das Wohl des Kaisers und seiner allerhöchsten Familie, Gott dem Allerhöchsten das unblutige Opfer dargebracht. Einige glauben, daß man ein besonderes Gebeth dabei gehabt habe. Wir setzen hier eines, das unter den Schriften des Ambros gefunden wird, wörtlich bei. (c) „Dich, Herr Gott, bitte ich, daß du immer „über dieses dein Haus, über diese Altäre, die „heute dir geweihet werden, über diese geistli„chen Steine, durch die dir dieser Tempel ge„heiliget wird, als Herr und Vorsteher wa„chest, und die Gebethe deiner Diener, die sie „hier zu dir ausgießen, nach deiner göttlichen „Barmherzigkeit aufnehmest. Alle Opfer, die „in diesem Tempel aus vollem Glauben und „frommen Triebe geschehen, sollen zu dir wie „ein heiliges Rauchwerk aufsteigen. Und wie „du auf jenes heilbringende Opfer, das hinweg-

 nimmt

(c) Ambros in seiner Hortat. zur Jungf. gegen dem Ende im IV. Tom. Opp. p. 444. der Paris. Ausg. 1642.

„nimmt die Sünde der Welt, zurücksiehest, so „siehe auch auf diese Opfer der frommen Keusch„heit, und beschütze sie allezeit durch deine Hil„fe, damit sie dir ein angenehmes Opfer wie „ein süsses Rauchwerk werden, und du dich gnä„diglich würdigen mögest, ihren ganzen Geist, „ihren Leib und ihre Seele bis auf den Tag Je„su Christi deines Sohns unseren Herrns zu „bewahren Amen.„ Der Ausgang dieses Gebeths wäre anpassender der Weihe einer Jungfrau, als der Konsekration einer Kirche.

Die Einsegnung geschah entweder durch die versammelten Provinzialbischöfe, oder durch den Bischof, unter dessen Sprengel die neuerbaute Kirche gehörte. Den Priestern aber war es nie erlaubt eine Kirche zu konsekriren. (d) Nichteinmal durfte man eine Kirche oder ein Kloster ohne Vorwissen des Bischofs erbauen. (e) Nach den Gesetzen des Kaisers Justinians sollte man nicht ehe den Bau einer neuen Kirchen anfangen, als bis der Bischof auf diesem Platz seine feierlichen Gebethe verrichtet, und das Kreuzes Zeichen errichtet hatte. (f)

Obwohl

(d) Das I. Konz. zu Brakar. im XXXVII. K. in der Ausgabe des Labbeus ist es das II. Konz. und der XIX. Kan.

(e) Das Konz. zu Chalzedon im IV. K. im IV. Tom. der Konz. p. 758.

(f) Des Kaisers Justin. CXXXI. Novel. 7 K.

Obwohl jeder Bischof den Gewalt hatte, Kirchen zu weihen, so durfte er es doch nicht wagen, in einem fremden Sprengel ohne Erlaubniß des dasigen Bischofs einen solchen feierlichen Akt vorzunehmen. (g) Wurde aber eine Kirche zur Zeit, da ein bischöflicher Sitz leer war, erbauet, so berief man zur Einweihung einen benachbarten Bischof. Doch fiel es niemand ein, bei dem römischen Bischof vorher eine Anfrage zu machen, oder gar um die Erlaubniß anzuhalten.

Die Tempel wurden allein Gott geweihet, niemal aber einem Heiligen, und obwohl man ihnen öfters den Namen eines Heiligen gab, so geschah dieß doch nur deswegen, um das Andenken an diesen Märtirer oder Heiligen um so mehr zu erhalten. In diesem Anbetracht hieß man auch diese Kirchen memoriæ martyrum. (h) Bisweilen nannte man die Kirchen von ihren Stiftern. So erhielten drei Kirchen zu Karthago die Nämen ihrer Stifter. (i) So hat die Kirche im Lateran zu Rom ihren Namen von einem edlen Römer Laterano, den Nero umgebracht hat, erhalten. (k)

Was

(g) Das III. Konz. zu Aurel. XV. K. im V. Tom. p. 299.
(h) Augustin wider den Faustus im XX. B. 21. K. im VI. Tom. p. 375. der Basel. Ausg. von der wahren Relig. 55 K. im I. Tom. der Opp. p. 744.
(i) Sirmonds Anmerk. über die 37 Red. August. Sozom. im VII. B. 15 K.

Was wir von der Konsekration der Kirchen beobachtet haben, das nemliche verstehet sich auch von den Altären. Diese wurden Gott allein, niemal aber einer Kreatur geweihet, auch nachmals, da man anfieng die Altäre mit ganz besondern Zeremonien zu weihen und dem Dienste Gottes zu widmen. Das Konzilium zu Agathe liefert uns im Jahre 506. die ersten Urkunden, aus denen wir sehen, daß man damals die Altäre besonders konsekrirt habe. (l) Dazu war kein gewisser Tag vorgeschrieben, (m) sondern es hieng von dem freien Willen des Bischofs ab, der von dem Fundator der Kirche, die er weihen sollte, nicht das geringste für seine Bemühung annehmen durfte. (n) Diese Feierlichkeiten, die bei der Konsekration einer Kirche vorgiengen, wurden alle Jahre mit vielen Solennitäten wiederhohlt, und gefeiert. Sozomenus (o) macht uns eine Beschreibung von einer solchen Jahrsfeier, die man an dem Einweihungstage des Tempels zu Jerusalem, den Konstantin erbauet hatte, alle Jahr begieng.

§. 10.

So lange die ersten Christen wenige und minder prächtige Kirchen hatten, so lange man darinn Gott im

(k) Hieronymus im XXX. Br.

(l) Das Konz. zu Agath. im XIV. K. im IV. Tom. der Konz. p. 1385.

(m) Page's Kritik über den Baron. im J. 335. N. 4.

(n) Das III. Konz. zu Brakar. im V. K.

(o) Sozomenus im II. B. 26 K.

im Geist und Wahrheit anbethete, wurden die Tempel der Christen in den höchsten Ehren gehalten, man sah sie als das Haus Gottes an, und betrat sie nur alsdenn, wenn man den allguten Gott anbethen und loben wollte. So bald man aber anfieng die Kirchen zu vermehren; so bald man viele und geschmackvolle Kirchen zur nöthigen Verschönerung einer Stadt hielt, so bald man den in Gott versammelten Geist darinn durch lermende Zeremonien und äusserliche Gebräuche störte, so verschwand auch nach und nach die Ehrfurcht, die man dem Hause Gottes schuldig war. Man machte sich dadurch andere Begriffe, und wie alles Lermende zerstreuet, so wurden die Gemüther der Gläubigen auch nach und nach gewöhnt, sich bei den feierlichsten Gottesdienstlichen Handlungen zu zerstreuen, und uneingedenk des Orts, an dem sie zum Lob Gottes sich versammelt hatten, die Schönheiten der Kirche anzustaunen, oder den Pomp der rauschenden Zeremonien zu bewundern.

Die eigentliche Bestimmung der Kirchen war also diese, sich darinn zum Lob und Anbethung Gottes zu versammeln. Doch bediente man sich auch der Kirchen bei andern Gelegenheiten und Fällen, die die Religion angiengen. Z. B. man wählte die Bischöfe und Klerisei in der Kirche; man hielt darinn Kirchenversammlungen; katechetische Schulen; und Konsultationen über Religionsgegenstände. Andere profane und weltlichen Geschäfte durften nie darinn gethan werden. Es

ward

ward deswegen als ein Laster angesehen, darinn zu essen, zu trinken, zu übernachten, oder ein anderes Geschäft darinn vorzunehmen. Obwohl es durch die Gesetze erlaubt war, daß Uebelthäter in die Kirche sich flüchten dürften, so war es ihnen doch nicht erlaubt, darinn zu essen, oder eine Kirche für ihren Aufenthaltsort zu halten. Zur Zeit, da die Gewohnheit noch herrschte, bei den Gräbern der Märtirer Nächte mit singen und bethen zu durchwachen, so mußte es nun auch erlaubt sein in den Kirchen zu übernachten. Das Illiber. Konzilium (a) fand sich doch endlich bemüßiget, dieses Nachtwachen den Frauenzimmern zu verbiethen, weil sie zu vielen Mißbräuchen und heimlichen Lastern Gelegenheit gaben. Aus eben dieser dringenden Ursache wurden die **Liebesmäler** (*Agapæ*) verbothen und ganz abgeschaft, weil sie zu Ausschweifungen und zur Unmäßigkeit dienten, obwohl sie schon zu Apostelzeiten bekannt waren. (b) Eine gleiche Ehrerbiethung bewiesen sie auch den geheiligten Geschirren und Kirchengeräthschaften, die man bei Austheilung der Sakramenten und bei dem Gottesdienst gebrauchte. Diese Geschirre hatten die Diakonen in Verwahrung, weil es dem übrigen Klerus auf das schärfeste untersagt war

---

(a) Das Illiberrit. Konz. im XXXV. K. im I. Tom. der Konz. p. 974.

(b) Das Konz. zu Laod. im XXVIII. K. im I. Tom. der Konz. p. 1501.

war, die geheiligten Geschirre anzurühren. (c) Diese ausser der dringendsten Noth — Gefangene loß zukaufen, oder in einer Hungersnoth Arme zu laben — zu veräussern und zu einem profanen Gebrauch anzuwenden, war das erschrecklichste Sakrilegium. In diesen Fällen aber, in denen der äussersten Noth der Menschheit auf keine andere Art konnte abgeholfen werden, und dieselbe doch Unterstützung nöthig hatte, wurden die geheiligten Gefässe verkauft, und die lebendige Tempel Gottes damit unterstützt. Wir haben davon Beispiele von frommen und gelehrten Bischöfen, von einem Ambros — Augustin — Cyril — Arkaz — Exuper u. a. m. Die Ehrerbiethung, die man den Tempeln Gottes bezeigte, kann schon genug daraus bewiesen werden, da viele der ersten Christen lieber würden gestorben sein, als daß sie zugelassen hätten, daß ihre Kirchen den Ketzern eingeräumt und durch diese profanirt würden. Ambros ist ein Beispiel eines starken und freimüthigen Beschützers der Kirchen. Als Valentinian der jüngere auf Anstiften seiner Mutter, die eine Arianerin war, ein Gesetz (d) ergehen ließ, kraft dessen die Arianer allgemein im römischen Reiche geduldet und ihnen ein Religionsexerzitium zugestattet wurde; so erhielt auch Ambros den kaiserlichen Befehl, den

(c) Das Konz. zu Agath. im LXVI. K. im IV. Tom. der Konz. p. 1394. Das Konz. zu Laodiz. im XXI. K. im I. Tom. der Konz. p. 1500.

(d) Kodex des Kais. Theod. im XVI. B. 1 Tit. vom kath. Glaub. im IV. G.

den Arianern eine Kirche in Mailand einzuräumen. Allein Ambros (e) gab dem Kaiser ganz unerschrocken diese freimüthige Antwort: „Wenn der Kaiser mein „Eigenthum begehrt, das ist, mein Gut, mein „Geld, oder was es immer sein mag, so wür„de ich mich gar nicht weigern, es ihm zu ge„ben, obwohl alles, was ich besitze, Güter der „Armen sind: aber das, was Gott gehört, ist „nicht dem Gewalt des Kaisers unterworfen. „Wer mein väterliches Erbtheil will, der nimm „es; wer meinen Leib haben will, dem geh ich „entgegen. Will man mich in Eisen und Band „werfen? Will man mich tödten? so bin ich zu„frieden. Ich werde keine Bedeckung von dem „Volke suchen, weder werde ich zu den Altären „fliehen, und um mein Leben bitten, sondern „ich werde für die Altäre geopfert werden.„ Aus diesem einzigen Beispiel kann man schließen, was für eine erhabene Meinung die Alten von den Kirchen gehabt haben.

Zum Zeichen ihrer innerlichen Ehrerbiethung, ihrer Reinigkeit und Unschuld, in der sie zu ihrem Gott tretten, und ihn vor seinen heiligen Altären anbethen wollten, wuschen sie ihre Angesichter und ihre Hände. Dieser Gebrauch scheint seinen Ursprung aus den Psalmen Davids zu haben. Unter den Unschuldigen will

---

(e) Ambros im XXXIII. Br. der Bas. Ausg. 1567.

will ich meine Hände waschen, und um deinen Altar, o Herr stehen. Im XXV. Ps. 6 V. (f) In einigen Orten zogen sie sogar die Schuhe ab und giengen mit blossen Füßen in die Kirche. (g) So war auch dieses ein allgemeines Zeichen der Verehrung und Achtung, die man in vormaligen Zeiten den Kirchen und Altären bewieß, daß die Aus- und Eingehende dieselbe — oder wenigstens einen Theil davon, als z. B. die Kirchenthüren, Säulen u. d. g. begrüßten und küsseten. Dieser Gebrauch herrscht noch an vielen Wallfahrts-Orten des katholischen Deutschlandes. (h) An vielen Orten küßte man auch das Evangelienbuch. Der Autor gesteht hier selbst ein, daß die ersten Christen dabei nicht den geringsten Willen einer Anbethung gehabt hätten.

Eine andere Frag ist, ob die ersten Christen beim Eingange in die Kirche sich vor dem Altar gebeugt haben, oder nicht?

Medus

(f) Chrysostom. in der LII. Hom. in den Matth. im I. Tom. p. 566. der Frankf. Ausg. Sokrates im II. B. 38 K.

(g) Kassians Institut. im I. B. 10 K.

(h) Sidon Appollinaris im I. B. 5 Br. Chrysostom. in der XXIX. Hom. in 2 Korinth. Athanas Hom. gegen die, welche auf Menschen ihre Hoffnung setzen im II. Tom. p. 304. der Paris. Ausg. 1627. Dionys Kirchenhierarchie im II. K. 4 §. p. 252.

Bingham. P

Medus (i) ein alter Schriftsteller giebt darauf Antwort, und hält es für einen jüdischen Gebrauch. Er sagt: „Was für eine Verbeugung — Zeremo„nie oder Anbethung man zu Apostelzeiten beim „Eingange in die Kirche gemacht habe, ist „ganz unbekannt und von den alten Schriftstel„lern verschwiegen worden. Die Juden, und „aus ihnen entstund die christliche Religion, „pfleg-

---

(i) Mede disc. on psalm. 132. p. 397. What reverential Guise, ceremonyor Worship they us'd at their ingresſ in God's House in the Ages next to the Apostles (and some I. believe theg did) is whollg buried in silence and oblivion. The *Jews* before them, from whom the Christian religion sprung, used to bow themselves down towards the Mercy — Seat. The *Christians* after them in the *Greek* and *oriental* Churches, have time of out of Mind, and without any known Beginning thereof, us'd to bow in like Manner, with their Posture toward the Altar, or Holy Table, saying that of the Publican in the Gospel, *God be mercifull to me a Sinner*; as appears by the Liturgies of St. *Chrysostom* and St. *Basil*, and as they are still known to do at this Day. Which Custom of theirs, not being found to have beem ordaind or established by any Dewee or Canon of any Council, and being so agreeable to the Use of God's People of the *old Testament*, may therefore seem to have been derived to them from very remote and ancient tradition. Nothing therefore can be known of the Use of those first Ages of the Church, farther than it shall seem probable they might imitate the *Jews*.

„pflegten sich gegen den Ort, das sie Propi„tiatorium (Gnadenstuhl) nannten, zu beugen. „Nachmahls ahmten die Christen im Orient und „Griechenlande diesem alten Gebrauch, dessen „Ursprung sich in der Zeit verliert, nach, und „verbeugten sich gegen den Altar oder heiligen „Tisch, wobei sie den Spruch des Zöllners aus „dem Evangelium sagten: Gott, mein Ver„söhner; wie dieses aus den Liturgien des „Chrysostomus und Basilius erhellt, und es der „heutige Gebrauch noch bestättiget. Da nun „dieser Gebrauch durch keinen Schluß eines „Konziliums ist eingeführt oder bestättiget wor„den, und mit der Gewohnheit des Volks Got„tes in großer Aehnlichkeit stehet, so scheint es, „daß die Gewohnheit, sich vor dem Altar zu ver„beugen, von dem Juden — an das Christen„thum durch eine alte und weit entfernte Tra„dition gekommen sei. Man kann also nichts „mehr mit Zuverläßigkeit sagen, als daß die „Christen wahrscheinlich die Juden nachgeah„met hätten.„

Sogar die Könige und Kaiser traten nur mit heiliger Ehrfurcht und wahrer Devotion in die Kirchen. Sie ließen beim Eingange in dieselben ihre Waffen und ihre Leibwachen zurücke, legten ihre Kronen ab, und giengen mit unbedecktem Haupte hinein. Sie glaubten, daß es sich übel schicke, daß ein König mit königlichem

lichem Pracht vor dem Angesichte des Königs der Könige erscheine; weder habe man bei dem Fürsten des Friedens Waffen oder Bedeckung nöthig. Chrysostomus (k) spricht oft mit vieler Salbung von dieser erhabenen Gewohnheit, und ziehet daraus für die übrigen Stände ein lehrreiches Beispiel, mit was Ehrfurcht und Innbrunst des Geistes die Gläubige die Kirchen besuchen sollten, da ihnen ihre Könige mit so treflichen Beispielen der Andacht und Ehrerbiethung gegen das Haus Gottes vorgiengen.

Man bediente sich der Kirchen nicht allein zu dem öffentlichen Gottesdienst — wiewohl dieß die Hauptbestimmung derselben war — sondern auch zu privat Betrachtungen, und ausserordentlichen Gebethen. Theodoret (l) schreibt von dem Kaiser Theodos, daß er sich die Nacht vor der Schlacht gegen den Tirannen Eugen in sein Oratorium verschlossen, und zu Gott gebethet habe. Athanas und Sokrates (m) erzählen von dem Bischof Alexander zu Konstantinopel, daß, da ihm die Eusebianer sehr droheten, wenn er nicht den Arius und seine Nachfolger in seine Gemeinschaft aufnehmen würde, er sich ganz allein in die Kirche verschlossen,

 sich

(k) Chrysostom. in der Rede nach der Zurückk. aus dem Exil. im IV. Tom. p. 849. der Frankf. Ausg.

(l) Theodor. im V. B. 24 K.

(m) Athanas im Br. an den Serapion p. 671. der Paris. Ausg. 1627. Sokrates im I. B. 37 K. Ruffin im I. B. 12 K.

sich vor den Altar geworfen, und um göttlichen Beistand gebethen haben, daß wenn dieses der wahre Glauben wäre, den er bekenne, und wenn die Meinung des Arius falsch wäre, so solle Arius wegen seiner Bosheit gestraft werden. Man sagt, daß Gott auch sein Gebeth erhöret habe. Denn den folgenden Tag zog Arius aufs prächtigste zur Kirche, allein, die gemeine Nothwendigkeit bemüßigte ihn, einen andern Ort vorher zu besuchen; wo er seine unglückliche Seele mit seinem Eingeweide ausschüttete.

Das lezte Beïspiel, das wir von der Ehrerbiethung, die man den Kirchen bewies, anziehen, ist, daß sie bei Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten die sichersten Zufluchtsörter abgaben, wo man Sachen von großem Werth hinflüchten konnte. Die Kirchen hätten nicht nur allein darinn ihre Archive — Schalzkammern — und Behältnisse für die Kirchenornate, sondern man bediente sich auch der Kirchen als einem gemeinen Zufluchtsort für die Menschen und ihre Güter. Als Alarik, König der Gothen, die Stadt Rom plündern ließ, so gab er zuvor den Befehl bei der Armee aus, daß sich niemand unterstehen solle eine Kirche zu plündern, oder diejenige, die sich in die Kirchen geflüchtet hätten, zu beleidigen. (n) So viele Ehrfurcht

 und

(n) Orosius im VII. B. 39 K. Hieron. im XVI. Br. an Prinzipia. Kassiodor Variar im XII. B. 20 K. Sozom. im IX. B. 10 K.

und Hochachtung hatte sogar ein gothischer König für das Haus des Herrn.

§. 11.

Der Herr Verfasser redet in diesem Paragraph von den Freiheitsörtern oder Asylen, und macht dabei vier Bemerkungen. Erstens bemerkt er den Ursprung der Asylen. Zweitens den Ort selbst, dem das Freiheitsrecht könne zukommen. Drittens, wer dieses Recht sich könne anmaßen. Viertens, was für Umstände erfordert werden, um dieses Recht auf sich gültig machen zu können.

Was den Ursprung dieses Freiheitrechtes betrift, so haben die Kirchen dieses Recht schon zu Zeiten des Kaisers Konstantins besessen. Obwohl man zwar vor dem Kaiser Theodos keine Gesetze und ausdrückliche Verordnungen über diesen Gegenstand hat; so läßt doch die gesetzliche Verordnung, die dieser Kaiser in dieser Sache ergehen ließ, und worinn er bemerkte, wie es für alle Fälle mit den Asylen solle gehalten werden, vermuthen, daß schon vor desselben Zeiten diese Gewohnheit in der Kirche existiret habe. Ob aber Konstantin ein ausdrückliches Gesetz, die Freiheitsörter in den Kirchen betreffend — gegeben habe, ziehen viele Gelehrte in Zweifel. Baronius, (a) der sich auf die unterschobene Schriften des Papsts Silvester verläßt, dichtet

(a) Baron. im J. 324. N. 61.

dichtet zwar diesem Kaiser eine dergleichen Verordnung an; allein, da in der Geschichte bewiesen ist, daß die Schriften dieses Papsts von einem Betrüger sein unterschoben worden, so hat die Meinung des Annalisten gleiches Schicksal, wie viele seiner Meinungen. Gothofred hält dafür, daß sich von Zeiten Konstantins an nach und nach diese Freiheit in den Kirchen eingeschlichen habe. Denn daß diese Asylen schon vor den Verordnungen des Kaisers Theodos bestanden sein, läßt sich aus der Erzählung des Gregors Naz. (b) vermuthen, in der er von einer Frau redet, die der Gewalt des Statthalters im Ponto dadurch entgangen, weil sie sich zum Altar geflüchtet habe. Zweitens, untersucht der Herr Verfasser der Alterthümer der Kirche das Ort, dem die Freiheit der Zuflucht gebühre. Gothofred ist der Meinung, daß nur der Altar und die innere Gebäude der Kirche den Flüchtigen einen Schutzort gewährt habe. Zu Zeiten des Kaisers Theodos (c) wurde dieses Recht merklich erweitert, denn nicht nur der Altar oder die innern Theile gaben diesen Schutz, sondern alles, was zwischen der Kirche und den äussern Mauren lag, erhielt diese Freiheit; dazu wurden der Taufstein — die Wohnung des Bischofs und der Geistlichkeit — die Gärten — die Bäder — verdeck-

(b) Gregor Naz. in der XX. Rede vom Lob des Basilius im I. Tom. p. 352. der Paris. Ausg. 1630.

(c) Der Koder des Kais. Theodos im IX. B. 45. Tit. Von denen, die in die Kirchen sich geflüchtet haben. im IV. Ges. Evagrius im II. B. 8 K.

verdeckte Gänge — in spätern Zeiten die Bildsäulen der Kaiser (d) — die kaiserliche Fahne in dem Felde — die Kirchhöfe und Grabstätte — die aufgerichteten Kreutze — die Schulen — Klöster und Krankenhäuser gerechnet. Darüber ist zu lesen Rittershusens Abhandlung von den Asylen. im 3 K. Die dritte Anmerkung macht der Verfasser über diejenigen, denen man die Wohlthat des Asyls zustunde. Denn es war die Meinung der Kirche gar nicht, durch diese Freiheit das Laster ungestört zu schützen; die Lasterhafte der Strafe zu entreißen; die Gesetze zu entkräften; oder die Gerechtigkeit zu hemmen; sondern es war blos in so lange ein Schutz für unschuldige Bedrängte, bis ihre Sache gerichtlich untersucht und ausgemacht war; wohl mag es auch die Absicht der Kirche gewesen sein, damit der Bischof Gelegenheit finden möge, für einen Schuldigen zu bitten. Dieß war das — noch bis zu unsern Zeiten berühmte Asylrecht, das dazumal schon seine Feinde und seine Vertheidiger hatte. (e) Nach den Gesetzen hatten die Geflüchteten dreisig Täge Freiheit, binnen welcher Zeit sie ihre Angelegenheiten zum Ende

---

(d) Der Koder des K. Theodos im IX. B. 44 Tit. Von denen, die zu den Bildsäulen der Kaiser geflohen sind.

(e) Basilius vertheidigte dieses Asylrecht gegen den Statthalter im Pontus. Gregor Naz. im oben angeführten Ort. Synesius im LVIII. Br. gegen den Andronikus Statthalter in Ptolemaiden. Chrysostomus gegen den Eutropius. Der Koder des K. Theod. im IX. B. 45. Tit. de his, qui ad eccles. cont. im III. Ges.

Ende bringen mußten. (f) War es ein Armer, der keine eigene Mittel besaß, so wurde er von der Armenkasse aus erhalten; die Reiche aber mußten selbst für ihren Unterhalt sorgen.

Damit aber dieses Privilegium keinen mit der Hoffnung, ungestraft zu bleiben, täusche, so wurden in den Gesetzen schon gewiße Verbrechen ausgenommen, die keinen Schutz zu hoffen hatten. Erstens, hatten das Asylrecht nicht zu genießen, die das Reichs-Aerarium entweder betrogen oder die Einnahm verhindert hatten. (g) Wurden solche öffentliche Betrüger (die man auch öffentliche Schuldenmacher hieß) gegen die Reichsgesetze von der Geistlichkeit verborgen, so mußte der Bischof oder die Klerisei das Aerarium befriedigen. Baronius (h) schreibt, daß Augustin einmal diese Strafe hätte bezahlen müssen. Bei Privatschulden wurde das Asyl noch in so lange verwilligt, bis die Gläubiger befriediget, oder ein Weg eingeschlagen war, wie die Schulden könnten abgetragen werden. Zweitens, hatten die Juden, die nur dadurch verleitet wurden, Christen zu werden, damit sie das Recht des Asyls haben möchten, um von der Zurückbezahlung ihrer Schulden frei, oder wegen Verbrechen ungestraft zu

 sein,

(f) Kais. Justin. XVII. Novel. 6. K.

(g) Der Kodex des K. Theodos im IX. B. 45. Tit. de his qui ad eccles. conf. im I. Ges.

(h) Baronius im J. 392. N. 30. p. 672.

sein, keinen Zufluchtsort in der Kirche. Die Kaiser Arkad und Honor (i) machten darüber diese Verordnung, „daß man die Juden, die ein Verbrechen „begangen, oder Schulden kontrahiret hätten, „und deswegen das Christenthum annehmen, „damit sie in der Kirche ungestraft bleiben könn„ten, solle zurückhalten, und nicht ehe anneh„men, bis sie entweder alle ihre Schulden ab„getragen, oder ihre Unschuld genugsam erpro„bet haben.„ In andern Fällen aber hatten sie eben auch dieses Freiheitsrechts zu genießen. (k) Drittens, waren die Apostaten und Ketzer dieses Freiheitsrechts verlustigt. (l) Viertens, die Knechte, die ihrem rechtmäßigen Herrn entliefen, und in den Kirchen einen Zufluchtsort suchen wollten. (m) Fünftens, konnte die Kirche die Diebe — Straßenräuber — Mordbrenner — Vaterlandsverräther — die sich gegen dem Reiche und Vaterlande verschworen — Todschläger — Jungfrauenräuber — Ehebrecher — und dergleichen schwere Laster nicht beschützen. Die weltliche Obrigkeit

(i) Koder des K. Theod. an eben dem Orte im II. Ges. Der Koder des K. Justin. im I. B. 12 Tit. I. Ges.

(k) Gothofred im III. Tom. p. 361. Pet. Sarpus vom Asylrechte. 5 K. p. 58.

(l) Der Koder des K. Theodos im XVI. B. 7 Tit. von den Apostaten im IV. Ges.

(m) Der Koder des K. Theod. im IX. B. 45 Tit. de his, qui ad eccles. conf. im III. Ges.

keit fiel alsogleich ein, und nahm einen solchen Verbrecher sogar vom Altar hinweg, und falls er Gewalt entgegen setzen sollte, so durfte man ihn auch sogar in der Kirche erlegen. Denn die Gesetze erlaubten diese Freiheit nur den Bedrängten und Bedrückten, damit sie Zeit zu ihrer Vertheidigung gewinnen könnten. (n)

Gegen das Asylrecht, so wie es heute im Gebrauch ist, haben Männer von hellen Einsichten billige Klagen zu führen, indem es durch das kanonische Recht erstaunlich ist ausgedehnt, und ein offner Schutz des abscheulichsten Lasters geworden ist; indem es nicht mehr als der Zufluchtsort der Unschuld, sondern als eine Freistätte der offenbarsten Lasterthaten anzusehen ist.

Die vierte Beobachtung, die der Auktor über diese Materie macht, ist, daß er die Konditionen untersucht, die man von denen, die in die Kirche fliehen wollten, forderte. 1) Durften sie nicht bewafnet in die Kirche oder zu einem solchen Freiheitsort kommen. (o) 2) Mußten sie in der Stille, mit Beibehaltung der Ehrerbietung, die man den Kirchen schuldig ist, ohne allen Lärmen und Geschrei um den Schutz der

---

(n) Justinians XVII. Novel. 7 K.

(o) Der Kod. des K. Theod. an dem eben angeführten Orte im IV. G.

[stamp]

der Kirche anflehen. (p) 3) War es scharf verbothen, in der Kirche zu essen, zu schlafen oder zu übernachten. In dieser Rücksicht, damit die den Kirchen schuldige Ehrerbiethung nicht verletzt, und diese arme Flüchtige doch einen Aufenthaltsort hätten, so wurde dieses Recht auch auf die Nebengebäude der Kirche ausgedehnt. (q)

(p) Der Koder des K. Justin. im I. B. 12 Tit. de his, qui ad eccles. confug. VIII. Ges.

(q) Der Kod. des K. Theod. an dem nemlichen Orte im IV. Ges.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler

Seit.	Zeil.	statt:	lies:
1	7	seien	sein
8	13	Bischöfe	Bischöfen
16	16	seien	sein
21	9	Bischofe	Bischofe allein
25		am Ende. Doch war die Kirche 2c.	In den wesentlichen Theilen des Kultus war die Kirche immer einig.
28	11	Sohne	Sohn
28	15	Jungfrauen	Jungfrau
29	20	den	dem
31	4	besitzen müsse	besitze
33	9	wurde es	wurde dieß
47	7	Interdicktion	Inderdiktion.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler

Seit.	Zeil.	statt:	lies:
1	7	seien	sein
8	13	Bischöfe	Bischöfen
10	16	seien	sein
21	9	Bischofe	Bischöfe allein
25		am Ende. Doch war die Kirche rc.	In den wesentlichen Theilen des Kultus war die Kirche immer einig.
28	11	Söhne	Sohn
28	15	Jungfrauen	Jungfrau
29	20	den	dem
31	4	bestiegen müsse	besteige
33	9	wurde es	wurde dieß
42	7	Intercision	Intercession.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bingham, Joseph,

Joseph Binghams, Alterthümer der Kirche Ein Auszug nach der englischen Ausgabe

Bd.: 1

Augsburg (1788)

Bibl.Mont. 1489-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10716061-4
VD18 80091083-001